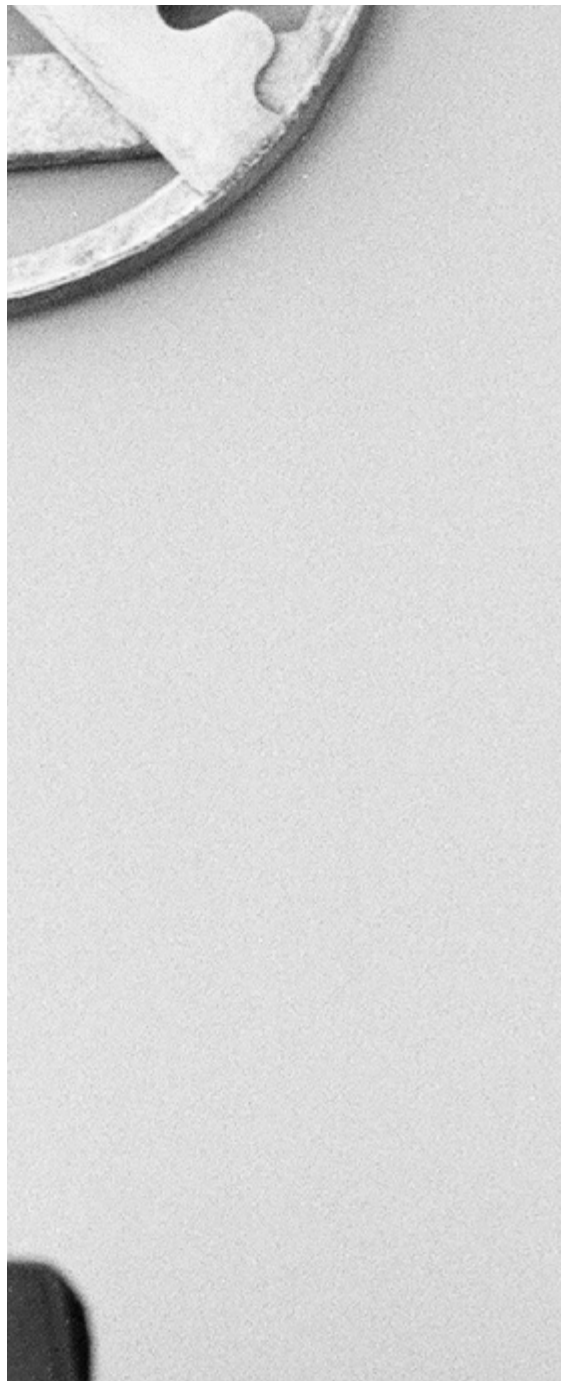


# **Alles im weißen Bereich?**

## Institutioneller Rassismus in Sachsen Erweiterter Tagungsband

Mit Beiträgen von: Hannah Eitel, Alisha M.B. Heinemann, Paul Mecheril, Martin Herrnkind, Daniel Bartel, Britta Schellenberg, Andreas Hieronymus, Birte Weiß, Maren Gag, Kathrin Holinski, Natasha A. Kelly, Anna-Maria Schielicke, Antje Odermann, Doris Liebscher, Juana Remus, Adetoun Kueppers-Adebisi, Hannah Zimmermann, Susanne Keichel



**ALLES IM *WEISSEN* BEREICH?  
INSTITUTIONELLER RASSISMUS IN SACHSEN  
ERWEITERTER TAGUNGSBAND**

Alles im *weißen* Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen. Erweiterter Tagungsband  
in der Reihe *Demokratie*

Herausgegeben von  
Weiterdenken - Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, Kulturbüro Sachsen e.V. und Antidiskriminierungs-  
büro Sachsen

Diese Publikation wird unter den Bedingungen einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/> Eine elektronische Fassung kann heruntergeladen werden. Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Es gelten folgende Bedingungen: Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt). Keine kommerzielle Nutzung: Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Keine Bearbeitung: Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.



Weiterdenken - Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, Schützengasse 18, 01067 Dresden  
fon 0049 351 49 43 311 | fax 0351 49 43 411 | [www.weiterdenken.de](http://www.weiterdenken.de)

© Weiterdenken - Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, Kulturbüro Sachsen e.V. und Antidiskriminierungs-  
büro Sachsen

Redaktionsschluss: November 2014  
Druck: Union-Druckerei Dresden  
Satz, Lektorat, Korrektorat: Antje Meichsner

Fotos: Susanne Keichel  
Titelfoto: Susanne Keichel

Bestelladresse:  
Weiterdenken - Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen | [www.weiterdenken.de](http://www.weiterdenken.de)

**SCHRIFTEN ZUR DEMOKRATIE**

## **Alles im *weißen* Bereich?**

Institutioneller Rassismus in Sachsen

Erweiterter Tagungsband  
zur Tagung am 7. Februar 2014  
in Dresden



# INHALT

Einleitung – Warum «Institutioneller Rassismus»?	7
Einführung und Theorie	
<b>Alisha M.B. Heinemann, Paul Mecheril:</b> Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente	17
<b>Hannah Eitel:</b> Zum Verhältnis von Rassismus und Demokratie	27
Racial Profiling	
<b>Martin Herrnkind:</b> Racial Profiling - Erscheinungsformen in Deutschland	39
<b>Daniel Bartel:</b> Geschlossene Gesellschaft? Rassistische Einlasskontrollen in Clubs und Diskotheken als Form institutionellen Rassismus' verstehen und verändern	53
Arbeit und Ausbildung	
<b>Andreas Hieronymus:</b> Rassismus und strukturelle Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland	73
<b>Birte Weiß:</b> Diskriminierung beim Zugang zu Arbeitsstellen: Hinweise aus Forschung und Beratungspraxis auf die Rolle von Arbeitgebern	83
<b>Maren Gag:</b> «Promising practice» - Netzwerke zur beruflichen Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Hamburg	89
Wissenschaft	
<b>Natasha A. Kelly:</b> Ein Plädoyer für interne Antidiskriminierungsstellen und Antidiskriminierungsexpert_innen an deutschen Hochschulen	103
Medien	
<b>Anna-Maria Schielicke, Antje Odermann:</b> Stereotypisierung durch DIE Medien?	111
Polizei und Justiz	
<b>Doris Liebscher, Juana Remus, Daniel Bartel:</b> Rassismus vor Gericht: Ist Justitia <i>weiß</i> ?	125
<b>Britta Schellenberg:</b> Institutioneller Rassismus und die Ausbreitung der Neonazis. Ein Fallbeispiel.	137
Aktivismus, Kunst und Kultur	
<b>Adetoun Kueppers-Adebisi:</b> Négritude – Schwarze Globale Befreiungsbewegung des 20. und 21. Jahrhunderts	149
<b>Hannah Zimmermann, Katrin Holinski:</b> Eingeschlossen:Ausgeschlossen – Perspektiven geflüchteter Menschen auf die Warteschleife Asyl	161
<b>Susanne Keichel:</b> * 7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)	169
Autorinnen und Autoren	173



Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Einleitung – Warum «Institutioneller Rassismus»?

Die Tagung «Alles im *weißen* Bereich. Institutioneller Rassismus in Sachsen», die im Februar 2014 stattfand, war die fünfte Tagung in unserer Reihe zu Fragen der Demokratie.

Der Gegenstand von Tagung und Sammelband steht für uns einerseits in logischer Reihenfolge bisheriger Fragen und Diskussionen zu den Zuständen *Sächsischer Demokratie*. Insbesondere war unsere Entscheidung in der Vorbereitung aber auch von der Arbeit der Untersuchungsausschüsse zum «NSU» angeregt worden. Ohne den Rassismus, der als grundlegender gesellschaftlicher Wissensbestand existiert, ist die Geschichte und das Versagen des staatlichen Sicherheitsapparates im Zusammenhang mit dem NSU schwer vorstellbar oder nicht möglich. Rassismus ist damit nicht nur das Motiv für die Ermordung von Menschen, sondern auch ein entscheidender Grund dafür, dass diese Morde nicht wirksam verhindert und teilweise nicht oder erst sehr spät aufgeklärt werden können. Diese Feststellung scheint offensichtlich, sie hat sich aber trotz einer breit geführten öffentlichen Debatte und der Arbeit verschiedener Untersuchungsausschüsse als nicht mehrheitsfähig erwiesen. Ebenso wenig konnte *Institutioneller Rassismus* als Perspektive und Analyseinstrument politisch etabliert werden. Die Angehörigen der vom NSU Ermordeten und Verletzten sowie die Nebenklägervertreter\_innen resümieren in einer Pressemitteilung vom Februar 2014:

*Im Abschlussbericht des Ausschusses (des Bundestages, d. A.) konnten sich letztlich die Beteiligten jedoch nicht darauf einigen, das Problem des strukturellen und institutionellen Rassismus klar als Mitursache für das Versagen der Ermittlungsbehörden aber auch der Medien und der Gesellschaft zu benennen. Die gemeinsam formulierten Konsequenzen - wenn sie denn jemals umgesetzt werden - werden genau diese grundlegenden Probleme nicht lösen.*

Sie enden mit der Forderung an den Bundestag, eine Enquetekommission einzusetzen,

*um das Querschnittsthema institutioneller und struktureller Rassismus und wirksame Mechanismen zu seiner Bekämpfung entsprechend der Macpherson-Kommission in Großbritannien voran zu treiben. Das Thema betrifft nahezu alle Bereiche.<sup>1</sup>*

Der Macpherson-Bericht, der in diesem Zusammenhang immer wieder zitiert wird, entstand als Konsequenz des Versagens der Londoner Polizei bei den Ermittlungen zum Mord an dem Schwarzen Jugendlichen Stephen Lawrence. Er stellte fest, dass die polizeilichen Ermittlungen «durch eine Kombination aus fachlicher Inkompe-

---

1 [www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/02/17/17-02-2014](http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/02/17/17-02-2014)



tenz, institutionellem Rassismus und Versagen polizeilicher Führungskräfte» behindert wurden». <sup>2</sup> Er definiert institutionellen Rassismus als das

*kollektive Versagen einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft eine angemessene und professionelle Dienstleistung zu bieten.* <sup>3</sup>

Die Parallelen zum Thema NSU sind deutlich und übertragen stellt sich zunächst die grundsätzliche Frage, die u.a. Andreas Rüttenauer in der Taz formulierte: «Hätten die Behörden so gehandelt, wenn die Opfergruppe eine andere gewesen wäre?» Claus Melter repliert im Migazin: «Diese Frage muss, folgt man den Abschlussberichten (der Untersuchungsausschüsse des Bundes und des Landes Thüringen, d. A.), mit «Ja» beantwortet werden. Insofern gibt es systematischen institutionellen Rassismus bei der Polizei und den Behörden in Deutschland.» <sup>4</sup>

Die weiteren Ausführungen zur Definition im Macpherson-Bericht konkretisieren die Perspektive und zeigen zugleich, auf welchem Niveau die Debatte in Deutschland steckt: (Institutioneller Rassismus, d. A.) kann in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen gesehen und aufgedeckt werden, die durch unwissentliche Vorurteile, Ignoranz und Gedankenlosigkeit zu Diskriminierung führen, und durch rassistische Stereotypisierungen, die Angehörige ethnischer Minderheiten benachteiligen. Er überdauert aufgrund des Versagens der Organisation, seine Existenz und seine Ursachen offen und in angemessener Weise zur Kenntnis zu nehmen und durch Programme, vorbildliches Handeln und Führungsverhalten anzugehen. Ohne Anerkennung (als Institutioneller Rassismus, d. A.) und ein Handeln, um solchen Rassismus zu beseitigen, kann er als Teil des Ethos oder der Kultur der Organisation weit verbreitet sein. <sup>5</sup>

In Deutschland wird der differenzierte Fachdiskurs noch immer ignoriert und Rassismus im Rahmen des Extremismusansatzes auf eine rechte Ideologie und die Beschreibung des bewussten Handelns von Einzeltäter\_innen und rechten Strukturen reduziert. Regelstrukturen und das institutionelle Handeln beispielsweise von Polizei und Geheimdiensten sind in dieser verkürzten Perspektive nicht erfassbar. Durch die politische und moralische Aufladung des Themas werden inhaltlichen Diskussionen schnell abgewehrt. Beispielhaft dafür antwortet der Vorsitzende des Bundestags-Ausschusses, Sebastian Edathy, im Rahmen der Präsentation des

<sup>2</sup> zitiert nach Lewicki, Aleksandra (2014): «Institutioneller Rassismus in Großbritannien. 15 Jahre Macpherson-Bericht» ; [mediendienst-integration.de/artikel/institutioneller-rassismus-bei-polizei-macpherson-bericht.html](http://mediendienst-integration.de/artikel/institutioneller-rassismus-bei-polizei-macpherson-bericht.html)

<sup>3</sup> Macpherson of Cluny 1999, übersetzt und zitiert nach Gomolla, Mechthild (2008): Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven, [heimatkunde.boell.de/2008/02/18/institutionelle-diskriminierung-im-bildungs-und-erziehungssystem-theorie](http://heimatkunde.boell.de/2008/02/18/institutionelle-diskriminierung-im-bildungs-und-erziehungssystem-theorie)

<sup>4</sup> Melter, Claus: NSU Abschlussbericht - Der institutionelle Rassismus in deutschen Behörden, Migazin vom 28.08.2014, [www.migazin.de/2014/08/28/nsu-abschlussbericht-gibt-rassismus-behoerden](http://www.migazin.de/2014/08/28/nsu-abschlussbericht-gibt-rassismus-behoerden)

<sup>5</sup> Macpherson of Cluny 1999, übersetzt und zitiert nach Gomolla, Mechthild (2008): Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven, [heimatkunde.boell.de/2008/02/18/institutionelle-diskriminierung-im-bildungs-und-erziehungssystem-theorie](http://heimatkunde.boell.de/2008/02/18/institutionelle-diskriminierung-im-bildungs-und-erziehungssystem-theorie)

Abschlussberichtes: «Ich würde das nicht als strukturellen Rassismus bezeichnen.» Es gäbe «vereinzelt Rassisten in unseren Polizeibehörden, die da nicht hingehören.»<sup>6</sup>

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus wird – v.a. von rassismusbetroffenen – Selbstorganisationen, Wissenschaftler\_innen und Aktivist\_innen seit Jahren mit nur geringer Wirkung eingefordert. Die Konsequenzen sind, wie an der Aufarbeitung des NSU skizziert, eklatante Fehlstellen in der Analyse von Sachlagen, ein Verfehlen der Erwartungen von Betroffenen und eine Blockade notwendiger Veränderungen.

## **Rassismus und demokratische Kultur**

Wir stellen diese Auseinandersetzung bewusst in die Reihe unserer bisherigen Tagungen und Publikationen zur Auseinandersetzung mit demokratischer Kultur in Sachsen. Wir haben zu Beginn des Jahres 2010 aus damals aktuellen Anlässen die Frage gestellt: «Gibt es Extremismus?» und den Extremismusansatz in seiner Auseinandersetzung mit (anti-)demokratischen Haltungen in unserer Gesellschaft kritisiert. Ein grundlegendes Ergebnis unserer Diskussionen war die Feststellung, dass das Extremismusmodell mehr über das Demokratieverständnis seiner Verfechter\_innen aussagt, als über die vermeintlichen Gemeinsamkeiten konstruierter Ränder an der linken und rechten Seite einer fabulierten gesellschaftlichen Mitte. «Ordnung und Unordnung in der Demokratie» war deshalb der Titel einer zweiten Tagung, die dazu diente unser eigenes Demokratieverständnis von ordnungspolitischen, staatswissenschaftlichen Definitionen abzugrenzen. Demokratie ist unserer Auffassung nach ein nicht endender Prozess, der stets daran angelegt ist, Regeln zu brechen, um gesellschaftliche Veränderungen in Form einer Selbstermächtigung neuer Gruppen voran zu treiben. Diese Demokratie ist in erster Linie eine Lebensform und weniger eine Staatsform. Nachdem im Jahr 2011 der Begriff der «Sächsischen Demokratie» als einer besonderen Ausformung eines autoritären, ordnungspolitischen Demokratieverständnisses geprägt wurde, haben wir untersucht, was diese sächsische Demokratie eigentlich ist und wie sie sich zeigt. Dabei haben wir uns auf die demokratische Kultur, die Medienlandschaft, Erinnerungspolitik und die Formen staatlicher Überwachung in Sachsen konzentriert und die Besonderheiten dieses Bundeslandes im Vergleich zu anderen Ländern herausgearbeitet. Die staatlichen Geheimdienste als Überbleibsel des Kalten Krieges und in ihrer erschreckenden Rolle während der Aktivitäten und der Aufarbeitung des Terrornetzwerkes «Nationalsozialistischer Untergrund» (NSU) standen im Mittelpunkt unserer darauffolgenden Tagung unter dem Titel «Wer schützt die Verfassung?» Die Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus – verstanden als eine systematische und strukturelle Form der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Beschränkung bis Verweigerung von Teilhabe und Respekt – ist eine zentrale Aufgabe für ein demokratisches Gemeinwesen und ein zentraler Indikator für eine demokratische Kultur.

<sup>6</sup> zitiert nach Carstens, Peter: Abschlussbericht vorgestellt: NSU-Opfer kritisieren Untersuchungsausschuss, FAZ vom 22.08.2013, [www.faz.net/aktuell/politik/abschlussbericht-vorgestellt-nsu-opfer-kritisieren-untersuchungsausschuss-12542819.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/abschlussbericht-vorgestellt-nsu-opfer-kritisieren-untersuchungsausschuss-12542819.html)

Wie könnte oder muss eine solche Auseinandersetzung aussehen?

Der erste Schritt ist die Bereitschaft, einfache Fragen ernsthaft zu stellen: Wie erleben und beschreiben rassismusbetroffene Menschen ihren Alltag in verschiedenen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, soziale Sicherungssysteme, Gesundheitswesen aber auch Wohnungsmarkt und Diskotheken)? Welche gruppenbezogenen Unterschiede/ Effekte lassen sich aus den vorhandenen (statistischen) Daten herauslesen? Welche zusätzlichen Daten braucht es bzw. wie können Barrieren und Benachteiligungen sichtbar gemacht werden?

Diese Art von Fragen ist eng mit der Bereitschaft verbunden, Rassismus als ein strukturierendes gesellschaftliches Prinzip zu betrachten und damit einhergehenden Positioniertheiten als *weiß* oder Schwarz eine grundsätzliche Bedeutung in den zentralen Lebensbereichen zuzugestehen. «Race matters» – rassistischen Zuschreibungen beeinflussen Zugang zu und Teilhabe an Gesellschaft, aber auch die eigene Identitätsentwicklung. Das gleiche gilt für die strukturellen Privilegien, die *weiß/mehrheitsdeutsch* beschriebene Menschen genießen, oftmals ohne sie als Privilegien zu verstehen (sie werden als bürgerliche Freiheiten als selbstverständlich gesetzt) oder sie zu ihrer Hautfarbe/Staatsbürgerschaft/Namen/Familiengeschichte/Erstsprache etc. in Beziehung setzen zu können. In einem zweiten Schritt geht es darum, sich die Arbeitsweise konkreter Organisationen und Institutionen und ihr Zusammenwirken in größeren Systemen und Zusammenhängen anzuschauen, und zu verstehen, wie genau Ungleichheit – verstanden als fehlende Verteilungsgerechtigkeit aber auch fehlende Wertschätzung als Individuum – (re)produziert wird. Hierbei sind neben direkten Formen der Diskriminierung auch indirekte Formen, d.h. scheinbar neutrale Regelungen in den Blick zu nehmen. Der Fokus auf institutionellem Handeln bedeutet dabei: es geht nicht um individuelles Fehlverhalten einzelner Mitglieder, sondern um die organisationellen Rahmenbedingungen - implizite und explizite Regeln und Werte, Dienstvorschriften, Handlungsabläufe, Ressourcenverteilungen, Zieldefinitionen etc.

Für den Bildungsbereich hat das Mechthild Gomolla merkmalsübergreifend für institutionelle Diskriminierung programmatisch folgendermaßen formuliert:

*«Sichtbar zu machen sei, wie in einem Kontext, in dem i.d.R. nur Leistungskriterien eine legitime Entscheidungsgrundlage darstellen, systematisch von askriptiven Merkmalen der ethnischen und sozialen Herkunft oder des Geschlechts Gebrauch gemacht wird; wie Prozesse, in denen bestimmte Gruppen weniger bekommen als das, was ihnen normativ zusteht, mit Sinn ausgestattet und legitimiert werden und welche institutionellen und organisatorischen Faktoren daran beteiligt sind, dass askriptive Merkmale entscheidungsrelevant werden und dennoch der Anschein der Legitimität und Fairness gewahrt bleibt. Auf diese Weise können sich Faktoren als ursächlich für die Aufrechterhaltung institutioneller Diskriminierung erweisen, die auf den ersten Blick mit Fragen der Differenz und Diskriminierung wenig zu tun haben.»<sup>7</sup>*

In einem dritten Schritt geht es schließlich um Konsequenzen, die Diskussion konkreter Maßnahmen und die Planung und Begleitung von institutionellen

7 Gomolla, Mechthild (2008): Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven, Link vgl. Fussnote 3

Veränderungsprozessen. Im Falle des Macpherson-Berichtes handelte es sich um insgesamt 70 detaillierte Empfehlungen für eine umfassende Reform zu denen neben der interkulturellen Öffnung der Polizei und systematischen Schulungen der Beamt\_innen u.a. auch ein differenziertes Monitoring sowie die Erhöhung der demokratischen Transparenz und Rechenschaftspflicht der Polizei (etwa durch eine Erweiterung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes und die Einrichtung einer Beschwerdestruktur) gehören.

### **Einschub - Drei *weiße* Männer**

Drei *weiße* Männer schreiben eine Einleitung zu einem Tagungsband über *Institutionellen Rassismus*. Wir sind privilegiert. Als *weiße* männliche Person ist es weitaus einfacher in die Position zu kommen, die Einleitung zu einem Tagungsband zu schreiben. Es ist einfacher an die Ressourcen zu gelangen, die zur Durchführung einer Tagung benötigt werden oder sich öffentlich Gehör zu verschaffen, um Forderungen zu stellen. Das bedeutet nicht, dass uns die Position, aus welcher heraus wir schreiben, geschenkt wurde und wir nichts dafür tun mussten. Es heißt aber, dass die Ausgangsvoraussetzungen für uns einfacher waren und sind als für Menschen, die nicht *weiß* und männlich sind oder behindert werden. Behörden, Bildungseinrichtungen, soziale und Arbeitsumfelder etc. haben uns weniger Barrieren auferlegt, stärker ermutigt, Vertrauen ausgesprochen und gefördert. Wir mussten und müssen keine Kraft auf die Auseinandersetzung mit persönlichen Diskriminierungserfahrungen verwenden. Diese Fakten sind Teil dessen, was wir im folgenden Tagungsband thematisieren. Es ist unklar, ob wir ohne unsere Privilegien in derselben Rolle wären. Es ist unser Anspruch, die eigene Positionierung bezüglich unseres *Weißseins* und unseres Geschlechts in der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Tagung «Alles im *weißen* Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen» kontinuierlich zu reflektieren. Die Planungs- und Vorbereitungsgruppe der Tagung bestand neben Weiterdenken, dem Antidiskriminierungsbüro Sachsen und dem Kulturbüro Sachsen, auch aus Vertreter\_innen des *Sächsischen Flüchtlingsrats*, des *Sächsischen Migrantenbeirats* und des *Integrationsnetzwerks Sachsen*. Die Besprechung der Zielstellungen, Auswahl der Themen und der Referent\_innen für unsere Tagung geschah in der gemeinsamen Diskussion und auf Grundlage der versammelten Kompetenzen und Perspektiven dieser Vorbereitungsgruppe. Unsere Tagung war ein Anfang zu diesem Themengebiet in Sachsen. Die intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Rassismus steckt in diesem Bundesland im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland noch in den Kinderschuhen.

Insofern haben wir Fragen der Repräsentanz – wer ist auf dieser Tagung und in diesem Band versammelt, wer spricht und wer nicht – noch nicht so beantwortet, dass diese Antwort frei von Widerspruch, Kritik, Ergänzungen und Anmerkungen bleiben kann. Wir können und müssen unsere Privilegien in Frage stellen und sie gleichzeitig für die notwendigen Veränderungen nutzen. Die Zusammensetzung der Themen, Beiträge und Autor\_innen dieses Tagungsbandes entspricht – hoffentlich – dieser Idee.

### **Die Beiträge**

Der Band dokumentiert die Tagung und wurde um zusätzliche Beiträge erweitert. Nach einem Kapitel mit grundlegenden Überlegungen zur Perspektive Institutionellen Rassismus auf Gegenwartsphänomene folgen kritische beschreibende Beiträge aus verschiedenen gesellschaftlichen Orten, in denen Institutioneller Rassismus wirkt. In einzelnen Beiträgen werden auch Perspektiven und gute Praktiken beschrieben, aber wir wollen diese Publikation auch als einen Anfang verstehen, denn viele Fragen institutioneller rassistischer Diskriminierung sind weder erforscht noch systematisch beschrieben, noch weniger liegen zu vielen Aspekten guter Änderungsstrategien vor.

**Alisha M.B. Heinemann und Paul Mecheril** eröffnen den Band mit einer grundsätzlichen Betrachtung von Institutionellem Rassismus als Analyseperspektive. Sie stellen fest, dass gerade in Deutschland sehr ungern der Begriff Rassismus als Analyseperspektive für gegenwärtige Phänomene verwendet wird, die sich nicht in die kulturell-politische Figur «Extremismus» einfügen lassen. Hier wird ein erster Bezug zu früheren Publikationen in der Reihe unserer Tagungen deutlich – der Unbrauchbarkeit des Extremismuskonzeptes für die Beschreibung von Einstellungen und Mechanismen in der Breite der Gesellschaft. Die Abwehr des Rassismusbegriffs als Analyseperspektive für Verhältnisse in der (institutionellen) Mitte der Gesellschaft ist immer wieder mit der Banalisierung und Ignorierung alltäglicher Gewaltverhältnisse verbunden. Nur in der Schärfe und Klarheit der Anwendung des Rassismusbegriffs liegt aber die Chance, auf der Grundlage natio-ethno-kultureller Zugehörigkeitskonstruktionen wirkendes, ausgrenzendes und benachteiligendes Handeln sowie Ausgrenzungs- und Benachteiligungsstrukturen von Organisationen (durch Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Zugangsregeln sowie Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen und Prozessabläufe) oder von Mitarbeiter\_innen der Organisationen im Rahmen der Organisation, zu erkennen, zu problematisieren, zu untersuchen und zu ändern.

**Hannah Eitel** schließt in ihrem Beitrag «Zum Verhältnis von Rassismus und Demokratie» am Beispiel des Antiromaismus an unsere Diskussionen von Demokratie als inklusivem Kommunikationsprozess an und zeigt Notwendigkeiten von Partizipation ohne externe wie interne Exklusionen in einer so verstandenen Demokratie auf. Ihre Feststellung, Voraussetzung für die Legitimität des demokratischen Prozesses sei die Inklusion aller von der Entscheidung Betroffenen im Sinne politischer Gleichheit, ist angesichts der bizarren Demokratieinterpretationen der \*GIDA-Protagonist\_innen enorm aktuell.

**Martin Herrnkind** fächert in seinem Beitrag Erscheinungsformen des Racial Profiling in Deutschland auf. Die polizeiliche Berufskultur führe – professionell entwickelt – nicht zwangsläufig zu Racial Profiling. Menschenrechtlich problematisch wird es dort, wo die Polizei auf rassistische Zuschreibungen zurückgreift. «Exfußballprofi Hans Sarpei ist ein Schwarzer Deutscher und fährt ein hochwertiges Auto. Das passt nicht in das Weltbild der Polizisten, die ihn kontrolliert haben: «Ein Schwarzer fährt ein teures Auto – da kann etwas nicht stimmen.» Hier wirken unprofessionelle Ausprägungen der Polizeikultur als Katalysatoren eines Polizeirassismus. Martin Herrnkind stellt fest, dass wir in Deutschland erst am Beginn einer Debatte über Racial Profiling stehen. Für Sachsen können wir nur jegliches Fehlen von Untersuchungen und Konzepten feststellen.

Am Beispiel rassistischer Einlasskontrollen in Clubs und Diskotheken macht **Daniel Bartel** deutlich, dass Rassismus zwar gesellschaftlich geächtet ist und Clubs öffentlich eine solche Praxis klar von sich weisen. Gleichzeitig allerdings sind rassistische Einlasskontrollen ein langlebiges, bundesweit existierendes Problem, wie Testings in Hamburg, München, Berlin, Hannover und andernorts belegen und wie rassismusbetroffene Menschen in privaten Gesprächen aber auch öffentlich immer wieder beschreiben. Der Beitrag analysiert rassistische Einlasskontrollen als Form institutionellen Rassismus aus den Handlungslogiken und dem Zusammenspiel verschiedener Akteur\_innen (Securities, Clubbetreiber\_innen, Interessenverbänden, kommunaler Verwaltung, Medien, *weißen* und Schwarzen Gästen etc.) und beschreibt von dieser Analyse ausgehend zugleich Erfahrungen und Möglichkeiten der Intervention.

**Andreas Hieronymus** macht in seinem Beitrag deutlich, dass der Charakter der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland weniger in den alltäglichen direkten Diskriminierungen von Person zu Person liegt, obwohl dies sicherlich für die Betroffenen ein nicht zu unterschätzendes Problem darstellt, sondern das Problem eher in den indirekten Formen von Diskriminierung, also einer strukturellen Form von Rassismus besteht. Auch hier stellt der Autor fest, dass schon die Datenerhebung zu rassistischen Diskriminierungen im Arbeitsmarkt in den Anfängen stecke. Wir können ergänzen, dass dies für Sachsen im Besonderen gilt. Der Beitrag enthält sehr konkrete Handlungsempfehlungen.

**Birte Weiß** ist als Beraterin in der Antidiskriminierungsberatung beim Verein basis & woge in Hamburg tätig und kann sowohl die Problembeschreibungen als auch die Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Rolle von Arbeitgeber\_innen ergänzen und vertiefen.

**Maren Gag**, Dipl. Sozialpädagogin und Mitarbeiterin bei der passage gGmbH in Hamburg beschreibt in ihrem Beitrag positive Beispiele zur beruflichen Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Hamburg. Der Erfolg solcher Initiativen hänge am vernetzten Handeln verschiedener Einrichtungen und Behörden. Sie macht aber auch deutlich, wie viele institutionelle Hürden hier zu überwinden sind.

Im Nachgang zur Tagung haben wir **Natasha A. Kelly** gebeten, einen Beitrag zum institutionellen Rassismus an deutschen Hochschulen zu schreiben. In ihrem Plädoyer für interne Antidiskriminierungsstellen und Antidiskriminierungsexpert\_innen an deutschen Hochschulen greift sie auf ihre Erfahrungen und Auseinandersetzungen an der Humboldt-Universität zu Berlin zurück. Auch bezüglich dieses Aspektes haben wir vergeblich nach konkreten Analysen oder Berichten aus sächsischen Hochschulen gesucht. Wir hoffen aber, dass sich dies in den kommenden Jahren ändert und auch zur hiesigen Situation gehaltvoll diskutiert werden kann.

Dr. **Anna-Maria Schielicke** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kommunikationswissenschaft der Technischen Universität Dresden. Sie hat u.a. zur Verarbeitung des Mordes an Marwa El-Sherbini in der öffentlichen Meinung geforscht und veröffentlicht. Gemeinsam mit Antje Odermann, die sich in ihrer Forschungsarbeit an der TU Dresden mit stereotypisierenden Medieninhalten, Vorurteilen, Rassismus und Rechtsextremismus beschäftigt, setzen sie sich mit Stereotypisierung in Medien auseinander und stellt den Forschungsstandes zum Thema entlang der «Problemkette» (Journalist\_innen, System, Inhalte, Rezipient\_

innen) dar. Auch dieser Beitrag schließt mit sehr konkreten Empfehlungen u.a. zu Trainings für diskriminierungsfreie Sprache, vor allem aber zur stärkeren Beteiligung von Migrant\_innen bzw. ethnischen Minderheiten an der Produktion von Medieninhalten.

In einem weiteren Kapitel erörtern die Autor\_innen Rassismus bei Polizei, Ermittlungsbehörden und Justiz. **Doris Liebscher, Juana Remus** und **Daniel Bartel** machen in ihrem Beitrag «Rassismus vor Gericht: Ist Justitia *weiß*?» anhand vieler Beispiele aus sächsischen Gerichten deutlich, dass Negierung, fehlende Empathie, Bagatellisierung, Solidarisierung mit den Diskriminierenden, De-Thematisierung und die Unterstellung des Rechtsmissbrauchs dazu führen, dass Gerichte von Betroffenen nicht als Ort wahrgenommen werden, in denen Diskriminierungen und die damit einhergehenden Verletzungen ernsthaft verhandelt werden. Für Menschen, die rassistische Diskriminierung erleben, birgt das Agieren in einem solchen Raum nicht nur ein erhöhtes Prozessrisiko, sondern auch die Gefahr erneuter Rassismuserfahrungen. Sie kritisieren, dass die Akteur\_innen nicht reflektieren, dass die Rechtsanwendung vor dem Hintergrund einer *weißen* Norm stattfindet, die *weißes*, rassistisches Wissen als objektiv setzt und Schwarzes Wissen aus dem Recht ausschließt. Sie plädieren kurzfristig für eine Rechtsbereinigung mit Blick auf rassistische Begriffe. Langfristig müsse das Ziel auf strukturell-institutioneller Ebene die stärkere Repräsentation von People of Color als Akteur\_innen im deutschen Rechtssystem sein.

**Britta Schellenberg** zeigt in ihrer Fallstudie zur juristischen Aufarbeitung eines rassistischen Überfalls in Mügeln 2007 auf, wie Institutioneller Rassismus in verschiedenen Strukturen ineinandergreift. Die herausgearbeiteten Muster sind auch andernorts wirksam und verhindern oder erschweren die Aufklärung rassistisch und neonazistisch motivierter Übergriffe, Sie begünstigen die Verfestigung der Atmosphäre in der Kleinstadt hin zu einer rassistischen Hegemonie und die Ausbreitung von Neonazis.

Im abschließenden Kapitel zu Aktivismus, Kunst und Kultur findet sich zunächst der Text von **Adetoun Kueppers-Adebisi**: «Négritude – Schwarze Globale Befreiungsbewegung des 20. und 21. Jahrhunderts». Sie beschreibt – von der kolonialen Geschichte ausgehend – literarisch-philosophisch – politische Bewegungen, die die kulturell-ökonomische Selbstdefinition der Menschen Afrikas und ihrer afrikanischen Wurzeln in den Fokus stellen. So kann ein neues Bild entstehen, das den *weißen*, kolonial-ökonomisch motivierten Blick auf Afrika und seine Diasporas aus der Perspektive einer globalen humanistischen Utopie ablösen soll.

**Hannah Zimmermann** verweist in «Eingeschlossen:Ausgeschlossen – Perspektiven geflüchteter Menschen auf die Warteschleife Asyl» auf ein ganz konkretes sächsisches Projekt. Dazu interviewten sie und **Katrin Holinski** vierzehn Asylsuchende in unterschiedlichen Heimen in Sachsen. Die Interviews transformierten sie in (Lebens-)Geschichten, die in Ich-Form aus der Perspektive der Geflüchteten verfasst sind. Konstantin Pape fotografierte die Menschen, so entstanden ausdrucksstarke, textbegleitende Schwarz-Weiß-Porträts. Die Ausstellung kann nach wie vor ausgeliehen werden. Unser Band enthält beispielhaft die Geschichten von Yasir Ashraf und Nerdjivana Ramadani (Pseudonyme).

Nicht zuletzt sei darauf verwiesen, dass die Fotografien im Band ein eigenständiger, künstlerischer Beitrag zum Thema sind. **Susanne Keichels** Arbeit ist ein

fotografischer Kommentar, eine kritische Stellungnahme sowie eine persönliche Anmerkung zum Mord an Marwa El-Sherbini im Dresdner Landgericht am 1. Juli 2009. «Die Außenaufnahmen und Interieurs des Landgerichts machen uns diese Reduktion, die den Fotografien innewohnende Plastizität der gezeigten Skulptur Justitia und der Ausstattung des Gerichtssaals, die einen sprachlos zurücklassende Leere, die das Ereignis in uns auslöst, eindringlich gewahr.»

Wir danken allen Beteiligten der Tagung und allen Autor\_innen sehr für Ihre Beiträge und Geduld und bitten herzlich um Nachsicht für die lange Entstehungszeit dieses Bandes. Besonderer Dank gilt Mathias Verheyen, der im Rahmen eines Praktikums bewi Weiterdenken Tagung und Band vorbereitet hat und Antje Meichsner für ihr tiefgehendes und kenntnisreiches Lektorat. Wir freuen uns auf neue Themen, Tagungen und Publikationen und damit auf gute Impulse für die demokratische Kultur in Sachsen.

Daniel Bartel  
Antidiskriminierungsbüro Sachsen

Michael Nattke  
Kulturbüro Sachsen e.V.

Stefan Schönfelder  
Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen





Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente

## 0. Einleitung

Bedingungen diskriminierender Unterscheidungen und rassistischen Handelns werden in medialen und politischen Diskursen aber auch in professionellen wie außerprofessionellen Praxen, die sich gegen rassistische Phänomene wenden, nicht selten in den Denk- und Fühlstrukturen von Individuen gesucht. Psychologische Konzepte zu Vorurteilen und Stereotypen, individuellen und gruppenspezifischen Einstellungsmustern besitzen in diesem Zusammenhang eine hohe Attraktivität und Augenscheinplausibilität. So wichtig und bedeutsam – auch für beispielsweise die rassismuskritische Bildungsarbeit<sup>1</sup> - diese Perspektive sein kann, so sehr neigen sie andererseits dazu, der Individualisierung und Psychologisierung gesellschaftlicher Verhältnisse Vorschub zu leisten.

Erklärungsansätze, die die Rolle gesellschaftlicher, sozialer und organisationaler Rahmenbedingungen des Handelns, Empfindens und Denkens von Menschen in den Vordergrund stellen, fokussieren weniger den und die Einzelne als Zentrum und gewissermaßen Startpunkt des Geschehens. Vielmehr geht es diesen Ansätzen um eine Aufklärung der gesellschaftlich-historischen, sozial-interaktiven und organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen, Rahmungen des Handelns und Erlebens von Einzelnen.

Mit dem Augenmerk auf diese Voraussetzungen und Kontexte individuellen Tuns kommt dann zumeist auch nicht das Außergewöhnliche in den Blick sondern vielmehr allgemeine Charakteristika gesellschaftlicher, sozialer und organisatorischer Wirklichkeit. Die analytische und normativ-regulative Beschränkung der Auseinandersetzung mit Herrschaftsverhältnissen auf «das Individuum» wird darüber hinaus von Ansätzen, die die Bedeutsamkeit gesellschaftlicher und sozialer Kontexte betonen, zuweilen als Beitrag zur Verschleierung der Gesellschaftlichkeit von Herrschaftsverhältnissen mit Hilfe eines Psychologismus kritisiert. Da es zudem zur Logik von Herrschaftsverhältnissen gehört, dass sie als selbstverständlich, vielleicht sogar natürlich erscheinen,<sup>2</sup> tendiert das Fehlen eines gesellschaftsanalytisch-historisch informierten Blicks auf gesellschaftliches Geschehen auch zur Stabilisierung von Herrschaftsverhältnissen.

Wird zum Beispiel eine Schwarze Person im Zug von Zollbeamten kontrolliert, erscheint dies auf den ersten Blick womöglich wie eine völlig «normale», sinnvolle, vielleicht notwendige Personenkontrolle, um Personen zu identifizieren, die sich «ohne Berechtigung» in Deutschland aufhalten. Auf den zweiten Blick jedoch wird deutlich, dass eine Personenkontrolle von Menschen, die Hautfarbe oder Physio-

<sup>1</sup> Vgl. Scharatow & Leiprecht (2009).

<sup>2</sup> Vgl. etwa Mecheril u.a. (2013).

gnomie zum Anlass der Identifikation, der Behandlung und zum Bezugspunkt der Legitimation dieses Prozederes nimmt, auf dem System rassistischen Unterscheidens gründet und dieses System bekräftigt:<sup>3</sup> Menschen werden aufgrund des Kriteriums «Hautfarbe» einer bestimmten Gruppe zugeordnet – hier zur Gruppe der «illegalen» Einwander\_innen – sie werden abgewertet, als nicht deutsch markiert und es wird mit Bezug auf Hautfarbe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit krimineller Disposition unterstellt.<sup>4</sup> Zudem haben die kontrollierenden Beamten die Macht, diese sozial hervorhebende und zurücksetzende, womöglich beschämende Identifikation und Behandlung vor den Augen der anderen, nicht kontrollierten Passagiere durchzusetzen.

Im Folgenden werden wir zunächst auf den Begriff der *Institutionellen Diskriminierung* eingehen, um daran anschließend zwei Argumente zu skizzieren, die unseres Erachtens verdeutlichen, warum mit der Verwendung der Perspektive institutionelle Diskriminierung die Analyseperspektive *Institutioneller Rassismus* nicht überflüssig wird. Institutioneller Rassismus kann mit Jäger u. Jäger als Gewaltphänomen verstanden werden, das « [...] sich aus in historischen Diskursen überliefertem Wissen speist, Folge des hegemonialen, in Gesetzen gefassten und in der Politik vertretenen Rassismus [ist], der sich gegen Kritik immunisiert.»<sup>5</sup>

## 1. Institutionelle Diskriminierung

Mit Hormel u. Scherr<sup>6</sup> lässt sich institutionelle Diskriminierung zunächst als *Teil von struktureller Diskriminierung* bestimmen. Strukturelle Diskriminierung wiederum verstehen sie als solche, die nicht auf benachteiligende Absichten von Individuen angewiesen ist sondern vielmehr aus dem Normalvollzug etablierter gesellschaftlicher, insbesondere politischer und ökonomischer Strukturen entsteht. Beispiele für Phänomene struktureller Diskriminierung sind die erhöhte Erwerbslosigkeit in der Gruppe der Migrant\_innen oder die repressive Flüchtlings- und Einwanderungspolitik.

In der deutschsprachigen Diskussion hat insbesondere die Studie von Mechthild Gomolla und Frank-Olaf Radtke das Erklärungsangebot der «institutionellen Diskriminierung» bekannt gemacht.<sup>7</sup> Der Umstand des schlechteren Abschneidens von Schüler\_innen aus Migrant\_innenfamilien wird unter der Perspektive, die die institutionellen Strukturen und Prozesse der Diskriminierung in der Schule in den Blick nimmt, nicht auf «absichtliche» Benachteiligung durch das Lehrpersonal zurückgeführt. Auch kulturelle Unterschiede als Gründe des schlechteren Abschneidens sind nicht als solche relevant. Vielmehr geht die Studie davon aus, dass der Schule als Organisation die Option der Unterscheidung ihrer Schüler\_innen entlang des Kriteriums «ethnische Zugehörigkeit» zur Verfügung steht. «Ein nicht unbedeutender Teil

3 Diese Art des polizeilichen Vorgehens wird auch als «Racial Profiling» bezeichnet.

4 Zu den analytischen Kennzeichen des rassistischen Unterscheidungsapparates vgl. Mecheril (2004):193f.

5 Jäger u. Jäger (2002):219.

6 Vgl. Hormel u. Scherr (2004):28.

7 Gomolla/Radtke (2002); Bei der Darstellung und kritischen Kommentierung des Ansatzes von Gomolla und Radtke greifen wir auf einige Passagen aus einer früheren Darstellung zurück (Mecheril (2004); vor allem Kap. 5).

der Ungleichheit in der Bildungsbeteiligung von deutschen im Vergleich mit nicht deutschen Schüler\_innen lässt sich», so die These, «*nicht* auf die Eigenschaften der Kinder und ihre migrationsbedingten Startnachteile zurechnen, sondern wird in der Organisation Schule selbst erzeugt.»<sup>8</sup> Die Schule, so die Annahme, greift dann auf diese Option zurück, wenn dies *organisatorisch* angemessen sei. Nicht pädagogische Erwägungen, sondern institutionell-organisatorische Abläufe, so der Ansatz, tragen zu einer Schlechterstellung von Migrationsanderen bei.

Die Unterscheidung zwischen «Fremden» und «Nicht-Fremden» steht als mögliches und durch den interkulturellen Diskurs über kulturelle Unterschiede nahegelegtes Unterscheidungsschema, als potenzieller Mechanismus zur Verfügung und kann bei institutionellen und organisatorischen Problembearbeitungen genutzt werden.

Wichtig für den Ansatz der «institutionellen Diskriminierung» ist die These, dass Institutionen ethnisierte Unterscheidungsoptionen nutzen, wenn es aus «systeminternen» Gründen geraten ist. So können Bildungsinstitutionen - abhängig von ihrer organisatorischen Situation - auf Migrant\_innenkinder positiv oder negativ reagieren.

Die Untersuchung von Gomolla und Radtke verweist darauf, dass sich diskriminierende Effekte über eine Schulkarriere hinweg folgenreich verketteten. Im Verlauf einer Schulkarriere verschränken sich zahlreiche Einzelentscheidungen mit dem kumulativen Effekt einer Diskriminierung, die sich, auf Grund des Ketteneffekts, der Wahrnehmung der handelnden Akteur\_innen (Lehrer\_innen, Eltern wie Schüler\_innen) in ihren benachteiligenden Konsequenzen und längerfristigen Wirkungen für die Schüler\_innen weitgehend entzieht.

## 2. Institutioneller Rassismus

Der Ansatz der institutionellen Diskriminierung in der Studie von Gomolla und Radtke fokussiert Formen der Ungleichbehandlung, die sich, unabhängig von pädagogischen Anliegen oder diskriminierenden Einstellungen der Lehrer\_innen, als Konsequenz schulorganisatorischer Erfordernisse ereignen. Bei z. B. der quantitativen Regulation der Aufnahme von Schüler\_innen kann die Schule, so das Argument des Paradigmas, auf das Merkmal «Ethnizität» zurückgreifen. Wenn sie dies tut, weise dies nicht auf eine programmatische Absicht hin: «Entschieden wird *nicht* nach allgemeinen Prinzipien, sei es Gerechtigkeit oder Rassismus. Die Organisation ist nicht xenophob oder xenophil, wie vielleicht einzelne ihrer Mitglieder, sondern sie ermöglicht – je nach Gegebenheit und Gelegenheit [...] – eine Entscheidung für oder gegen die Aufnahme.»<sup>9</sup>

Wichtig ist hier unseres Erachtens nun zweierlei: Erstens darf der Nachweis institutioneller Diskriminierung durch Ungleichbehandlung nicht mit dem Fehlen individueller Diskriminierung oder ihrer Belanglosigkeit gleichgesetzt werden. Der Ansatz der institutionellen Diskriminierung «halbiert» die Realität der Ungleichbehandlung, weil er die Seite der interaktiven und persönlichen Diskriminierung nicht thematisiert. Ethnisierungen durch Lehrer\_innen, die aus ihren Schüler\_

<sup>8</sup> Gomolla/Radtke (2002):17.

<sup>9</sup> Gomolla/Radtke (2002): 258f.

innen – etwa aufgrund einer «kultursensitiven Einstellung» der Professionellen, die sie womöglich in interkulturellen Weiterbildungen erworben haben – «türkische Kinder» *machen*, tragen in bedeutsamen Maße zur diskriminierenden Identifizierung bei.<sup>10</sup> Zweitens stellt sich die Frage, wie es zu erklären ist, dass Institutionen – zur Bearbeitung ihrer eigenen Probleme – gerade auf Konzepte wie Ethnizität oder Kultur, auf die Differenz «mit/ohne Migrationshintergrund» oder allgemein: auf das natio-ethno-kulturelle Unterscheidungsschema zurückgreifen. Wenn die Institution Schule auf natio-ethno-kulturelle Kategorien zurückgreift, um ihre Handlungen zu begründen, dann tut sie dies, weil diese Unterscheidungskategorie als gesellschaftlich allseitig «verständliches» und nicht allein auf die Schulorganisation beschränktes Auswahlkriterium sowie Begründungs- und Legitimationsmuster erfolgreich und wirksam *kommunizierbar* ist. Die Wirksamkeit des Musters hängt damit zusammen, dass die Schule ihr Handeln nach außen hin in einer natio-ethno-kulturellen Semantik glaubhaft kommunizieren und legitimieren kann. Hierbei sind wiederum zwei Aspekte zu beachten: Plausibilität wird nämlich nicht allein dadurch beschafft, dass etwa ethnische Differenz verwendet wird, sondern in einer Weise, die bestätigt, was in einer Dominanzkultur<sup>11</sup> als vorherrschendes Wissen gegenwärtig ist: Nämlich, dass Migrant\_innenkinder *aufgrund ihres ethnisch-kulturellen Hintergrundes* in der Schule weniger gut abschneiden. Die diskursive Legitimität der Benachteiligung identifizierter Anderer entsteht und gilt *aufgrund selbstverständlich erscheinender Macht- und Herrschaftsverhältnisse*. Dies kann aus der Perspektive eines Rassismusbegriffs erläutert werden, der Rassismus als ein grundlegendes gesellschaftliches Ordnungsprinzip versteht.

Wenn Institutionen und Organisationen auf natio-ethno-kulturelle Unterscheidungskategorien zurückgreifen, dann tun sie dies letztlich, weil diese Unterscheidungskategorien als Auswahlkriterien sowie Begründungs- und Legitimationsmuster anerkannt und anschlussfähig sind. Der natio-ethno-kulturelle Differenzierungsmodus kann nun nur deshalb zum Einsatz gebracht werden, weil wir in einer Dominanzgesellschaft leben, in der die Differenz zwischen Anderen und Nicht-Anderen als Über- und Unterordnung der «kulturellen Identitäten» produziert, hingenommen und etwa mit Hilfe des Kulturbegriffs legitimiert wird.

Unser erstes Argument dafür, die Perspektive *institutioneller Rassismus* zu verwenden, besteht mithin darin, dass ohne den Rassismusbegriff und das begriffliche Instrumentarium der Rassismusforschung<sup>12</sup> die Bedeutung der Erzeugung von «Ethnizität», von «Menschen mit Migrationshintergrund» nicht in ihrer geschichtlichen Dimension (Kontinuität und Transformation) erfasst werden kann. Unser zweites Argument betrifft den Umgang mit dem Terminus Rassismus im deutschsprachigen Raum.

Gerade in Deutschland lässt sich ein starkes Distanzierungsbedürfnis feststellen, wenn es darum geht, den Begriff Rassismus als Analyseperspektive für gegenwärtige Phänomene zu verwenden, die sich nicht in die kulturell-politische Figur «Extremismus» einfügen lassen.<sup>13</sup> Dass es sich bei den sogenannten NSU-Morden

<sup>10</sup> Etwa Dietrich (1997):59.

<sup>11</sup> Rommelspacher (1995).

<sup>12</sup> Vgl. Melter & Mecheril (2009).

<sup>13</sup> Etwa Messerschmidt (2010).

um Gewalt, Vernichtung und Verletzung handelt, die mit Rassismus zu tun haben und rassistisch sind, wird vermutlich in den öffentlichen Debatten kaum bezweifelt werden. Dass die verstorbenen und lebenden Opfer der Gewalt im Zuge der Ermittlungspraxis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz in massiver Weise bedrängt, verdächtigt und kriminalisiert wurden, und dass gleichzeitig allein die Möglichkeit, es handle sich bei den Morden um rassistische Verbrechen, von den Ermittelnden kaum – geschweige denn angemessen – in Betracht gezogen wurde, dass dieses Phänomen auf rassistische Strukturen bei staatstragenden Institutionen verweist, wird nicht nur von diesen selbst selbst, sondern auch in der Öffentlichkeit vehement zurückgewiesen.<sup>14</sup>

Die Abwehr des Rassismusbegriffs als Analyseperspektive für gegenwärtige Verhältnisse in der (institutionellen) Mitte der Gesellschaft ist immer wieder mit der Banalisierung und Ignorierung alltäglicher Gewaltverhältnisse<sup>15</sup> sowie der Umkehrung von Täter-Opfer-Mustern verbunden.<sup>16</sup> Sarrazin wurde sowohl durch die deutschen Medien als auch von der deutschen Politik ein Raum offeriert, um seine rassistischen Behauptungen (Thesen genannt - um, wie es zur Logik rassistischer Unterscheidungsweisen gehört, die Wissenschaftlichkeit der Position zu inszenieren und zu beteuern) wieder und wieder öffentlich zu verbreiten, iterativ zu performen. Statt diese rassistischen Aussagen als solche zu benennen und ein weiteres Wirken zu unterbinden, wurde sein mediales und für ihn einkömmliches Treiben (*racism sells*) unter dem Vorwand der Meinungsfreiheit vielfach kraftvoll verteidigt. Dass Sarrazin der öffentliche Raum zugestanden wurde, hat dem gegenwärtigen Rassismus eine Bühne bereitet und viele darin bestärkt, dass es eine unlautere Gewalt *gegen sie* sei, dass sie sich zurückzuhalten haben in der Artikulation rassistischer Positionen. Die von Sarrazins unbeirrtem Auftreten negativ betroffenen Personen hingegen erhielten kaum Schutz noch Stimme im öffentlichen Raum.

Das Unvermögen, Ansichten, Positionen, Handlungen und Perspektiven als an rassistische Unterscheidungsformen anschließende und bestärkende zu bezeichnen, führt dazu, dass die rassistische Logik unthematisiert bleibt, die auf die Legitimation der Schlechterbehandlung von Gruppen zielt, die in Praxen der Bezeichnung und Visibilisierung erzeugt werden. Vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Geschichte und des Umgangs mit dieser Geschichte hat der Rassismusvorwurf in Deutschland zu einem abwehrenden Umgang mit rassistischer Gewalt geführt,<sup>17</sup> der zugespitzt dem Muster folgt, dass nicht sein kann, was nicht sein darf. Dort, wo die Perspektive «Rassismus» verkürzend allein mit dem Nationalsozialismus verknüpft wird, wird nicht nur verhindert, dass die Perspektive «Rassismus» zur Analyse gegenwärtiger Verhältnisse eingesetzt wird. Es wird zudem die Tatsache verkannt, dass Rassismus in Deutschland auch bereits vor dem Nationalsozialismus als Ideologie und Handlungspraxis bedeutsam war, nämlich zur Zeit des deutschen Kolonialismus.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu die Beiträge in Schmincke & Siri (2013).

<sup>15</sup> Siehe zum Beispiel Messerschmidt (2010).

<sup>16</sup> Siehe zum Beispiel Rommelspacher (2009).

<sup>17</sup> Vgl. etwa Messerschmidt (2010).

Außerhalb des deutschsprachigen Raums sind die Verwendung des Rassismusbegriffs und die Benennung rassistischer Praxen als rassistische Praxis selbstverständlicher.

Die «Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz» im Jahr 2009 und der «UN-Ausschuss gegen Rassismus» im Jahr 2008 haben die eingeschränkte Sicht auf Rassismus in Deutschland kritisiert.<sup>18</sup> Nach seinem Besuch in der BRD im Juni 2009 verweist Githu Muigai, der UN-Sonderberichterstatter zu Rassismus, auf die zu enge Verwendung des Rassismusbegriffs in Deutschland. Er sieht ein grundlegendes Problem darin, dass Rassismus oft mit neonationalsozialistischer Ideologie und Gewalt gleichgesetzt wird und empfiehlt, dass Bund, Länder und Kommunen ihrem Handeln ein erweitertes Verständnis von Rassismus zugrunde legen sollen.

Der Antirassismus-Ausschuss (CERD) der UN sieht den Tatbestand des Rassismus im Rahmen der Sarrazin-Debatte klar erfüllt und gibt 2013 der Klage des Türkischen Bunds in Berlin-Brandenburg statt. Deutschland wird schuldig gesprochen, seiner Aufgabe, Menschen vor rassistischen Übergriffen zu schützen, nicht nachgegangen zu sein.<sup>19</sup>

Als Meilenstein in der Benennung und Auseinandersetzung mit (insbesondere institutionalisierten Formen) von Rassismus darf der Macpherson-Report gelten. Der Begriff definiert institutionellen Rassismus als das «kollektive Versagen einer Organisation, angemessene und professionelle Dienstleistungen für Personen wegen ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft anzubieten. Dies kann in Entwicklungen gesehen oder festgestellt werden. Abwertende Einstellungen und Handlungsweisen tragen zur Diskriminierung und der Benachteiligung Angehöriger ethnischer Minderheiten bei. Dies erfolgt unwissentlich durch Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypisierungen.»<sup>20</sup>

In einigen Punkten ist diese Definition ergänzungsbedürftig: Diskriminierungen können nicht nur unbeabsichtigt und unbewusst, sondern auch durch bewusste, wissentliche Ausgrenzungen, Vorurteile und Ignoranz erfolgen. Das kollektive Versagen erfolgt nicht wegen der «Hautfarbe», «Kultur» oder «ethnischen Herkunft», sondern aufgrund der Konstruktion und Abwertung von Gruppen und den damit verbundenen *Handlungen*. Institutionellen Rassismus verstehen wir als Perspektive, die auf der Grundlage natio-ethno-kultureller Zugehörigkeitskonstruktionen wirkendes, ausgrenzendes und benachteiligendes Handeln sowie Ausgrenzungs- und Benachteiligungsstrukturen von Organisationen (durch Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Zugangsregeln sowie Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen und Prozessabläufe) oder von Mitarbeitern der Organisationen im Rahmen der Organisation, erkennbar, problematisierbar und untersuchbar macht.

Angesichts der gerade im deutschsprachigen Raum geltenden Zurückhaltung gegenüber der Thematisierung von Diskriminierungsverhältnissen und

**18** Vgl. ECRI-Bericht über Deutschland. Veröffentlicht am 25.05.2009: <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Germany/DEU-CbC-IV-2009-019-DEU.pdf> [4.4.2013]

**19** Vgl. UN-CERD. Veröffentlicht am 21. August 2008: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/co/CERD.C.DEU.CO.18.pdf> [4.4.2013].

**20** Der Abschlussbericht des «UN-Sonderberichterstatters zu zeitgenössischen Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und artverwandten Formen von Intoleranz» von Githu Muigai, ist am 22.02.2010 erschienen und wurde am 16.06.2010 im UN-Menschenrechtsrat vorgestellt.

insbesondere Phänomenen rassistischer Diskriminierung, die in der institutionellen Mitte der Gesellschaft angesiedelt sind und wirken, bei zugleich gegebener Diskriminierungswirklichkeit,<sup>21</sup> ist es unseres Erachtens – dies ist unser zweites Argument – sinnvoll, sich institutionelle Realitäten unter der Perspektive «institutioneller Rassismus» anzusehen. Die Debatten in Deutschland sind noch weit davon entfernt, die Auseinandersetzung mit und die Verwendung der Analyseperspektive «Rassismus» als selbstverständlich bedeutsam anzusehen, von einer Konjunktur oder gar einer Inflation der Nutzung des Rassismusbegriffs in etwa den Wissenschaften, der Ausbildung von Lehrer\_innen oder von Polizist\_innen kann nicht die Rede sein – ganz im Gegenteil. In dieser historischen Situation sollte die zuweilen automatisierte Zurückweisung der Perspektive (institutioneller) Rassismus zu denken geben, überdacht und überwunden werden.

Mechthild Gomolla betont, dass der Terminus der institutionellen Diskriminierung als allgemeinere analytische Kategorie den Vorteil aufweise, dass nicht von vornherein festgelegt wird, welche Differenzaspekte für das Zustandekommen von Diskriminierung eine Rolle spielen. «So bleibe die Analyse anschlussfähig für breitere Fragen der sozialen Ungleichheitsforschung und v.a. für intersektionelle Forschungsansätze.»<sup>22</sup> Diese Erläuterung für die Wahl der Perspektive *institutionelle Diskriminierung* ist zunächst plausibel und sicher auch methodologisch weiterführend, etwa in diesem Sinn: In welchen Situationen wird mit welchem Effekt welche Form von Diskriminierung relevant? Freilich geht die Bevorzugung der Perspektive *institutionelle Diskriminierung* auch mit der Gefahr einher, dass diese als eine Art Begriffscontainer für alle Formen gruppenbezogener Diskriminierung die Spezifität bestimmter Diskriminierungsformen nur unzureichend in Augenschein nimmt. Während es einerseits wichtig ist, Diskriminierungsformen, die sich zum Beispiel auch auf Dimensionen wie Geschlecht, Behinderung, Sexualität oder Alter beziehen können, in ihrer Verschränkung zu erfassen und zu analysieren, ist es andererseits wichtig, spezifische Diskriminierungsformen in besonderer Intensität zu untersuchen. Dies ist unseres Erachtens in *kontingenter Weise* für den Begriff und der mit ihm verknüpften Perspektive des institutionellen Rassismus bedeutsam. Wir gehen also davon aus, dass es historische begründbare Argumente dafür gibt, die Perspektive des institutionellen Rassismus nicht in dem allgemeinen Ansatz der institutionellen Diskriminierung auf- und damit untergehen zu lassen.

### 3. Ein rassismuskritischer Schluss mit Blick auf die Schule

Wir plädieren für eine rassismuskritische Perspektive in der Auseinandersetzung mit den Institutionen der Migrationsgesellschaft, etwa der Schule, auf die wir hier abschließend kurz zu sprechen kommen. Ziel dieser Auseinandersetzung ist nicht die Skandalisierung schulischer Institutionen und ihrer Routinen an sich, sondern der Versuch, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Schulen, die programmatisch demokratische Kontexte sind, sich ein Stück mehr dem annähern können, was ihre Aufgabe wäre: Mehr Gerechtigkeit, weniger Ausschluss.

<sup>21</sup> UN-CERD (2008):18.

<sup>22</sup> MacPherson-Report (1999).



In diesem Zusammenhang bedarf es eines reflexiven professionellen Habitus und reflexiv, lernender Institutionen. Prinzipiell können drei Ebenen der rassistisch-kritischen Reflexion in pädagogischen Zusammenhängen unterscheiden werden: Die strukturelle und institutionsbezogene Reflexion, die Reflexion auf der Ebene des professionellen Handelns und des Habitus der einzelnen Professionellen und schließlich die Reflexion der Lebenswirklichkeit und des Handelns der Personen, die schulische wie außerschulische Einrichtungen als Teilnehmer\_innen in Anspruch nehmen. Um einen reflexiven Habitus anzuregen, benötigen wir etwa in der Ausbildung von Pädagog\_innen eine Ausbildung, die nicht zufällig sondern systematisch einen nachhaltigen Beitrag dazu leistet, dass in Schulen Pädagog\_innen («mit und ohne Migrationshintergrund» oder besser: Pädagog\_innen mit migrationsgesellschaftlich anerkanntem und weniger anerkanntem Status) arbeiten, die sich selbst befragen können und in diesem Sinne klug sind. Wir benötigen den Ausbau einer Ausbildung, die den reflexiven und selbstkritischen Umgang mit dem eigenen Tun ermöglicht, die Pädagog\_innen theoretisch beispielsweise mit der anspruchsvollen «Unmöglichkeit» ihres Berufs vertraut macht, und ihnen ermöglicht, sich praktisch mit den fallspezifischen Konsequenzen der Widersprüche, Unwägbarkeiten und der Unbestimmtheit des Handlungsfeldes auseinanderzusetzen. Auf der Basis einer profunden erziehungswissenschaftlichen und gesellschaftstheoretischen Grundlage sollten Pädagog\_innen in die Lage versetzt werden, ihr Tun, die Situation von Schüler\_innen und Lernenden, die Schule als gesellschaftliche Institution etc. so zu reflektieren, dass sie ihrer hoch anspruchsvollen und von vielen Widersprüchen gekennzeichneten Aufgabe professionell und nicht in erster Linie von defensivem Wissen geleitet nachgehen können. Dazu gehört auch die theoretische und selbstreflexive Auseinandersetzung mit Vorurteilen, Diskriminierungsroutinen und Rassismen, auch darauf bezogen, was es heißt, als Pädagog\_in zu unterrichten, der kein Migrationsstatus zugeschrieben wird, und was es heißt als Pädagog\_in zu unterrichten, der ein Migrationsstatus zugeschrieben wird. Dies sind bedeutsame Bestandteile einer pädagogischen Ausbildung, die einen Beitrag zur Ausbildung des reflexiven Habitus leistet.

Es ist ein Zeichen von Professionalität, sich als Institution und professionell handelnde Person in erster Linie nicht als Opfer, sondern in einer methodischen Einstellung der (Selbst-) Reflexion als Verursacherin gesellschaftlicher Verhältnisse der Diskriminierung zu verstehen, nicht um das institutionalisierte pädagogische Tun zu zerstören, sondern um es zu überdenken, neu auszurichten und zu verfeinern.

## Literatur

- Committee on the Elimination of Racial Discrimination CERD (2013): Opinion of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination under article 14 of the international Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Eighty second session) Communication No. 48/2010, <http://www2.ohchr.org/English/bodies/cerd/docs/CERD-C-82-D-48-2010-English.pdf> [09.04.2014]
- Deutscher Bundestag (2013): Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Berlin 22. August 2013, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf>, 07.04.2014.
- Dietrich, Ingrid (1997): Voll integriert? Zuwanderer-Eltern berichten über Erfahrungen ihrer Kinder mit Schule in Deutschland. Baltmannsweiler
- Gomolla, Mechtild/Radtke, Frank-Olaf (2009 [2002]): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule. 3. Aufl., Wiesbaden.
- Gomolla, Mechtild (2010): Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge zu einem alten Problem. In: Hormel, Ulrike (Hrsg.): Diskriminierung. Wiesbaden, S. 61–92.
- Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung. 1. Aufl. Wiesbaden.
- Jäger, Siegfried/Jäger Margarete (2002): Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus. Eine diskurs-theoretische Annäherung. In: Demirovi, Alex/Bojadijev, Manuela (Hrsg.): Konjunkturen des Rassismus. Münster, S. 212–224.
- Jennessen, Sven/Kastirke, Nicole & Kotthaus, Jochem (2013): Diskriminierung im vorschulischen und schulischen Bereich. Eine sozial- und erziehungswissenschaftliche Bestandsaufnahme. Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin
- Macpherson, Sir William (1999): The Steven Lawrence Inquiry, Report presented to the Parliament by the Secretary of State for the Home Department by Command of Her Majesty, [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/277111/4262.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf), 09.04.2014
- Mecheril, Paul (2004): Einführung in die Migrationspädagogik. Weinheim.
- Mecheril, P; Arens, S; Melter, C; Romaner, E. & Thomas-Olalde, O. (2013). Migrationsforschung als Kritik? Eine Annäherung an ein epistemisches Anliegen in 57 Schritten. In Dies. (Hrsg.). Migrationsforschung als Kritik? (Sowohl in Band I als auch Band II) (S. 7- 55) Wiesbaden
- Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hrsg.) (2009): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung, Schwalbach/Ts.
- Messerschmidt, Astrid (2007): Repräsentationsverhältnisse in der postnationalsozialistischen Gesellschaft. In: Broden, A. & Mecheril, (Hrsg.). Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft. [http://bieson.ub.uni-bielefeld.de/frontdoor.php?source\\_opus=1105](http://bieson.ub.uni-bielefeld.de/frontdoor.php?source_opus=1105)
- Messerschmidt, Astrid (2010): Distanzierungsmuster. Vier Praktiken im Umgang mit Rassismus, in: Broden, Anne & Mecheril, Paul (Hrsg.): Rassismus bildet. Subjektivierung und Normalisierung in der Migrationsgesellschaft, Bielefeld (S. 41-57)
- Migrationsrat Berlin und Brandenburg e.V. (Hrsg.) (2011): Institutioneller Rassismus. Ein Plädoyer für deutschlandweite Aktionspläne gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung. [http://www.mrb.de/dokumente/pressemitteilungen/LAPgR\\_Brosch%C3%BCre.pdf](http://www.mrb.de/dokumente/pressemitteilungen/LAPgR_Brosch%C3%BCre.pdf), 07.04.2014.
- Rommelspacher, Birgit (1995): Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht. Berlin.
- Rommelspacher, Birgit (2009): Was ist eigentlich Rassismus? In: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hrsg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung, Schwalbach/Ts. (S. 25-38)
- Schmincke, Imke/Siri, Jasmin (2013) (Hrsg.): NSU Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse. Bielefeld



Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Zum Verhältnis von Rassismus und Demokratie

Im postnazistischen Deutschland wird Rassismus meist als «Randerscheinung» dargestellt.<sup>1</sup> Rassistisch sei demnach die nationalsozialistische Vergangenheit<sup>2</sup>, rassistisch seien allgemein nur Diktaturen oder Feindinnen<sup>3</sup> der Demokratie: Rechtsextremistinnen, die nicht Teil der demokratischen Mitte sind, sondern unerbittliche – extremistische – Antidemokratinnen. In der Debatte wird so ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen Demokratie und Rassismus konstruiert. Laut diesem Erklärungsansatz fehlt es Rassistinnen oder Rechtsextremistinnen an Bildung und Toleranz.<sup>4</sup> Die Bezeichnung «Ewiggestrige» etwa schafft das Bild einer zurückgebliebenen Randgruppe. Aber auch in eher linken Publikationen und Debatten um Rassismus suggerieren Sprachbilder wie «Nazi-Proll» und «Nazi-Ork», «Rassismus sei auf die Plump- und Dummheit der Rassist\_innen zurückzuführen»<sup>5</sup>, auf mangelnde Bildung und Irrationalität.

Diese Darstellungen schaffen eine möglichst große Distanz des Rassismus von der eigenen Gruppe oder Gesellschaft, indem sie die Vorstellung transportieren, Rassistinnen seien dumm, bildungsfern, antidemokratisch oder fanatische Gewalttätige. Schon für die politische Auseinandersetzung mit Neonazismus und bürgerlichem Rassismus ist dieses Verständnis hinderlich; es versagt völlig, wenn es darum geht institutionellen Rassismus zu begreifen und ihm entgegenzuwirken. Solange Rassismus reduktionistisch mit «Bildungsferne» erklärt wird, ist es unwahrscheinlich, Rassismus im Bildungswesen zu erkennen. Eine nur oberflächliche Abwehr von Rassismus erschwert so die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung damit.

Tatsächlich war und ist Rassismus in staatliche und gesellschaftliche Institutionen in Deutschland fest eingeschrieben und wird von ihnen dauerhaft reprodu-

---

1 Messerschmidt (2009): 59.

2 Der Fokus auf die nationalsozialistische Rassenpolitik unterstützt dabei aber nicht etwa eine kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, sondern erleichtert die Verleugnung des Problems Rassismus in der Gegenwart und die Verdrängung der Erinnerung an Shoah und Vernichtungskrieg (vgl. Messerschmidt (2009): 59 f.).

3 Ich verwende das generische Femininum, das stellvertretend für alle Geschlechter stehen soll. Romni und Romnija sind die weiblichen Formen von Rom und Roma (männlich), sowie Sinteza und Sintezze sind die weiblichen Form von Sinto bzw. Sinti.

4 Siehe beispielsweise: FES (2010): 4; auf bundesdeutscher Ebene steht hier exemplarisch das «Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt» von Justiz- und Innenministerium. Das Bündnis soll vor allem zivilgesellschaftliche Bildungsangebote stärken.

5 Meyer (2014)

ziert, wie ich zunächst am Beispiel des Antiziganismus<sup>6</sup> darlegen möchte. Als Erklärungsansatz gehe ich in der Folge auf Wulf D. Hunds kritische Rassismustheorie ein. Laut Hund sind Rassismus wie Antiziganismus in ihrem Zusammenhang mit Moderne und Aufklärung zu verstehen. Indem sie bestimmten Gruppen auf essentialistische Weise die Fähigkeit zur Vernunft absprachen, legitimierten auch Aufklärerinnen und demokratische Denkerinnen politische Ungleichheit und Ausschluss von Partizipation. Auch wenn Demokratie und Rassismus sich nicht per se widersprechen, bietet die Demokratie den Raum, Rassismus und andere Ungleichheiten zu thematisieren und zu bekämpfen. Mit Iris Marion Youngs Demokratietheorie möchte ich zuletzt auf die Möglichkeiten und Grenzen der liberalen Demokratie eingehen, ihrer eigenen Exklusivität entgegenzutreten.

## Gestern und heute: Antiziganismus und Demokratie in Deutschland

Ein Blick in deutsche Geschichte und Gegenwart zeigt, dass Demokratie und Rassismus sich nicht zwangsläufig widersprechen. So wurden Romnija<sup>7</sup> auch während der Weimarer Republik verfolgt und sind bis heute in der Bundesrepublik von institutionellem Rassismus betroffen. Allerdings ist der Antiziganismus bei weitem keine demokratische Erfindung; er entstand schon in der Frühen Neuzeit als religiöses Vorurteil<sup>8</sup> und veränderte sich stetig mit den Umbrüchen von der feudalen zur modern-kapitalistischen Gesellschaft. Im Zuge der Aufklärung wurden die alten mythischen Bilder vom «Zigeuner» (Magie und Teufelsbund) transformiert: Romnija wurden zum Gegenbild des aufsteigenden bürgerlichen Ideals konstruiert<sup>9</sup> – irrational, unzivilisiert, und triebgesteuert – und als «asozial» und «kriminell» verfolgt. Vor dem Hintergrund dieser Gegenbilder entwarfen die europäischen Gesellschaften ihr Selbstbild.<sup>10</sup> «Lauert» im Hintergrund der triebgesteuerte «Zigeuner», erstrahlt im Vordergrund der arbeitsame, sittsame und rationale Bürger. Wie in anderen Formen des Rassismus finden sich spätestens seit der Aufklärung auch im Antiziganismus sowohl kulturalistische als auch biologistische Zuschreibungen: Einerseits werden «Zigeuner» im Sinne moderner Wissenschaftlichkeit erst anthropologisch, später biologisch als «Rasse» bestimmt. Andererseits gibt es ganz im Sinne der aufkläre-

6 Antiziganismus bedeutet Rassismus gegen Romnija oder «Zigeunerhass». Der Antiziganismus wird unterschiedlich interpretiert, zum Teil als Unterform des Antisemitismus, als eigenständig oder als Unterform des Rassismus. Ich gehe hier davon aus, dass Rassismus und Antiziganismus strukturell ähnlich funktionieren und ähnliche Ursachen haben, auch wenn sich Geschichte, Stereotype und Verfolgungspraxen zum Teil unterscheiden. Auf den Antisemitismus werde ich aus Platzgründen nicht eingehen, obwohl auch er in paradoxen Zusammenhang mit der Demokratie steht.

7 «Romnija» ist die weibliche Form von Roma (männlich). Ich benutze den Begriff Romnija übergeordnet für Sintezze und Romnija, weil ich mich mit dem Antiziganismus beschäftige, der beide Gruppen betrifft, ohne dass er Eigenbezeichnungen oder Unterschiede anerkennt. Die antiziganistischen und rassistischen Bilder von bestimmten Gruppen sind meistens Bilder von Männern, daher behalte ich die maskuline Form bei, wenn ich Stereotype beschreibe – auch wenn viele davon feminisiert sind. Auf die geschlechterspezifischen antiziganistischen Bilder gehe ich hier nicht ein. (siehe dafür Eulberg 2009)

8 Vgl. End (2011): 18

9 Vgl. Maciejewski (1996): 15 ff.

10 Vgl. Maciejewski (1996): 16 ff.

rischen Ideale auch Versuche, Romnija zu erziehen.<sup>11</sup> Der Antiziganismus legitimiert Assimilationszwänge und rechtfertigt gleichzeitig deren Scheitern.<sup>12</sup>

Anhand dieser Stereotype wurden Romnija auch in der Weimarer Republik verfolgt. Eine Reihe antiziganistischer Praktiken und Institutionen wurden dabei aus dem Kaiserreich übernommen, so etwa diskriminierende «Zigeunergesetze», der Münchner Zigeunernachrichtendienst sowie die unter anderem durch ihn betriebene Erfassung von Romnija. Etwa war das Preußische Innenministerium 1927 im Besitz der Fingerabdrücke aller Personen, die als «Zigeuner» eingestuft wurden.<sup>13</sup> Hinzu kamen in der demokratischen Weimarer Republik sogenannte «Zigeunerlager», in denen viele Romnija leben mussten. In Bayern drohte erwerbslosen Romnija damals sogar Zwangsarbeit im Sinne der öffentlichen Sicherheit.<sup>14</sup> «Diese Diskriminierung war sogar gesetzlich legitimiert. Die ‚Zigeunergesetze‘ aller deutschen Länder verstießen [...] gegen den Gleichheitsgrundsatz der Weimarer Reichsverfassung.»<sup>15</sup> Als «Landfahrer» und «Arbeitsscheue» galten Romnija somit keinesfalls als demokratische Bürgerinnen, die gar einen Anspruch auf politische Gleichheit und Freiheit haben sollten. Dabei hätte dies formal rechtlich der Fall sein müssen.<sup>16</sup> Sie wurden vielmehr als «rassisch» minderwertige Gruppe bestimmt, die es zu kontrollieren, zu disziplinieren und zu beherrschen galt.

Die Nationalsozialistinnen konnten für ihre diskriminierenden Gesetze, die Verfolgung und letztlich den Porrajmos<sup>17</sup> somit auf bereits erfasste Daten zurückgreifen. Das Besondere an der nationalsozialistischen Verfolgung der Romnija war, dass viele als «Kriminelle» und «Asoziale» diskriminiert, zwangssterilisiert und in Konzentrationslager verschleppt wurden und nicht aufgrund *explizit* rassistischer Zuordnung.<sup>18</sup> Weil das postnazistische Deutschland antiziganistische Stereotype und Rationalisierungen des Porrajmos lange Zeit bruchlos übernommen hat, galt die Verschleppung und Vernichtung von Romnija in Konzentrationslagern für die Zeit vor Himmlers «Auschwitz-Erlass» nicht als rassistisches Verbrechen, sondern als legitimes staatliches Handeln gegenüber «Spionen», «Kriminellen» und «Asozialen».<sup>19</sup> Dies entsprach der Interpretation des Bundesentschädigungsgesetzes, war von Anfang an gängige Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis in der BRD und wurde 1956 mit einem Grundsatzurteil vom Bundesgerichtshof festge-

**11** Vgl. Wippermann (1997a): 96 ff, 100 f.

**12** Ganz ähnlich schwankte der koloniale Rassismus immer wieder zwischen Erziehungsgedanken und Assimilationspolitik auf der einen Seite und biologischen Vorwürfen unveränderlicher Minderwertigkeit sowie Ausgrenzung, Vertreibung und Genozid auf der anderen Seite. (Vgl. Hund 25ff.)

**13** Vgl. Wippermann (1997a): 122-134.

**14** Vgl. Wippermann (1997b): 78.

**15** Wippermann (1997b): 78.

**16** Vgl. Wippermann (1997b): 78 f.

**17** Porrajmos (Romanes «das Verschlungene») ist die Eigenbezeichnung von Sintezze und Romnija für den an ihnen verübten nationalsozialistischen Genozid. Siehe für eine historische Darstellung u. a. Zimmermann, Michael (1996): Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische «Lösung der Zigeunerfrage». Hamburg.

**18** Vgl. Wippermann (1997a): 150-154.

**19** Vgl. Bundesgerichtshof (1979). Dieses Urteil wurde mit dem Bundesentschädigungs-Schlussgesetz hinfällig, das Sintezze und Romnija als Verfolgte des Nationalsozialismus - allerdings erst für ab 1938 verübte Taten - anerkannte.

schrieben<sup>20</sup>: Laut diesem Urteil seien Romnija nicht aus Gründen der «Rasse», des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden, sondern wegen «asozialer Eigenschaften» und ihres «Wandertriebs».<sup>21</sup> Die deutschen Behörden weigerten sich lange Zeit anzuerkennen, dass eben diese essentialistische Zuschreibung von Delinquenz rassistisch bzw. antiziganistisch war. Damit begann die institutionelle Einschreibung des Antiziganismus auch in der bundesdeutschen Demokratie.<sup>22</sup>

Weil Kriminalität eine wichtige Facette antiziganistischer Bilder darstellt, ist die institutionelle antiziganistische Kontinuität besonders deutlich an der Polizei zu sehen. Etwa hat sie die gesonderte Klassifizierung von Romnija bis heute fortgesetzt: bis in die 1970er Jahre als «Landfahrer», dann als «HWAÖ-Personen» («häufig wechselnder Aufenthaltsort»), vor kurzem noch als «mobile ethnische Minderheit» (MEM)<sup>23</sup> oder durch die Typisierung von Täterinnen und Tathergang.<sup>24</sup> Einerseits strukturieren antiziganistische Bilder polizeiliches Handeln, andererseits verbreiten Polizei und Medien andauernd Ressentiments durch teils kryptische, teils völlig offene antiziganistische Zuschreibung von Straftaten.<sup>25</sup> Aber auch das deutsche Bildungssystem benachteiligt Romnija in hohem Ausmaß. So werden Romnija überdurchschnittlich oft an Sonderschulen verwiesen, während Bildungsabschlüsse und Bildungsgrade unter dem Durchschnitt der Mehrheitsbevölkerung liegen.<sup>26</sup> Dabei ist Diskriminierung im Bildungssystem problematisch für alle gesellschaftlichen Lebensbereiche.<sup>27</sup>

## Demokratische Vernunft und «Mängelwesen»

Historisch bedeutet Demokratie also nicht automatisch das Ausbleiben von Rassismus. Mit seiner an die Kritische Theorie angelehnten Rassismustheorie hat der Soziologe Wulf D. Hund versucht zu erklären, warum Aufklärung, Vernunft und Rassismus sich nicht grundsätzlich gegenseitig ausschließen. Denn dass die Aufklärung den Menschen universell als Vernunftwesen betrachtete – letztendlich eine Voraussetzung dafür, dass Menschen sich in einer Demokratie als Freie und Gleiche selbst regieren können – steht für Hund nicht im Widerspruch zur gleichzeitigen Ausbreitung des Rassismus. «Tatsächlich waren es ... gerade die Perspektiven der

<sup>20</sup> Vgl. Sparing (2011).

<sup>21</sup> Vgl. Bundesgerichtshof (1979): 168 f.

<sup>22</sup> Für «Entschädigung» und «Aufarbeitung» insgesamt siehe Margalit, Gilad (2001): Die Nachkriegsdeutschen und «ihre Zigeuner». Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin.

<sup>23</sup> Rose (2011).

<sup>24</sup> Vgl. Hamburger (1998). Dies funktioniert etwa durch strukturell antiziganistische Hinweise, etwa auf «Familienclans».

<sup>25</sup> Vgl. Hamburger (1998). Zum Beispiel wurde nach dem Mord an der Polizistin Michèle Kiese-wetter durch den Nationalsozialistischen Untergrund zuerst in Romnija-Communities ermittelt (vgl. Schmidt (2012)).

<sup>26</sup> Vgl. Strauß (2011).

<sup>27</sup> Vgl. Strauß (2011).

Vernunft und des Universalismus, die entscheidend zur Entwicklung des Rassismus beigetragen haben.»<sup>28</sup>

Hund zeigt diesen Zusammenhang in der europäischen Ideengeschichte. Demnach nutzte schon Aristoteles die Kategorie «Vernunft» als zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen den politischen Bürgern und allen, die von der antiken Demokratie ausgeschlossen bleiben sollten und stattdessen despotischer Herrschaft unterstanden, vor allem Frauen und «Barbaren». Nur wenn Vernunft die Seele regiere, sei der Mensch zur Selbstregierung fähig. Die Zuschreibung eines Mangels an Vernunft schließt bestimmte Gruppen von der Teilhabe aus und erklärt zudem, dass die Vernunftbegabten die «Mängelwesen» beherrschen müssten.<sup>29</sup> Jahrhunderte später vertraten viele Aufklärerinnen die gleiche Vorstellung. So teilte etwa auch der Philosoph Immanuel Kant Menschen in «Rassen» ein und erklärte die «weiße Rasse» als kulturell überlegen – eben weil sie gegenüber den «Wilden» Zivilisation und Vernunft repräsentiere.<sup>30</sup> Thomas Jefferson, einer der «Gründungsväter» der USA, gestand allen «Rassen» prinzipiell die Fähigkeit zur Vernunft zu, behielt jedoch die Vorstellung weißer Überlegenheit und Vorherrschaft bei. Die Native Americans sollten ihr Vermögen zu Zivilisation zudem erst beweisen; es war teilweise für sie überlebensnotwendig, sich an die Kultur der Europäerinnen zu assimilieren. Jeffersons Herrschaftsanspruch wird daran offensichtlich, dass er Assimilationsverweigerung einem «Rückfall in die Barbarei» gleichsetzte und mit Vertreibung zu ahnden drohte. Und während er für die Freilassung schwarzer Sklavinnen argumentierte, propagierte er gleichzeitig die Rassentrennung, weil Vermischung zur Degeneration führe.<sup>31</sup>

Dass Rassismus historisch gerade mit dem Universalismus und Rationalismus der Aufklärung zusammen hängt, erklärt Hund unter Rückgriff auf die «Dialektik der Aufklärung» mit den «Zumutungen der Zivilisation».<sup>32</sup> Vereinfacht ausgedrückt, stellt die Zivilisation und besonders der Übergang zur Moderne für das einzelne Individuum einen schwierigen Prozess dar, weil es gezwungen ist, dem Bild des modernen Bürgers zu entsprechen: vernünftig, arbeitsam, angepasst an die staatliche Ordnung und nationale Homogenität. In diesem Zusammenhang kann Rassismus verstanden werden als «Selbstverfolgung im Anderen».<sup>33</sup> Rassismus richtet sich also nicht gegen

**28** Hund (2006): 18. Kritischer Theorie geht es nicht darum, Anti-Aufklärung und Anti-Universalismus das Wort zu reden, sondern die Aufklärung und die Proklamation eines reinen Vernunftwesens kritisch zu hinterfragen. Dagegen wird Vernunft im Sinne von Selbstreflexion und Kritik gesetzt.

**29** Vgl. Hund (2006): 20ff. Hund sieht das bereits als Rassismus in der Antike. Es ist umstritten, ob für vormoderne Zeiten der Begriff Rassismus adäquat ist. Unabhängig von dieser größeren Debatte bleibt für das Thema «Demokratie und Rassismus» interessant, dass Eigen- und Fremdgruppe schon in der Antike anhand der Kategorie «Vernunft» als essentielles Merkmal bzw. essentiellen Mangel konstruiert und unterschieden wurden und das davon die Fähigkeit zur demokratischen Partizipation abhängig gemacht wurde.

**30** Vgl. Hund (2006): 24 f. Kant erwähnte dabei ausdrücklich die «Zigeuner» als unverbesserliche «Rasse» (vgl. Wippermann (2005): 94).

**31** Vgl. Hund (2006): 25 ff.

**32** Hund (2006): 44.

**33** Maciejewski (1996): S. 17. Maciejewski theoretisiert in diesem Aufsatz nicht Rassismus, sondern Antiziganismus, allerdings auch in Anlehnung an Max Horkheimers und Theodor W. Adornos «Dialektik der Aufklärung».



eine faktisch irrationale Andere, sondern er ist die Projektion der eigenen Irrationalität, die das Individuum versucht zu verdrängen. Wie oben bereits gezeigt, wurde etwa das Bild vom «Zigeuner» aus Verhaltensweisen und Eigenschaften konstruiert, die der bürgerlichen Zivilisiertheit und Rationalität widersprechen. In diesem Sinne ist Rassismus nicht einfache Dummheit oder ein Mangel an Bildung und Erziehung, sondern er strukturiert und stützt das Selbstbild der modernen Gesellschaft. Rassismus ist daher immer als Kulturprodukt zu verstehen, welches die Exklusion «der Anderen» legitimiert. Diese Exklusion ist zudem eine wichtige Bedingung für die Inklusion in die eigene Gemeinschaft.<sup>34</sup> Hund geht davon aus, dass Gemeinschaften nicht in der Lage sind, sich allein über positive Merkmale zu konstituieren, weil sie von inneren Hierarchien geprägt sind. Unterprivilegierte Klassen werden nicht inkludiert, indem ökonomische Ungleichheiten beseitigt werden, sondern durch die rassistische Exklusion anderer.<sup>35</sup>

An diesem Punkt treffen sich Potential, Grenzen und Widersprüchlichkeit der liberalen Demokratie: Ihr Anspruch auf die Selbstregierung freier und gleicher Personen ist universalistisch, jedoch bleibt ihr Freiheits- und Gleichheitsversprechen faktisch unerfüllt. Dann wird gesellschaftliche «Inklusion ... durch [rassistische] Exklusion organisiert.»<sup>36</sup> Allerdings muss in demokratischen oder republikanischen Staaten Herrschaft gerechtfertigt werden. Demokratie schließt Rassismus nicht aus, doch durch den entstehenden Widerspruch können die Grenzen von Exklusion und die Bedingungen von Herrschaft umkämpft und verschoben werden.

## Rassismus und demokratische Partizipation

Rassismus und Antiziganismus stehen also in Geschichte und Gegenwart mit staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen in Zusammenhang – auch in Demokratien. Dieser Zusammenhang reicht von explizit rassistischen Gesetzen und Verfolgung bis hin zu kryptischen Formen des Rassismus, einem «Rassismus ohne Rassen».<sup>37</sup> Doch welche Auswirkungen haben rassistische Denkmuster und Institutionen auf den demokratischen Prozess selbst? Und welche Chancen bietet wiederum politische Partizipation, um Rassismus zu bekämpfen?

Die Politikwissenschaftlerin Iris Marion Young sieht Demokratie vor allem als Kommunikationsprozess, in dem die Mitglieder einer politischen Gemeinschaft einander Vorschläge unterbreiten, kritisieren und versuchen zu überzeugen. Voraussetzung für die Legitimität des demokratischen Prozesses ist die Inklusion aller von der Entscheidung Betroffenen im Sinne politischer Gleichheit.<sup>38</sup> Diese Inklusion macht es wahrscheinlich, dass die getroffenen Entscheidungen möglichst gerecht sind, weil viele verschiedene Erfahrungen, Perspektiven und Kritiken einbezogen werden.<sup>39</sup>

<sup>34</sup> Vgl. Hund (2006): 123.

<sup>35</sup> Vgl. Hund (2006): 60 ff.

<sup>36</sup> Hund (2006): 123.

<sup>37</sup> Balibar, Etienne (1992): Gibt es einen «Neo-Rassismus»? In: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. Hg. von Etienne Balibar und Emanuel Wallerstein (1992), Hamburg, S. 23-38

<sup>38</sup> Vgl. Young (2000): 52.

<sup>39</sup> Vgl. Young (2000): 6.

Young nimmt jedoch an, dass die «real existierenden Demokratien» die Norm der Inklusion ständig brechen.<sup>40</sup> Tatsächlich reproduzieren sich soziale und ökonomische Ungleichheit und politische Ungleichheit gegenseitig, sodass der formal demokratische Prozess viele Menschen exkludiert.<sup>41</sup> Young unterscheidet zwei Formen der Exklusion, externe und interne. Im Fall der externen Exklusion können Einzelne oder Gruppen vom Diskussions- und Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden oder bestimmte Individuen oder Gruppen diesen Prozess dominieren.<sup>42</sup> Zum Beispiel schließt das deutsche Wahlrecht Menschen aus, die zwar in Deutschland leben, aber keine deutschen Staatsbürgerinnen sind.<sup>43</sup> Der Zugang zur Staatsbürgerschaft ist dabei höchst selektiv: Für die Einbürgerung wird unter anderem eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung vorausgesetzt, acht Jahre Aufenthalt in Deutschland und die selbstständige «Lebensunterhaltssicherung», also ein entsprechendes Vermögen oder Einkommen.<sup>44</sup> Explizit rassistisch sind diese Einbürgerungshürden nicht, aber sie benachteiligen systematisch Arme, Geflüchtete und Menschen, die nicht aus Europa kommen, – die scheinbar neutralen Kriterien wirken strukturell rassistisch. Die Bevorzugung von EU-Bürgerinnen kommt zudem osteuropäischen Romnija nicht zugute, die regelmäßig abgeschoben werden und sogar am Einreisen und Stellen von Asylanträgen gehindert werden sollen.<sup>45</sup>

Young geht davon aus, dass externe Exklusion weiterhin existiert, betont aber auch, dass sie häufig aufgedeckt und delegitimiert werde. Weit weniger thematisiert werde, dass Exklusion nicht automatisch aufhört, sobald Einzelne oder Gruppen sich das Recht erkämpft haben, am öffentlichen Kommunikationsprozess teilzunehmen.<sup>46</sup> Eine zweite Form von Exklusion, interne Exklusion, tritt auf, obwohl «Individuen und Gruppen nominell in den Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozess eingeschlossen sind»,<sup>47</sup> also trotz formal rechtlicher Gleichheit. Es handelt sich um interaktive und kommunikative Ausschlüsse. «Having obtained a presence in the public, citizens sometimes find that those still more powerful in the process exercise, often unconsciously, a new form of exclusion: others ignore or dismiss or patronize their statements and expressions.»<sup>48</sup> Nicht alle, die an öffentlichen demokratischen Debatten teilnehmen, werden ernst genommen. Das kann daran liegen, dass sich ihre Erfahrungen von denen der Mehrheitsgesellschaft unterscheiden, dass deren Vermittlung schwer fällt (das kann gerade Opfer von Rassismus betreffen) oder dass sie einfach die sehr spezifischen Regeln und Verhaltensweisen der bürgerlichen

<sup>40</sup> Vgl. Young (2000): 52.

<sup>41</sup> Vgl. Young (2000): 17.

<sup>42</sup> Vgl. Young (2000): 53 ff.

<sup>43</sup> Sie können nur an Kommunalwahlen teilnehmen. Wahlen sind bei Weitem nicht die einzige Partizipationsmöglichkeit, in der liberalen repräsentativen Demokratie jedoch ein relevanter Bestandteil des demokratischen Prozesses.

<sup>44</sup> Vgl. Bundesregierung (2014).

<sup>45</sup> Vgl. Preuß (2014). Von Einbürgerung und politischer Gleichheit ist hier gar nicht zu reden.

<sup>46</sup> Vgl. Young (2000): 52 f.

<sup>47</sup> Englisch Original: «[...] individuals and groups are nominally included in the discussion and decision-making process», Young (200): 53.

<sup>48</sup> Young (2000): 55

Demokratie nicht gelernt haben oder nicht anwenden wollen.<sup>49</sup> Wie gesprochen wird und – aus rassismuskritischer Perspektive – wer spricht, ist häufig relevanter als das Argument selbst.<sup>50</sup>

Das Problem liegt für Young sowohl in den Kommunikationsformen, die in Demokratien als legitim erachtet werden, als auch in den impliziten Grundlagen der öffentlichen Debatte.<sup>51</sup> Die einzige anerkannte Form des Sprechens in Demokratien sei nämlich das rationale Argument.<sup>52</sup> Young will die rationale Argumentation keineswegs delegitimieren, sondern zeigen, dass für die Demokratie *zusätzliche* politische Ausdrucksformen relevant sind: Bekundungen öffentlicher Anerkennung, Rhetorik und Erzählungen.<sup>53</sup> Eine öffentliche Diskussion auf Basis rationaler Argumente hat implizite Voraussetzungen, die erst durch andere Ausdrucksformen vermittelt werden und offen gelegt werden können.

In der liberalen Demokratie gilt Rhetorik meist als eine Methode, um Massen emotional zu steuern, Argumente gelten als das Mittel des demokratischen Diskurses. Young kritisiert diese Trennung und verteidigt Rhetorik als wichtige Form demokratischer Kommunikation. Zum einen sei die Trennung zwischen rationalem Argument und Rhetorik idealistisch.<sup>54</sup> Wer rational argumentiert, spricht scheinbar neutral über etwas, tatsächlich sind jedoch Emotionen im Spiel: Ruhe, Gelassenheit oder Gleichgültigkeit. Diese Emotionen gelten als angemessen, Trauer, Wut oder Spaß hingegen gefährden angeblich die Demokratie.<sup>55</sup> Dabei sind Emotionen nicht unbedingt irrational, sondern eine angemessene Reaktion auf die Brutalität von Ausgrenzung, Herrschaft und Rassismus. Gleichgültiges Sprechen und Handeln in Bezug auf Rassismus ist in diesem Sinne weder rational noch neutral.

Zum anderen spiele Rhetorik ohnehin eine wichtige Rolle für die demokratische Kommunikation.<sup>56</sup> Sie passt den Inhalt einer bestimmten Situation und einem spezifischen Publikum an. Emotionale und symbolische Aktionen eröffnen oft überhaupt erst die Möglichkeit, Themen und Argumente in die öffentliche Debatte einzubringen.<sup>57</sup> Als ein Beispiel hierfür kann etwa der Film «Weißes Ghetto» der

---

**49** Bedenkt man die spezifische akademisierte Sprache der öffentlichen Debatte, wird klar, wie folgenreich systematische Diskriminierung im Bildungswesen ist. Ob in den öffentlichen Institutionen oder auch in zivilgesellschaftlichen Gruppen, ein gewisser bürgerlicher Habitus muss in der Regel erlernt werden, bevor Einzelne partizipieren dürfen.

**50** Für das Verständnis von Rassismus in der Demokratie ist Youngs Theorie besonders geeignet, weil sie weder formale Gleichheit als hinreichend annimmt (liberale Theorien), noch den rationalen Diskurs (z.B. Jürgen Habermas). Viele Demokratietheorien setzen die Abwesenheit von Rassismus voraus; kommunikative Exklusion blenden sie aus.

**51** Vgl. Young (2000): 53.

**52** Vgl. Young (2000): 56.

**53** Ich betrachte hier nur Rhetorik und Narrativ. Öffentliche Anerkennungsbekundungen sind nur eine sehr vage Form des Einschlusses, weil die Bekundung von Anerkennung keinesfalls mit Anerkennung gleichzusetzen ist. Dennoch bleibt das öffentliche Kundtun zusammen mit dem Ansprechen in der zweiten Person (statt objektiviert in der dritten Person) eine notwendige Voraussetzung für tatsächliche Anerkennung (vgl. Young (2000): 57-62).

**54** Vgl. Young (2000): 63.

**55** Vgl. Young (2000): 63.

**56** Vgl. Young (2000): 65.

**57** Vgl. Young (2000): 67. Young definiert zum Beispiel auch Demonstrationen als symbolische Aktion und somit als rhetorische Form.

Gruppe Kanak Attak gesehen werden:<sup>58</sup> In diesem Video nutzt Kanak Attak das Mittel der Ironie, um zu zeigen, dass der mehrheitliche Diskurs über die Segregation von Migrantinnen rassistisch sei. In der Regel dreht sich die öffentliche Debatte darum, dass Migrantinnen durch ihre angebliche eigene Abkapselung von der Gesellschaft (sogenannte Parallelgesellschaften) ein tatsächlicher Austausch und der Wille zur Integration fehle. Kanak Attak hatte dazu ein Video in einem weißen deutschen Viertel gedreht und dargestellt, wie desintegriert und segregiert von der «multikulturellen» Gesellschaft die Menschen dort seien. Diese Ironisierung legt die implizite Grundlage vieler Argumente zum Thema Segregation offen, nämlich dass sich People of Color von der weißen Gesellschaft abgrenzen würden, während deren vielfältige Segregationsformen (zum Beispiel Reiche von Armen) als Norm gesetzt werden. Ironie als rhetorische Ausdrucksform ist somit eine Möglichkeit, interne Exklusion zu kritisieren. Wird Rhetorik aus der Demokratie verbannt, exkludiert das zum einen viele demokratische Beiträge, zum anderen wird dadurch die Tatsache verdeckt, dass sich alles Sprechen einer gewissen Rhetorik bedient und an bestimmte Emotionen appelliert – und sei es sachliche Gleichgültigkeit.

Young bespricht als weiteres Mittel demokratischer Kommunikation das Narrativ bzw. die Erzählung. Ihrer Meinung nach sind Narrative wichtig, weil jede rationale Debatte geteilte Erfahrungen, Wertvorstellungen und Regeln der Argumentation und Beweisführung voraussetzt.<sup>59</sup> Wenn gemeinsame Erfahrungen oder Grundannahmen fehlen oder solange kein Begriff existiert, der eine Ungerechtigkeit für alle Beteiligten verständlich beschreibt, kann das politische Narrativ als Brücke zwischen einer Erfahrung von Ungerechtigkeit und der politischen Argumentation und Urteilsfindung dienen.<sup>60</sup> Die vielen persönlichen Erzählungen von People of Color etwa waren und sind nötig, um die Erfahrung rassistischer Exklusion gegenüber der Mehrheitsgesellschaft sichtbar und artikulierbar zu machen. Erst durch Erzählungen und deren Austausch können Begriffe wie «institutioneller Rassismus» gebildet werden, gerade weil in der rationalistischen Argumentation die demokratische Kommunikation und andere Institutionen als neutral wahrgenommen werden, auch wenn sie innerhalb von Machtverhältnissen entstehen und bestehen. Erzählungen decken diese Diskrepanz auf, politisieren soziale Positionierungen und können dann zu politischen Begriffen und Argumenten beitragen. Wenn beispielsweise Romnija von ihren Diskriminierungserfahrungen in der Schule berichten, kann die Mär vom individuellen Versagen aufgedeckt werden – anschließend können die strukturellen Ursachen gesucht und angegangen werden.

Narrative, Rhetorik und öffentliche Anerkennung sind Ausdrucksformen, die es ermöglichen, politische Teilhabe auszuweiten, dies aber nicht garantieren. Die rassistische und antiziganistische Realität ist für eine inklusive Demokratie zudem auf einer weiteren Ebene problematisch: Einige Individuen und Gruppen werden nicht etwa ausgegrenzt, weil ihre Ausdrucksformen nicht der Norm entsprechen. Tatsächlich ist es oft eine rassistische Unterstellung, dass bestimmte Gruppen nicht in der Lage oder Willens seien, am demokratischen Prozess zu partizipieren.

<sup>58</sup> Video unter [http://www.kanak-tv.de/popup/weisses\\_ghetto.html](http://www.kanak-tv.de/popup/weisses_ghetto.html).

<sup>59</sup> Vgl. Young 72.

<sup>60</sup> Vgl. Young 72 f.

## Fazit

Demokratie als inklusiver Kommunikationsprozess, der neben rationalen Argumenten Raum für Emotionen hat – für Erzählungen, emotionale Ausdrucksformen und gegenseitige Anerkennung nicht nur im formal-rechtlichen Bereich –, bietet viele Ansatzpunkte, institutionellen Rassismus zu kritisieren und ihm entgegenzuwirken. Kaum ein Individuum kann seine emotionalen Anteile tatsächlich im Privaten zurück lassen, es kann sie bestenfalls verdrängen. Doch zeigt die kritische Rassismustheorie, wie problematisch eben dieses Verdrängen ist, weil Individuen dazu tendieren, das vermeintlich Irrationale auf «die Andere» zu projizieren. Selbstverständlich können emotionale Erzählungen, Rhetorik und Anerkennungsfloskeln der Manipulation dienen.<sup>61</sup>

Im Falle von institutionellem Rassismus etwa könnte man sagen, dass rassistische Hetze Wählerinnen emotional an bestimmte Parteien binden soll und politische Exklusion rechtfertigt. Das bedeutet jedoch nur, dass emotionale Mittel längst Eingang in mehr oder weniger demokratische Prozesse gefunden haben. Demokratietheorie sollte sich also eher einen Begriff von Emotionen in politischer Kommunikation bilden, als Emotionen oberflächlich aus der Demokratie zu verbannen.

Jedoch kann auch das rationale Argument manipulieren, gerade wenn seine Prämissen unhinterfragt bleiben. Deswegen sind Reflexion und Kritik immer notwendig, eben auch Kritik an Rhetorik, Bekenntnissen öffentlicher Anerkennung und Narrativen.<sup>62</sup> Außerdem gehören zum politischen Sprechen häufig emotionale Inhalte, die dann in emotionalen Formen ihren adäquaten Ausdruck finden – das wiederum schließt rationale Argumentation nicht aus.

Auch die liberale Demokratie bietet Spielräume für eine inklusivere demokratische Partizipation. Geschenkt gibt es jedoch nichts. Partizipation ohne externe wie interne Exklusion, das Setzen von Themen und Argumenten und nicht zuletzt politische Veränderungen, gerade von Institutionen, müssen immer wieder erkämpft werden.

---

<sup>61</sup> Auch Young setzt sich mit der Kritik an diesem Konzept auseinander, vgl. Young (2000): 79.

<sup>62</sup> Vgl. Young (2000): 79.

## Literaturverzeichnis

- Bundesgerichtshof (1979): Grundsatzurteil von 1956. In: In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, hg. v. Tilman Zülch, Reinbek bei Hamburg, S. 168-171.
- Bundesregierung (2014): Die Anspruchseinbürgerung, [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/Staatsangehoerigkeit/anspruchseinbu-ergerung/\\_node.html#doc133996bodyText8](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/Staatsangehoerigkeit/anspruchseinbu-ergerung/_node.html#doc133996bodyText8), 20.05.2014.
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar et al. (2012): Die neue FES-»Mitte-Studie«. Zusammenfassung der Ergebnisse (Auswahl), hg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung, [http://www.fes-gegen-rechtsextremismus.de/pdf\\_12/ergebnisse\\_mitte\\_studie\\_2012.pdf](http://www.fes-gegen-rechtsextremismus.de/pdf_12/ergebnisse_mitte_studie_2012.pdf), 30.05.2014.
- End, Michael (2011): Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 22-23, S. 15-21.
- Eulberg, Rafaela (2009): Doing Gender and Doing Gypsy. Zum Verhältnis der Konstruktion von Geschlecht und Ethnie. In: Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments, hg. v. Markus End, Kathrin Herold, Yvonne Robel, Münster, S. 41-66.
- Hamburger, Franz (1998): Antiziganismus in den Medien von heute, <http://www.lpb-bw.de/publikationen/sinti/sinti9.htm>, 30.05.2014.
- Hund, Wulf D. (2006): Negative Vergesellschaftung. Dimensionen der Rassismusanalyse. Münster.
- Maciejewski, Franz (1996): Elemente des Antiziganismus. In: Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, hg. v. Jacqueline Giere, Frankfurt am Main/New York, S. 9-28.
- Messerschmidt, Astrid (2009): Rassismusanalyse in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft. In: Rassismuskritik Band 1. Rassismustheorie und -forschung, hg. v. Claus Melter und Paul Mecheril, Schwalbach, S. 59-74.
- Meyer, Rocky (2014): «Dumme Hellersdorfer Nazi-Prols». Die Dämonisierung der Arbeiter\_innenklasse und die Antifa, <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/%E2%80%9Edumme-hellersdorfer-nazi-prolls%E2%80%9C>, 17.04.2014.
- Preuß, Roland (2014): Schärfere Regeln für Asylbewerber, <http://www.sueddeutsche.de/politik/gesetz-entwurf-des-innenministeriums-schaerfere-regeln-fuer-asylbewerber-1.1954088>, 08.05.2014.
- Rose, Romani (2011): Eingangsstatement bei dem Kolloquium «Erste Forschungsergebnisse zu dem Projekt ‚BKA-Historie‘ – Präsentation, Diskussion, Reflexion am 6. April 2011 im Bundeskriminalamt, Wiesbaden .
- Schmidt, Wolf (2012): «Heiße Spur ins Zigeunermilieu», [www.taz.de/!91343](http://www.taz.de/!91343), 12.04.2012.
- Sparing, Frank (2011): NS-Verfolgung von «Zigeunern» und «Wiedergutmachung» nach 1945, <http://www.bpb.de/apuz/33275/ns-verfolgung-von-zigeunern-und-wiedergutmachung-nach-1945?p=all>, 25.05.2011.
- Strauß, Daniel (2011): Zur Bildungssituation von deutschen Sinti und Roma, <http://www.bpb.de/apuz/33303/zur-bildungssituation-von-deutschen-sinti-und-roma?p=all>, 25.05.2011.
- Wippermann, Wolfgang (1997a): Wie die Zigeuner. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich. Berlin.
- Wippermann, Wolfgang (1997b): «Wie die Zigeuner» – «wie die Juden». Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich. In: NS-Vergangenheit, Antisemitismus und Nationalismus in Deutschland. Beiträge zur politischen Kultur der Bundesrepublik und zur politischen Bildung, hg. v. Christoph Butterwegge, Baden-Baden S. 69-84.
- Wippermann, Wolfgang (2005): Rassenwahn und Teufelsglaube. Berlin.
- Young, Iris Marion (2000): Inclusion and Democracy. New York.



Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Racial Profiling - Erscheinungsformen in Deutschland

«Wenn ich mit dem Auto fahre [...] und wenn dann irgendwo eine Polizeistreife ist und man fährt mit einem guten Wagen vorbei, dann kann ich eigentlich schon sagen, dass sie mich verfolgen und einfach mal schauen wollen, wer ich bin, warum ich so einen Wagen habe, einfach wegen meiner Hautfarbe. Und dann ist es schwer, sich wirklich mit dem Land zu identifizieren», äußerte sich Hans Sarpei, Social-Media-Berater und ehemaliger Fußballprofi.»<sup>1</sup>

«Während der Kontrolle war es halt auch so, dass ich mich ungerecht behandelt fühlte. Aber die Art und Weise ließ auch zu wünschen übrig. Der Tonfall, die Situation ist vergleichbar mit einer Situation vor dem Strafgericht; man wird behandelt, als wenn man schon verurteilt worden wäre. Man wird nicht mit einem ‚Guten Morgen‘ begrüßt. Mein Ausweis wurde einfach wieder auf meinen Nebenplatz neben mir [sic!] geschmissen. Ich fand das Verhalten einfach unverschämt», berichtete der Rechtsanwalt M.A.

«Im Grunde genommen wird einem ja dadurch gesagt: ‚Egal was Du machst oder was Du bist, was Du denkst, solange Du nicht aussiehst wie ein Deutscher, bist Du kein Deutscher. Und das zeigen wir Dir hier ganz genau.‘ [...] Das ist auch das Problem, was ich damit habe. Ich kann niemals ganz ‚legal sein‘, solange es ein Gesetz gibt, was ganz klar sagt: ‚Wir kontrollieren die Leute nach Aussehen. Das Aussehen bestimmt Ihre Herkunft oder Ihre Nationalität.‘ Das passt nicht überein», erzählte der Heilpraktiker D.U.<sup>2</sup>

«Dann habe ich ihm meinen Dienstaussweis vom Sozialministerium in die Hand gedrückt. Dann sagte er zu seinem Kollegen: ‚Den lassen wir laufen.‘ ... Ich fühlte mich auf alle Fälle erniedrigt und fühlte mich richtig diskriminiert, denn ich wurde nur aufgrund meiner Hautfarbe kontrolliert», sagte der Bundestagsabgeordnete Karamba Diaby.<sup>3</sup>

«Beim ersten Mal zeigst du einfach deine Papiere, beim zweiten Mal dann schon ungerne, beim dritten Mal bist du langsam verärgert und beim vierten oder fünften Mal sagt du: ‚Ich will nicht mehr mitmachen!‘», erzählte Francis Landa wo, Manager.<sup>4</sup>

Die geschilderten Erfahrungen stammen von Menschen, die gesellschaftlich mit einer gewissen Beschwerdemacht ausgestattet sind. Wem das Geld für die Rechtsanwältin fehlt, wer sich sprachlich weniger gut auszudrücken vermag oder wer einfach zu jung und unerfahren ist, wird sich kaum gegen die Polizei zur Wehr setzen. Die Erfahrungen vieler – von Racial Profiling gleichermaßen Betroffener – bleiben der Öffentlichkeit verborgen.

1 Westdeutscher Rundfunk (2014a).

2 Westdeutscher Rundfunk (2014b).

3 ARD (2014).

4 Ebd.



Auch die deutsche Polizei kontrolliert Menschen, weil deren («andere») Hautfarbe einen Verdachtsimpuls auslöst. Hält sich der Verdächtige illegal hier auf? Wird die Verdächtige geschleust? Ist er gar ein Drogenkurier? Rassistische Zuschreibungen, die zu einer solchen Kontrolle führen, werden «Racial Profiling» genannt. Die Bundesregierung bestreitet die Existenz solcher Polizeitaktiken. Ihre Definition von «Ethnic» oder «Racial Profiling» stützt sie auf die «Allgemeinen Empfehlungen Nr. 31 zur Bekämpfung von Rassismus in der Verwaltung und im Strafgerichtssystem». Der «Ausschuss der Vereinten Nationen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung» hatte seinen Vertragsstaaten im Jahr 2005 diese Empfehlungen ausgesprochen.<sup>5</sup> Aufgrund einer mehr als zweifelhaften Übersetzung der besagten Ziffer 20 in die deutsche Sprache spricht die Bundesregierung nur dann von «Racial Profiling», wenn die «Einleitung von hoheitlichen Maßnahmen alleine aufgrund von auf eine vermeintliche «Rasse» bezogenen äußeren Erscheinungsmerkmalen von Personen und unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten» erfolgt.<sup>6</sup> Das «alleine» bedeutet in der Praxis, dass die Bundespolizei nur einige weitere Verdachtsmomente vorhalten muss, um aus einer gesetzeswidrigen Kontrolle eine rechtmäßige zu konstruieren. Nach Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist diese Rechtskonstruktion unzulässig und verstößt gegen den Gleichheitssatz unserer Verfassung.<sup>7</sup>

### **Kriminalistischer Verdacht versus Racial Profiling**

Verdacht zu schöpfen, gehört für die Polizei zum Alltagsgeschäft. Das gehört zur Aufgabe der Kripobeamtin, auf deren Schreibtisch die Akte eines Wohnungseinbruchs liegt, für den noch keine Tatverdächtigen bekannt sind. Sie wird versuchen, sich anhand der ihr vorliegenden Informationen mögliche Versionen des Tathergangs vorzustellen, um sich so in ihrer Ermittlung den tatsächlichen Einbrechern zu nähern. Welche Tatortspuren sind auswertbar? Welche Zeuginnen könnten noch vernommen werden? Verfügten die Tatverdächtigen über Insiderwissen? Manchmal gestaltet sich ihre Arbeit so komplex, als müsse sie ein Puzzle mit vielen tausend Teilchen zusammen setzen. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International haben gegen diese Formen des professionell generierten kriminalistischen Verdachts nichts einzuwenden. Kriminalistischer Verdacht gründet sich auf konkrete Informationen, die später vor Gericht juristisch nachprüfbar sind. Manchmal gestaltet sich die «Verdachtsarbeit» weniger komplex und die Polizei entscheidet sich aufgrund vager Anhaltspunkte, ob sie jemanden anhält, befragt, kontrolliert oder einen Ermittlungsvorgang anlegt. Diese Formen des Argwohns unterscheiden sich kaum von denen, die uns im Alltag begegnen. Wenn der Finanzberater uns das Anlagemodell mit «null Risiko» bei «höchsten Gewinnchancen» verspricht, werden wir argwöhnisch. Wenn unser kleiner Sohn etwas ausgefressen hat und uns eine wenig plausible Ausrede präsentiert, werden wir skeptisch. Im Alltagsleben werden wir meist argwöhnisch, wenn «etwas nicht zusammen passt». Nicht anders arbeitet

<sup>5</sup> CERD (ohne Jahr).

<sup>6</sup> Deutscher Bundestag (2013b): 2.

<sup>7</sup> Cremer (2013): 26.

die Polizei. Dagegen ist nichts einzuwenden. Doch solche einfachen Verdachtsraster sind sehr anfällig für Stereotypen.

Menschenrechtlich problematisch wird es dort, wo die konkrete Verdachtslage fehlt oder dünn ist und die Polizei stattdessen auf rassistische Zuschreibungen zurückgreift. Exfußballprofi Hans Sarpei ist ein Schwarzer Deutscher und fährt ein hochwertiges Auto. Das passt nicht in das Weltbild der Polizisten, die ihn kontrolliert haben: «Ein Schwarzer fährt ein teures Auto – da kann etwas nicht stimmen.»

Derartige Erscheinungsformen des Racial Profiling haben in Deutschland die Debatte befeuert. Im Folgenden soll die These entwickelt werden, dass es sich um ein bei weitem vielschichtigeres Problem handelt.

## Erscheinungsformen des Racial Profiling

### 1. Personenkontrollen

Die Bundespolizei und die Länderpolizeien sind unter bestimmten Umständen befugt, Menschen ohne konkreten Anlass zu kontrollieren. Einige solcher Kontrollen hatten ein gerichtliches Nachspiel, weil die Betroffenen sich juristisch wehrten. Der bislang am meisten diskutierte Fall ereignete sich am 3. Dezember 2010. Zwei Bundespolizisten sprachen im Regionalexpress von Kassel nach Frankfurt am Main einen 24-jährigen Studenten an, einen Schwarzen Deutschen.<sup>8</sup> Später vor Gericht erklärte einer der Beamten, der Student sei «in das Raster gefallen, weil er anderer Hautfarbe ist». Die Klage des Studenten wies das Verwaltungsgericht Koblenz zunächst ab. Die Kontrolle sei durch § 22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes gedeckt gewesen. Auftrag der Bundespolizei sei das Verhindern unerlaubter Einreise. Die Behörde habe entsprechende Lageerkenntnisse gehabt. Die Auswahl des Studenten sei gerechtfertigt gewesen und es habe sich um einen «in Art und Intensität denkbar geringen» Eingriff gehandelt. Erst die Berufungsinstanz – das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz – entschied, die Polizeikontrolle habe gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel drei des Grundgesetzes verstoßen.

«Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schöngeistige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus!», kommentierte Rainer Wendt, Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund.<sup>9</sup>

Auch wenn der «Koblenzer Fall» die bislang größte öffentliche Resonanz erfahren hat, ist er keineswegs ein Einzelfall. «Racial Profiling» findet jeden Tag in Deutschland statt, bei Fahrzeugkontrollen ebenso wie bei Fahrgastkontrollen, Gepäckkontrollen, Fluggastkontrollen oder Zollkontrollen.<sup>10</sup>

### 2. Razzien, Massenkontrollen

Während die Personenkontrollen sich zumeist gegen einzelne Menschen richten, gilt die Razzia einer Menschenmenge. Auch der kriminalistische Verdacht zielt meistens nicht auf Einzelne sondern gilt einer Gruppe oder «Szene». Ein Polizeijustiziar begründete Razzien, weil nach «durchaus ernst zu nehmenden polizeilichen

<sup>8</sup> Dazu im Folgenden ausführlich Cremer (2013): 9f.; Herrnkind (2014a): 35ff.

<sup>9</sup> Süddeutsche Zeitung (2012); Frankfurter Rundschau (2012)

<sup>10</sup> Vgl. Open Society Institute – OSI (2009): 21.

Erkenntnissen» davon auszugehen sei, «dass insbesondere türkisch/kurdische Einrichtungen – unabhängig davon, ob sie als Teestube, Freundschaftsverein oder Kulturzentrum firmieren – und ihre Besucher häufig mit dem ›Phänomen Drogenhandel, Schutzgeld-/Abgabenerpressung, illegale Beschäftigung, illegaler Aufenthalt, PKK in Zusammenhang stehen und in Erscheinung treten‹.<sup>11</sup>

Die Münchner Polizei ging so weit, eine anonyme Anzeige – ohne sich zu vergewissern – als Tatsachengrundlage zu werten, um eine «‹Stätte der Begegnung› von Ausländern und Deutschen» zu einem «verrufenen, kriminogenen Ort» zu erklären. Solche «anonymen Anzeigen führten vielfach zu erfolgreichen Fahndungsmaßnahmen», rechtfertigte sie ihre Razzia. Das Verwaltungsgericht München erklärte diese Razzia später für rechtswidrig.<sup>12</sup>

Die Open Society Foundations (früher Open Society Institute, OSI) erkannte in diversen Razzien bei Roma-Familien oder muslimischen Organisationen ein «Ethnic Profiling». Es sei erkennbar, dass bei vielen dieser Razzien die zugrunde liegende Faktenbasis schwach erscheine und von stereotypen Verdachtsmustern ausgegangen werden müsse.<sup>13</sup> Nicht zuletzt hätten Gerichte einige Razzien für rechtswidrig erklärt.<sup>14</sup>

### 3. Rasterfahndung

Die deutschen Rasterfahndungen im Nachgang der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA bezeichnete das OSI explizit als «Ethnic Profiling». Zum Aufspüren sogenannter «Schläfer» erhoben die Landeskriminalämter Daten unter anderem bei Universitäten, Einwohnermeldeämtern und dem Ausländerzentralregister und rasterten die Datenbestände nach den folgenden Kriterien: männlich, Alter 18 bis 40 Jahre, Student oder ehemaliger Student, islamische Religionszugehörigkeit sowie Geburtsland oder Nationalität bestimmter, im Einzelnen benannter Länder mit überwiegend islamischer Bevölkerung. Aus Sicht des OSI orientierte sich die Polizei in ihren Schlüsselkategorien an Religion und nationaler Herkunft. Die Analysemethoden basierten dabei auf einfachen Generalisierungen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte 2006 die Rechtswidrigkeit dieser Rasterfahndungen fest, vor allem, weil keine konkrete Gefahr vorgelegen habe. Weiterhin führte es aus: Die «Tatsache einer nach bestimmten Kriterien durchgeführten polizeilichen Rasterfahndung» könne «als solche - wenn sie bekannt wird - eine stigmatisierende Wirkung für diejenigen haben, die diese Kriterien erfüllen». Dabei falle «im Hinblick auf deren Eingriffsintensität ins Gewicht, dass sie sich gegen Ausländer bestimmter Herkunft und muslimischen Glaubens richten, womit stets auch das Risiko verbunden ist, Vorurteile zu reproduzieren und diese Bevölkerungsgruppen in der öffentlichen Wahrnehmung zu stigmatisieren. [...] Insbesondere die kaum vermeidbaren Nebeneffekte einer nach der Zugehörigkeit zu einer Religion differenzierenden und alle Angehörigen dieser Religion pauschal erfassenden Rasterfahndung erhöhen das Gewicht der mit ihr verbundenen Grundrechtsein-

<sup>11</sup> Göddeke (2004): 67.

<sup>12</sup> Kriminalistik 4/2000: 254.

<sup>13</sup> OSI (2009): 79; 44; vgl. OSI (2002): 192.

<sup>14</sup> OSI (2009): 81.

griffe und damit die von Verfassungen wegen an ihre Rechtfertigung zu stellenden Anforderungen.»<sup>15</sup>

#### 4. Gruppenbezogene (Sonder-)Erfassungen

In Polizeitheorie und -praxis finden sich diverse Beispiele für pauschale Erfassungen ganzer Bevölkerungsgruppen. So dürfen gemäß § 16 Asylverfahrensgesetz nicht nur alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber erkennungsdienstlichen Behandlungen unterzogen werden; diese Daten dürfen auch zur allgemeinen Nutzung im AFIS – im automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem – gespeichert werden. Bemerkenswert ist dabei vor allem, dass nicht nur ein Fingerabdruck abgenommen wird, der für die individuelle Unterscheidung im Asylverfahren ausreichen würde, vielmehr werden alle zehn Fingerabdrücke gespeichert. Demgemäß findet «in der Praxis ein wechselseitiger Abgleich zwischen kriminalpolizeilichen und asylrechtlichen erkennungsdienstlichen Unterlagen statt».<sup>16</sup> Der vorgebliche Zweck dieser Datenverarbeitung ist die Sicherung des Asylverfahrens. Doch für diese spezifische Bevölkerungsgruppe wird der Zweck auf die allgemeine Kriminalitätsbekämpfung ausgeweitet. Im Datenschutzrecht sprechen wir von einer Zweckdurchbrechung.

Aber auch bei sonstigen Datenverarbeitungen oder administrativen Strategien finden sich Beispiele für Datenerfassungen, die zum Teil ausschließlich an die von der Polizei zugeschriebene Kategorie «Ethnie» anknüpfen. So unterhielt die bayerische Polizei eine Arbeitsdatei «Lagebild», in der sie den «Aufenthalt von Landfahrern» registrierte. Mit einer Ausnahme waren im Zusammenhang mit der räumlichen Feststellung von Romnja oder Sinti keine Sicherheitsstörungen dokumentiert. Gegenüber dem Datenschutzbeauftragten rechtfertigte sich die Polizeidirektion, die Speicherungen seien «im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten insbesondere auf dem Einbruchssektor erforderlich». Der Datenschutzbeauftragte rügte die «pauschale Speicherung einer ganzen Gruppe» als ungerechtfertigte Diskriminierung.<sup>17</sup>

#### 5. Ermittlungsstrategien und -taktiken

Wenn Polizeibeamtinnen oder -beamte Kriminalfälle ermitteln, stellen sie sich gedanklich vor, wie die Tat möglicherweise passiert ist. Sie konstruieren Versionen eines Tatverlaufes und versuchen den Kreis der Verdächtigen einzuengen. Solche methodischen Richtungsentscheidungen werden psychologisch auch durch die Attributionen der Ermittlerinnen oder Ermittler geprägt. So stieß der Parlamentarische Untersuchungsausschuss zu den Ermittlungen gegen den sogenannten NSU in den Unterlagen auf «strukturell rassistische Vorannahmen», die zu verhängnisvollen Richtungsentscheidungen führten. Beispielsweise entschied sich eine Ermittlungsgruppe – die Operative Fallanalyse Baden-Württemberg – für ein Täterprofil, das nicht im deutschen Kulturraum zu verorten sei. Sie begründete ihre Entscheidung folgendermaßen:

<sup>15</sup> Bundesverfassungsgericht (BverfG), Az., 1 BvR 518/02 vom 4.4.2006, Absatz-Nr. 111 – 112.

<sup>16</sup> Kloesel/Christ/Häußer (2012): 213 §16.

<sup>17</sup> Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (1998): Ziff. 5.3.5.1.

«Es handelt sich nicht um spontane Handlungen aus einem affektiv begründeten Impuls heraus. Somit ist davon auszugehen, dass den Täter die Fähigkeit und auch Bereitschaft charakterisiert, die Tötung einer Reihe von menschlichen Individuen im Rahmen eines kühlen Abwägungsprozesses (räumlich von den jeweiligen Opfern abgesetzt) in seinen Gedanken vorwegzunehmen und zu planen. Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystem verortet ist».<sup>18</sup>

Die Protagonistinnen der Operativen Fallanalyse bemühen sich um eine subtil formulierte Abgrenzung der eigenen «zivilisierten» von anderen Kulturen («Othering»), in denen derart kühl voraus geplante Verbrechen aus ihrer Sicht möglich erscheinen. Wissenschaftlich geerdet ist diese Begründung ganz offensichtlich nicht. Das Gleiche gilt für folgendes Beispiel:

Im Jahr 2009 geriet im gleichen Verfahren – im NSU-Verfahren – ein Mann ins Visier der Ermittlungen, der zur Minderheit der Roma gehörte. Die Polizeipsychologinnen sagten laut Ermittlungsakte anschließend, der Mann sei ein «typischer Vertreter seiner Ethnie», was bedeute, dass «die Lüge ein wesentlicher Bestandteil seiner Sozialisation darstelle».<sup>19</sup>

Entsprechende Ermittlungsstrategien können auch in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden beobachtet werden. So hat die Polizeidirektion Dresden aufgrund sehr vager Verdachtshinweise für Scheinehen pauschale Überprüfungen in den Dateien der Ausländerbehörde und dem Standesamt vorgenommen. Der Sachbearbeiter beschuldigte die binationalen Eheleute, zumeist deutsch-türkische Paare, pauschal der Scheinehe und lud sie als Beschuldigte zur Vernehmung vor. Die Vorladungen erfolgten nach Einschätzung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten «zumindest in elf Fällen unberechtigt», weil «ein hinreichender Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung offenkundig nicht [...] vorlag».<sup>20</sup>

Das Standesamt Dresden informierte Ausländerbehörde und Polizei, als dort ein zur Abschiebung ausgeschriebener türkischer Staatsangehöriger mit seiner deutschen Verlobten das Aufgebot bestellen wollte. Die Polizei hatte «sich – wohl wissend, dass der Ausländer eine Deutsche heiraten wolle – an die Leiterin des Standesamtes gewandt und sie gebeten [sic!] unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn der Ausländer (mit seiner Verlobten) im Standesamt auftaucht». Die Standesbeamtin kam dem Wunsch nach, «obwohl sie wusste, dass die ernsthafte Absicht bestand zu heiraten [sic!] und dass damit der Abschiebegrund entfallen würde. Diese informationelle Zusammenarbeit und Datenübermittlung, die zur Festnahme des Mannes führte, war laut Sächsischem Datenschutzbeauftragten rechtswidrig».<sup>21</sup>

Die letztgenannten Beispiele zeigen auch, dass die ungeschriebenen Konzepte des Racial Profiling über die Polizei hinaus in anderen Behörden ihre Wirkung entfalten.

**18** Deutscher Bundestag (2013a): 991.

**19** Tanjev Schultz (2014).

**20** Sächsischer Landtag (1995): 111.

**21** Sächsischer Landtag (2001): 85.

## 6. Kriminalprognosen

Gegen eine 18-jährige Asylbewerberin war ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, weil sie in Verdacht stand, in einem Kaufhaus eine Jacke gestohlen zu haben. Der zuständige Sachbearbeiter der Polizeidirektion Aalen sah im Rahmen der Individualprognose eine Wiederholungsgefahr. Die begründete er mit dem Satz: «Weitere Straftaten sind bei Asylbewerbern nicht auszuschließen.» Prognoseentscheidungen dieser Art sind erforderlich, wenn personenbezogene Datensätze in polizeiliche Auskunftdateien gespeichert werden sollen. So mussten gemäß § 38 Polizeigesetz Baden-Württemberg<sup>22</sup> einzelfallbezogene «tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen», dass die oder der Betroffene «künftig eine Straftat begehen wird.» Im Fall der 18-jährigen hielt die baden-württembergische Datenschutzbeauftragte, Ruth Leuze, die Begründung für nicht stichhaltig: «Allein die Tatsache, dass die junge Frau Asylbewerberin ist, macht sie nun wirklich nicht zur potentiellen Wiederholungstäterin. Statt sie mit einem solchen Pauschalurteil zu belegen, hätte die Polizei dies schon begründen müssen. Doch ein Blick in die Akten zeigte: sie [sic!] hatte dafür keine tatsächlichen Anhaltspunkte, denn der angebliche Ladendiebstahl war weder besonders schwer noch war ein besonderer modus operandi bei ihm im Spiel.»<sup>23</sup> Zwecks Datenspeicherung einer jungen Albanerin, «die nach abgelehntem Asylantrag trotz Aufforderung nicht sofort abreiste», begründete der Sachbearbeiter die Wiederholungsgefahr lapidar mit dem einen Satz: «Mit weiterem Auftreten ist zu rechnen.»<sup>24</sup> Ein weiteres von Leuze überprüfetes Ermittlungsverfahren hatte den Diebstahl von Werbeprospekten für Uhren und Schmuck zum Gegenstand. In Verdacht stand ein junger Asylbewerber, der die Prospekte einem 60 Jahre alten obdachlosen Deutschen entwendet haben sollte. Der Obdachlose wohnte im Sammellager im Container neben dem jungen Mann. Auch sein Datensatz wurde auf Jahre wegen Wiederholungsgefahr gespeichert. Die Begründung beschränkte sich ebenfalls auf den Satz: «Mit erneutem, einschlägigen Auftreten des Beschuldigten muss gerechnet werden.» Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Überprüfungen fand sich in den Akten gar der Hinweis, dass der Asylbewerber «sonst schon des öfteren allein im Wohncontainer des Obdachlosen gewesen» war, «ohne dass hinterher irgend etwas fehlte». Die Kriminalprognosen basierten auf «formelhaften Behauptungen».<sup>25</sup>

Kriminalprognosen, die für «ethnisches Profiling» anfällig sind, kommen auf verschiedenen Tätigkeitsfeldern zur Anwendung. Allgemein werden sie als Bestandteil der Versionsbildung im Ermittlungsverfahren zur Beurteilung künftigen Täterverhaltens herangezogen (s.o.). Im Speziellen erfordern diverse Ermittlungsbefugnisse polizeiliche Individualprognosen. Dazu zählen Erkennungsdienstliche Behandlungen gem. § 81b, 2. Alt. Strafprozessordnung (StPO); DNA-Identitätsfeststellungen gem. § 81g StPO oder die Prüfung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO. In der Bearbeitung von Jugendkriminalität fordert das Jugendgerichtsgesetz Prognosen zur Einschätzung der sittlichen und geistigen Entwicklung (§ 3), zur Durchführung der Diversion (§ 45) oder zur Gesamtwürdigung der Persönlichkeit von Heranwachsenden (§ 105).

<sup>22</sup> In Sachsen wird die Datenspeicherung heute auf § 43 Sächsisches Polizeigesetz i.V.m. §§ 484, 481 und 483 Strafprozessordnung gegründet. Die Voraussetzungen gestalten sich ähnlich.

<sup>23</sup> Landtag von Baden-Württemberg (1994): 44.

<sup>24</sup> Ebd.:43.

<sup>25</sup> Ebd.:44.

## 7. Auslagern der Verdachtsgenerierung (proaktiv durch die Polizei)

Die Polizei spricht Empfehlungen für das Schöpfen von Verdacht aus oder versorgt andere Behörden, Institutionen oder Firmen mit Verdachtskalendern. Dabei handelt es sich um Merkblätter mit stichwortartig umschriebenen Faktoren. Treffen solche Faktoren auf bestimmte Kunden oder Klienten zu, soll dies Argwohn begründen.

Ausländerbehörden erhalten bundesweit von der Polizei Verdachtskalender zur Erkennung islamistischer Gewalttäter. Diese Merkblätter enthalten verschiedene Kriterien wie Religion, Herkunftsstaat, Familienstand. Ferner geben sie eine Liste von Maßnahmen vor, die «im positiven Prüffall bzw. im Zweifelsfall zu veranlassen» seien. Dazu kann unter anderem die «umgehende Benachrichtigung/Einbindung der zuständigen Polizeibehörde» gehören. Damit lagert die Polizei den Prozess der Verdachtsschöpfung an andere Stellen aus, um von dort mit Datenmaterial versorgt zu werden oder direkten Kontakt zu Verdächtigen zu erlangen. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, die Merkblätter könnten «dahingehend missverstanden werden», dass sie eine Übermittlungsbefugnis oder gar -pflicht begründeten.<sup>26</sup>

Bemerkenswert erscheint hier, dass die Polizei das Generieren eines Verdachts «outsourct», obgleich es sich um eine typisch kriminalistische Kompetenz handelt. Andere Behörden als die Polizei sind in dieser Aufgabe weder qualifiziert noch erfahren. Somit vergrößert sich das Risiko stereotyper Verdachtsmuster.

Noch einen Schritt weiter ging die Bundespolizei (damals noch «Bundesgrenzschutz») in Sachsen, Brandenburg und Berlin. Er wandte sich nicht nur an andere öffentliche Behörden sondern sogar an private Stellen.

Insbesondere in den Grenzregionen zu Polen und Tschechien leitete er zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen Taxifahrer ein. Im Landkreis Löbau-Zittau sahen sich allein 22 der insgesamt 73 registrierten Chauffeure im Beschuldigtenstatus. Sie hatten Migranten befördert, bei denen es sich – wie schließlich ermittelt – um illegale Einwanderer handelte. Wenngleich die Staatsanwaltschaften über die Hälfte aller Verfahren einstellte, erhielten diverse Taxifahrer später Haftstrafen ohne Bewährung, weil sie «billigend in Kauf genommen» hatten, als Schleuser tätig zu werden. So wurde der Zittauer Taxifahrer, Michael R. zu einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Sein Kollege Klaus W. gar zu zwei Jahren und zwei Monaten.<sup>27</sup> Die etwa 70 Ermittlungsverfahren wurden von «präventiver Öffentlichkeitsarbeit» begleitet. Die Polizei kooperierte dabei mit der Industrie- und Handelskammer, den Landesverbänden Taxi/Mietwagenverkehr, Straßenverkehrsämtern, Landratsämtern u.s.w. In einer Flugblattaktion wurden Taxifahrerinnen ermahnt, «keine offensichtlich illegal eingereisten Personen» mitzunehmen. Im Zweifelsfall könnten sie durch den Anruf bei einer kostenfreien Servicenummer des Bundesgrenzschutzes ihre verdächtigen Gäste überprüfen lassen.

Das «Outsourcing» des Verdachts an gänzlich unqualifizierte Stellen hatte weit reichende Konsequenzen, vor allem aber auch Nebenwirkungen. Unter dem Damoklesschwert einer Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug und Vernichtung ihrer Existenzgrundlage mussten Taxifahrer anhand grober äußerlicher Merkmale zwischen dem «normalen» Fahrgast und mutmaßlich illegal Eingewanderten unter-

<sup>26</sup> Sächsischer Landtag (2005): 151.

<sup>27</sup> Berliner Zeitung, 7.10.1998.

scheiden. Taxifahrer, die kein Risiko eingehen wollten, identifizierten aus ihrer Sicht «ausländisch» aussehende Personen grundsätzlich als verdächtig. Mehrere journalistische Experimente zeigten die Nebenfolgen: Wer nicht der typisch nordeuropäischen Erscheinung entsprach, wurde auch nicht mit dem Taxi befördert.<sup>28</sup>

In vergleichbarer Weise wendet sich die Bundespolizei an Nutzer von Mitfahrzentralen und fordert pauschalen Argwohn: «Nimmt ein unbedarfter Autofahrer einen Geschleusten mit, gerät er in Verdacht, Mitglied einer Schleuserbande zu sein. Festnahmen, Vernehmungen und Strafverfahren können folgen.» Autofahrer werden zu Passkontrollen der Mitfahrer aufgefordert sowie zur Verdachtschöpfung auch «trotz Vorlage von Pässen».<sup>29</sup>

Lagert die Polizei das Verdacht schöpfen an nicht kriminalistisch erfahrene Stellen aus, so realisiert sich Argwohn über sehr grobe, häufig stereotype Maßstäbe. Verstärkt werden die Effekte nichtprofessioneller Verdachtschöpfung durch das faktisch hierarchische Gefälle zwischen Polizei und der privaten Autofahrerin oder dem Taxifahrer, denn die Polizei droht mit Festnahmen, Vernehmungen, Strafverfahren und Berufsverboten. «Racial Profiling» wird so als ursprünglich polizeiliches Konzept in die Gesellschaft hinein getragen.

#### 8. Entgegennahme einer Verdachtskonstruktion (reaktiv durch die Polizei)

In Abgrenzung zur letzten Kategorie initiiert die Polizei hier kein Auslagern des Verdachts; der Verdacht wird – ohne Aufforderung – an die Polizei heran getragen. Die Polizei tritt also nicht proaktiv, sondern rein reaktiv in Erscheinung. Typischerweise werden derartige Verdachtskonstruktionen der Polizei durch Zeugen oder Opfer gemeldet. So passt der Fall der oben erwähnten Razzia aufgrund einer anonymen Anzeige gleichermaßen in diese letzte Kategorie.

Die Hamburger Polizei registrierte das Gruppenzugehörigkeitsmerkmal «Sinti und Roma» bereits, sobald «ein Zeuge nach Mutmaßungen einen Verdächtigen der Minderheit der Sinti und Roma zugeordnet hatte». Dazu stellte der Hamburger Datenschutzbeauftragte fest, es gebe keinen «äußeren Anschein einer Volksgruppenzugehörigkeit». Die Zuordnung beruhe «auf bloßer Mutmaßung» und entfalte auch ohne individuelle Bezüge «durchaus diskriminierende Wirkungen für die Angehörigen der jeweiligen Minderheit». Hierdurch bestehe die Gefahr, «dass diese quasi unter Generalverdacht gestellt» würden.<sup>30</sup>

Problematisch ist die Entgegennahme solcher Verdachtskonstruktionen dann, wenn die Polizei sie ungeprüft übernimmt. Professionelle kriminalistische Ermittlungsarbeit zeichnet sich durch Gegenchecken eines «Laienverdachts» aus. Kriminologisch ist das auch deshalb wichtig, weil die Anzeigebereitschaft der deutschen Mehrheitsgesellschaft gegenüber Minderheiten grundsätzlich erhöht ist.<sup>31</sup>

Diese Sammlung der Erscheinungsformen des Racial Profiling in Deutschland erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem Ausland, bei anderen Behörden oder privaten Sicherheitsdiensten sind noch weitere Ausprägungen bekannt, z.B. im Bereich der Videoüberwachungstechnik. Für Deutschland liegen hier noch keine

<sup>28</sup> John Goetz (1998).

<sup>29</sup> Bundespolizei (ohne Jahr).

<sup>30</sup> Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (2011):48.

<sup>31</sup> Donner (1986):146.



belastbaren Erkenntnisse vor. Auch kann für die hier vorgestellten Erscheinungsformen nicht gesagt werden, wie häufig sie sich ereignen oder ob sie regional in den Bundesländern variieren.

Die kriminologische Polizeiforschung liefert allerdings eine ganze Reihe von Erkenntnissen, die auf eine breite Existenz von Racial Profiling hindeuten. Historisch lässt es sich bei der deutschen Polizei seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts nachweisen. Betroffene waren vor allem Roma und Sinteze.<sup>32</sup> Für die Gegenwart liegen diverse Studien vor, die auf «Racial Profiling» hindeuten. Betroffene sind danach vor allem Jugendliche oder Heranwachsende türkischer Herkunft oder aus dem ehemaligen Jugoslawien, junge männliche Asylbewerber oder Spätaussiedler.<sup>33</sup>

Die oben zusammen getragenen Erscheinungsformen können hilfreich sein, um Definitionen von Racial Profiling an der Praxis zu testen. So ist lediglich für die gruppenbezogenen Sondererfassungen (Nr. 4) kennzeichnend, dass die zugeschriebene Ethnie als Einzelkriterium wirkt. In allen anderen Kategorien bleibt sie zumeist eines von mehreren Verdachtskriterien. Hinsichtlich der Personenkontrollen spricht das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz jedenfalls von der Hautfarbe als dem «ausschlaggebenden Kriterium» (neben anderen) und stellt sich damit gegen die Definition der Bundesregierung. Es folgt der vom Deutschen Institut für Menschenrechte vertretenen Auffassung: Von Racial Profiling muss auch dann gesprochen werden, wenn die Hautfarbe, Herkunft, Religion oder zugeschriebene Ethnie nur eines von mehreren Kriterien darstellt.<sup>34</sup>

Innerhalb der Polizei wird die Existenz von Racial Profiling heftig bestritten; Diskussionen darüber verlaufen zumeist in emotional aufgeladener Stimmung. Das ist zum Teil verständlich, weil es schließlich um nichts Geringeres als einen Rassismusvorwurf geht. Doch der hohe Grad der Emotionalität erklärt sich daraus nicht, vor allem nicht bei denjenigen Polizistinnen und Polizisten, gegen die der Vorwurf gar nicht persönlich erhoben wird. Ihr tiefer Rechtfertigungsdrang – die Psychologie spricht von Rationalisierung – wird erst verständlich, sobald wir die Debatte als eine um den Kern beruflichen Selbstverständnisses kreisende begreifen. Zu den Kernelementen polizeilicher Berufskultur gehören

- die Einteilung des Klientels in «gut» und «böse»
- der Argwohn und
- der Umgang mit Gefahrensituationen.<sup>35</sup>

In hektischen Einsatzsituationen bedienen sich Polizistinnen und Polizisten kognitiver Techniken um Komplexität zu reduzieren. Wer über wenig Informationen verfügt und dennoch Entscheidungen treffen muss, wird «in Schubladen denken» müssen. Diese Funktionsbedingungen polizeilicher Arbeit prägen einerseits das Selbstverständnis, aus gesellschaftspolitischer Sicht sind sie aber hoch problematisch.

In der Polizei gehört Argwohn – wie beschrieben – zum Tagesgeschäft. Polizistinnen und Polizisten müssen Verdacht schöpfen und auch ein Gespür für riskante Situationen oder gefährliche Personen entwickeln. Bilden sich die Funktionsbe-

<sup>32</sup> Herrnkind (2014a):43f.

<sup>33</sup> Ebd.:45-47

<sup>34</sup> Cremer (2013):26.

<sup>35</sup> Dazu ausführlich: Herrnkind (2014b):160–168.

dingungen in einem konstruktiven Verständnis aus, ließe sich von professionellem Misstrauen sprechen. Beobachtet wurden aber auch destruktive Ausprägungen beruflichen Selbstverständnisses in der Art eines Polizeizynismus («Die ganze Welt ist schlecht!»). Die oben erwähnten Protagonistinnen der Operativen Fallanalyse Baden-Württemberg waren augenscheinlich nicht mehr imstande, die Schubladen wieder zu öffnen, in die sie ihre Verdächtigen zunächst einmal abgelegt hatten.

Die polizeiliche Berufskultur führt – professionell entwickelt – nicht zwangsläufig zu Racial Profiling. Unprofessionelle Ausprägungen der Polizeikultur wirken jedoch als Katalysatoren eines Polizeirassismus.

In Deutschland stehen wir am Beginn einer Debatte über Racial Profiling. Während beispielsweise in England oder den USA selbst konservative politische Kräfte die Existenz solch rassistischer Polizeitaktiken anerkennen, ist diese Erkenntnis hierzulande noch nicht im Mainstream angekommen. Es wird noch viel Aufklärungsarbeit nötig sein. Die «Themenkoordinationsgruppe Polizei und Menschenrechte» der deutschen Sektion von Amnesty International hat dazu ein Positionspapier erarbeitet, das demnächst veröffentlicht wird.<sup>36</sup> Darin werden die politischen Verantwortungsträger aufgefodert, «öffentlich anzuerkennen, dass «Racial» bzw. «Ethnic Profiling» in Deutschland existiert» und durch unabhängige Stellen «quantitative und qualitative Daten zum Ausmaß» erheben zu lassen. Der oben erwähnte § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz soll gestrichen und vergleichbare Bestimmungen auf Länderebene einer grund- und menschenrechtlichen Überprüfung unterzogen werden. Es sollen «unabhängige Beschwerdestellen» eingerichtet und die polizeiliche Qualifizierung in Aus- und Fortbildung verbessert werden.

---

<sup>36</sup> Amnesty International, Themenkoordinationsgruppe «Polizei und Menschenrechte» (2014).

## Literatur:

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2010): Für eine effektive Polizeiarbeit: Diskriminierendes «Ethnic Profiling» erkennen und vermeiden. Ein Handbuch. Luxemburg.
- Amnesty International, Themenkoordinationsgruppe «Polizei und Menschenrechte» (2010): Positionspapiere, <http://www.amnesty-polizei.de/forderungen-positionspapiere/positionspapiere/>
- ARD (2014): Fernsehbericht des Magazins «Monitor». Sendezeit: 20.02.2014, 21:45 Uhr, <http://www.wdr.de/tv/applications/daserste/monitor/pdf/2014/0220/hautfarbex.pdf>
- Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (1998): Tätigkeitsbericht. München
- Bundespolizei (ohne Jahr): Achtung Autofahrer: Schleuser missbrauchen Online-Mitfahrzentralen, [http://www.bundespolizei.de/DE/02Schutz-und-Vorbeugung/Online-Mitfahrzentralen/mitfahrzentralen\\_node.html](http://www.bundespolizei.de/DE/02Schutz-und-Vorbeugung/Online-Mitfahrzentralen/mitfahrzentralen_node.html) [16.03.2014]
- CERD (ohne Jahr): General recommendation XXXI on the prevention of racial discrimination in the administration and functioning of the criminal justice system, [http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/GC31Rev\\_En.pdf](http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/GC31Rev_En.pdf) [11.07.2014]
- Cremer, Hendrik (2013): «Racial Profiling» – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2013a): Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Drucksache 17/14600, Berlin.
- Deutscher Bundestag (2013b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidrun Dittrich, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/14470, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/145/1714569.pdf> [15.07.2014]
- Donner, Olaf (1986): Die Delinquenz junger Ausländer in der Registrierung und Beurteilung durch die Polizei. In: Straftaten Jugendlicher. Verfahren und Rechtsfolgen, hg. v. Weschke, Eugen, Berlin, S. 137–160.
- Frankfurter Rundschau (2012): Gericht verbietet Polizei-Kontrollen wegen Hautfarbe, 30.10.2012, <http://www.fr-online.de/politik/gericht-verbietet-polizei-kontrollen-wegen-hautfarbe,26577298,20744828.html>
- Göddeke, Dieter (2004): Polizeiliches Betreten von Teestuben und Kulturvereinen. In: Die Polizei, Heft 3, S. 67–70.
- Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (2011): Datenschutz Tätigkeitsbericht 2010/2011. Hamburg.
- Herrnkind, Martin (2014a): «Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!» Oder: Racial Profiling in Deutschland. In: Polizei & Wissenschaft 3/2014, S. 35–58.
- Herrnkind, Martin (2014b): «,Du‘ bist ein ‚Poolizeibeamter‘. Unn ich, ich bin ,n Schutzmann!» Von den Schwierigkeiten «Berufskultur» zu diskutieren. In: Ausgewählte Probleme der Verwaltungsethik (II), hg. v. Trappe, Tobias, Frankfurt/M., S. 146–199
- John Goetz (1998): Deutsche Taxen nur für Weiße - Beförderungsverbot für Ausländer, in: ARD, 8. Oktober 1998, <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/1998/erste6988.html> und <http://daserste.ndr.de/panorama/media/taxifahrer12.html> [15.07.2014]
- Kloesel, Arno/Christ, Rudolf/Häußer, Otto (Stand Februar 2012): Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht. Kommentar und Vorschriftensammlung. Band 2.
- Landtag von Baden-Württemberg (1994): Fünftehnter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Drucksache 11/5000, Stuttgart.
- Open Society Institute – OSI (Hg.) (2002): EU Accession Monitoring Program (EUMAP). Budapest.

- Open Society Institute – OSI (Hg.) (2009): *Ethnic Profiling in the European Union. Pervasive, Ineffective and Discriminatory*. New York.
- Sächsischer Landtag (1995): 3. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Landtagsdrucksache 2/0930, Dresden.
- Sächsischer Landtag (2001): 9. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Landtagsdrucksache 3/4541, Dresden.
- Sächsischer Landtag (2005): 12. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Landtagsdrucksache 4/1474, Dresden.
- Schultz, Tanjev (2014): NSU-Prozess in München. Ermittlungen gegen «Neger» und «Zigeuner», in: *Süddeutsche Zeitung*, 30.1.2014, <http://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-prozess-in-muenchen-ermittlungen-gegen-neger-und-zigeuner-1.1875715>
- Süddeutsche Zeitung (2012): Auswahlkriterium Hautfarbe. Gericht verbietet diskriminierende Polizeikontrollen, 30. Oktober 2012
- Westdeutscher Rundfunk (2014a): Westpol, Fernsehbericht, Sendezeit: 22.6.2014, 19:30 Uhr
- Westdeutscher Rundfunk (2014b): Lokalzeit aus Dortmund, Fernsehbericht, Sendezeit 8.1.2014, 04:25 Uhr; vgl. <http://www.derwesten.de/staedte/witten/wittener-klagt-gegen-polizeikontrolle-wegen-hautfarbe-id8850855.html> [11.07.2014]



Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Geschlossene Gesellschaft?

## Rassistische Einlasskontrollen in Clubs und Diskotheken als Form institutionellen Rassismus' verstehen und verändern<sup>1</sup>

Ein Samstagabend in der Leipziger Innenstadt. Drei Männer stehen vor einem Club. Der Türsteher mustert sie und sagt, dass sie nicht reinkommen. Sie hätten Jeans und Turnschuhe an und es gäbe hier einen Dresscode. Einer der Männer fragt noch einmal nach, doch der Türsteher bleibt bei seiner Entscheidung. Die drei gehen. In der Schlange hinter ihnen stehen drei weitere Männer. Auch sie tragen Jeans und Turnschuhe. Nach einem nur flüchtigen Blick bedeutet der Türsteher ihnen, dass sie eintreten sollen. Einer der drei stutzt, zeigt auf ihre Bekleidung und fragt nach. Der Türsteher wiederholt seine winkende Geste und erklärt, dass dies ein höherpreisiger Club sei und ein Image habe. Bestimmte Leute kämen nicht rein.

Beide Gruppen waren vergleichbar gekleidet, sind ähnlich aufgetreten und hatten etwa das gleiche Alter. Der einzige erkennbare Unterschied: Die drei Männer, die abgewiesen wurden, waren sichtbar nicht mehrheitsdeutsch.

Die beschriebene Szene stammt aus einem Testing des Antidiskriminierungsbüros Sachsen (ADB) aus dem Jahr 2011.<sup>2</sup> Rassistisch diskriminierende Einlasskontrollen sind eine weit verbreitete Praxis - im Rahmen dieses Testings haben sechs von elf Clubs die drei Tester aus rassistischen Gründen abgewiesen. Und sie benennen eine Alltagserfahrung. Betroffen sind vor allem als «nicht-deutsch» markierte Männer im frühen Erwachsenenalter (18 bis etwa 35 Jahre). Der Beitrag basiert auf den Erfahrungen des ADB, das seit einigen Jahren intensiv an dem Thema und mit verschiedenen Akteur\_innen im Feld arbeitet.<sup>3</sup>

In der Beschäftigung mit rassistischen Einlasskontrollen fällt ein zentraler Widerspruch auf. Einerseits sind sie gesellschaftlich geächtet - das ist unter anderem daran zu erkennen, dass Clubs eine solche Praxis klar von sich weisen und Medien

- 1 Ich bedanke mich sehr herzlich bei Iris Fischer-Bach, meiner Teamkollegin in der Beratungsstelle des ADB Sachsen. Der Artikel beschreibt die Ergebnisse unserer gemeinsamen praktischen und theoretischen Arbeit.
- 2 Testings sind ein Instrument der Antidiskriminierungsarbeit, um Diskriminierung sichtbar und beweisbar zu machen. Die Idee ist, dass sich zwei Personen/ Gruppen, die in allen entscheidungsrelevanten Aspekten (z.B. Kleidung, Auftreten, Nüchternheit) vergleichbar sind in die gleiche Situation begeben. Der einzige Unterschied zwischen ihnen betrifft ein diskriminierungsrelevantes Merkmal (z.B. Herkunftszuschreibung). Eine Diskriminierung liegt vor, wenn Tester und Vergleichsperson unterschiedlich behandelt werden. Vgl. Schelkes (2013) und Klose/ Kühn (2010). Für detaillierte Informationen zum Vorgehen und den einzelnen Ergebnissen des Diskotestings 2011 vgl. Antidiskriminierungsbüro Sachsen (2011).
- 3 Eine umfangreiche Materialiensammlung und Dokumentation finden Sie unter: [http://www.adb-sachsen.de/rassistische\\_einlasskontrollen.html](http://www.adb-sachsen.de/rassistische_einlasskontrollen.html)

das Thema bis in die Bild-Zeitung hinein zum Teil skandalisierend aufgreifen. Auch gibt es eine klare rechtliche Handhabe in konkreten Diskriminierungsfällen als individuelles Klagerecht nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)<sup>4</sup> und als behördliche Sanktionsmöglichkeit nach der Gewerbeordnung.<sup>5</sup> Andererseits aber handelt es sich bei rassistischen Einlasskontrollen um ein langjähriges, bundesweit existierendes Problem, wie Testings in Hamburg, München, Berlin, Hannover und andernorts belegen<sup>6</sup> und rassistusbetroffene Menschen in privaten Gesprächen aber auch öffentlich immer wieder beschreiben.

Dieser Widerspruch ist typisch für die Beschäftigung mit Diskriminierung und Rassismus - er bezeichnet eine Diskrepanz zwischen abstrakten, eher symbolischen Positionierungen, und dem tatsächlichen Handeln und Denken verschiedenster Akteur\_innen in konkreten Situationen.

Oft wird dieser Widerspruch mit Erklärungsansätzen kurzgeschlossen, die auf das Fehlverhalten einzelner Individuen abzielen. Im Fall der Einlasskontrollen sind das meistens Securitymitarbeiter\_innen. Diesen Personen oder auch mal einer gesamten Berufsgruppe werden offen rassistische Einstellungen, vielleicht auch ein geschlossenes rechtes Weltbild und Verflechtungen in rechte Strukturen zugeschrieben. Das erscheint plausibel und schafft den Vertreter\_innen dieser Position zugleich eine spürbare Distanz zur eigenen Person und zur eigenen Verantwortung.<sup>7</sup> Zu diesem Erklärungsansatz gehört, dass die benannten Schuldigen die Vorwürfe empört zurückweisen und sich missverstanden fühlen. Dieser individuumszentrierte Ansatz geht oftmals damit einher, dass ein grundsätzliches strukturelles Problems nicht thematisiert wird.

Um rassistische Einlasskontrollen verstehen und nachhaltig verändern zu können, ist es wichtig anzuerkennen, dass es sich um ein Phänomen institutionellen Rassismus' handelt. Das bedeutet, dass es verschiedene Akteur\_innen und Institutionen gibt, die aus ihren spezifischen Handlungslogiken heraus entweder aktiv an der Produktion der rassistischen Effekte (Markierung und Auschluss) beteiligt sind und/oder mittelbar zu ihrer Reproduktion beitragen, indem sie ihre Verantwortung für eine Benennung und Veränderung nicht wahrnehmen.

Bei konkreter Betrachtung ist dieses rassistische Handeln, das in Abläufen, formalen Regelungen und Handlungsstrategien liegt, eher unscheinbar und banal. Die Verantwortung verteilt sich und das Handeln der verantwortlichen Menschen ist stärker von ihrer Rolle/ Funktion bestimmt als von ihren subjektiven Überzeugungen und Einstellungen. Das verbindende Element und eine wichtige inhaltliche

---

4 Vgl. § 19 AGG.

5 Vgl. Klose/ Kühn (2009), Baer/ Kettler (2009).

6 Beide Teile des Argumentes können in diesem Beitrag des Bayerischen Rundfunks nachvollzogen werden. Ein Journalist\_innenteam begleitet ein Testing und den Alltag eines Türstehers. Der Beitrag ist online verfügbar unter: <http://youtu.be/If8K5PdJBxY>. Für den Umgang mit dem Thema ist interessant, dass in dem an sich guten und sehenswerten Beitrag das Wort «Rassismus» nicht einmal fällt und der *weiße* Moderator nach dem Testing trotz der klaren Ergebnisse und trotz der Positionierungen der Schwarzen Tester, die die Ergebnisse mit «ist wie immer» kommentieren, noch immer in erster Linie erstaunt sein kann und damit das letzte Wort hat.

7 Diese Verantwortung bezieht sich vor allem auf die eigenen Handlungsmöglichkeiten als (*weißer*) Gast, Clubbetreiber\_in, Vertretung der Stadt, Sponsor\_in, DJ u.ä.

Basis für das (Nicht-)Handeln der verschiedenen Akteur\_innen ist ein «rassistisches Wissen»<sup>8</sup> über «nicht-deutsche» Männer, das breit anschlussfähig ist und in der Öffentlichkeit nicht als rassistisch verhandelt wird.

In dieser grundsätzlichen Einordnung rassistischer Einlasskontrollen wird auch deutlich, dass die hier beschriebenen Strukturen und Zusammenhänge übertragbar sind auf das Wirken und die (Re)Produktion von Rassismus in anderen gesellschaftlichen Bereichen.

### **Rassismus in Verbindung mit Geschlechtszuschreibung: Die Konstruktion des «gefährlichen Ausländers»**

Handlungsleitend für viele Akteur\_innen ist das männlich gerahmte rassistische Wissen über die «Anderen». Diese seien - wenn nicht alle, aber doch überdurchschnittlich häufig - problematischer als mehrheitsdeutsche bzw. *weiße* Gäste. Sie seien aggressiver und gewaltbereiter, in Konflikten brutaler (oft mit Waffen) und in Konflikten unberechenbar, weil es schnell zu unkontrollierbaren Solidarierungen und Gruppenbildungen komme. Außerdem würden sie organisiert Diebstähle begehen und sich (mehrheitsdeutschen) Frauen gegenüber häufiger grenzüberschreitend verhalten. Diese gruppenkonstruierende Negativeinschätzung im Vergleich zum mehrheitsdeutschen, *weißen* Mann wird oftmals mit kulturalisierenden/ ethnisierenden Überlegungen verschränkt und als Legitimation für die Notwendigkeit einer diskriminierenden Behandlung herangezogen.

Die Reichweite und Wirkungsmacht dieses Diskurses ist schwer zu überschätzen. Er ist bei großen Teilen der Mehrheitsbevölkerung aber auch den meisten Akteur\_innen im Feld konsensfähig oder zumindest in Teilen anschlussfähig. Eindrucksvoll und bedrückend zeigt das ein Fernsehbeitrag des Bayerischen Rundfunks aus dem Jahr 2010.<sup>9</sup> In einer Mischung aus Strassenbefragung und Podiumsdiskussion wurde dort das Thema der «gewalttätigen jungen Migranten» in allen Facetten durchbuchstabiert. An der Inszenierung beteiligten sich unter anderem Securitymitarbeiter, mehrheitsdeutsche Gäste, ein Sozialarbeiter, ein Landespolitiker, ein reumütiger türkischer Jugendlicher als Kronzeuge und ein «kritisch aufdeckender» Moderator.

Ein zweites Beispiel ist ein Runder Tisch, der 2011 zum Thema rassistischer Einlasskontrollen in Leipzig stattfand. In dieser offiziellen Fachrunde rechtfertigte ein Clubbetreiber seine Einlasspraxis explizit damit, dass «bestimmte Migrantengruppen» nicht gleichzeitig im selben Club seien könnten ohne dass es Probleme gäbe. Der Geschäftsführer einer Securityfirma äußerte sich mit den Worten: «Wenn da zehn Araber als Gruppe kommen, haben wir ein Problem.» Die Vertreter\_innen der Stadtverwaltung reagierten darauf mehrheitlich mit Verständnis und sahen keinen Anlass zu einer kritischen Intervention.

---

8 Der Begriff des rassistischen Wissens wurde von Mark Terkessidis (1998) geprägt, der damit den Erklärungsansatz des «Vorurteils» kritisierte. Während Vorurteile als individualisiertes «falsches» Wissen verstanden wird und zugleich Forscher\_innen über das «richtige» Wissen verfügen, geht es Terkessidis darum, Wissen als eine Produktion von Wahrheit innerhalb gesellschaftlicher Machtverhältnisse zu problematisieren und die gesellschaftlichen Institutionen in den Blick zu nehmen, die eben dieses Wissen (re)produzieren.

9 Der Beitrag ist online verfügbar unter <http://youtu.be/U3l3neILLpE>, Triggerwarnung «Rassismus»: Der Beitrag enthält eine Reihe offen rassistischer Positionierungen und Zitate.



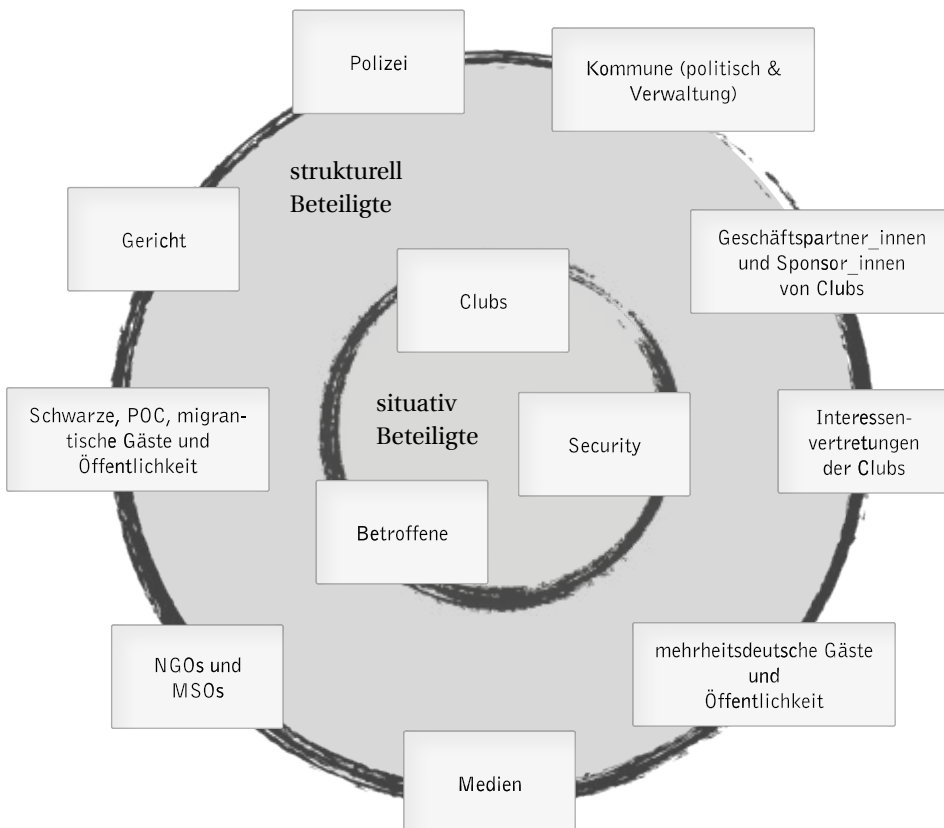
Rassistisches Wissen und eine rassistische Praxis stehen dabei in einem Teufelskreis. Ausgehend von dem rassistischen Wissen entsteht eine Praxis: Weil die «Ausländer» so sind, muss sich Security so verhalten. Die Praxis wiederum produziert die Wahrheit des Wissens: Weil die Security sich so verhält, müssen «Ausländer» so sein.

### Wer ist beteiligt? Die Akteur\_innengruppen

Die Abbildung zeigt in einer Übersicht die Beteiligten, unterteilt in zwei Kreise. Im Innenkreis, der die konkrete Einlasssituation symbolisiert, sind das die rassistisch markierten und diskriminierungs betroffenen Gäste, die verantwortliche Security und der Club, in dessen Auftrag die Security arbeitet, und an dessen Tür die Kontrollen stattfinden.

Auf der mittelbaren, strukturellen Ebene kommen eine Reihe weiterer Akteur\_innen hinzu, die in unterschiedlicher Form das Handeln im inneren Kreis beeinflussen oder beeinflussen könnten.

Der Beitrag kann nicht alle Akteur\_innen und die Verbindungen zwischen ihnen darstellen. Er beschränkt sich auf eine ausführlichere Darstellung von Security und Clubs sowie einige Anmerkungen zu ausgesuchten Akteur\_innen der zweiten Ebene.



## Die Security

Die Security eines Clubs hat die wesentliche Aufgabe, die Sicherheit im Club zu gewährleisten. Außerdem sorgt sie dafür, dass gesetzliche Bestimmungen, etwa des Jugendschutzes, eingehalten werden. Die Umsetzung dieses Auftrags und die Konkretisierung von «Sicherheitsrisiken» wird im Folgenden im Zentrum stehen.

Über diese Pflichtaufgaben hat sie in unterschiedlichem Maß den Auftrag, die Zusammensetzung des Publikums aktiv zu steuern: Kleidungsstil, Feiermotive (Junggesellenabschied, Fußballfest, o.ä.) aber auch problematische Kategorien wie «Alter» oder «Geschlecht»<sup>10</sup> werden dann für die Auswahl der Gäste herangezogen, damit das Publikum dem Image des Clubs und den Vorstellungen der Clubbetreibenden entspricht. In diesem Bereich gibt es auch explizit rassistische Aufträge. So sind beispielsweise «Ausländerquoten» in Clubs dokumentiert.<sup>11</sup> Da ein offene Darstellung dieser Praxis über kurz oder lang Proteste nach sich zieht und auch rechtlich klar angreifbar ist, erfolgt die Beauftragung der Security weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ist entsprechend schwer zu belegen und zu quantifizieren.

### Einlasskontrollen als anspruchsvolle und diskriminierungsanfällige Ermessensentscheidungen

Ein zentrales Instrument zur Umsetzung der offiziellen und inoffiziellen, legitimen wie auch diskriminierenden Aufträge sind die Einlasskontrollen am Eingang. Innerhalb weniger Augenblicke müssen Securitymitarbeiter\_innen Entscheidungen treffen, die auf wenigen, v.a. visuellen Informationen beruhen. Diese Situation ist anspruchsvoll und hochgradig fehleranfällig. Strukturell ist sie weitgehend vergleichbar mit der Praxis der sogenannten verdachtsunabhängigen Polizeikontrollen, die zu Recht als «Racial Profiling» kritisiert werden.<sup>12</sup>

Es stellt sich die Frage, welche Kriterien Securitymitarbeitende konkret heranziehen, um Gefahren für die Sicherheit zu erkennen, und auf welche Informationen von Seiten der Gäste sie in der Einlasssituation reagieren.

Wie auch bei der Polizei sind Selbstauskünfte wenig ergiebig und tendenziell ausweichend: Man habe seine Erfahrungen, das sei komplex, ein Bauchgefühl, keinesfalls rassistisch etc. Neben dem Problem einer sozial erwünschten Antwort besteht die grundsätzliche Schwierigkeit, dass die zugrundeliegenden emotionalen und kognitiven Prozesse der Entscheidungsfindung der subjektiven Beobachtung

---

10 «Lebensalter» und «Geschlecht» sind zwei Diskriminierungsdimensionen, die auch *weiße* mehrheitsdeutsche Gäste betreffen. In diesem Text werden sie aber nur im direkten Zusammenhang mit Rassismus adressiert.

11 Beispiel Leipzig 2009, Auszug von der Webseite eines Clubs: «Natürlich ist der (Club) keineswegs ausländerfeindlich. Ausländer sind ebenso gern gesehene Gäste wie Inländer. Aus Gründen von bereits aufgetretenen Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen in der Vergangenheit zwischen bestimmten Ausländer- bzw. Zuwanderergruppen, die negative Auswirkungen hatten, wird am Abend nur einem gewissen Prozentsatz an bestimmten Ausländern/Migranten der Einlass gewährt. Der Ausweis wird während des Aufenthaltes bei der Security aufbewahrt.»

12 Vgl. Martin Herrnkind (2014): Racial Profiling, hier in diesem Band.

schlecht zugänglich sind.<sup>13</sup> Die getroffenen Entscheidungen fühlen sich subjektiv richtig an und vermitteln Handlungssicherheit und das Gefühl von Kontrolle in einer nicht vollständig kontrollierbaren und potentiell gefährlichen Situation.

Rassistische Zuschreibungen sind dabei naheliegend. Sie sind visuell einfach zugänglich, und besitzen durch den Anschluss an den alltagsrassistischen Diskurs eine hohe Augenscheinplausibilität. Wie weiter unten ausgeführt wird, verstärken und bestätigen sie sich im Laufe der Berufstätigkeit durch die Rollensozialisation, durch Fachlektüre aber auch durch die Rahmenbedingungen der Arbeit an der Tür.

Der Kern dieser Zuschreibungen ist die Einordnung von Gästen als «deutsch» oder «nicht-deutsch» sowie die Verknüpfung der Zuschreibung als «nicht-deutsch» mit einem Anfangsverdacht. In der Regel wird es sich damit eher um einen Prozess des Abwägens und Gewichtens potentieller Gefahren handeln, in denen rassistische Zuschreibungen ein bedeutsamer Risikofaktor sind. Vorstellungen einer situationsunabhängigen «Hier-kommen-ausschließlich-Weiße-rein-Regel»<sup>14</sup> sind hingegen deutlich zu grob.

Welche und wie viele Aspekte in diese Abschätzung einfließen, und wie stark Herkunftszuschreibungen gewichtet sind, ist unterschiedlich und beeinflussbar. Das zeigen Schwarze Gegenstrategien, die die Entscheidungsprozesse von Security adressieren und die rassistische Projektion einer Bedrohung unterlaufen sollen:

- «Komm zeitig, wenn noch nicht so viele «Andere» da sind!» Das senkt die Assoziation der Security, dass es zu einer nicht kontrollierbaren Mobbildung kommen könnte.
- «Komm in Begleitung von Mehrheitsdeutschen - idealerweise Frauen!» Das schwächt die Assoziation der Security vom kulturell «Anderen» und Sexisten ab und schafft relevante Öffentlichkeit. Die Begleiter\_innen fungieren als Bürg\_innen und werden als mögliche Beschwerdeführer\_innen ernster genommen.
- «Falls keine Mehrheitsdeutschen zur Hand sind, komme allein, keinesfalls als «Ausländergruppe!» Die Begleitung durch andere «Ausländer» verstärkt Bedrohungsassoziationen der Security.
- «Stelle dich als «guter» Ausländer, z.B. ein Student, dar!» Erzeugt positiv besetzte Assoziationen und Differenzierung bei der Security.
- «Verhalte dich freundlich, lächle und sei kommunikativ!» Durch entsprechendes Verhalten kann Friedfertigkeit in der Situation demonstriert und die Security überzeugt werden.
- «Thematisiere keinesfalls eine mögliche Diskriminierung oder Rassismus!» Das wird von Security als aggressiv verstanden.

**13** Eine Studierendengruppe des Sozialpsychologischen Instituts an der Universität Leipzig hat 2014 im Rahmen eines Expertise-Seminars ein psychologisches Modell zum Prozess der Entscheidungsfindung erarbeitet. Die Expertise wurde nicht veröffentlicht. Sie liegt dem Antidiskriminierungsbüro Sachsen vor und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

**14** Diese Übersimplifizierung wird sowohl von einigen Kritiker\_innen, vor allem aber von Clubs und Diskotheken immer wieder angebracht. Sie ist eine Variante, Diskussionen entgleisen zu lassen. Auf die Behauptung, Rassismus funktioniere nach einer «Hier kommt niemand of Color rein»-Logik, folgt dann in der Regel der Verweis auf ein «buntes» Publikum und einzelne Gäste of Color, und die eigentliche Kritik wurde umgangen.

Neben Zutrittsverweigerungen ist in diesem Zusammenhang auch die Praxis von Stresstests verbreitet. Hierbei wird ein «potentiell gefährlicher» Gast gezielt in eine frustrierende Situation gebracht, beispielsweise indem ihm gesagt wird, dass er nicht in den Club komme. Ziel ist es, die Reaktion zu prüfen. Bleibt er ruhig, und versucht er freundlich die Security umzustimmen, hat er bestanden und kommt rein. Protestiert er und wird er gar laut, gilt der Verdacht als bestätigt und die Entscheidung bleibt bestehen.

Unabhängig davon, ob das Profiling (Markierung und Risikozuschreibung) in eine Einlassverweigerung mündet oder nicht, es handelt sich um eine rassistische Praxis.

### **Verstärkung von rassistischem Wissen durch Rollensozialisation**

Gesellschaftlich wirksames rassistisches Wissen wird durch eine Sozialisation in die Rolle des Securitymitarbeitenden verstärkt und verfestigt. Einerseits gibt es ein Lernen on the Job durch erfahrene Kolleg\_innen á la: «Ich zeig dir mal wie das läuft.» Diese geben ihre Kriterien und Kategorisierungen weiter und setzen sie in der gemeinsamen Arbeit auch durch: «Den lässt du nächstes Mal nicht mehr rein.» Wirksam sind dabei vor allem anekdotische Erzählungen von erlebten Konfliktsituationen, in denen Herkunftszuschreibungen und kulturalistische Interpretationen oftmals eine große Rolle spielen.<sup>15</sup>

Die grundsätzlich rassistische Logik wird aber auch von offizieller Seite bedient. Securitymitarbeiter\_innen müssen nach § 34 a der Gewerbeordnung eine Sachprüfung ablegen, um einen fachlichen Mindeststandard zu sichern. Zur Vorbereitung auf diese Prüfung gibt es offizielle Fachliteratur. In der 8. und überarbeiteten Ausgabe des Buches «Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe» von 2010 werden unter dem Punkt «Spezifika ausgewählter sozialer Gruppen» die folgenden genannt: «Jugendliche», «ältere Menschen», «Frauen» und «Ausländer».<sup>16</sup> Für diesen Text ist die zuletzt genannte Gruppe interessant.

Getreu dem Motto «andere Länder, andere Sitten»<sup>17</sup> wird darüber doziert, dass *denen* «die Übernahme *unseres* Verständnisses von Disziplin (...) nicht leicht» falle. Im weiteren ist dann von den «Völkern des Ostens und des Südens» die Rede und deren «Autoritätsgläubigkeit (...) Was das jeweilige «Oberhaupt» sagt, ist Gesetz.» Auch die weiteren Stichpunkte eines grundlegend rassistischen Diskurses werden als Fachposition und prüfungsrelevant vermittelt: «Absolutes Patriarchat (...) *unsere* Auffassung von der Gleichberechtigung ist diesen Menschen kaum geläufig», «Stolz (ist) so stark ausgeprägt (...), dass bereits Ungeschicklichkeiten im Verhalten als Ehrverletzungen verstanden werden können», die «von *ihnen* (im Gegensatz zu *uns*, d.A.) nur schwer hingenommen werden und zu spontanen Reaktionen (führen)»,

---

**15** Das Phänomen ist u.a. auch aus der Kritik der Berichterstattung über Straftaten bekannt, wenn die Herkunft von Täter\_innen markiert wird, sobald sie nicht mehrheitsdeutsch sind. Selbst die reine Benennung gibt der Herkunft dabei eine kausale Bedeutung für die Tat. Zugleich verweist sie auf die von dem Beschreibenden zugrunde gelegten Interpretationsraster.

**16** Aus diesem Blick auf die «Anderen» wird auch das implizite Bild auf die Security deutlich: männlich, mittleres Alter, mehrheitsdeutsch.

**17** Alle Zitate in den folgenden Sätzen: Jochmann/ Zitzmann (2010): 81f, Kursivsetzungen durch den Autor.

ein Leben in «Großfamilien» und «Sippen» aber auch die «weitaus stärker» ausgeprägte Gastfreundschaft «selbst unter primitiven Bedingungen» werden aufgeführt. Das zitierte Buch ist keineswegs ein obskures Heftchen, dass nicht wahrgenommen wird. Es ist umsatzstark und erfährt fachliche Anerkennung. So wird ein Mitglied verschiedener IHK-Prüfungsausschüsse auf der Seite des Verlages mit den Worten zitiert: «Dieses Buch ist als Standardwerk für die optimale Prüfungsvorbereitung zu betrachten und mit dem Prädikat ‹besonders empfehlenswert› zu versehen.»<sup>18</sup>

Neben dem, was in dem Buch und in der Prüfung thematisiert wird, ist auch interessant, was nicht zur Sprache kommt: der Gleichbehandlungsgrundsatz und seine gesetzliche Verankerung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), Diskriminierungssensibilität und ein handlungspraktisches Wissen um Rassismus sind kein Bestandteil der grundlegenden Qualifizierung.

Im Zusammenspiel mit situativen Faktoren, die im Folgenden beschrieben werden, bildet sich so eine starke Interpretationsfolie heraus, die von Securitymitarbeiter\_innen im Gespräch relativ regelmäßig als ein (zum Teil widerwilliges) Lernen aus Erfahrung beschrieben wird: «Das mit den Ausländern ist echt so. Das hätte ich vorher auch nicht gedacht.»

### Der situative Rahmen des Entscheidungsprozesses

Die Security muss die Entscheidung treffen, ob jemand in den Club eingelassen oder abgewiesen wird. Grundsätzlich können Türsteher\_innen dabei zwei Arten von Fehlern machen.

Entscheidungsmatrix	passender Gast	problematischer Gast
Einlass erteilt	richtige Entscheidung	Fehler 1. Art: falsch positiv
Einlass verweigert	Fehler 2. Art: falsch negativ	richtige Entscheidung

Der Fehler erster Art besteht darin, dass sie jemanden reinlassen, den sie hätten abweisen sollen (falsch positiv). Der Fehler zweiter Art besteht darin, dass ein Gast, der hätte eingelassen werden können, abgewiesen wird (falsch negativ). Beide Fehler sind möglich und sie geschehen in der Praxis. Wichtig ist, dass sie aneinander gekoppelt sind: Je strikter die Kontrolle gehandhabt wird, um so seltener kommen problematische Gäste rein, um so häufiger werden passende Gäste jedoch fälschlich abgewiesen. Umgekehrt gilt: Je weicher und großzügiger die Auswahl gestaltet ist, desto seltener werden Gäste fälschlich abgewiesen, während gleichzeitig mehr Gäste eingelassen werden, die besser abgewiesen worden wären. Es handelt sich um eine Gratwanderung, die in der Praxis regelmäßig in Richtung der Vermeidung des Fehlers erster Art (falsch positiv) ausschlägt und so die Quote des Fehlers Zwei (falsch negativ) erhöht. Dafür gibt es Gründe, die in der Gestaltung des Rahmens liegen:

<sup>18</sup> Jonny Schröder: Echo der Fachpresse zur 8. Auflage zu, Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe, [www.boorberg.de/sixcms/detail.php?template=vis\\_detail\\_d\\_kurzzitrate&id=1009285](http://www.boorberg.de/sixcms/detail.php?template=vis_detail_d_kurzzitrate&id=1009285) [22.08.2014].

### 1) Unterschiedliches Feedback zu Entscheidungsfehlern

Die tatsächliche Praxis ergibt sich in einem Prozess von Versuch und Irrtum, durch ein kontinuierliches Lernen aus den Konsequenzen der Entscheidungen. Hier gibt es allerdings deutliche Unterschiede: Während Türstehende für den Fehler erster Art eine deutliche Rückmeldung erhalten (im Extremfall eine Bedrohung für Körper und Leben), bleiben ihnen Fehler zweiter Art in der Regel unbekannt, denn fälschlich abgewiesene Gäste beschwerten sich selten. Wenn sie es tun, dann noch am ehesten in der Situation selbst, die aufgrund der Öffentlichkeit, des offenkundigen Machtgefälles und der erlebten Demütigung leicht eskalieren kann und so rückwirkend die Entscheidung der Security legitimiert (siehe Stresstest). Oder sie beschwerten sich in den folgenden Tagen beim Club, was die Security in der Regel nicht erreicht oder nicht mehr auf die konkrete Situation zurückgeführt werden kann.

In der Konsequenz ist Securitymitarbeiter\_innen oftmals nur die falsch positiven Fehler bewusst und eine Optimierung erfolgt einseitig in Richtung dessen Vermeidung.

### 2) Allgemeine Arbeitsbedingungen fördern Sicherheitsbedürfnis als Motivation, den Fehler erster Art zu verhindern

Securitymitarbeiter\_innen sind berufsbedingt mit Situationen konfrontiert, in denen ihre Gesundheit und ihr Leben bedroht wird, und in denen sie sich sowohl verbal als auch physisch wehren müssen. Bei der psychischen Bewältigung dieser Gewalterfahrungen sind sie oftmals auf sich allein gestellt. Eine Unterstützung, etwa durch ein De-Briefing oder eine psychologische Begleitung, ist die absolute, zum Teil eher belächelte Ausnahme. Diese Leerstelle begünstigt Bewältigungsformen in Richtung eines Selbstverständnisses der Härte, Männlichkeit und des Zusammenhalts, die oftmals auch Teil der beruflichen Sozialisation sind.

Neben der schlechten Psychohygiene ist der Personalschlüssel in der Regel unzureichend. Zu wenig Personal bedeutet, dass Securitymitarbeitende oftmals nur an der Tür aber nicht im Clubinneren präsent sind und so die frühen Phasen von Konflikten verpassen, in denen noch ein präventives Handeln möglich wäre, beispielsweise indem man sich eine Person, die aggressiv tanzt, für ein Gespräch zur Seite nimmt. Eskalieren Auseinandersetzungen schließlich, können die wenigen Securitys nicht ausreichend für Selbst- und Fremdschutz sorgen. Kurz: Durch zu wenig Personal werden Konflikte wahrscheinlicher und zugleich auch potentiell härter. Es steigt das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Securitys, so dass sich ihr Verhalten stärker in Richtung des Fehlers erster Art verschiebt.

In diesem Zusammenhang betonen Mitarbeitende von Securityfirmen immer wieder, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei mangelhaft ist. Es dauere zu lang, bevor sie im Ernstfall eine Unterstützung erhalten. Im Ernstfall müssten sie für die knappe Planung von Seiten des Clubs und die schlechte Erreichbarkeit der Polizei ihren Kopf und Körper hinhalten.

### 3) fehlende Perspektivübernahme und Routine

In der Einlasspraxis entwickeln Menschen ebenso wie in anderen Arbeitsbereichen mit der Zeit Routinen und Automatismen. Die eigene Praxis wird immer weniger reflektiert und verfestigt sich. Damit einhergehend verengt sich auch das

Verständnis für die Einlasssituation. Securitymitarbeitende erleben die Einlasssituation an mehreren Abenden der Woche mehrere hundert Mal, und auch Abweisungen gehören regelmäßig zum Programm.

Gäste hingegen erleben die Situation nur einmal und in der Regel als sehr persönlich und emotional. Sie sind mit einer deutlichen Machtasymmetrie konfrontiert, die sie, besonders auch in Konfliktsituationen, als ein Gefühl der Ohnmacht deutlich erfahren. Während eine falsch negative Entscheidung von Securities in der Regel schon wenige Minuten später nicht mehr konkret erinnert werden kann, bleibt sie Abgewiesenen oft lange im Gedächtnis.

## **Clubs und Diskotheken**

Betreiber\_innen von Clubs und Diskotheken sind der zweite Akteur\_innengruppe, die für die Analyse des Feldes von Bedeutung ist. Als Auftraggeber\_innen der Securities, die entweder direkt beim Club angestellt sind oder über externe Firmen hinzugezogen werden, sind sie die zentralen Adressaten der Kritik bei rassistischen Einlasskontrollen. Clubs definieren den grundlegenden Auftrag der Security -explizit und implizit-, kontrollieren die Umsetzung und haben einen wesentlichen Einfluss auf zentrale Rahmenbedingungen wie die Anzahl der Sicherheitskräfte pro Nacht, geforderte Qualifikationen, das Angebot einer psychosozialen Begleitung nach Konfliktsituationen etc. In der Konsequenz sind sie bei zivilrechtlichen Klagen nach dem AGG haftbar, gegenüber dem Gewerbeamt rechenschaftspflichtig und werden auch in der Öffentlichkeit für die Einlasspraxis ihres Clubs verantwortlich gemacht.

Im Selbstverständnis beschreibt sich der Großteil der Clubs als «offen für alle» und diskriminierungsfrei. Betreiber\_innen weisen Rassismuskritik von sich und verweisen auf die eigene «Toleranz» und gelebte «Weltoffenheit». Es würde zu kurz greifen, diese Selbstpositionierung als Berechnung und bloße Außendarstellung abzutun. Clubbetreiber\_innen meinen das tendenziell ernst und beschreiben ihr tatsächliches Selbstverständnis. Das steht für sie nicht unbedingt im Widerspruch zu einer zumindest teilweisen Befürwortung einer rassistischen Einlasspraxis als Sachzwang und einer mehrheitlichen Weigerung, Verantwortung für konkrete, transparente und verbindliche Schritte in Richtung diskriminierungsfreier Einlasskontrollen zu übernehmen.

Um das zu erklären, ist wiederum ein Blick auf die Strukturen und Abläufe sinnvoll.

## **Handlungslogik: Das Problem heißt «Gewalt und Kriminalität», nicht Diskriminierung – die Security ist die Antwort**

Clubs sind Wirtschaftsunternehmen. Sie bieten eine Dienstleistung an und müssen dafür sorgen, dass es finanziell läuft und dass alle Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Fragen von Diskriminierung sind auf dieser Ebene und in dieser Definition der eigenen Rolle nicht relevant.

Für die sichere geschäftliche Existenz eines Clubs ist ein positives Image und die Außenwirkung von großer Bedeutung. Sehr sensibel und schnell reagieren Clubs deshalb auf gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gästen, sexistische Vorfälle, Kleinkriminalität oder eine offene Drogenszene - einerseits, wenn diese

Dinge tatsächlich vorkommen, zum anderen aber auch, wenn ein Club in der Öffentlichkeit oder in sozialen Netzwerken damit in Verbindung gebracht wird.

An dieser Stelle greift erneut das männlich gerahmte rassistische Wissen, das diese Problemfelder ethnisiert und spezifische Gruppen verantwortlich macht. Eine Türpolitik, die gezielt Männer adressiert, die als «nicht-deutsch» eingelesen werden, erfüllt aus der Sicht von Clubs mehrere Funktionen:

#### 1) Mechanistisches, gruppenbasiertes Problemverstehen

Auftretende Konflikte werden im Kontext einfacher Ursache-Wirkung-Ketten verstanden. Es gäbe «die Problemmacher». Sie seien über ihre Herkunft (z.B. «Südländer») charakterisiert und gut zu identifizieren. Ist die Tür zu schwach, spreche sich das rum und diese Gruppen kämen vermehrt in den Club. Dann begännen die Probleme. Es brauche eine schnelle Reaktion, sonst würde es schlimmer und letztendlich chronisch. Die Konsequenz sind verschärfte Einlasskontrollen.

Soziale Phänomen, wie etwa Schlägereien in Clubs, haben selbstregulative Dynamiken, denen diese simplifizierende Denkweise nicht gerecht wird. Sie überschätzt einen rassistisch aufgeladenen Personen- und Persönlichkeitsfaktor und blendet situative Faktoren sowie den Handlungskontext weitgehend aus. Zusätzlich werden faktische Ausnahmesituationen als regelhaft gesetzt, als immer weiter eskalierend katastrophiert und dem eigenen Handeln eine Wirkung zugeschrieben, die es nicht (unbedingt) hat.<sup>19</sup>

#### 2) Eingeschränktes Verständnis der Handlungsmöglichkeiten und Delegation eigener Verantwortung an die Security

Eine Verschärfung der Einlasspraxis legt eine einfache Lösung für unterschiedliche und komplexe Probleme nahe und erzeugt so das Gefühl von Handlungsfähigkeit. Die Verantwortung zur Bewältigung von Konflikten wird damit vom Club zugleich weitgehend der Security zugeschoben. Die «Kosten» der Lösung über Einlasskontrollen – Gäste werden aus rassistischen Gründen abgewiesen – werden als notwendig in Kauf oder gar nicht erst wahrgenommen. Selbst ausbleibender Erfolg stellt die Logik nicht in Frage, sondern führt tendenziell zu mehr desselben – es wurde offenbar noch nicht genug kontrolliert. Weitere und alternative Handlungsmöglichkeiten geraten ins Hintertreffen und stehen nicht zur Diskussion.

Beispiel: In einem Leipziger Pub kam es regelmäßig zu Schlägereien zwischen zwei Gruppen, die über ihre Herkunft wahrgenommen wurden. Es ging um «Iren» gegen «Engländer». Da die Geschäftsführung auf die Kundschaft allerdings nicht verzichten konnte, suchten die Verantwortlichen nach anderen Handlungsmöglichkeiten. Sie verabschiedeten sich von dem ethnisierenden Gruppenblick und der Logik eines unvermeidlichen Kulturkonflikts und suchten stattdessen andere Beschreibungskategorien, die zugleich andere Handlungsmöglichkeiten eröffneten. Sie begriffen die Gruppen als Cliques bzw. Freundeskreise mit einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern, verstehbaren Sozialstrukturen und beschreibbaren Werten. So entwickelten sie den Zugang, einflussreiche Gruppenmitglieder zu ihren

<sup>19</sup> Eine sehr lesenswerte Kritik dieser Denkweise haben Levitt & Dubner (2006): 161-201 am Beispiel des us-amerikanischen Kriminalitätsdiskurses in den 90er Jahren verfasst.



Ansprechpartnern zu machen, die in konkreten Konfliktfällen de-eskalierend in die jeweiligen Gruppen hineinwirkten.<sup>20</sup>

Weitere Alternativen zur Praxis der Verschärfung von Einlasskontrollen als (alleinige) Form der Prävention und Bewältigung von Konflikten sind:

- Gestaltung der Außendarstellung des Clubs und seiner Veranstaltungen: Wen spreche ich an und welches Bild vermittele ich vom Charakter meiner Partys?
- Informationspolitik gegenüber Gästen zu Selbstverständnis des Clubs und konkreten Unterstützungs- und Ansprechmöglichkeiten: Falls ich als Gast Unterstützung brauche, bekomme ich sie, indem ich (...) tue.
- niedrigschwellige und präventive Securitypräsenz im Club: Konflikte bauen sich in der Regel langsam auf und eskalieren erst, nachdem bereits vorher eine Reihe von Anzeichen zu beobachten waren. Ein frühzeitiges, eher präventives Eingreifen (z.B. durch Ansprechen) kann diese Dynamik unterbrechen.
- Kooperation mit und Einbeziehung von Stammgästen
- Preispolitik bei Getränken: Alkohol ist ein wesentlicher Faktor für Konflikte in Clubs. Die Trinkmenge aber auch Konsummuster können u.a. durch die Preispolitik eines Clubs beeinflusst werden (Flat-Rate-Parties, kostenlose Ausgabe von Leitungswasser, ...)
- Garderobe für Kleidung und Konsumkarten statt Bargeld: zwei konkrete Möglichkeiten, die Gelegenheiten für Taschendiebe deutlich zu reduzieren
- wirksame Umsetzung von Hausverboten: Hausverbote sind ein Instrument, das in der Realität durch die Fluktuation des Personals an der Tür und oftmals lange, schlecht organisierte Listen oftmals eher ineffizient bleibt. Ordnung der Listen nach Aktualität und Prioritäten sowie eine klare Verteilung von Verantwortlichkeiten an der Tür können die Wirksamkeit erhöhen.

3) Zeichen nach Außen: Wirkung strikter Einlasskontrollen auf die selbstdefinierten «Problemgruppen» und auf das mehrheitsdeutsche Publikum

Mit schärferen Kontrollen wird eine Botschaft gesendet: «Wir tun was und dulden keine Problemmacher.» Das geht einerseits in Richtung der vermuteten Verursacher in der Hoffnung, dass diese fernbleiben. Allerdings bleiben dann nicht nur Teile der beabsichtigten Gruppe weg, sondern ggf. auch die, die keinen Bedarf an rassistischen Abweisungen haben. Gibt es dann von Seiten des Clubs die Wahrnehmung, dass die Probleme abnehmen - und die Gründe hierfür können unterschiedlich sein-, ist die Einlasslogik scheinbar bestätigt.

Zugleich geht die Botschaft auch in Richtung eines mehrheitsdeutschen Zielpublikums. Dieses bleibt selbst weitgehend unbehelligt von den Kontrollen und bekommt mit der Law-and-Order-Politik ein hartes Durchgreifen inszeniert, das den subjektiven Sicherheits- und Wohlfühlfaktor steigern kann – sowohl an der

---

**20** Lesenswert in dieser Hinsicht ist trotz des reißerischen Titels auch die Reportage «Nass und Gewalt.» (Bauer, 2014).

Tür selbst als auch auf der dann weitgehend *weißen* Tanzfläche.<sup>21</sup>Auch bei dieser Gruppe ist der rassistische Problemdiskurs sehr anschlussfähig - ein übergriffiger Mehrheitsdeutscher ist einfach ein betrunkenes Arschloch, ein arabischer hingegen symptomatisch für das Problem «dieser Gruppe».

In diesem Zusammenhang gibt es auch die Haltung von Betreiber\_innen, dass man nicht als «Ausländerclub» wahrgenommen werden wolle, denn - so die Befürchtung - das würde zu einem Fernbleiben zunächst der weiblichen Gäste führen und durch eine Reihe von darauf folgenden Reaktionen den wirtschaftlichen Ruin nach sich ziehen. In dieser Logik rücken persönliche Interessen und Haltungen der Betreiber\_innen in den Hintergrund. Clubs meinen rein wirtschaftlich und aus einem quasi-objektiven Sachzwang heraus zu reagieren.

Einlasskontrollen werden als wirksam, notwendig und alternativlos angesehen, die Verantwortung dafür liegt bei der Security. Clubverantwortliche hingegen besitzen oft nur wenig Wissen über die konkrete Praxis an der Tür und interessieren sich teilweise auch nicht sehr dafür. Ein Delegieren von Verantwortung ist nicht grundsätzlich schlecht, kritisch wird es allerdings, wenn Clubs ihre Aufsichtsfunktion nicht wahrnehmen und mögliche rassistische Ausschlüsse nicht als Problem begreifen.

### **Prioritätensetzung und Relevanz des Themas am Beispiel des Umgangs mit Beschwerden**

Clubs verhalten sich - bezogen auf Rassismus - in vielerlei Hinsicht vergleichbar mit vielen anderen Akteur\_innen, die keinen explizit rassistuskritischen Zugang haben. Offen rassistische Beleidigungen, Übergriffe und/oder direkte Bezüge zu rechten Strukturen bzw. Ideologien kommen eher selten vor und werden bei öffentlicher Kritik schnell und meist symbolisch verdammt. Subtilere Praxen und Diskriminierungen, die auf dem alltagsrassistischen Problemdiskurs aufbauen, sind hingegen kein Thema, werden relativiert und bagatellisiert.

Das zeigt sich beispielhaft im Umgang mit konkreten Diskriminierungsbeschwerden. Fakt ist: Beschwerden von Betroffenen kommen aktuell so gut wie nicht vor. Dies stützt die Sichtweise der Clubbetreiber\_innen, dass es kein Problem gäbe. Fakt ist aber auch: Gäste werden nicht ermutigt oder gar dabei unterstützt, eine Beschwerde zu formulieren.

Die wenigen Beschwerden, die an Clubs herangetragen werden, werden dann als nicht nachvollziehbare und bedauerliche Einzelfälle abgetan oder, so die Erfahrung des ADB Sachsen, erst gar nicht beantwortet. Ein konstruktives und kompetentes Beschwerdemanagement, das auf die Betroffenen eingeht und die Beschwerden als wertvolles Feedback zur Reflexion der eigenen Abläufe versteht, existiert in den seltensten Fällen.

---

**21** Auch hier gibt es eine Parallele zum Handeln von Polizei, die durch gezielte Präsenz gegenüber bestimmten «Risikogruppen» das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit (entspricht in der Logik nur den «nicht kriminalisierten Gruppen») zu steigern versucht.

## Mittelbar beteiligte Akteur\_innen

Wie weiter oben erwähnt, gibt es Akteur\_innen, die auf unterschiedliche Weise das Handeln und Selbstverständnis der unmittelbar beteiligten Akteure - Clubs und Securities - beeinflussen können. Wie das Beispiel des Fachbuches zur Sachkundeprüfung oder auch die stillschweigende Akzeptanz eines mehrheitsdeutschen Publikums zeigt, können sie rassistische Praxen stabilisieren. Sie verfügen aber auch über die Macht, Impulse in Richtung diskriminierungsfreier, rassismussensibler Einlasskontrollen zu setzen. Letzteres soll im Folgenden im Fokus stehen.

### Interessenvertretungen der Clubs

Aufgabe von Organisationen wie der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) ist es, die Interessen ihrer Mitglieder, in unserem Fall der Clubs, wahrzunehmen und zu vertreten. Gleichzeitig treten sie auch als Dienstleistende auf, die ihre Mitglieder mit Rat und Tat unterstützen.

Einige ihrer Handlungsmöglichkeiten bezüglich des Themas rassistischer Einlasskontrollen sind:

- Bewusstsein für das Thema bei den Clubbetreiber\_innen schaffen - Thematisierung als eine Frage der Qualitätssicherung und Kund\_innenorientierung
- Informationen zur rechtlichen Situation (Grenzen des Hausrechts, Verpflichtungen nach dem AGG etc.)
- Sammeln belastbarer Informationen zur Situation (z.B. Initiierung eigener Testings)
- Unterstützung der Clubbetreiber\_innen bei der Umsetzung diskriminierungsfreier Einlasspraxen über Weiterbildungen, Handlungsleitfäden, Checklisten, Coachings etc.

In Hamburg und später in Leipzig ist v.a. die DEHOGA mit der Entwicklung eines Aushangs und der öffentlichkeitswirksamen Initiierung einer Selbstverpflichtung von Clubs aktiv geworden. Beides geht grundsätzlich in die richtige Richtung, auch wenn an einigen Stellen deutliche inhaltliche Defizite existieren<sup>22</sup> und nur wenige Clubs die Angebote annehmen.

### Kommunale Verwaltung

Der Betrieb eines Clubs oder einer Diskotheken ist genehmigungspflichtig. Er untersteht dem Gewerberecht, das v.a. durch die kommunalen Gewerbeämter umgesetzt wird. Gewerbeämter haben weitreichende rechtliche Handlungsmöglichkeiten. Sie können die Ausübung des Gewerbes unter Auflagen stellen, haben ein Recht auf Auskunft und Nachschau, können bei Verstößen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnen und im Extremfall sogar das Gewerbe untersagen.<sup>23</sup>

<sup>22</sup> Siehe Antidiskriminierungsbüro Sachsen (2012a) für eine ausführliche Darstellung und detaillierte Kritik des Ansatzes.

<sup>23</sup> Vgl. Klose & Kühn (2009): 21f., Baer/ Kettler (2009).

Auf das Ansinnen des Antidiskriminierungsbüros Sachsen, diskriminierungsfreie Einlasskontrollen in Clubs durchzusetzen, hat das Gewerbeamt sehr distanziert und ablehnend reagiert. Dies umfasst sein Verständnis von Diskriminierung, die Beurteilung der Situation in der Stadt allgemein und des Testings im Speziellen, den Umgang mit Betroffenen, das eigene Agieren im Konflikt und die vom ADB vorgeschlagenen Schritte.

## Polizei

Wenn sich Betroffene gegen rassistische Einlasskontrollen wehren, kommt es vor, dass die Polizei hinzugezogen wird. Meist wird sie von beiden Seiten gerufen - von den Betroffenen, die die Polizei für zuständig halten und Anzeige erstatten wollen, und von der Security, die ihr Hausrecht durchsetzen will und gegebenenfalls einen Platzverweis erwirken möchte.

Die gängige Praxis ist, dass die Polizei einseitig im Sinne der Security agiert und sich für den Aspekt der Diskriminierung nicht interessiert, weil dieser keine strafrechtliche Relevanz hat. Eine Anzeige wegen Diskriminierung wird und kann nicht aufgenommen werden. Die Betroffenen fühlen sich dann oftmals alleingelassen, enttäuscht und rechtlos.

Dass es auch anders geht, zeigt die Berliner Polizei. Dort hat der Polizeipräsident 2009 eine förmliche Nachricht an alle Dienststellen herausgegeben.<sup>24</sup> Er sieht für Diskriminierungsmeldungen an der Diskotür eine polizeiliche Handlungspflicht und leitet diese aus der Verletzung der verfassungsrechtlich verbürgten Menschenwürde und des Gleichheitsgebotes ab. In der Konsequenz weist er die Beamt\_innen unter anderem dazu an, die Personalien der Security zu erheben, Beweise und Indizien in einem umfassenden Tätigkeitsbericht zu sichern und den Betroffenen ein Informationsfaltblatt mit ihren Rechten und Handlungsmöglichkeiten zu übergeben.

## Gericht

Ein grundsätzlich wirkungsvoller Ansatz ist die Nutzung des individuellen Klagerechts gegen Diskriminierung nach dem AGG. Betroffene können vor Gericht gehen und ihr Recht auf Gleichbehandlung einklagen sowie eine Entschädigung für Persönlichkeitsverletzungen fordern.

Seit der Verabschiedung des AGG im Jahr 2006 hat es eine Reihe von Klagen gegeben, die bei einiger berechtigter Kritik an der konkreten Rechtssprechung als grundsätzlich erfolgreich bezeichnet werden können.<sup>25</sup>

Ebenfalls kritisch anzumerken ist, dass die Nutzung der Klageoption in keinem Verhältnis zum Ausmaß der tatsächlichen Diskriminierung steht. In der Praxis haben Betroffene eine Reihe von Hürden zu bewältigen, müssen finanzielle, emotionale

**24** Unveröffentlicht, das Dokument liegt dem ADB Sachsen vor und kann bei Interesse zur Verfügung gestellt werden.

**25** AG Leipzig, Az: 107 C 1030/12, Az: 118 C 1036/12 und Az: 111 C 1032/12, AG Oldenburg, Az: E2 C 2126/07, OLG Stuttgart, Az: 10 U 106/11, AG Bremen, Az: 25 C 0278/10

und zeitliche Belastungen auf sich nehmen und mit der Realität eines *weißen* Gerichtssaals rechnen.<sup>26</sup>

Dennoch hat das AGG und die damit einhergehende Einbeziehung der Institution «Gericht» wesentlich dazu beigetragen, Betroffene bei der Einforderung von Gleichbehandlung zu stärken und die öffentliche Diskussion zum Thema Diskriminierung – gerade auch im Verhältnis zu Rechtsgütern wie Privatautonomie und Hausrecht – voranzubringen.

## NGO's und Migrant\_innenselbstorganisationen

Am Beispiel des Antidiskriminierungsbüros Sachsen können die Handlungsmöglichkeiten von NGO's dargestellt werden.<sup>27</sup> Grundsätzlich ist es möglich und sinnvoll im Rahmen einer Gesamtstrategie<sup>28</sup> mit verschiedenen Akteur\_innen zu arbeiten. Durch das Setzen von Impulsen, die Bereitstellung konkreter Konzepte und das Angebot eines transparenten und auf Verbindlichkeit angelegten Dialoges sollen sie in die Lage versetzt werden, Verantwortung zu übernehmen.

Ein wesentliches Konzept für die Arbeit mit Securities und Clubs soll hier abschließend vorgestellt werden. Es heißt «Eintritt für alle - Fünf Schritte für einen diskriminierungsfreien Einlass in Leipziger Clubs und Diskotheken». Es knüpft an die oben ausgeführte Analyse an und schlägt in der Konsequenz fünf konkrete Maßnahmen vor, um auf der strukturellen Ebene eine Veränderung zu bewirken. Im Kern geht es um ein transparentes und verbindliches Beschwerdemanagement, das Gäste, Security und Clubs einbezieht.

Aber auch auf der Ebene der mittelbar beteiligten Akteur\_innen sind Anschlüsse möglich und sinnvoll. So hat das ADB die StudentInnenräte verschiedener Leipziger Universitäten gewinnen können, die die Umsetzung dieser Maßnahmen zur Voraussetzung ihrer Kooperationen mit Clubs und Diskotheken gemacht haben.<sup>29</sup> Denkbar ist auch, dass DJs, Musiker\_innen aber auch Sponsor\_innen dieses Konzept oder vergleichbare Ansätze Ebene aufgreifen und eine Umsetzung von Clubs fordern, um aus ihrer Position und mit ihren Möglichkeiten Verantwortung für Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit an der Diskotür zu übernehmen.

## Die fünf Schritte

### 1) Transparenz für Gäste

Im Eingangsbereich wird gut sichtbar ein mehrsprachiges Informationsplakat angebracht, das

- Besucher\_innen über ihre Rechte informiert
- die Entscheidungskriterien der Security benennt

<sup>26</sup> Vgl. Artikel: Rassismus vor Gericht: Ist Justizia *weiß*? in diesem Band und ausführlich: Liebscher/ Remus/ Bartel (2014).

<sup>27</sup> Ausführlicher hier: Bartel (2013a).

<sup>28</sup> Die Gesamtstrategie und die dafür erarbeiteten Materialien können in der Chronologie der Ereignisse exemplarisch nachvollzogen werden (Antidiskriminierungsbüro Sachsen, 2012b).

<sup>29</sup> Dieser Ansatz, Einfluss über die Gestaltung von Verträgen auszuüben, heißt «Contract Compliance» und wurde hier ausführlicher beschrieben: Bartel (2013b).

- und die Kontaktdaten einer unabhängigen Beschwerdestelle enthält, für den Fall, dass ein Gast Unterstützung sucht.

## 2) Geregeltes Verfahren bei Beschwerden

Trotz aller Vorkehrungen lassen sich Konflikte und situative Fehleinschätzungen nicht vollständig vermeiden. Deshalb ist es für Clubs wichtig zu regeln, wie sie mit Diskriminierungsbeschwerden umgehen. Ein konstruktives Verfahren erkennt an, dass es unterschiedliche Wahrnehmungen gibt und setzt auf eine partnerschaftliche Lösung. Es benennt Ansprechpersonen (Chef\_in vom Dienst), die in der Situation schlichtend hinzugezogen werden, und vereinbart Kooperationen mit unabhängigen Beschwerdestellen, die als externe Vermittler\_innen agieren, wenn eine für alle Seiten zufrieden stellende Lösung mehr Zeit braucht.

## 3) Schulung der Mitarbeiter\_innen

Ein sensibler Umgang mit Rassismus und Diskriminierung muss erarbeitet und geübt werden. An der Tür müssen weitreichende Entscheidungen auf der Grundlage von wenig Informationen in kurzer Zeit getroffen werden. Nicht immer sind die Kontakte konfliktfrei. Um diese verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen zu können, müssen Mitarbeiter\_innen der Security eigene Vorstellungen und Erfahrungen kontinuierlich reflektieren und gezielt Handlungskompetenzen aufbauen.

## 4) Zusammenarbeit mit unabhängiger Beratungsstelle

Die Zusammenarbeit mit einer qualifizierten und unabhängigen Beratungsstelle dient der Entlastung des Clubs und der Qualitätssicherung des Einlasses. Die Zusammenarbeit umfasst die Umsetzung der hier beschriebenen Schritte und die Kooperation in konkreten Diskriminierungsfällen. Sie soll vertrauensvoll und konstruktiv sein und benötigt eine verbindliche Grundlage.

## 5) Verbindliche Regelungen in der Hausordnung

Die Hausordnung ist die verbindliche Handlungsgrundlage eines Clubs. Sie soll die folgenden Punkte enthalten:

- ein klares Bekenntnis zu Diskriminierungsfreiheit
- eine detaillierte Beschreibung des Aufgabenbereichs der Security und der Kriterien für die Entscheidung an der Tür
- Regelung für ein transparentes Verfahren für Diskriminierungsbeschwerden an der Tür
- den Verweis auf eine unabhängige Beschwerdestelle

## Literatur

- Antidiskriminierungsbüro Sachsen (2011): Protokoll Diskotesting, 08. Oktober 2011, [www.adb-sachsen.de/protokoll\\_diskotesting.html](http://www.adb-sachsen.de/protokoll_diskotesting.html) [22.09.2014].
- Antidiskriminierungsbüro Sachsen (2012a): Diskriminierungsfreie Einlasskontrollen durch Selbstverpflichtung?, [www.adb-sachsen.de/selbstverpflichtung\\_leipziger\\_clubs.html](http://www.adb-sachsen.de/selbstverpflichtung_leipziger_clubs.html) [22.09.2014].
- Antidiskriminierungsbüro Sachsen (2012b): Chronologie der Ereignisse. Der Weg vom Diskotesting zum Aufruf und den Klagen, [www.adb-sachsen.de/chronologie.html](http://www.adb-sachsen.de/chronologie.html) [22.09.2014].
- Baer, Susanne/ Kettler, Maria (2009): Welche Interventionsschritte muss das zuständige Gewerbeamt gegen eine diskriminierende Einlasspraxis einleiten?, Rechtsgutachten im Auftrag der Landesantidiskriminierungsstelle Berlin, [www.berlin.de/imperia/md/content/lb\\_ads/agg/welche\\_interventionsschritte\\_muss\\_das\\_zustaendige\\_gewerbeamt\\_gegen\\_ei\\_\\_\\_\\_\\_ne\\_diskriminierende\\_einlasspraxis\\_einleiten.pdf?start&ts=1398348547&file=welche\\_interventionsschritte\\_muss\\_das\\_zustaendige\\_gewerbeamt\\_gegen\\_ei\\_\\_\\_\\_\\_ne\\_diskriminierende\\_einlasspraxis\\_einleiten.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/agg/welche_interventionsschritte_muss_das_zustaendige_gewerbeamt_gegen_ei_____ne_diskriminierende_einlasspraxis_einleiten.pdf?start&ts=1398348547&file=welche_interventionsschritte_muss_das_zustaendige_gewerbeamt_gegen_ei_____ne_diskriminierende_einlasspraxis_einleiten.pdf) [22.09.2014].
- Bartel, Daniel (2013a): Möglichkeiten der Intervention in der Antidiskriminierungsarbeit und ihre Schwierigkeiten. In: Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite von Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, hg. v. Opferperspektive e.V., Münster.
- Bartel, Daniel (2013b): Vertragliche Vereinbarung und Contract Compliance. In: Antidiskriminierungsberatung in der Praxis. hg. v. Antidiskriminierungsverband Deutschland, [www.antidiskriminierung.org/files/Antidiskriminierungsberatung\\_in\\_der\\_Praxis.pdf](http://www.antidiskriminierung.org/files/Antidiskriminierungsberatung_in_der_Praxis.pdf) [22.09.2014].
- Bauer, Patrick (2014): Nass und Gewalt. In: Süddeutsche Magazin, 37/2014, [sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/42180/Nass-und-Gewalt](http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/42180/Nass-und-Gewalt) [01.10.2014].
- Jochmann, Ulrich/ Zitzmann, Jörg (2010): Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe, Sachkundeprüfung gemäß 34 a GewO, Stuttgart.
- Klose, Alexander/ Kühn, Kerstin (2009): Gewerberecht, ethnische/ rassistische Diskriminierung und Testingverfahren. Gutachten im Auftrag des Antidiskriminierungsnetzwerks Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg, [www.tbb-berlin.de/downloads\\_adnb/ADNB\\_Gutachten\\_Gewerberecht\\_final\\_07.07.2010.pdf](http://www.tbb-berlin.de/downloads_adnb/ADNB_Gutachten_Gewerberecht_final_07.07.2010.pdf) [22.09.2014].
- Klose, Alexander; Kühn, Kerstin (2010): Die Anwendbarkeit von Testingverfahren im Rahmen der Beweislast, § 22 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, [www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise\\_Anwendbarkeit\\_Testingverfahren\\_20110704.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Anwendbarkeit_Testingverfahren_20110704.pdf?__blob=publicationFile) [22.09.2014].
- Levitt, Steven D./ Dubner, Stephen J. (2006): *Freakonomics*, München.
- Liebscher, Doris/Remus, Juana/Bartel, Daniel (2014): Rassismus vor Gericht. *Weißer Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum*. In: Kritische Justiz, Nr. 2/2014.
- Schelkes (2013): Testings als Instrument der Antidiskriminierungsarbeit. In: Antidiskriminierungsberatung in der Praxis. hg. v. Antidiskriminierungsverband Deutschland, [www.antidiskriminierung.org/files/Antidiskriminierungsberatung\\_in\\_der\\_Praxis.pdf](http://www.antidiskriminierung.org/files/Antidiskriminierungsberatung_in_der_Praxis.pdf) [22.09.2014].
- Terkessidis, Mark (1998): *Psychologie des Rassismus*, Wiesbaden.







Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Rassismus und strukturelle Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland

## Einleitung

Das *Europäischen Netzwerks gegen Rassismus – ENAR*, ein Zusammenschluss antirassistischer Nichtregierungsorganisationen aus ganz Europa, veröffentlicht jedes Jahr am 21. März, dem internationalen Tag für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, den «Schattenbericht zu Rassismus in Europa». 2013 fokussierte der Bericht auf Rassismus und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. Er beschreibt, wie sich Diskriminierung wegen sogenannter «ethnischer» Herkunft, Religion oder Weltanschauung auf dem europäischen Arbeitsmarkt zeigt, und untersucht die Maßnahmen der EU-Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung dieser diskriminierenden Praktiken. Das Institut für Migrations- und Rassismusforschung iMiR - ein unabhängiges Forschungsinstitut und Advocacy-Organisation - ist Mitglied in ENAR und erarbeitet seit 2001 die Schattenberichte zu Rassismus in Deutschland. Das iMiR hat auch den aktuell vorliegenden Bericht verfasst.

Auf einer Veranstaltung im Europaparlament wurde zusammen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zivilgesellschaftlichen Organisation der Europäische Schattenbericht veröffentlicht. In der Podiumsdiskussion wurde dabei auch die Frage diskutiert, wie die Kandidat\_innen der Europawahl den Zugang von Minderheiten wie People of Color (POC) und Migrant\_innen zum europäischen Arbeitsmarkt angehen und welche Rolle dabei das nächste Europäische Parlament dabei spielen sollte.

## Das Problem ist institutionelles Handeln

Das ENAR-Faktenblatt über strukturelle Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt definiert *strukturelle Diskriminierung* als unterschiedliche und weniger vorteilhafte Behandlung aufgrund bestimmter Merkmale, die nicht in Beziehung zu den Fähigkeiten der Beschäftigten («skills») oder zu den Anforderungen des Arbeitsplatzes stehen. Als Grund dafür wird die Tatsache gesehen, «dass Organisationssysteme gestaltet werden, ohne die vielfältigen Bedürfnisse von Gruppen in Beziehung zu ihrer (ethnischen und sozialen) Herkunft, ihrer Behinderung oder ihrem Geschlecht zu setzen.»<sup>1</sup> Die historische Forschung zur Entwicklung des Rassismus zeigt, dass der «strukturelle Rassismus» über einen Zeitraum von 500 Jahren historisch gewachsen ist und ein koloniales Erbe Europas darstellt, in dem sich die Arbeitsteilung entlang

1 Das ENAR Faktenblatt zur strukturellen Diskriminierung im Beschäftigungsbereich, Arbeitspapier, ist noch nicht veröffentlicht.

der Hautfarbe abbildet. Dieses Erbe manifestiert sich als institutionelles Handeln, als *strukturelle Diskriminierung*.

In den europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien, deren Umsetzung in Deutschland 2006 durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erfolgte, findet sich die Formulierung von *direkter* und *indirekter Diskriminierung*. Während die *direkte Diskriminierung* das individuelle Handeln konkreter Personen in den Blick nimmt, zielt die *indirekte Diskriminierung* auf Regeln und Verfahrensweisen, die in vergleichbaren Situationen eine ungleiche Behandlung zur Folge hat. Das Problem ist, dass diese Art der Diskriminierung nicht sichtbar ist, weil keine oder kaum Daten zur Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt existieren. Die Öffentlichkeit nimmt deshalb auch keine Diskriminierung wahr, damit ist kein öffentlicher Druck da, der dafür sorgen würde, dass diese Art von Daten erhoben werden, um diese sichtbar zu machen.

Der ENAR – Schattenbericht zur *rassistischen Diskriminierung und Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland 2013* möchte diese Situation verändern.<sup>2</sup> Das Ziel ist, eine auf Fakten basierende Einschätzung der Situation von Minderheitsangehörigen und Migrant\_innen auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu geben, und diese Situation in Beziehung mit Diskriminierung und Rassismus zu stellen. Die Befunde über Trends und Entwicklungen von Rassismus und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland erstrecken sich über einen langen Zeitraum und beruhen auf Evaluationen der zehnjährigen Schattenberichterstattung von ENAR in Deutschland.

Fast zwanzig Prozent der deutschen Bevölkerung sind Menschen mit Migrationshintergrund, deren Positionen auf dem deutschen Arbeitsmarkt analysiert werden. Der Bericht beschreibt den Kontext des deutschen Arbeitsmarkts sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Er gibt einen Überblick über die aktuelle Situation wie z.B. die Erscheinungsformen von Rassismus und struktureller Diskriminierung auf dem Arbeitsplatz oder Wahrnehmungen und Vorfälle von Diskriminierung bei der Arbeit. Überraschenderweise kommt der Bericht zu dem Schluss, dass es in Deutschland *weniger Probleme mit direkten Formen von Rassismus* in den Arbeitsbeziehungen zwischen der Minderheit der Migrant\_innen und der Mehrheit der Bevölkerung gibt als vielmehr mit indirekter Diskriminierung, also einer *strukturellen Form von Rassismus*. Auch aus der Sicht anderer Expert\_innen wird die Diskriminierung in Deutschland in der Arbeitswelt als strukturell weit verbreitet angesehen. So vermeiden es ausländische Studierende in Deutschland zu studieren, und Migrant\_innen sind im Niedriglohnsektor überrepräsentiert. Für sie ist es außerdem unwahrscheinlicher zu Vorstellungsgesprächen eingeladen zu werden.

Das Wissen über die strukturellen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt verändert langsam auch die offizielle Sichtweise auf das Phänomen. So hat die deutsche Bundesagentur für Arbeit begonnen, vorhandene Daten erneut auszuwerten, und hat daraufhin den ersten Arbeitsmarktbericht veröffentlicht, der die

---

2 Hieronymus, Andreas (2014): ENAR Shadow Report 2013, Racism and related discriminatory practices in employment in Germany, iMiR – Institute Researching Migration and Racism, Hamburg, <http://enar-eu.org/IMG/pdf/germany.pdf>, eingesehen am 25. August 2014.

Jobsituation von Migrant\_innen beschreibt.<sup>3</sup> Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass sich z.B. gut ausgebildete Migrant\_innen seltener in gut bezahlten Arbeitsverhältnissen befinden, als im Niedriglohnsektor. Anonyme Berufsbewerbungen werden deshalb als eine wirksame Maßnahme gegen Diskriminierung angesehen.

Deutschland öffnet zwar seinen Arbeitsmarkt für Migrant\_innen, besonders für solche mit einem hohen Potential, dennoch ist die Resonanz, etwa auf die sogenannte «Blue Card», bescheiden. Auch die Definition von «hohem Potential» wird in Deutschland – im Gegensatz zu anderen Ländern wie etwa den USA – sehr unterschiedlich gesehen. Während z.B. für eine Stadträtin aus Detroit, die 50.000 Einwandernde ansiedeln möchte, ein ausgebildeter Mauerer schon dazu zählt, ist es in Deutschland erst der Ingenieur oder IT-Experte, dem «hohes Potential» zugeschrieben wird.<sup>4</sup> Zur Unattraktivität trägt auch dazu bei, dass Migrant\_innen in der Regel – auch wenn sie hoch qualifiziert sind – weniger verdienen sowie eher in Teilzeitstellen und in atypischen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten. Nur wenige Migrant\_innen arbeiten im öffentlichen Dienst.

Vorfälle von Diskriminierung in der Beschäftigung und Muster von Ungleichheit, die sich über einen langen Zeitraum wiederholen, finden sich auch im Zugang zum Arbeitsmarkt und in der Anerkennung von Qualifikationen. Von Diskriminierung betroffen sind vor allem Muslime und andere sozioökonomisch Benachteiligte. Die Entwicklungen in der Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien in deutsches Recht sind bis jetzt die wichtigsten Impulsgeber, um etwas in der deutschen Antidiskriminierungspolitik auf dem Arbeitsmarkt zu verändern. Als ein Ergebnis dieser ersten Datenanalyse zur Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt ist die strukturelle Seite der Diskriminierung beim Zugang zu Arbeit und am Arbeitsplatz nun sichtbarer geworden. Darin liegt eindeutig der Verdienst des o.g. Berichts der Agentur für Arbeit.

Die Öffentlichkeit und die Politik haben oft noch Schwierigkeiten mit solchen Problemstellungen umzugehen, da aufgrund der sich erst langsam entwickelnden Datengrundlage Diskriminierung öffentlich nicht sichtbar ist und daher auch nicht als Problem erkannt wird. Auch die fehlenden Informationen über den Zugang zu wirksamen gerichtlichen und außergerichtlichen Lösungen – z.B. durch eine Ombudsperson, eine Gleichstellungsstelle, durch Mediation, Schlichtungsverfahren oder eine Arbeitsaufsichtsbehörde - führen zu fehlenden Meldungen von Diskriminierungstatbeständen und spiegeln ein falsches Bild vom Ausmaß der Diskriminierung wider. Auch die Rolle zivilgesellschaftlicher Initiativen wie Gewerkschaften, NGOs oder Arbeitgeber\_innenorganisationen beim Kampf gegen Diskriminierung sind wenig bekannt.

<sup>3</sup> Bundesagentur für Arbeit (2014): Menschen mit Migrationshintergrund auf dem deutschen Arbeitsmarkt, <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Broschuere-Migranten-2014-07.pdf>, eingesehen am 5. Oktober 2014.

<sup>4</sup> Cities of Migration Conference (2014): An Agenda for Shared Prosperity, <http://2014conference.citiesofmigration.ca/conference-program/program/>, eingesehen am 28. August 2014.

## Was tun? Gleichheitsdaten erheben!

Der *ENAR-Schattenbericht zum Arbeitsmarkt in Deutschland* liefert Hinweise, in welche Richtung Problemlösungen gehen können. Zunächst gilt es Gleichheitsdaten zu erheben. Gleichheitsdaten sind Daten über Diskriminierungsmerkmale wie sie im AGG, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufgeführt sind (Geschlecht, «ethnische» Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter), die zum Zweck der Bekämpfung von Diskriminierung erhoben werden. Dies ist besonders wichtig für den Nachweis indirekter Diskriminierung, da es dazu einer Datengrundlage bedarf um strukturelle Ungleichheit auch in Zahlen darzustellen. Es gibt die europäische «Gleichheitsdateninitiative»<sup>5</sup> («Equality Data Initiative»), die nach Möglichkeiten sucht, Gleichheitsdaten in Europa so zu erheben, dass Datenschutzbelange und historische Erfahrungen mit dem Missbrauch der Daten (z.B. zur Verfolgung von Juden, Roma und Sinti in Deutschland während des Nationalsozialismus) berücksichtigt werden. Des Weiteren ist die Einführung statistischer Beweise vor Gericht ein weiterer Schritt, um die strukturelle Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt sichtbar zu machen. Es gibt aber auch schon bestehende Möglichkeiten, die genutzt werden können, wie z.B. die Arbeitsinspektion, die dem Zoll und der Gewerbeaufsicht unterstellt ist und sich als Instrument eignet.

Erste Daten und Berichte bezüglich des «Migrationshintergrunds» gibt es schon - wie oben erwähnt - von der Agentur für Arbeit und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Von insgesamt 2511 Anfragen und Beschwerden bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahr 2012 beziehen sich 41 % auf das Arbeitsrecht: 938 betreffen den Zugang zum Arbeitsmarkt, 778 die Einstellungs- und Arbeitsbedingungen und 227 Kündigungen.<sup>6</sup>

## Gute Beispiele

Es gibt inzwischen auch «gute Beispiele», wie man sich Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt stellen kann. Das Personalamt der Hamburger Landesverwaltung hat zum Beispiel mit der Kampagne «Wir sind Hamburg – Bist du dabei?» Maßstäbe gesetzt und Transparenz im Rekrutierungsprozess hergestellt, die auf allen Stationen des Einstellungsprozesses systematisch beobachtet wird. Sie beginnt bei der Ausschreibung und der Bewerbungsauswahl, geht über das Vorstellungsgespräch und die Einstellung bis zum Aufstieg und zur Kündigung. Dies zeigt, dass, wenn der politische Wille da ist, ein Monitoring der Einstellungsprozesse auch praktisch umsetzbar ist. Ein negativer Punkt daran ist, dass es leider nur für Neueinstellungen

<sup>5</sup> Open Society European Policy Institute (2014): Equality Data Initiative Background Paper, <http://www.opensocietyfoundations.org/publications/equality-data-initiative-background-paper>, eingesehen 28. August 2014.

<sup>6</sup> Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT\\_Bericht/Gemeinsamer\\_Bericht\\_zweiter\\_2013.html?nn=4191866e](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_zweiter_2013.html?nn=4191866e), eingesehen am 28. August 2014.

in die Ausbildung gültig ist, und es so zeitlich sehr lange dauert, bis dies in die Führungsebenen der Hamburger Verwaltung durchschlägt.

Auch im Bereich der Gewerkschaften gibt es gute Ansätze wie zum Beispiel in den Betriebsvereinbarungen, wo Lösungen interner Konflikte, wie sie sich durch Mobbing, Diskriminierung oder Rassismus ergeben, möglich sind. Der Nachteil ist, dass Diskriminierung so nicht nach außen sichtbar wird, da es betriebsinterne Maßnahmen sind, die nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden und somit kaum Diskriminierungen öffentlich sichtbar machen. Außerdem braucht es auch immer engagierte Gewerkschafter\_innen, die diese Betriebsvereinbarungen praktisch nutzen.

Eine weitere Möglichkeit in diesem Rahmen bietet die oben schon erwähnte Arbeitsinspektion. Laut § 89 BetrVG sind Betriebsräte am Prozess der Arbeitsinspektion zu beteiligen. Sie können überprüfen, ob Unternehmen sich an die Regeln (auch das AGG) halten. Der Nachteil hier ist, dass es natürlich erst eines Betriebsrates bedarf, der aber in Kleinbetrieben nicht immer vorhanden ist.

Auch in den Unternehmen gibt es diese guten Beispiele wie z. B. «Bankamiz», eine Kampagne, die auf die türkische Kundschaft der Deutschen Bank zielt und kultursensitive Beratung und angepasste Angebote bietet. Allerdings ist hier ein umfassendes *Diversity Management* in der Gesamtstruktur notwendig, da alle Teile der Organisation darauf eingestellt sein müssen und es nicht reicht, einfach nur türkischsprachige Beratungskräfte einzustellen.

Der *ENAR-Schattenbericht* sieht die Notwendigkeit der Veränderung und Ergänzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Dazu gehören eine systematische, homogene, eindeutige Interpretation von Diskriminierungsfällen, eine standardisierte Dokumentation von Gerichtsurteilen auf Grundlage des AGG und eine intensivere Erforschung von Diskriminierung. Die Bestimmungen des AGG müssen auch mit dem europäischen Recht in Einklang gebracht werden. Das betrifft z.B. die Unabhängigkeit der Antidiskriminierungsstellen und die Umsetzung des AGG auf der Länderebene.<sup>7</sup> Auch die langsam entstehende Rechtsprechung zu Diskriminierung muss zugänglich sein. In Bezug auf die Beschränkung von diskriminierenden Praktiken im Zivilgesetz auf sogenannte Massengeschäfte<sup>8</sup> sollten alle Merkmale angewendet werden, auch das der rassistischen Diskriminierung.

## Schlussbemerkung und grundlegende Empfehlungen

Es wurde deutlich, dass der Charakter der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland weniger in den alltäglichen direkten Diskriminierungen von Person zu Person liegt, obwohl dies sicherlich für die Betroffenen ein nicht zu unterschätzendes Problem darstellt, sondern das Problem eher in den indirekten Formen von

7 Weitere Empfehlungen unter BUG, Seite 13, <http://www.bug-ev.org/aktivitaeten/politikberatung/agg-novellierung.html>, eingesehen am 28. August 2014.

8 Massengeschäfte sind Geschäfte, bei denen das Ansehen der Person keine oder nur eine nachrangige Rolle spielt, und die typischerweise deshalb auch «zu vergleichbaren Bedingungen» begründet und durchgeführt werden, insbesondere im Bereich der Konsumgüterwirtschaft und bei standardisierten Dienstleistungen, siehe <http://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=1272&Media.Object.ObjectType=full>, eingesehen am 5. Oktober 2014.

Diskriminierung liegt. Ungleichbehandlung wird in Deutschland weniger unter dem Blickwinkel der Diskriminierung gesehen als vielmehr unter arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Dies liegt an dem relativ hohen Schutzniveau des deutschen Arbeitsrechts, welches so in anderen EU-Staaten nicht existiert. Dort übernimmt oft das Antidiskriminierungsrecht den Schutz der Arbeitenden. Strukturell sind aber Flüchtlinge, Asylbewerber\_innen, Frauen, Migrant\_innen diejenigen, für die oft ein arbeitsrechtlicher Schutz nicht besteht, da sie in illegalisierten oder prekären Arbeitsverhältnissen arbeiten oder aber im Niedriglohnsektor oder als Minijobber\_innen. Das AGG kann hier in manchen Fällen Abhilfe schaffen. Für den *ENAR – Schattenbericht* wurden daher einige grundlegende Empfehlungen für unterschiedliche Akteure erarbeitet, die helfen könnten, die Effekte von strukturellen Formen der Diskriminierung zu entschärfen:

#### Empfehlungen für staatliche Akteur\_innen und Politiker\_innen

- Transfer der Antidiskriminierungsstelle (ADS) vom Familienministerium zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales, so dass diese für die effektive Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/78 verantwortlich sein kann
- Beobachtung rechtlicher Barrieren: Das Arbeitsverbot für Flüchtlinge und die Priorisierung deutscher Bewerber\_innen sollte im Hinblick auf deren Diskriminierungspotential evaluiert werden.
- Öffentliche Finanzierung und Verträge sollten nur in Rücksichtnahme auf die Standards des AGG abgeschlossen werden.

#### Empfehlungen an die Deutsche Antidiskriminierungsstelle (ADS)

- Die Empfehlungen des ADS-Bericht für den Bildungssektor und den Arbeitsmarkt beinhalten keine konkreten Vorgehensweisen für die Umsetzung der vorgesehenen politischen Maßnahmen. Die ADS ist nicht in der Lage Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt zu stoppen, da ihr die notwendigen Befugnisse dazu fehlen. Auf Grund dessen sollte die ADS Befugnisse erhalten, um Antidiskriminierungspraktiken durchzusetzen.
- Es sollten Wege gefunden werden, um die Effektivität und die Auswirkungen des eingesetzten Budgets in Hinblick auf das Erreichen der gesteckten Ziele zu beurteilen. Hierbei sollten der Etat, die Umsetzung und die Stakeholder<sup>9</sup> im Blickpunkt sein.
- Es sollte ein vereinheitlichtes System und eine einheitliche Form entwickelt werden, wie Diskriminierungsfälle gemeldet werden.

---

<sup>9</sup> Als Stakeholder wird eine Person oder Gruppe bezeichnet, die ein berechtigtes Interesse am Verlauf oder Ergebnis eines Prozesses oder Projektes hat, siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Stakeholder>.

## Empfehlungen an die deutschen Sozialpartner<sup>10</sup>

- Es sollte Transparenz im Lohnsystem erzeugt werden, unabsichtliche und indirekte diskriminierende Effekte aufgezeigt und Maßnahmen geboten werden, um diesen indirekten Effekten entgegen zu wirken (z.B. ein Lohnunterschied bei Frauen und Männern oder Migrant\_innen und Nichtmigrant\_innen).
- Betriebsvereinbarungen, die für inneren Frieden sorgen und eine klare Botschaft gegen Diskriminierung verbreiten, sollten an Arbeitsstellen oder im öffentlichen Dienstleistungssektor geschlossen und angewendet werden.
- Antidiskriminierungsmaßnahmen sollten auf allen Ebenen des Bewerbungsverfahrens eingehalten werden (z.B. Messen des Anteils der Migrant\_innen, die sich auf Grund einer Stellenanzeige für eine Tätigkeit bewerben, zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden, ausgewählt werden und die Dauer ihrer Beschäftigung im Unternehmen).

## Empfehlungen an die Zivilgesellschaft und NGOs

- Es sollten qualifizierte Beratungsstellen eingerichtet werden, die mit Wissen, Technik und Ressourcen ausgestattet sind, um die Rechtsverfolgung zu verbessern.
- Spezifische Maßnahmen sollten implementiert werden, die in Kooperation mit der ADS gegen strukturelle Diskriminierung wirken (z.B. das Sammeln von Datenmaterial zu Gleichberechtigung, Zulassen von Statistiken an deutschen Gerichten, die das Bewusstsein für das Konzept der indirekten Diskriminierung stärken).
- Es sollten verschiedene Modelle deutscher Arbeitsaufsichtsbehörden (Zoll, Gewerbeaufsicht) genutzt werden, um Antidiskriminierungsmaßnahmen in Politik und Gesetzgebung zusätzlich zu den schon vorhandenen Arbeitsregulierungen und Arbeitsschutzbestimmungen (§ 139b GewO) zu erweitern.

## Empfehlungen an das EU-Parlament

- Um sicherzustellen, dass die genaue und spezifische Bekämpfung von Diskriminierung gewährleistet ist und das Interesse der Opfer im Mittelpunkt steht, sollte ein europäisches System zur Arbeitsaufsicht etabliert werden, welches über die Kooperation von nationalen Strukturen hinaus geht.

<sup>10</sup> Der Begriff Sozialpartnerschaft bezeichnet das kooperative Verhältnis der Sozialpartner (vor allem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) mit dem Ziel, Interessengegensätze durch Konsenspolitik zu lösen und offene Konflikte einzudämmen, siehe <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Sozialpartnerschaft&redirect=no>.



## Literatur

### Literatur von bundesdeutschen staatlichen Institutionen

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012): Kurzfassung des Abschlussberichts zu anonymisierten Bewerbungsverfahren. Berlin.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin.
- Hieronymus, Andreas (2010): Dokumentation des Fachgesprächs der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu «Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung!?!», Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.
- Benecke, Martina (2010): Rechtsvergleich der europäischen Systeme zum Antidiskriminierungsrecht. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.
- Bundesinstitut für Berufsbildung (2013): Berufswünsche junger Migranten liefern keine Erklärung für mangelnde Erfolgchancen. Bonn.
- Sonja Haug, Stephanie Müssig, Anja Stichs (2009): Muslimisches Leben in Deutschland. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.
- Bundesministerium des Innern (2013): Die nationalen Minderheiten in Deutschland. Berlin.
- Deutscher Städtetag (2013): Positionspapier des Deutschen Städtetags zu Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien. Berlin.
- Peucker, Mario/Lechner, Claudia (2010): Machbarkeitsstudie: «Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung!?! – Bestandsaufnahme und Ausblick». Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.
- Uslucan, Haci-Halil/Cem Serkan Yalcin (2012): Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration – Analyse bestehender Forschungsstände. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Essen.
- Bundesamt für Statistik (2012): Zensus 2011, Ergebnisse dynamisch und individuell. <https://ergebnisse.zensus2011.de/#dynTable>:

### Entscheidungen deutscher Gerichte

- Arbeitsgericht Berlin (2012): Diskriminierung einer Muslima im Bewerbungsverfahren (Kopftuchurteil). ArbG Berlin 55. Kammer, Aktenzeichen: 55 Ca 2426/12, 28. März 2012
- Bundesarbeitsgericht/Federal Labour Court: (BAG) 6.11.2008, NZA 2008, 1285. (Bundesarbeitsgericht, 2008), [http://www.bundesarbeitsgericht.de/download/jahresbericht\\_2008.pdf](http://www.bundesarbeitsgericht.de/download/jahresbericht_2008.pdf), eingesehen am 5. Oktober 2014.
- Europäischer Gerichtshof: EuGH, Rs. C 13/05, NZA 2006, 839 (Navas), <http://www.rechtsrat.ws/vlink/urteile/eugh-06-07-11-c-13-05.htm>, eingesehen am 5. Oktober 2014.

### Literatur von Nichtregierungsorganisationen

- ENAR (2014): Fact sheet on structural discrimination in employment, working paper. Brüssel.
- Evangelische Kirche in Deutschland (2011): Statistik über die Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Gliedkirchen der EKD im Jahr 2010. Berlin.

Hieronymus, Andreas (2014): ENAR Shadow Report 2013, Racism and related discriminatory practices in employment in Germany. Institut für Migrations- und Rassismusforschung, Hamburg.

Hieronymus, Andreas/Fögen, Ines/Meheroglu, Yücel/Kröger, Justin (2007): ENAR Shadow Report 2009/2010 – Racism in Germany. Institut für Migrations- und Rassismusforschung, Hamburg.

Hieronymus, Andreas (2014): White Working Class Communities in Berlin. Open Society Foundation, London.

Liebscher, Doris/Klose, Alexander (2013): Vorschläge zur Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung. Berlin.

## Medienberichte

Denis Schnur (2013): Diskriminierung bei der Jobsuche. Das Foto macht den Unterschied. In: Taz, 9. September 2013, Berlin, <http://www.taz.de/!123352/>

## Wissenschaftliche Literatur

Kaas, Leo/Manger, Christian (2010): Ethnic Discrimination in Germany's Labour Market: A Field Experiment. IZA Discussion Paper No. 4741, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit, Konstanz



Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Diskriminierung beim Zugang zu Arbeitsstellen: Hinweise aus Forschung und Beratungspraxis auf die Rolle von Arbeitgebern

*«Ich bin hier an eine Grenze gestoßen. Ich habe gemerkt, bis hierhin passt du, aber weiter geht es leider nicht.»*

Mit diesem Satz beschreibt eine Ratsuchende ihre Erfahrung bei der Arbeitssuche. In Deutschland aufgewachsen, zur Schule gegangen, eine Ausbildung absolviert - bis hierhin konnte sie das Gefühl haben «zu passen». Dann kam die Suche nach einer Stelle, und plötzlich ...

So beschreiben es viele Betroffene. Es variiert, ob sie schon in der Schulzeit, z.B. bei ihrer Benotung oder der infrage gestellten Zuweisung ins Gymnasium, bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, bei der Förderung in der Universität oder eben wie in dem beschriebenen Fall «erst» bei der Suche nach einem geeigneten Job diese Erfahrung machen mussten, dass es für sie hier leider nicht weiter geht. Und früher oder später bemerken sie, dass ein Grund für erfolglose Bewerbungen darin liegt, dass die Hautfarbe, der Nachname, der Akzent, die Deutschkenntnisse und/oder die Religion bewusst oder unbewusst nicht in das Raster von Arbeitgeber\_innen passen.

Dieser Beitrag befasst sich mit der Rolle von Unternehmen und Personalverantwortlichen beim Zugang von Migrant\_innen und von als «Migrant\_innen» konstruierten Menschen zum Arbeitsmarkt. Er setzt Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit aktuellen Hinweisen aus der Forschung ins Verhältnis.

In der Antidiskriminierungsberatung stehen Erfahrungen von Ratsuchenden aus dem Lebensbereich «Arbeit» ganz oben. Dabei kann es um den Zugang zu Bildung und Qualifizierung, den Zugang zu Ausbildungsstellen und Arbeit sowie um die Arbeitsbedingungen selber, Erfahrungen in der Belegschaft, den Zugang zu Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten, Entlohnung oder den Zeitpunkt bzw. die Gründe von Kündigungen gehen. In der Antidiskriminierungsberatung von *basis & woge e.V.* beziehen sich etwa ein Viertel aller arbeitsmarktbezogenen Diskriminierungsbeschwerden auf den Bereich Zugang zu Arbeits- oder Ausbildungsstellen. Meist geht es um die Ausschreibungs- bzw. Auswahlpraxis von Arbeitgeber\_innen. Dabei handelt es sich zum Teil um sehr eindeutige Erfahrungen und Fälle, mit denen sich das Feld «Diskriminierung beim Arbeitsmarktzugang» übersichtlich beschreiben lässt, wie folgender Fall beispielhaft zeigt:

*Frau Palizynska ist Journalistin mit Berufserfahrung als PR-Beraterin. Sie bewirbt sich auf eine Stelle als Managerin für Public Relations in einem Internetunternehmen. In der Stellenausschreibung steht als Voraussetzung u.a.: «Deutsch (Muttersprache) und Englisch beherrschen Sie in Wort und*

*Schrift.» Frau Palizynska ist über diese Formulierung verwundert, da sie aber Deutsch auf Erstsprachniveau spricht und alle sonstigen Qualifikationen vorweisen kann, bewirbt sie sich optimistisch. Im Anschluss an ein telefonisches Bewerbungsgespräch erhält sie eine Absage, die nach mehrmaliger Nachfrage mit ihrer «unsauberen» Aussprache begründet wird. Gemeint ist damit, das erfährt sie auf Umwegen, ihr polnischer Akzent.<sup>1</sup>*

Erkenntnisse:

Migrantische Organisationen, Beratungsstellen sowie die Ergebnisse empirischer Umfragen, die subjektive Erfahrungen von Diskriminierung beschreiben, weisen schon seit langer Zeit auf Diskriminierung beim Zugang zu Ausbildungs- und Stellenmarkt hin. Die Forschung hierzu befindet sich noch in den Anfängen.<sup>2</sup> Die Ergebnisse von Forschung zu Auswahlentscheidungen bei der Lehrstellenvergabe<sup>3</sup> sowie die jüngsten Studie des Forschungsbereichs des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR)<sup>4</sup> liefern belastbare Beweise und demzufolge eine größere politische Aufmerksamkeit für das Thema.

Die genannten Forschungen bestätigen, dass Bewerber\_innen sich allein auf Grund der Tatsache, dass sie einen Namen haben, der türkisch und nicht deutsch klingt, signifikant häufiger bewerben müssen, um zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden. Zudem geben die Studien Hinweise bezüglich der Ursachen, wann und warum Personalentscheidungen diskriminierend gefällt werden. Weniger verlässliche Daten, jedoch gesicherte Hinweise gibt es laut Albert Scherr darüber, dass v.a. Bewerber\_innen aus Nicht-EU-Ländern, gering qualifizierte wie hoch qualifizierte Bewerber\_innen, diskriminiert werden. Das Ausmaß der Diskriminierung sei in Klein- und mittelgroßen Betrieben höher als in großen Betrieben und in ländlichen Regionen höher als in Städten.<sup>5</sup>

Der SVR sieht nach einer Analyse betrieblicher Auswahlprozesse vielfältige Ursachen für die festgestellte Benachteiligung von Bewerber\_innen mit türkischem Namen, wobei «Ungleichbehandlung häufig aus unbewussten Assoziationen, stereotypen Zuschreibungen oder der Bevorzugung der eigenen Gruppe resultiert.»<sup>6</sup> Hinzu kommt, dass Erwartungen und Risikoeinschätzungen ebenfalls potentiell auf Vorbehalten beruhen, was dazu führt, dass im Zweifelsfall lieber auf vermeintlich «Bekanntes» und auf das, was für den Betrieb, die Belegschaft und das betriebliche Umfeld «passend» erscheint, zurückgegriffen wird. Scherr weist darüber hinaus auf eine offene Diskriminierungsbereitschaft hin insbesondere gegenüber muslimischen Bewerber\_innen oder Menschen, die deutsch nicht als Muttersprache sprechen.

Handlungsempfehlungen, die der SVR aus seiner Studie ableitet, die auch Prof. Scherr formuliert, und die sich mit Forderungen von Antidiskriminierungsver-

1 Aus: basis & woge e.V. (2013a): 15.

2 Einen Überblick über den Stand der Forschung bietet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013).

3 Vgl. Albert Scherr (2014).

4 Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, SVR (2014).

5 Vgl. Scherr (2014)

6 Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, SVR (2014): 4.

bänden, Migrant\_innenorganisationen und Beratungsstellen decken, setzen auf verschiedenen Ebenen an:

1. Sensibilisierung von Personalentscheider\_innen, Ausbilder\_innen, Arbeitsmarktinstitutionen
2. Entwicklung von Antidiskriminierungsmaßnahmen auf betrieblicher Ebene (Überarbeitung von Stellenausschreibungen und Bewerbungsverfahren, Einführung anonymisierter Verfahren, Einführung eines betrieblichen Monitorings, Positive Maßnahmen<sup>7</sup>)
3. politische und öffentliche Aufmerksamkeit auf das Thema Diskriminierung lenken, um Problembewusstsein zu schaffen und Maßnahmen zum Abbau zu etablieren
4. Etablierung von innerbetrieblichen wie externen Beschwerdestellen/ Antidiskriminierungsberatungsstellen, die mit Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet sind, damit Betroffene sich wirksam gegen Benachteiligung zur Wehr setzen können

Der Erkenntnisstand und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen bezüglich der Diskriminierung beim Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsstellen befinden sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium. Sie sind auf verlässliche Zahlen und Fakten sowie Fälle aus der Beratung angewiesen. Viele Fälle aus der Antidiskriminierungsberatung und die weit verbreitete Alltagserfahrung vieler Menschen mit Migrationshintergrund, Migrant\_innen, People of Color, Schwarzer Deutscher - die (Selbst-)Bezeichnungen variieren - verweisen auf diskriminierungsrelevante Themen, die noch weitgehend unerforscht, komplexer und gesellschaftlich umstrittener sind:

- Wo fängt Diskriminierung an und wie lässt sie sich nachweisen, wenn sie unbewusst stattfindet und/oder strukturell angelegt ist?
- Wie weit geht die unternehmerischen Freiheit, Auszubildenden oder Angestellten nicht vorwiegend an der Qualifikation wählen zu müssen, sondern auch danach, wer in den Betrieb oder zum Ton in der Belegschaft passt?
- Für welche beruflichen Tätigkeiten können «sehr gute Deutschkenntnisse» verlangt werden und wie werden sie definiert und festgestellt?
- Darf ein\_e Geschäftsführer\_in eine\_n Mitarbeiter\_in kündigen, weil es Kund\_innenbeschwerden gibt, dass sie\_er nicht zu verstehen sei?
- Wie können Arbeitssuchende rechtlich vorgehen, wenn für eine Stelle als Reinigungskraft «sehr gutes Deutsch» gefragt ist?
- Welchen Nachweis muss eine Pflegeeinrichtung erbringen, um eine Mitarbeiterin wegen des Tragens langer Ärmel (als Teil religiöser Bekleidungs Vorschriften) aus Gründen der Hygiene abzumahnem?
- Darf ein\_e Arbeitgeber\_in geltend machen, bei der Einstellung einer kopftuchtragenden Muslima mit wirtschaftlichem Schaden durch wegbleibende Kund\_innen zu rechnen?

---

7 Unter «Positiven Maßnahmen» werden Maßnahmen verstanden, die sich der Förderung bisher gesellschaftlich marginalisierter Gruppen widmen, um einen Nachteilsausgleich der bisher vorhandenen Benachteiligungen zu erreichen. Für den Kontext Arbeitsmarkt vgl. hierzu: basis & woge (2013b).

Diese Fragen machen deutlich, dass an Antidiskriminierungsarbeit hohe Anforderungen gestellt werden müssen, damit Antidiskriminierungsmaßnahmen auch greifen. Albert Scherr merkt deshalb zu Recht an:

«Demonstrative Bekenntnisse zu Diversity-Programmen genügen nicht. Vielmehr ist es erforderlich, diskriminierende Einstellungen und Praktiken als Problem anzuerkennen und sie auch auf betrieblicher Ebene genau zu analysieren. Ein wichtiger erster Schritt ist eine Überprüfung der betrieblichen Rekrutierungs- und Einstellungspraxis sowie eine Auswertung der vorhandenen Daten der betrieblichen Personalstatistik. Auf dieser Grundlage sind betriebliche Anti-Diskriminierungsstrategien zu entwickeln, die den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelbetriebs und seines Umfelds angemessen sind.»<sup>8</sup>

Das Feld von Diskriminierung ist komplex und die aufgeführten Handlungsstrategien bedürfen ihrer Konkretisierung auf individueller, betrieblicher und gesellschaftlicher Ebene, um zu tatsächlichen Veränderungen zu führen. Sie sollten aus der Praxis abgeleitet sein und an den Erfahrungen von Betroffenen ansetzen.

## Literatur:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. [www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT\\_Bericht/Gemeinsamer\\_Bericht\\_zweiter\\_2013.pdf](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_zweiter_2013.pdf) [25.09.2014]

basis & woge e.V. (2013a): Diskriminierungsreport. [www.basisundwoge.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Diskriminierungsreport\\_2013-1.pdf](http://www.basisundwoge.de/fileadmin/user_upload/pdf/Diskriminierungsreport_2013-1.pdf), 25.09.2014

basis & woge e.V. (Hg.) (2013b): Positive Maßnahmen? Positiv für Ihr Unternehmen! Was Arbeitgeber über Positive Maßnahmen wissen sollten. [www.basisundwoge.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Heft\\_positive-Massnahmen\\_Druck.pdf](http://www.basisundwoge.de/fileadmin/user_upload/pdf/Heft_positive-Massnahmen_Druck.pdf) [25.09.2014]

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, SVR (2014): Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven. [www.svr-migration.de/content/wp-content/uploads/2014/03/SVR-FB\\_Diskriminierung-am-Ausbildungsmarkt.pdf](http://www.svr-migration.de/content/wp-content/uploads/2014/03/SVR-FB_Diskriminierung-am-Ausbildungsmarkt.pdf) [25.09.2014]

Scherr, Albert (2014): Betriebliche Diskriminierung. Warum und wie werden migrantische Bewerber/innen um Ausbildungs- und Arbeitsplätze benachteiligt? In: Abbau von Diskriminierung im Arbeitsmarktkontext: Was ist erreicht, was bleibt zu tun? Dokumentation der Fachtagung am 1. April 2014 in Berlin, hg. von basis & woge e.V. [www.nobi-nord.de/fileadmin/redaktion\\_nobi-nord/PDFs/Publikationen/Abbau\\_von\\_Diskriminierung\\_Dokumentation\\_Fachtagung.pdf](http://www.nobi-nord.de/fileadmin/redaktion_nobi-nord/PDFs/Publikationen/Abbau_von_Diskriminierung_Dokumentation_Fachtagung.pdf) [25.09.2014]

---

**8** Scherr (2014): 8.







Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

## «Promising practice»

### Netzwerke zur beruflichen Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Hamburg<sup>1</sup>

Über Jahrzehnte war die deutsche Asyl- und Flüchtlingspolitik von erheblicher Abschottung gekennzeichnet, die sich in erster Linie durch restriktive ordnungspolitische Normierungen ausdrückte und sowohl in der Politik als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder legitimiert wurde. Diese restriktive Politik fand insbesondere in den 1990er Jahren ihren «Höhepunkt», als der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland viel stärker war als heute, und sowohl die Bundesregierung wie auch die Länder und Kommunen sich überfordert sahen, die Aufnahme und Versorgung sicher zu stellen. Der fremdenfeindliche Zungenschlag im öffentlichen Diskurs, begünstigt durch das in den Medien geschürte Klima und eine restriktive Ausgestaltung der Flüchtlingspolitik, sind bis heute präsent. Beispielhafte Ereignisse dafür sind u.a. der 1993 vom Deutschen Bundestag beschlossene Asylkompromiss, der durch Neuregelungen des Asylrechts Möglichkeiten beschränkt, sich auf das Grundrecht auf Asyl zu berufen. Unvergessen sind die brutalen Anschlagsserien auf Wohnhäuser von Menschen mit Migrationshintergrund, u.a. in Mölln bzw. auf Wohnunterkünfte von Asylsuchenden z.B. in Rostock. Das 2003 nach Einigung der Europäischen Mitgliedsstaaten in Kraft getretene sogenannte Dubliner Übereinkommen,<sup>2</sup> nach dem derjenige EU-Mitgliedsstaat für ein Asylgesuch zuständig ist, in dem der Flüchtling einreist, ist ein einschneidender Rechtsakt in der Geschichte der europäischen Flüchtlingspolitik. Dieses Verfahren führt dazu, dass die Aufnahme von Flüchtlingen in den EU-Ländern sowohl hinsichtlich der reinen Aufnahmezahlen als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Aufnahmeländer ungerecht verteilt ist.

Die europäisch gestützte Abschottungspolitik ist für Deutschland nicht ohne Folgen geblieben. Aufgrund der geografischen Lage waren die seit den 1990er Jahren hohen Zahlen nach Asylbegehren erheblich gesunken, sind aber in den letzten Jahren wieder ansteigend. Während 2012 noch 66.000 Flüchtlinge einen Asylantrag stellten wurden im Jahr 2013 rund 110.000 Asylanträge gezählt.<sup>3</sup> Zu berücksichtigen ist auch, dass darüber hinaus eine Zahl von rund 95.000 Menschen im Status einer

- 1 Die Hamburger Praxis ist Gegenstand einer umfangreichen Publikation, die unter dem Titel «Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit» im März 2014 erschienen ist. In dem Sammelband werden mit Blick auf die aktuelle wissenschaftliche Diskussion bildungspolitische Brennpunkte zu verschiedenen Teildisziplinen der Bildungspraxis thematisiert, integrationspolitische Bezüge hergestellt und ausgewählte Handlungsfelder der sozialen Arbeit und Bildung beleuchtet. Einzelne Textpassagen sind hier übernommen worden, vgl. Gag & Voges (2014).
- 2 Seit dem 01.01.2014 wird die Dublin-III-Verordnung angewandt, Nr. 604/2013.
- 3 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013).

*Duldung* in Deutschland verharnt, wovon über 10.000 seit über 15 Jahren mit diesem unsicheren Aufenthaltspapier im Bundesgebiet lebt.<sup>4</sup>Ansteigend ist auch die Anzahl derjenigen, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Deutschland einreisen. Nach einer Schätzung des Bundesfachverbandes Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. leben aktuell etwa 9.000 UMF in Deutschland, die überwiegend in den Metropolregionen München, Berlin, Hamburg, Frankfurt und Dortmund in Obhut genommen wurden.<sup>5</sup> Gleichwohl hat sich die Zahl der hier lebenden Flüchtlinge (mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln) von 1997 bis heute von über 1 Mio. auf ca. 500.000 Menschen halbiert.<sup>6</sup>

Fakt ist somit, dass in Deutschland eine nicht unbeträchtliche Zahl von Flüchtlingen seit vielen Jahren, zum Teil seit Jahrzehnten, ansässig ist. Sie leben am Rande der Gesellschaft und sind erheblich auf Unterstützungssysteme angewiesen, um Teilhabegerechtigkeit zu erfahren. Aufgrund hochkomplexer Rechtslagen in der europäischen sowie in der deutschen Gesetzgebung sind für Flüchtlinge die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland ungleich verteilt, weil sie abhängig von derjenigen gesetzlichen Grundlage sind, die für ihren jeweiligen Status gilt und nach dessen Rechtsnorm sie ein Aufenthaltspapier von der deutschen Bürokratie erhalten. Asylberechtigte nach dem Grundgesetz (im Sinne von Artikel 16a, Abs. 1, GG) sowie nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge und direkt aus dem Ausland aufgenommene Flüchtlinge sind bevorzugt, an Gesellschaft, Bildung und Arbeitsmarkt teilzuhaben. Vor dem Hintergrund einer hierarchisch abgestuften Benachteiligungsskala stehen in der Hamburger Praxis der Flüchtlingsnetzwerke vor allem ausdrücklich diejenigen Flüchtlinge im Fokus, die bislang über erheblich eingeschränkte Rechte verfügen:

Das sind

1. Flüchtlinge, die sich als Asylsuchende in Deutschland aufhalten, sich im Asylverfahren befinden und die in der Regel eine Aufenthaltsgestattung erhalten;
2. subsidiär schutzbedürftige Menschen, die im Rahmen des Abschiebeschutzes überwiegend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG bekommen, und
3. Migrant/innen mit einer *Duldung*, deren Asylverfahren abgelehnt, deren Abschiebung in ihr Herkunftsland aber ausgesetzt wurde.

Die Regularien des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes, denen diese Flüchtlingsgruppen unterliegen, sowie ihr Rechtsstatus führen dazu, dass die Teilhabe an gesellschaftlicher Partizipation eingeschränkt ist und sie ihre Bildungsrechte nicht ausreichend wahrnehmen können. Sie werden gehindert bzw. erheblich eingeschränkt, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Stattdessen sind sie vielfach gezwungen, aus unterhalb der Grundsicherung liegender öffentlicher Alimentierung ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, Einschränkungen bei ihrer gesundheitlichen Versorgung hinzunehmen und in Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Die *Duldung* – eine in Europa und sogar weltweit einmalige rechtspolitische Norm – ist nach dem Verständnis der deutschen Ordnungspolitik kein Aufenthalts-

<sup>4</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1033 vom 03.04.2014.

<sup>5</sup> Netzwerk Migration in Europa e.V.(2013): 5.

<sup>6</sup> Deutscher Bundestag (2014), Drucksache 18/1033 vom 03.04.2014.

status, sondern lediglich die Aussetzung einer Abschiebung, die aus persönlichen und rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann. Insbesondere Flüchtlingsorganisationen und Kirchen kritisieren seit Jahrzehnten, dass diese gesetzlichen Grundlagen zu sogenannten Kettenduldungen führen und diese Gruppe von Flüchtlingen aufgrund der rechtlich zementierten Exklusionsmechanismen jahrzehntelang am Rande der Gesellschaft steht und unter teilweise menschenunwürdigen Bedingungen in Deutschland leben muss. Der nachhaltige Ausschluss von Bildung und Arbeitsmarkt kann auch dazu führen, dass sie ihre Beschäftigungsfähigkeit verlieren, weil sie mitgebrachte Kompetenzen und Qualifikationen aus den Herkunftsländern nicht einsetzen können.<sup>7</sup>

### **Innovation durch Förderprogramme**

Erst europäische Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsmarktteiligung von Benachteiligten (2001), die Bleiberechtsregelungen von Bund und Ländern (2007) und ESF-Förderprogramme des Bundes (2008) haben neue Perspektiven eingeleitet, die auch geduldete Flüchtlinge und Asylsuchende in integrationspolitische Maßnahmen einbeziehen.<sup>8</sup> Im Zuge der Umsetzung der öffentlich geförderten Programme wurden insbesondere ab 2008 einige längst überfällige gesetzliche Reformschritte eingeleitet, die vor allem jungen Flüchtlingen Erleichterungen beim Zugang zu beruflicher Bildung, dualer Ausbildung und Arbeitsmarkt verschafft haben. Diese Etappen gesetzlicher Erleichterungen verweisen darauf, dass sich in den letzten zehn Jahren allmählich – wenngleich auch sehr zaghaft – eine Umorientierung in Politik und Verwaltung einstellt und einzelne Bereiche der Ordnungspolitik aufgeweicht wurden, um Erleichterungen beim Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt zu gewähren.

Die Freie und Hansestadt Hamburg – als primärer Schauplatz für die Reflexion der hier thematisierten pädagogischen Praxis – ist eine typische Metropolregion, die auf eine langjährige Migrationsgeschichte von Auswanderung und Zuwanderung zurückblicken kann und die sich als Tor zur Welt versteht. Sie ist aber auch seit Jahrzehnten insbesondere ein typischer Fluchtort für Migrant/innen aus sogenannten Drittstaaten, deren Angehörige zu jenen marginalisierten Gruppen gehören, die bislang von der traditionellen Integrationspolitik ausgenommen waren. Seit 2002 fördert der Hamburger Senat kontinuierlich Netzwerkprojekte durch Bereitstellung von Fördermitteln und strategische Zusammenarbeit. Erst 2013 wurde von Senat und Bürgerschaft entschieden, dass auch die Gruppe der Flüchtlinge und Asylsuchenden im Hamburger Integrationskonzept verankert wird. Dies ist zukunftsweisend als Querschnittsaufgabe für die Hamburger Politik und Verwaltung im Konzept festgelegt.<sup>9</sup>

---

7 Gag/Voges (2014):7-14.

8 Es handelt sich um die Europäische Gemeinschaftsinitiative EQUAL (2001-2007) und das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2008-2014).

9 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2013).

Diese politische Umorientierung ist u.a. mit der Entstehung der Hamburger Netzwerkarbeit mit Flüchtlingen und Asylsuchenden verknüpft.<sup>10</sup> Mit der Europäischen Gemeinschaftsinitiative EQUAL wurde erstmalig die Möglichkeit eröffnet, auch Flüchtlinge und Asylsuchende in bildungs- und beschäftigungspolitische Maßnahmen einzubeziehen. Wie die jahrelange wissenschaftliche Begleitung dieser Projektpraxis erwiesen hat, konnte damit der Beweis erbracht werden, dass sich Flüchtlinge und Geduldete trotz ihrer erschwerten Lebensbedingungen erfolgreich an Ausbildung und Arbeitsmarkt beteiligen können.<sup>11</sup> In Hamburg – sowie an anderen Orten<sup>12</sup> – fungieren Kooperationsverbände als Subsysteme an der Nahtstelle zu formalen und non-formalen Angeboten des Regelsystems der beruflichen Bildung. Die heterogene Akteurskonstellation – bestehend aus verschiedenen Trägern der Praxis in der beruflichen Weiterbildung und der Flüchtlingsbetreuung, aus strategischen Partnern von Behörden, der Arbeitsverwaltung und von Wirtschaftsbetrieben – unterstützt die berufliche Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Am Beispiel von Hamburg kann ein Weg aufgezeigt werden, wie eine auf den Sozialraum orientierte flüchtlingssensible Bildungs- und Beschäftigungsförderung aussehen und wie eine reflektierte Gestaltung der Soziallandschaft konfiguriert werden kann.<sup>13</sup>

### **Netzwerke sind Antriebsmotoren zur Förderung einer Bildungsbeteiligung von Flüchtlingen und Asylsuchenden**

Die Verzahnung von Flüchtlingsorganisationen, Bildungsträgern und schulischen Einrichtungen mit Wirtschaftsbetrieben, der Agentur für Arbeit und Fachbehörden erfolgt in einem integrierten sozialräumlichen Handlungsansatz, der sich an den Lebenslagen von Flüchtlingen orientiert. Ziel ist die Erarbeitung von Lebensweltwissen über die Zielgruppe, um passgenaue Konzepte entwickeln und umsetzen zu können, die an den Lernvoraussetzungen der Zielgruppe anknüpfen. Angebote der Beratung, der beruflichen Vorbereitung, des Coachings, des sprachlichen Trainings oder der sozialpädagogischen Begleitung sind aufeinander bezogen und bieten den Flüchtlingen Zugangsmöglichkeiten zu Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit. Die Erfahrungen in der langjährigen Praxis in Hamburg haben gezeigt, dass sich die

**10** In Hamburg wurden und werden in verschiedenen Förderwellen mehrere Netzwerkverbände umgesetzt, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert wurden: *Qualifizierungsoffensive für Asylbewerber/innen und Flüchtlinge* (2001-2005), Federführung: passage gGmbH; *FLUCHTort Hamburg*: Berufliche Integration für Flüchtlinge (2005-2007), Federführung: passage gGmbH; *FLUCHTort Hamburg Plus* (2008-2010); Federführung: passage gGmbH; *AQUABA* (2008-2011), Federführung: why-not? Das Internationale Diakoniecäfé; *Chancen für Flüchtlinge* (2011-2013), Federführung: basis & woge e.V.; *FLUCHTort Hamburg Plus II* (2010-2014), Federführung: passage gGmbH; *Chancen am FLUCHTort Hamburg* (2014-2016), Federführung: passage gGmbH.

**11** Schroeder/Seukwa (2007).

**12** In der laufenden Förderperiode (2008-2014) sind es 28 Projektverbände, die aus dem ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt umgesetzt werden. Vgl. auch Johann Daniel Lawaetz-Stiftung/Univation (2013).

**13** Schroeder/Seukwa (2007).

Wirksamkeit einzelner Integrationsmaßnahmen für benachteiligte Gruppen erhöht, wenn die Angebote in Form von Netzwerkarbeit umgesetzt werden. Passgenau zugeschnittene und bedürfnisorientierte Förderansätze erfordern niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeiten für die Teilnehmenden sowie ein flexibles Konzept. Das belegen auch vielfältige Analysen von Bildungsbiografien, die projektbegleitend in den vielen Jahren erhoben wurden.<sup>14</sup> Durch die Kooperation von *flüchtlingsnahen* Einrichtungen und sogenannten *betriebs- und arbeitsmarktnahen* Trägern mit aufeinander bezogenen Angeboten und Kontakten werden Zugänge für die Teilnehmenden zu den Maßnahmen gesichert. In einem *Baukastensystem* werden Einstiegs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote auf höherem Qualifikationsniveau zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die individuelle Begleitung beim Übergang in Ausbildung und Arbeit hat die wissenschaftliche Begleitforschung der Hamburger Netzwerkarbeit ergeben, dass der Erfolg von Ausbildungsmaßnahmen sehr davon abhängt, ob es gelingt, in den Einrichtungen der beruflichen Qualifizierung den gesamten Lebenszusammenhang der Flüchtlinge in den Blick zu nehmen. Neben der Verbesserung des rechtlichen Status von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen müssen sie dabei unterstützt werden, ihren Lebensunterhalt finanziell zu sichern, damit finanzielle Notlagen nicht zu Ausbildungsabbrüchen führen. Es sollten zudem intensive soziale Unterstützungsangebote gemacht, die Wohnbedingungen verbessert und für eine optimale medizinische Betreuung gesorgt werden, damit diese besondere Zielgruppe die Ausbildungen erfolgreich absolvieren und in Beschäftigungsverhältnissen bestehen kann.<sup>15</sup> Daraus ergeben sich erhebliche Anforderungen, die erforderlichen Kooperationsbeziehungen zu diversen Stellen und Institutionen in der Stadt herzustellen, zu bündeln und zu managen, die im Wesentlichen durch eine die Teilprojekte übergreifende Koordinierungsstelle bzw. Netzwerkleitung wahrgenommen werden.

### **Wirkungen von Netzwerkarbeit**

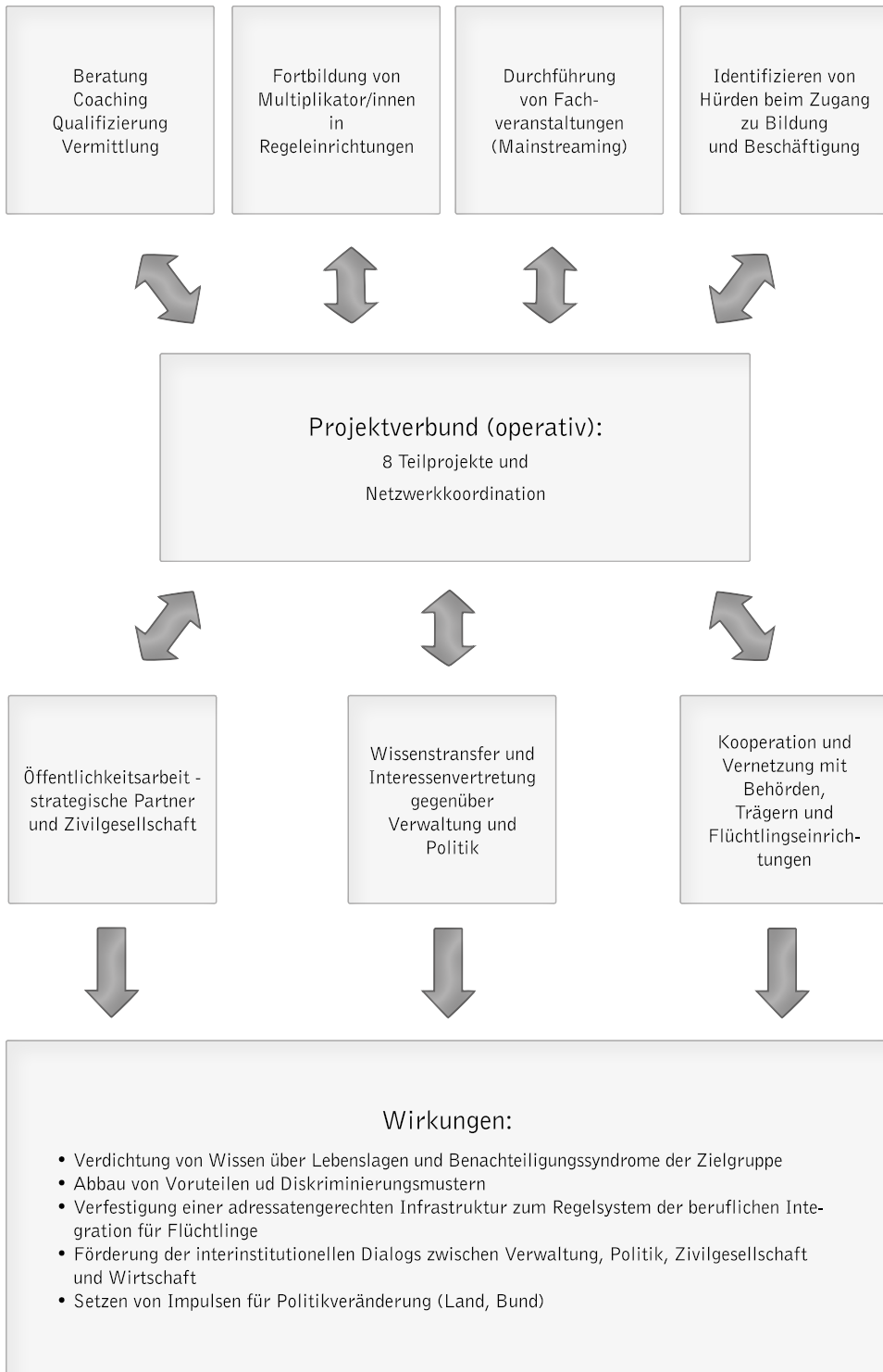
In der Netzwerkforschung wird bestätigt, dass die Arbeit in Verbänden an sich noch lange keinen Zuwachs an Effizienz und Qualitätssteigerung garantiert. Es muss vielmehr gelingen, funktionsfähige Strukturen und eine Arbeitskultur zu entwickeln, die garantieren, dass Zielvereinbarungen eingehalten und Grundlagen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Akteuren geschaffen werden.<sup>16</sup> Beispielhaft sind die Kooperationsbeziehungen der in Hamburg existierenden Netzwerke; der vom Bund geförderte Projektverbund FLUCHTort Hamburg (vormals EQUAL-Entwicklungspartnerschaften) und das vom Land geförderte Projekt Chancen am FLUCHTort Hamburg (vormals Chancen für Flüchtlinge). Beide Netzwerke arbeiten eigenständig, aber in Fragen des Austauschs und der Kooperation mit den strategischen Partnern praktizieren sie eine enge Kooperation. Dabei ist das Kooperationsverhältnis von einer gleichberechtigten Zusammenarbeit *auf Augenhöhe* geprägt. Generell gilt es in solchen Netzwerken aber auch, die Gratwanderung zwischen den formalorganisierten Einzelinteressen der Träger und den

---

<sup>14</sup> Gag (2013).

<sup>15</sup> Vgl. Schroeder/Seukwa (2007): 265.

<sup>16</sup> Miller (2005): 111–123.



Struktur und Wirkungsradius (Darstellung von Maren Gag)<sup>20</sup>

übergeordneten Zielen des Netzwerkes zu bewältigen. Im Rahmen der Netzwerksteuerung geht es darum, die durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Systemen entstehende Ambivalenz in einer den Gesetzmäßigkeiten des Netzwerkes angemessenen Organisationsform transparent zu gestalten. Unabdingbar ist auch, einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, damit das Netzwerk funktionsfähig bleibt. Dabei ist die Arbeitskultur von entscheidender Bedeutung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass ein hohes Maß an Bereitschaft entwickelt wird, gemeinsam ein übergeordnetes Ziel zu verfolgen und gesamtverantwortlich für dessen Umsetzung einzustehen. Bedeutsam ist auch der Umgang mit Konflikten sowie mit Macht- und Konkurrenzproblemen.<sup>17</sup> Aus der systemtheoretischen Perspektive weist Miller darauf hin, dass die Kulturspezifika eines Netzwerkes durch sogenannte Muster identifizierbar sind, die durch wiederkehrende dynamische *Bündel* die Prozesse im System nachhaltig beeinflussen und somit Teil der inneren Ordnung werden. «Netzwerkmanagement und -steuerung hat die zentrale Aufgabe, Netzwerke darin zu unterstützen, konstruktive Muster herauszubilden, die auf der Basis von Vertrauen eine innere Kohäsion, eine effektive Aufgabenbewältigung durch Kooperation und die Entwicklung des Netzwerkes ermöglichen».<sup>18</sup>

In Anlehnung an ein Schema, auf das in der Netzwerkforschung von Bauer und Otto verwiesen wird, ergeben sich für das Netzwerk FLUCHTort Hamburg<sup>19</sup> in nebenstehender Abbildung skizzierte inhaltliche Struktur und Wirkungsradius. Dieses Schaubild verdeutlicht, wie die vielfältigen Netzwerkelemente und Aktionsfelder miteinander verknüpft sind und welche Wirkungen durch diese Organisationsform erzielt werden können. Interventionen durch die Netzwerkakteure erfolgen auf unterschiedlichen Ebenen, sowohl auf operativer Ebene auf Einzelfälle bezogen als auch strukturpolitisch in ausgewählten Politikfeldern.

## **Die Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Verwaltung ist unerlässlich**

Die Kooperation mit der Wirtschaft bildet auf der Arbeitsebene der Netzwerkpartner in allen Förderperioden einen wichtigen Schwerpunkt. Die Projektpraxis verfolgt die Strategie, durch das Zusammenwirken der beteiligten Akteure/innen innerhalb des Netzwerkes immer mehr Betriebe zu akquirieren, die bereit sind, im Netzwerk vorbereitete junge Flüchtlinge und Asylsuchende in Ausbildung zu nehmen oder arbeitssuchende Erwachsene zu beschäftigen. Viele Betriebe haben die Potenziale der Flüchtlinge erkannt und sie sehen in ihrer hohen Motivation und ihrer Mehrsprachigkeit einen Gewinn für das Unternehmen.

Wenngleich in den letzten Jahren einige massive Hürden in der deutschen Ausländer- und Asylgesetzgebung abgebaut und somit Erleichterungen hinsichtlich des Zugangs für Flüchtlinge zu Bildung und Arbeitsmarkt eingeführt wurden,

---

17 Ebd.: 119.

18 Ebd.: 118f.

19 Das Netzwerk FLUCHTort Hamburg Plus II wird von 2010 bis 2014 aus dem ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt gefördert.

20 Dieses Schema wurde von der Autorin inhaltlich adaptiert, vgl. Bauer/Otto (2005): 282.



bestehen dennoch Restriktionen, die nach wie vor mit erheblichen Benachteiligungen verbunden sind:

1. Das Arbeitsverbot, nach dem Asylbewerber/innen neun und Geduldete zwölf Monate nach Einreise keine Arbeit aufnehmen dürfen.<sup>21</sup>
2. Die Versagung einer Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber/innen und Duldungsinhaber/innen aufgrund eines nachrangigen Zugangs zum Arbeitsmarkt bei einem Voraufenthalt von weniger als vier Jahren.<sup>22</sup> Das Prinzip der nachrangigen Behandlung im Verfahren der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen bewirkt, dass eine Arbeitsgenehmigung nur dann erteilt wird, wenn kein Deutscher oder bevorrechtigter Ausländer in Frage kommt.
3. Ein Arbeitsverbot aufgrund des Vorwurfs, dass Geduldete ihren Aufenthalt rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, z.B. durch Vereitelung der Abschiebung, weil Ausweisepapiere nicht beigebracht werden können.
4. Darüber hinaus behindern auch die im Falle einer Duldung erteilten kürzeren Aufenthaltsfristen (vier Wochen, drei Monate sind kein Einzelfall) und die drohende Abschiebung eine Aufnahme in Ausbildung oder Beschäftigung und führen zu erheblichen Irritationen auf Seiten der Betriebe.
5. Zudem unterliegen Asylbewerber/innen und Geduldete, trotz gesetzlicher Lockerungen in einigen Bundesländern, noch der sogenannten Residenzpflicht, die bestimmt, einen behördlich festgelegten Bereich nur auf Antrag verlassen zu dürfen.<sup>23</sup>

Junge Flüchtlinge haben vielfach ein großes Interesse, eine Ausbildung aufzunehmen. Um Hürden zu überwinden, haben die Hamburger Akteure im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit den relevanten behördlichen Stellen – der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit – jedoch ein Verfahren institutionalisiert, das den Aufenthalt der Teilnehmenden für die Dauer der Qualifizierung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt sichert. Im Rahmen der langjährigen Zusammenarbeit konnte auch erstritten werden, dass durch die Akquise von zusätzlichen Ausbildungsplätzen die gesetzlichen Spielräume ausgenutzt und die Arbeitsgenehmigungen für junge Flüchtlinge mit einem Voraufenthalt von weniger als vier Jahren zugesagt werden.

Der demografische Wandel und die Nachfrage nach Auszubildenden befördert die Kooperationsbereitschaft der Betriebe. Dafür steht stellvertretend ein Statement von Wolfgang Achilles, einem Ausbilder beim Hamburger Bauunternehmer Otto Wulf, das er im Rahmen einer Podiumsdiskussion anlässlich eines Senatsempfangs abgegeben hat. Dieser Empfang wurde vom Ersten Hamburger Bürgermeister, Olaf Scholz, und dem Netzwerk FLUCHTort Hamburg Plus im Januar 2013 durchgeführt. Das folgende Zitat bezieht sich auf einen jungen afghanischen Flüchtling, der nach einer verkürzten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung in einem Bauberuf ablegt und vom Ausbildungsbetrieb übernommen wird:

**21** Siehe § 61 Abs.2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG); § 32 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV).

**22** Siehe § 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); § 32 BeschV. Hier gilt eine Besonderheit: Eine Berufsausbildung ist für Geduldete gestattet.

**23** Siehe § 56 AsylVfG), und die somit die auf dem Arbeitsmarkt so vielfach geforderte Mobilität erheblich einschränkt (§ 56 AsylVfG; § 61 AufenthG).

*«Wir suchen händeringend nach Fachkräften. [...] Deshalb investieren wir stark in Ausbildung. [...] Wer sich im Praktikum bewährt, wird ausgebildet. [...] Mir gefiel seine Offenheit, er hat einfach schon viel erlebt».<sup>24</sup>*

Dabei gab es erhebliche Probleme im Ausbildungsverlauf, die beinahe zum Abbruch geführt hätten. Weil der Jugendliche noch nicht vier Jahre in Deutschland lebte, geriet er in die sogenannte BAföG-Falle<sup>25</sup>, weil ein Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erst nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland besteht.<sup>26</sup>

Die Hamburger Netzwerke konnten rund 200 Betriebe für die Zusammenarbeit gewinnen (Stand 2013). Bis es zu einer Aufnahme eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses kommt, ist häufig ein hohes Maß an kooperativer Vorarbeit zwischen Netzwerk und Arbeitgeber zu leisten – so liest sich das folgende Beispiel in einem Newsletter, der regelmäßig vom Netzwerk herausgegeben wird, um die Zivilgesellschaft, strategische Partner sowie Entscheidungsträger über Erfolge und Stolpersteine zu informieren:

*«Wenn der Amtsschimmel wiehert – Die Swisssport musste lange um ihren Auszubildenden zittern*

*[...] Vier Monate zitterte die Hamburger Niederlassung des Luftfrachtdienstleisters mit dem 19-jährigen Kosovaren<sup>27</sup> um die Erteilung seiner Arbeitserlaubnis. «Einen wie Liridon würde ich jederzeit wieder einstellen.» Erst im vergangenen Juni entschied sich die Hamburger Swisssport, erstmals selbst auszubilden. «Für unseren Bereich gibt es keine spezielle Ausbildung», erklärt Holger Wilken. «Das Berufsbild mussten wir erst zusammen mit der IHK ausarbeiten». Auf den neu geschaffenen Ausbildungsplatz als Fachkraft Lagerlogistik bewarben sich neben Liridon drei weitere junge Männer. «Liridon hat definitiv den besten Eindruck gemacht, auch wenn er zunächst recht schüchtern war», erzählt Holger Wilken. Besonders beeindruckt war er von dessen Begeisterung und der guten Vorbereitung auf das Gespräch. Doch bevor der Ausbildungsvertrag unterzeichnet werden konnte, mussten – für alle überraschend – immense Hürden aus dem Weg geräumt werden. Weil Liridon Rogova im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist, brauchte er für die Aufnahme einer Ausbildung*

**24** Dieser Jugendliche wurde 2013 vom Träger basis & woge e.V. im Rahmen des Projektverbundes Chancen für Flüchtlinge betreut (2011-2013).

**25** Sobald eine die dem Grund nach förderfähige Ausbildung aufgenommen wird, greift der Ausschluss von SGB II-Leistungen (gem. §7 Abs. 5 SGB II). Inhaber/innen von Aufenthaltserlaubnissen, die auf der Grundlage der §§ 25 Abs. 3 und 4 Satz 2 AufenthG erteilt wurden, sind Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II, so dass wegen § 7 Abs. 5 SGB II bei Aufnahme einer dem Grund nach förderfähigen Ausbildung der Leistungsbezug zu beenden ist. Dieser Personenkreis kann aber erst nach vier Jahren Voraufenthalt Ausbildungsförderung erhalten (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG), so dass bis dahin keinerlei Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt werden kann.

**26** Juretzka (2014):92-107.

**27** Dieser Jugendliche wurde 2013 vom Träger basis & woge e.V. im Rahmen des Projektverbundes Chancen für Flüchtlinge betreut.

*eine Arbeitserlaubnis. Der Antrag auf die Erteilung dieser Erlaubnis sollte zu einer dreimonatigen Odyssee führen, weil die Zuständigkeit gerade von Hamburg nach Duisburg gewechselt hatte und der Antrag schleppend bearbeitet wurde. Der Arbeitgeber stand vor einem weiteren Problem: Für die Arbeit am Flughafen benötigen die Mitarbeiter eine Zuverlässigkeitsprüfung, doch die war ohne Arbeitserlaubnis nicht durchzuführen.*

*«Zum Glück haben die zuständigen Institutionen [Teilprojekt des Trägers basis & woge e.V.] uns unterstützt, sonst hätten wir abbrechen müssen», so Holger Wilken. Erst Anfang Oktober konnte Liridon Rogova seine Ausbildung beginnen. Er würde am liebsten alles auf einmal lernen. «Er ist so eifrig, wir müssen ihn manchmal regelrecht stoppen», sagt Holger Wilken schmunzelnd».<sup>28</sup>*

Die eindeutig positiven Rückmeldungen aus der Wirtschaft bezüglich der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Flüchtlinge sind der beste Beweis für ihre hohe Motivation, ihre Belastbarkeit und ihre Selbständigkeit.<sup>29</sup> Durch den Prozess des Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure auf der Grundlage eines gemeinsamen strategischen Arbeitsprogramms wird ein Netz gewebt, das einen Schutz in doppelter Hinsicht bietet: für die Flüchtlinge als Möglichkeit der Bildungsbeteiligung, der Stärkung ihrer Persönlichkeit und der Entwicklung einer zukunftsfähigen Perspektive; für die Betriebe als Geländer im Dschungel der deutschen Administration zur Beseitigung formalrechtlicher Hürden im System.

## Fazit

Der Ansatz, in *Projektverbänden* zu agieren, zeigt, dass sich die Netzwerke als «Erfinder/innenwerkstatt» eignen, um innovative Konzepte zu entwickeln und zu erproben, neue Kooperationsformen zu gestalten und als «eigene Welten» zu fungieren. Dabei werden Schnittstellen zwischen den Systemen optimiert, Übergänge ermöglicht und Arbeitskulturen zwischen Institutionen unterschiedlicher Identität neu geprägt. Die Projektverbände sind eine Plattform für eine am Konflikt orientierte Auseinandersetzung mit Entscheidungsträgern in der Absicht, den Sand im Getriebe zu beseitigen. Die Verbesserungen und Erfolge eines wirkungsvollen Mainstreamings zugunsten einer verbesserten Teilhabe von Flüchtlingen in Hamburg zeigen, dass Netzwerke wichtige Kontrapunkte in einer diskriminierenden Lebensrealität für diese Gruppe in Hamburg setzen können.<sup>30</sup> Wenn die experimentelle Umsetzung von Projektpraxis in einem umstrittenen Politikfeld stattfindet, sind die Aktivitäten im Rahmen des Mainstreaming von besonderer Bedeutung. Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure unter Beteiligung von Entscheidungsträgern aus der Hamburger Politik, Verwaltung und der Wirtschaft bildet das Netzwerk eine Plattform für die Bearbeitung politisch

<sup>28</sup> Veröffentlicht im Newsletter Mai 2012, herausgegeben vom Netzwerk FLUCHTort Hamburg Plus, passage gGmbH, Hamburg.

<sup>29</sup> FLUCHTort Hamburg Plus (2013).

<sup>30</sup> Fager/Gag (2007).

strittiger Themen und Arbeitsfelder, die das Ziel verfolgt, Hürden zu beseitigen und Chancengleichheit einzufordern.

Gleichwohl bestehen noch massive Hürden, u.a. durch die Verfasstheit der Einrichtungen innerhalb des Berufsbildungssystems. Neben den rechtlichen Restriktionen haben insbesondere minderjährige Flüchtlinge mit widrigen Umständen zu kämpfen, weil sie vielfach ohne ihre Familie die Flucht auf sich nehmen und weil es durch langwierige Fluchtwege nicht selten zu Unterbrechungen der Bildungsverläufe kommt.

Der Einstieg in das deutsche Bildungssystem ist zudem erschwert, weil die Flüchtlinge nicht die Normalitätserwartung erfüllen in Bezug auf die Schul- und Sprachfähigkeit. Die Erziehungswissenschaftlerin Mechthild Gomolla verweist in dem Zusammenhang auf der Grundlage ihrer Forschungsarbeiten zu den Übergangsschwellen im Bildungs- und Erziehungssystem auf den Begriff der institutionellen Diskriminierung, der die Ursachen von Diskriminierung im organisatorischen Handeln gesellschaftlicher Institutionen lokalisiert.<sup>31</sup> Sie betont die Befunde zahlreicher empirischer Studien, die nachweisen, dass speziell für Schüler/innen mit Migrationshintergrund und anderer marginalisierter Bevölkerungsgruppen erhebliche Verschlechterungen und Benachteiligungen zu identifizieren sind. Dies geschieht aufgrund von Wettbewerbsbestrebungen verschiedener Schulformen einerseits und dem Wandel der Unterrichtsinhalte und -methoden sowie der schulischen Lernkulturen andererseits und damit geht zudem einher, dass emanzipatorische Erziehungsaspekte vernachlässigt im Unterricht werden.<sup>32</sup>

Zu einer ähnlichen Problembeschreibung kommt auch der in Hamburg veröffentlichte «Bildungsbericht zur Situation junger Flüchtlinge im Hamburger Übergangssystem Schule/Beruf». Während 2011 das Hamburger Übergangssystem grundlegend neu strukturiert wurde, werden junge Flüchtlinge, die häufig als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland einreisen und als Quereinsteiger in das Schulsystem gelangen, außerhalb dieses reformierten Systems beschult.<sup>33</sup> Es handelt sich um berufsvorbereitende Bildungsgänge, die an beruflichen Schulen angesiedelt sind, die sich ausschließlich an bildungsbenachteiligte Jugendliche mit einem Migrationshintergrund richten und deren deutsche Sprachkenntnisse nicht ausreichen. In dem Bericht wird nachgewiesen, dass die erheblichen pädagogischen Passungsprobleme der Bildungsgänge hinsichtlich ihrer unzureichenden Ausstattung, ihrer bildungspolitischen Ausrichtung, ihrer inkonsistenten curricularen Konzepte, einer unflexiblen und inhaltlich überarbeitungsbedürftigen Prüfungsordnung zu zahlreichen Schwierigkeiten im Schulalltag führen. Hinzu kommen die Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der beruflichen Vorbereitung und der sprachlichen Förderung, weil diese Bildungsangebote nicht auf die Lernvoraussetzungen und die Lebenslagen der Jugendlichen zugeschnitten sind.<sup>34</sup>

---

**31** Gomolla (2008):3.

**32** Ebd.

**33** Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Mitteilungen des Senats der Bürgerschaft: Maßnahmen zur Umsetzung der Reform der beruflichen Bildung in Hamburg. Drucksachen 19/6273 vom 2.7.2010 und 19/8472 vom 18.1.2011.

**34** Gag/Schroeder (2012).

## Literatur

- Bauer, Petra/Otto, Ulrich (Hrsg.) (2005): Mit Netzwerken professionell zusammenarbeiten. Band II: Institutionelle Netzwerke in Steuerungs- und Kooperationsperspektive. Tübingen.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2013): Hamburger Integrationskonzept: Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt. Drucksache 20/7049.
- Fager, Sangeeta/Gag, Maren (2007): Vocational guidance for migrants in Germany: a partnership model. In: Silvana Greco, et al. (Hrsg.), Migrants and refugees in Europe: Models of integration and new challenges for vocational guidance (S. 127–156) Milano: Franco Angeli.
- FLUCHTort Hamburg Plus (2013): Ein echter Gewinn. Portraits von Arbeitgebern, die Flüchtlinge und Bleibeberechtigte ausbilden oder beschäftigen. Hamburg. Herausgegeben von der passage gGmbH.
- Gag, Maren (2013): City Report HAMBURG. Vocational integration of refugees and Asylum-seekers in Hamburg – roundabout routes from model to structure. In: Seukwa, Louis Henri (Hrsg.): Integration of Refugees into the European Education and Labour Market. Requirements for a Target Group Oriented Approach (S.143–193). Frankfurt a. M.
- Gag, Maren/Voges, Franziska (2014): Inklusion als Chance. Eine Einführung. In: Maren Gag & Franziska Voges: Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit». Münster.
- Gag, Maren/Schroeder, Joachim (2012): Refugee Monitoring. Zur Situation junger Flüchtlinge im Hamburger Übergangssystem Schule/Beruf. Berichterstattung. Hamburg, passage gGmbH (Hrsg.).
- Gag, Maren/Voges, Franziska (2014): Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit. Münster.
- Gomolla, Mechthild (2008): Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven. In: Heinrich Böll Stiftung Heimatkunde. Migrationspolitisches Portal, <http://heimatkunde.boell.de/2008/02/18/institutionelle-diskriminierung-im-bildungs-und-erziehungssystem-theorie>.
- Johann Daniel Lawaetz Stiftung/Univation Institut für Evaluation, Wirtschafts- und Sozialforschung (2013): Evaluation des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. 2. Förderrunde – Zwischenbilanz. Hamburg/Köln/Kerpen, [http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm\\_bleibeberechtigte.html#entry2](http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html#entry2) [30.08.2013].
- Juretzka, Imke (2014): Eine rechtspolitische Betrachtung des Arbeitsmarktzugangs von Asylsuchenden und Geduldeten. In: Maren Gag & Franziska Voges. Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit. Münster.
- Miller, Tilly (2005): Die Störungsanfälligkeit organisierter Netzwerke und die Frage nach Netzwerkmanagement und Netzwerksteuerung. In: Petra Bauer & Ulrich Otto (Hrsg.). Mit Netzwerken professionell zusammenarbeiten. Band II: Institutionelle Netzwerke in Steuerungs- und Kooperationsperspektive, S. 105-123. Tübingen.
- Netzwerk Migration in Europa e.V. (2013): Migration und Bevölkerung. Newsletter. Ausgabe 7, September, 2013, <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/169089/mub-7-2013> <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/169089/mub-7-2013> [05.11.2013]
- Schroeder, Joachim/Seukwa, Louis Henri (2007): Flucht – Bildung – Arbeit. Fallstudien zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen. Karlsruhe.





Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

NATASHA A. KELLY

# Ein Plädoyer für interne Antidiskriminierungsstellen und Antidiskriminierungsexpert\_innen an deutschen Hochschulen

Im Laufe meiner dreijährigen Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Dozentin am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) wandten sich vermehrt Schwarze Student\_innen und Student\_innen of Color an mich, die von rassistischen und/oder ethnischen Diskriminierungen betroffen waren.<sup>1</sup> Zum einen mag dies daran gelegen haben, dass ich durch meine Tätigkeit in diesem Fachbereich eine ausgewiesene Expertin in Sachen Antirassismus und Antisexismus bin. Zum anderen – und das ist maßgeblich – vertrauten sich die Betroffenen mir an, da ich selbst als Schwarze Frau von Rassismus und Sexismus betroffen bin. Dementsprechend verfüge ich nicht nur über hinreichendes Fachwissen, sondern auch über das notwendige Erfahrungswissen, um die entsprechenden Personen zu beraten, auch wenn dies nicht zu meinen täglichen Aufgaben gehörte. Vielmehr stellte sich heraus, dass es v. a. in Sachen «Rassismus» keine adäquate Anlaufstelle und auch keine Ansprechperson innerhalb der Hochschule gab und gibt, an die sich die betroffenen Student\_innen hätten wenden können. Lediglich die studentischen Referent\_innen waren bemüht, gegen Einzelfälle vorzugehen, wenngleich die universitären Strukturen aufgrund der vertikal ausgerichteten Antidiskriminierungskultur jedes Eingreifen verunmöglichten.

Seit dem Deutschlandbesuch des UN-Sonderberichterstatters zu Rassismus im Jahr 2009, der in seinem «Bericht über zeitgenössische Formen des Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz»<sup>2</sup> die Verantwortung der Hochschulen betonte, wurden keine ausreichenden Maßnahmen zur Beseitigung von rassistischen und/oder ethnischen Diskriminierungen an der Humboldt-Universität zu Berlin implementiert – und nach meinem derzeitigen Kenntnisstand auch an keiner anderen deutschen Universität. Zwar verbietet § 35 der Verfassung der HU vom 28. Juni 2011 Diskriminierung; dieses Diskriminierungsverbot ist jedoch im Hinblick auf rassistische und/oder ethnische Diskriminierungen nur unzureichend bemessen. Zudem verbietet die

- 1 *Schwarz* und *of Color* sind sozialpolitische Selbstbenennungen, die es ermöglichen, die hierarchischen Machtstrukturen der Gesellschaft aufzuzeigen. Diese Selbstbenennungen beschreiben das Denken und Handeln in Form von Erinnerungen und Erfahrungen, die sozialkonstruierte Realitäten bestimmen. Im Zuge der antirassistischen Bewegung in Deutschland wurden diese Bezeichnungen neu besetzt, weshalb sie immer – auch in der adjektivischen Verwendung – groß geschrieben werden.
- 2 Vgl. Githu Muigai (2010).



Antidiskriminierungsrichtlinie 43/2000/EG der EU seit dem Jahr 2000 rassistische und ethnische Diskriminierungen und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur effektiven Umsetzung des Diskriminierungsschutzes. Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG), welches in Deutschland diese Richtlinien umsetzt, sieht seit 2006 vor, Benachteiligungen aufgrund von «Rasse»,<sup>3</sup> ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter und sexueller Identität zu verhindern und zu beseitigen. Benachteiligungen aus einem und/oder mehreren der genannten Gründe sind nach Maßgabe des AGG unzulässig im Bezug auf Beschäftigung, Bildung, Berufsausbildung und Weiterbildung. D.h. konkret, dass die HU in ihrer Funktion als Arbeitgeberin den Bestimmungen des AGG im Geltungsbereich «Beschäftigung» unterliegt, für Studierende hingegen findet das AGG keine Anwendung in den Bereichen «Bildung», «Berufsausbildung» und «Weiterbildung». Auf der Suche nach der gesetzlich vorgeschriebenen Beschwerdestelle für Mitarbeiter\_innen war es mir jedoch nicht möglich, die entsprechende Ansprechperson ausfindig zu machen. Erst auf mehrfache Anfragen wurde mir die momentane Leiterin des Präsidialbereichs genannt, die allerdings m. E. als *weiß* positionierte<sup>4</sup> Person zwar über die nötige juristische Fachkompetenz verfügt aber das notwendige Erfahrungswissen nicht besitzt und auch nicht besitzen kann. In einer Umfrage an die Studierendenschaft war ihre Rolle als Antidiskriminierungsbeauftragte für Mitarbeiter\_innen nur wenigen bekannt.

Des Weiteren bot und bietet die gegenwärtige Antidiskriminierungsstruktur an der HU keinen umfassenden Diskriminierungsschutz für alle Menschen, die von Diskriminierungen betroffen sind. Zwar ist eine Benachteiligung aufgrund von Geschlecht durch § 59 Ber/HG sichergestellt, in der die Rechte der Frauenbeauftragten geregelt werden. Einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung aufgrund von «Rasse», ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung ist dagegen nur unzureichend rechtlich bindend. Auch sind die Rechte der Stellvertreter\_in für Fragen um Behinderung im Berliner Hochschulgesetz sowie in der Verfassung der HU dürftig. Dies führt entgegen dem demokratischen Gleichstellungsprinzip zur vertikalen Ausrichtung<sup>5</sup> der Diskriminierungskultur, an dessen Spitze die zentrale Frauenbeauftragte steht. Somit übertritt sie ihre rechtlich geregelten Befugnisse, die ihr ausschließlich ermächtigen sich gegen Diskriminierungen gegen Frauen einzusetzen, was zu Ungleichheit innerhalb der Organisationsstruktur der HU führt, da eine Benachteiligung für bestimmte Personengruppen eintritt, z. B. Schwarzen Männern, die von *weißen* Frauen rassistisch diskriminiert werden können. Gleich-

3 «Rasse» wird in Anführungsstrichen geschrieben, da das Konzept im deutschsprachigen Raum noch immer als biologische Konstruktion verhandelt wird. Bislang wurde es versäumt den so genannten «racial turn» zu vollziehen, sodass «Rasse» als soziale Konstruktion bestimmbar ist.

4 Im Gegensatz zu den sozialpolitischen Selbstbenennungen Schwarz und of Color wird *weiß* als Analysekategorie verhandelt, die zur Sichtbarmachung der gesellschaftlichen Norm führt. Es ist keine Selbstbenennung sondern eine Strukturkategorie, weshalb es nicht groß geschrieben wird, sondern kursiv gesetzt ist.

5 Im Gegensatz zum vertikalen Ansatz weist der horizontale Ansatz darauf hin, dass bestimmte Diskriminierungen gleichermaßen schutzwürdig sind, sich überschneiden oder ganz spezifische Formen annehmen können (Mehrfachdiskriminierungen). Damit wird verhindert, dass bestimmte Diskriminierungsgründe oder Betroffenenengruppen als «wichtiger» oder «weniger wichtig» als andere angesehen werden.

zeitig werden die spezifischen Formen der Mehrfachdiskriminierung, die aufgrund mehrerer zugleich wirkender Faktoren auftreten können, außer Acht gelassen.

Daraus und aus der steigenden Anzahl von Diskriminierungsfällen, die bei mir und anderen Einzeldozent\_innen der HU, dem Antirassismus-Referat der HU und dem berlinweiten, universitätsübergreifenden Arbeitskreis «UniWatch»<sup>6</sup> gemeldet werden, ergibt sich die dringende Notwendigkeit und der zwingende Handlungsbedarf, die Stelle einer hauptberuflichen zentralen Antirassismusbeauftragten an der HU zu etablieren und ihr nachhaltig Kontinuität zuzusichern. Um die Exzellenzinitiative der HU zu stärken, plädiere ich daher für die Etablierung einer Stabstelle für Antidiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt (*diversity*) und für die Benennung einer zentralen Antirassismusbeauftragten mit dem Ziel, die europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien getreu dem AGG umzusetzen und dem Zukunftsleit-satz der Internationalisierung innerhalb der HU nachzukommen.<sup>7</sup> Auf diese Weise können die priorisierten Maßnahmen des Landesaktionsplans gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung unterstützt werden, die derzeit im Rahmen der «Europäischen Städte-Koalition gegen Rassismus»<sup>8</sup> von der Berliner Senatsverwaltung entwickelt werden.

### **Zur Forderung nach einer Stabstelle für Antidiskriminierung und Vielfalt (Diversity) für die Humboldt-Universität zu Berlin**

Diversity ist schick! Es ist das Modewort des 21. Jahrhunderts. Doch der Tatsache, dass das Diversitätskonzept seinen Ursprung in der Bürgerrechtsbewegung der USA hat und gegen die Benachteiligung und für die Chancengleichheit von Schwarzen entstanden ist, wird im deutschen Kontext wenig Beachtung geschenkt. Vielmehr wird ausgeblendet, dass Schwarze Personen und Personen of Color wie selbstverständlich zur Bildungselite der *weißen* deutschen Mehrheitsgesellschaft gehören können. Stattdessen existiert eine weit verbreitete «Farbenblindheit», die alle Menschen per se gleich stellt. Die Folge ist: Institutioneller und struktureller Rassismus werden ausgeblendet, gar verleugnet. In diesem Fall reichen mondäne Diversity-Leitsätze nicht, die – wie im Fall der HU – «*sich gegen jede Form der Diskriminierung, Intoleranz und kulturellen Selbstüberhöhung*»<sup>9</sup> wenden, also durchaus präventiv ausgerichtet sind. Doch das ist nur eine Seite der Medaille, denn präventive Diversitybestrebungen funktionieren ohne sanktionierende Antidiskriminierungsmaßnahmen nicht!

Eine Stabstelle für Antidiskriminierung und Vielfalt (Diversity) kann daher sowohl das Prinzip der Diskriminierungsfreiheit und als auch das Prinzip der produktiven Nutzung der Vielfalt (Diversität) durch die Intervention und Prävention von Diskriminierungen, durch die Sichtbarmachung von strukturellen Ausschlüssen und durch die Entwicklung und Implementierung von hochschulspezifischen

6 UniWatch ist ein studentischer Arbeitskreis, der sich gegen Rassismus an deutschen Universitäten engagiert, mehr dazu unter <http://akuniwatch.wordpress.com>.

7 Als strategische und profildbildende Struktur hat die Stabsstelle Internationalisierung im Präsidialbereich den Auftrag, die internationale Ausrichtung der HU weiter voranzutreiben. Siehe dazu: <https://www.hu-berlin.de/einrichtungen-organisation/leitung/praesidialbereich/pb4>.

8 Vgl. Stadt Nürnberg, Menschenrechtsbüro (2008).

9 Vgl. Humboldt-Universität zu Berlin, Leitbild der Humboldt-Universität zu Berlin.

Antidiskriminierungsmaßnahmen fördern. Gleichsam kann sie die Aufgaben der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsstelle der Mitarbeiter\_innen übernehmen und als zentrale Anlaufstelle für Student\_innen dienen. Als Leitungshilfs- und Koordinierungsstelle kann sie indirekt durch Unterstützung des Präsidiums zur Verbesserung und Gewährleistung der demokratischen Antidiskriminierungskultur der HU beitragen und die Koordinierung der ihr zugeteilten Diskriminierungsstellen übernehmen. Ihr würden also die zentrale Frauenbeauftragte, die Stellvertreter\_in für Fragen um Behinderung und die neu zu benennende Antirassismusbeauftragte zugeordnet werden, die der Stabstelle gegenüber in der Berichtspflicht stünden. Die Stabstelle hätte keine exekutiven Befugnisse sondern wäre nur beratend tätig und nehme lediglich im Auftrag des Präsidiums die Koordinierungsfunktion wahr, so dass eine horizontale Ausrichtung der Antidiskriminierungsstruktur innerhalb der HU gewährleistet wäre.

Die Hauptaufgabe der Stabstelle liege darin, die Grundsatzfragen der Antidiskriminierungs-, Ausländer\_innen-, Migrations- und Integrationspolitik der HU zu gestalten und diese mit der internen Verwaltung der HU und anderen Verwaltungen im Land Berlin abzustimmen. Dazu würde der Aufbau und die Unterhaltung einer Netzwerkstruktur zur Förderung der Vielfalt, die unterstützende Mitwirkung bei Diskriminierungsverfahren, den Ausbau neuer Erkenntnisinteressen in allen Fakultäten und der Informations- und Wissenstransfer gehören. Darüber hinaus diene sie als zentrale Anlaufstelle für alle Universitätsangehörigen in allen hochschulpolitischen Antidiskriminierungs- und Diversitätsfragen. Eine weitere wichtige Aufgabe wäre die Analyse und die Konzeption von Maßnahmen zum Abbau aller Formen von Diskriminierung und Integrationshemmnissen in den Bereichen Studium, Lehre und Forschung sowie die Gewährleistung von gleichen Entwicklungsmöglichkeiten aller Statusgruppen.<sup>10</sup> Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören außerdem die interkulturelle Öffnung und Ausrichtung der Universitätsverwaltung und der Abbau von Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Zu ihrer Beratungstätigkeit würde demnach das Aussprechen von Empfehlungen zur Studienaufnahme von Geflüchteten, Aussiedler\_innen und Ausländer\_innen an das Studienbüro, ebenso wie das Aussprechen von Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung der Zuwander\_innengruppen sowie zu deren Beschäftigung an der Universität an das Personalbüro gehören. Die Stabstelle wäre eine zentrale Anlaufstelle für die Studienberater\_innen an den Fakultäten und Instituten z. B. für Rücksprachen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüssen. Austausch und Vernetzung wäre somit eine weitere zentrale Aufgabe der Stabstelle. Sie stünde in regelmäßiger Kommunikation mit bestehenden Antidiskriminierungsstellen innerhalb der HU – z. B. mit den studentischen Referaten – sowie mit nationalen und internationalen Stellen wie z. B. den Antidiskriminierungsstellen von Bund und Land oder dem «European Network Against Racism» (ENAR).<sup>11</sup>

**10** Die unterschiedlichen Personen, die an einer Universität vertreten sind, werden in Statusgruppen unterteilt. Dazu zählen die Gruppen der Professor\_innen, der Mitarbeiter\_innen und die Gruppe der Student\_innen.

**11** Website des «European Network Against Racism»: <http://www.enar-eu.org>.

## Zur Forderung nach einer Antirassismusbeauftragten an der Humboldt-Universität zu Berlin

Da Rassismus auch immer mit politischer, sozialer und ökonomischer Macht verbunden ist, kann es keinen Rassismus von Schwarzen gegenüber *Weiß*en geben sondern nur Vorurteile. *Weiß*e sind demnach zwar in der Lage, ihre Privilegien und Machträume zu teilen, doch sie können diese nicht verlassen. Umso wichtiger ist es, dass die zukünftige Stelle einer Antirassismusbeauftragten durch eine Schwarze Person oder eine Person of Color besetzt wird. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das *Weiß*sein als Grundmoment für rassistische und/oder ethnische Diskriminierungen nicht verleumdet wird. Neben dem Fachwissen ist also auch das Erfahrungswissen eine grundlegende Kompetenz, die bei der Besetzung dieser Position erfüllt werden muss.

Aus dieser Position heraus kann sich die zentrale Antirassismusbeauftragte für den Schutz von internationalen, ausländischen, migrantischen und deutschen Mitarbeiter\_innen und Student\_innen, die von rassistischen und/oder ethnischen Diskriminierungen betroffen sind, vorbehaltlos einsetzen. Sie ist gleichermaßen Beraterin der Leitung und zentraler Gremien der HU wie Interessenvertreterin der betroffenen Personen und Personengruppen. Ihre Beratungstätigkeit dient zum Einen der Klärung von individuellen, strukturellen, mittelbaren und unmittelbaren Diskriminierungsfällen und zum Anderen der Vermittlung weitergehender Hilfe in Problem- und Notsituationen. Folglich ist es evident, warum die Einrichtung einer horizontal ausgerichteten Antidiskriminierungsstelle notwendig ist und ein horizontal ausgerichtetes Beschwerdemanagement unabdingbar bleibt. Wie eingangs beschrieben ist ein rechtlicher Änderungs- und Erweiterungsbedarf gegeben – so im Hinblick auf die Verfahrensausgestaltung entsprechender Zuständigkeiten, weshalb die Antirassismusbeauftragte der Stabstelle für Antidiskriminierung/ Gleichstellung und Vielfalt (*diversity*) zugeordnet werden muss.

Analog zur zentralen Frauenbeauftragten ist sie dementsprechend eigenständig tätig. Auf diese Weise ist der Schutz aller Universitätsangehörigen gewährleistet und eine unabhängige Arbeit möglich. Die Forderung nach einer internen, unabhängigen Antirassismusbeauftragten auf Präsidialebene (und nicht auf studentischer Ebene) ermöglicht die Distanzwahrung zwischen einzelnen Statusgruppen. So könnten auch Professor\_innen, die sich ihren Student\_innen gegenüber diskriminierend verhalten, problemlos sanktioniert werden, ohne dass die Student\_innen durch eine Beschwerde Nachteile erleiden. Darüber hinaus ist erstrebenswert, in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen nebenberufliche dezentrale Antirassismusbeauftragte zu bestellen, die der zentralen Antirassismusbeauftragten zugeteilt sind. In Zusammenarbeit liegen ihre Hauptaufgaben in der Recherche, Sammlung, Auswertung und Bewertung relevanter Sachverhalte sowie in der Beratung und Unterstützung von betroffenen Universitätsangehörigen in Fragen rassistischer und/oder ethnischer Diskriminierungen. Das Büro der zentralen Antirassismusbeauftragten ist die zentrale Beratungsstelle für internationale, ausländische, migrantische und deutsche Student\_innen und Mitarbeiter\_innen in allen antirassistischen und hochschulpolitischen Integrations- und Migrationsfragen. Des Weiteren organisiert sie in rassistischen und/oder ethnischen Diskriminierungsfällen offizielle Beratung und wenn nötig verweist und begleitet sie Betroffene zu Rechtsanwält\_innen und Psycholog\_innen.

Da in der Bundesrepublik kein homogenes Hochschulsystem vorliegt, ist kein einheitliches Beschwerdemanagement möglich. D. h. die Universitäten stehen in der Einzelverantwortung. Die Humboldt-Universität zu Berlin steht also – wie jede andere deutsche und europäische Universität – zweifelsohne vor neuen Herausforderungen. Sie muss ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung erkennen und übernehmen und sich den demographischen Veränderungen des 21. Jahrhunderts anpassen. Doch allem voran muss sie sich zu einer diskriminierungsfreien Alltagskultur bekennen und ihren Akteur\_innenstatus innerhalb der *weißen* Mehrheitsgesellschaft einnehmen und ausgestalten. Dieser stellt im postkolonialen Zeitalter weitaus mehr als die bloße Funktion eines wissenschaftlichen Lernortes dar: Im Interesse einer Wissenschaft, die ihrem Anspruch gerecht werden will, müssen akademische Strukturen eingefordert werden, die gewährleisten, dass z. B. Schwarze Student\_innen und Student\_innen of Color einen diskriminierungsfreien Studienalltag erleben.

## Literatur

- Arndt, Susan (2005): Mythen des *weißen* Subjekts: Verleugnung und Hierarchisierung von Rassismus. In: Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hg.): Mythen, Masken, Subjekte. Kritische *Weißseinsforschung* in Deutschland. Münster, S. 340 – 362
- El-Tayeb, Fatima (2003): Begrenzte Horizonte. Queer Identity in der Festung Europa. In: Steyerl, Hito/Gutiérrez Rodriguez, Encarnación (Hrsg.): Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik. Münster, S. 129 – 145
- hooks, bell (1993): Schwarze intellektuelle Frauen. In: Dietrichsen, Dietrich (Hrsg.): Yo! Hermeneutics! Schwarze Kulturkritik. Pop, Medien, Feminismus. Berlin/Amsterdam, S. 39 – 49
- Humboldt-Universität zu Berlin: Leitbild der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, <http://www.hu-berlin.de/ueberblick/humboldt-universitaet-zu-berlin/leitbild>
- Morrison, Toni (1992): *Playing in the Dark*. Whiteness and the Literary Imagination. Massachusetts
- Muigai, Githu (2010): Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance. Human Rights Council, [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Sonderberichterstatter/report\\_Muigai\\_mission\\_Germany\\_2009.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Sonderberichterstatter/report_Muigai_mission_Germany_2009.pdf)
- Schultz, Dagmar (1999): Kein Ort nur für uns allein. *Weißse* Frauen auf dem Weg zu Bündnissen. In: Hügel, Ika/Lange, Chris/Ayim, May/Bubeck, Ilona/Aktas, Gülsen/Schultz, Dagmar (Hg.): Entfernte Verbindungen. Rassismus, Antisemitismus, Klassenunterdrückung. Berlin, S. 157 – 187
- Schwarzbach-Apithy, Aretha (2005): Interkulturalität und anti-rassistische Weis(s)heiten an Berliner Universitäten. In: Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (2005): Mythen, Masken, Subjekte. Kritische *Weißseinsforschung* in Deutschland. Münster, S. 247 – 261

- Stadt Nürnberg, Menschenrechtsbüro (2008): Europäische Städte-Koalition gegen Rassismus. Zehn-Punkte-Aktionsplan. Nürnberg, [http://www.nuernberg.de/imperia/md/menschenrechte/dokumente/staedtenetzwerk/10\\_ppa\\_dt.pdf](http://www.nuernberg.de/imperia/md/menschenrechte/dokumente/staedtenetzwerk/10_ppa_dt.pdf)
- Wachendorfer, Ursula (2005): *Weiß*e halten *weiß*e Räume *weiß*. In: Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (2005): Mythen, Masken, Subjekte. Kritische *Weiß*seinsforschung in Deutschland. Münster, S. 530 - 539



Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Stereotypisierung durch DIE Medien?

«For the most part we do not first see, and then define,  
we define first and then see.»<sup>1</sup>

Franzosen essen Baguette und trinken Rotwein, Schweden sind blond, Schotten geizig, Spanier temperamentvoll. Unser alltägliches Leben ist voll von Stereotypen. Für sich genommen sind Stereotype nicht problematisch, sondern dienen der kognitiven Effizienz. Der Psychologe Philip Zimbardo bezeichnet Menschen auch als «kognitive Geizhälse»<sup>2</sup>, die Abkürzungen verwenden, um angesichts vielfältiger Informationen schnell zu einem adäquaten Urteil zu gelangen. Werkzeuge dieser Selektion und Reduktion sind kognitive Strukturen wie Kategorien oder Schemata, die vorhandenes Wissen organisieren und eine Basis für die Verarbeitung weiterer Informationen bereitstellen.

In *Kategorien* werden z. B. Objekte gruppiert und Informationen darüber gespeichert, welche Eigenschaften diese besitzen. Wird eine Kategorie aufgerufen, können über die aktuell wahrgenommenen Eigenschaften des Objektes aus dem Gedächtnis – aus der Kategorie – weitere hinzugefügt werden. Ein Beispiel: Sieht man einen Baum, kann man diesen sofort anhand bestimmter Merkmale (Laub, Krone, Stamm) als solchen identifizieren. Darüber hinaus kann man weitere Eigenschaften (hart, brennbar) hinzufügen, ohne, dass diese Eigenschaften in der Wahrnehmungssituation real gegeben sind.

*Schemata* sind den Kategorien verwandt, allerdings enthalten sie «Meinungen und Erwartungen darüber, welche Attribute für bestimmte Begriffe oder Kategorien typisch sind.»<sup>3</sup> Die Betonung liegt hier auf *typischen* Eigenschaften. Es werden also nicht alle in der Kategorie enthaltenen Merkmale im Schema repräsentiert. Jeder Mensch hat eine Reihe von Schemata. Sehr hilfreich sind diese z. B. bei bestimmten Handlungen. Ich habe ein «Skript» (ein Schema) dafür, wie man Auto fährt, wie man sich bei Tisch benimmt, wie man mit Leuten interagiert. Aufgrund dieses Schemas kann ich auch Vorhersagen treffen, was am wahrscheinlichsten als nächstes passiert, weil ich weiß, wie eine Situation *typischerweise* verläuft.

*Stereotype* funktionieren im Prinzip wie Schemata.<sup>4</sup> Allerdings beziehen sie sich auf die soziale Welt, also auf Personen oder Personengruppen. Ein Stereotyp über eine Personengruppe beinhaltet äußerliche Merkmale (z. B. Kleidung, Hautfarbe), Persönlichkeitseigenschaften (z. B. geizig, intelligent, religiös) sowie bestimmte Verhaltensweisen (z. B. trinkt viel Alkohol).<sup>5</sup> Stereotype können individuell sein oder

1 Lippmann (1998):81

2 Zimbardo (1995):369

3 Zimbardo (1995):364, vgl. auch Ganter (1997):4

4 Shah (1987):197

5 Fiedler/Bless (2002):134



von einer Vielzahl von Personen geteilt werden.<sup>6</sup> Im letzteren Fall spricht man von *sozialen Stereotypen*. Diese können sich auf verschiedene Merkmale beziehen. So kann man Stereotype von DEN RentnerInnen haben oder von DEN Blonden oder von DEN Deutschen. «Ein soziales Stereotyp spiegelt die Überzeugungen wider, die Menschen in Bezug auf Persönlichkeitseigenschaften und Fähigkeiten hegen, die *üblicherweise* [Hervorhebung im Original] bei einzelnen Mitgliedern einer bestimmten sozialen Gruppe zu finden sind.»<sup>7</sup> Das Problem ist nun, dass Verhaltensweisen, die konsistent zum Stereotyp sind, generalisiert werden, während inkonsistente Verhaltensweisen der speziellen Situation oder einzelnen Individuen zugeschrieben werden.<sup>8</sup> Das Ergebnis ist eine permanente Bestätigung stereotyper Elemente.

Stereotype werden «in der Sozialisation als Elemente des Weltwissens vermittelt [...]».<sup>9</sup> Literatur, Kunst, Schule, Eltern, Freunde und auch die Medien als Sozialisationsinstanzen sind somit potenzielle Mittler stereotyper Vorstellungen über *Andere*. Dieser Lernprozess ist zunächst nicht problematisch. Es ist leicht vorstellbar, dass in archaischen Gesellschaften das sofortige Erkennen von Freund und Feind anhand weniger Merkmale schon für Kinder überlebensnotwendig war. Auch heute noch basiert unsere gesamte Personenwahrnehmung darauf, in wenigen Sekunden festzustellen, ob uns jemand sympathisch oder unsympathisch ist, ob uns jemand gefährlich werden kann oder nicht. «Es [ist] unmöglich [...] in einer Gesellschaft aufzuwachsen, ohne die Stereotypen erlernt zu haben, die den wichtigsten ethnischen Gruppen zugeordnet werden».<sup>10</sup>

Die beschriebenen Vorgänge laufen unbewusst ab. Wir kategorisieren ständig: Situationen, Gegenstände und eben auch Menschen. Das ist nicht das Problem.<sup>11</sup> Zum Problem werden Stereotype, wenn mit ihnen eine bestimmte Bewertung und im Zuge dessen ein bestimmtes Verhalten einhergeht. Wengleich stereotype Merkmale einer Personengruppe sozial geteilt werden, so können sie doch individuell unterschiedlich bewertet werden. Robert C. Gardner<sup>12</sup> macht dies am Beispiel *FrankokanadierInnen* deutlich. Diese gelten als religiös (stereotypes Merkmal). Dies ist allgemein akzeptiert (sozial geteilt). Je nach persönlichem Wertesystem kann religiös jedoch als angenehm, positiv bewertet werden oder als rückwärtsgewandt und weltfremd.<sup>13</sup> Oder, um bei den eingangs genannten Beispielen zu bleiben, SchottInnen sind für die einen geizig und für die anderen sparsam. Inhalte von Stereotypen und Bewertungen derselben sind strikt zu trennen. Studien zeigten, dass stereotype Elemente erhalten bleiben, während sich ihre Bewertung über die

**6** Ganter (1997):5, Gardner (1994):4

**7** Zimbardo (1995):701.

**8** Shah (1987):68f., siehe dazu auch Ausführungen weiter unten.

**9** Prokop (1995):197, vgl. auch Klein (1998): 30ff., Skrobaneck (2004): 50.

**10** Bassewitz (1990):23, vgl. auch Shah (1987): 123f., Sekulski (1998): 162ff., Berting/Villain-Gandossi (1995): 14f., Loew/Pfeifer (2001):18.

**11** Die automatische Aktivierung von Stereotypen und die darauf folgende Verwendung bei der Urteilsbildung lässt sich auch für Personen nachweisen, die von sich selbst angeben, nicht anfällig dafür zu sein (Durkin (2002): 78, vgl. auch Lasorsa/Dai (2007): 281).

**12** Gardner (1994):19.

**13** Vgl. auch Berting/Villain-Gandossi (1995):22, Bassewitz (1990): 24.

Zeit verändert.<sup>14</sup> Stereotype haben somit nur eine *negative Potenz*.<sup>15</sup> Wird diese negative Potenz aktiv, wird aus dem Stereotyp ein *Vorurteil*.<sup>16</sup>

Stereotype sind derart zentral für Informationsverarbeitung und Denken, dass sie außerordentlich resistent gegen Veränderungen sind.

«The systems of stereotypes may be the core of our personal tradition, the defenses of our position in society. They are an ordered, more or less consistent picture of the world, [...] in that world people and things have their well-known places, and do certain expected things. We feel at home there. We fit in. We are members. [...] No wonder, then, that any disturbance of the stereotypes seems like an attack upon the foundation of the universe.»<sup>17</sup>

Betrachtet man Studien genauer, die eine Instabilität von Stereotypen belegen, so ist es oft die Bewertung (evaluative Komponente), die sich ändert – der Inhalt des Stereotyps jedoch bleibt erhalten. Eine weitere Erklärung für die vermeintliche Instabilität von Stereotypen ist neben der Änderung der Bewertung das so genannte *Subgrouping* (auch *Subtyping*): Dem eigentlichen Stereotyp entgegenlaufende Erfahrungen (inkonsistente Informationen) werden als Ausnahme von der Regel betrachtet.<sup>18</sup> Unter diesem Aspekt muss auch die viel zitierte (und oft verkürzte) Kontakthypothese nach Allport betrachtet werden. Zunächst einmal betrachtet Allport Vorurteile und nicht Stereotype. Dies ist insofern von Bedeutung, als Vorurteile die instabile evaluative Komponente beinhalten (s.o.). Außerdem muss der Kontakt bestimmte Qualitäten aufweisen, damit ein Angriff auf das Stereotyp stattfindet. Es ist also nicht so, dass jeder beliebige Kontakt zur Infragestellung eines Stereotyps führen würde. Zudem ist selbst unter optimalen Umständen noch nicht zweifelsfrei geklärt, ob sich tatsächlich der Inhalt des Stereotyps ändert, nur die Bewertung oder eben ein Subgrouping stattfindet und damit evtl. neue Stereotypen aufgebaut werden.<sup>19</sup>

Stereotype erfüllen bestimmte Funktionen: eine kognitive (Selektion, Organisation, Entlastung), eine soziale (Identifikation von Eigengruppe, Fremdgruppe) und darüber hinaus auch eine kommunikative Funktion. «If stereotypes represent cultural beliefs that are shared by many individuals, it is meaningful to argue that it should be possible to communicate through the stereotypes alone.»<sup>20</sup> In dieser Funktion vereinfachen Stereotype die Kommunikation,<sup>21</sup> indem sie Gesagtes oder Gesehenes mit weiteren Informationen anreichern (siehe Baubeispiel oben). Sie funktionieren dann wie das *pars pro toto* in der Kunst. Ein Element eröffnet den Blick auf das Ganze.<sup>22</sup> Sagt jemand: «Das geht hier zu wie auf einem türkischen Basar!»

<sup>14</sup> U. a. Gardner (1994):16ff.

<sup>15</sup> Heinemann (1998):8.

<sup>16</sup> Vgl. Gardner (1994):1, Shah 1987:109, Zick (1997):38.

<sup>17</sup> Lippmann (1998):95, vgl. auch Zimbardo (1995):370.

<sup>18</sup> Fiedler/Bless (2002): 152, Piontkowski/Öhlschleger 1999, Pätzold/Marhoff (1998): 89, Rippl (1995), vgl. auch Lippman (1998):100.

<sup>19</sup> Zur ausführlichen Diskussion der Kontakthypothese siehe Pettigrew, Thomas F./Tropp, Linda R. (2008): Allport's Intergroup Contact Hypothesis: Its History and Influence. In: On the Nature of Prejudice, hg. v. John F. Dovidio/Peter Glick/Laurie Rudman, Hoboken, S. 262-277.

<sup>20</sup> Gardner (1994):20.

<sup>21</sup> Vgl. Berting/Villain-Gandossi (1995):15.

<sup>22</sup> Zanussi (1995): 209.

assoziiert ein Zuhörer z. B. ein lautes Durcheinander von Personen und Stimmen, viele Stände, exotische Waren. Die Sequenz muss gar nicht weiter ausgeführt werden.

Die kommunikative Funktion von Stereotypen wird vor allem durch den Zeitdruck, dem der Journalismus unterliegt, wirksam. Komplexe Sachverhalte, umfangreiche Hintergründe müssen (vereinfacht gesagt) in ein «1,30 Statement»<sup>23</sup> gepackt werden oder in ein einzelnes Bild. Auf diese Weise können Stereotype hochfrequent in den Medien präsentiert werden. Aufgrund der oben beschriebenen Resistenz von Stereotypen gegenüber Veränderungen schafft eine kritische Darstellung in den Medien auch nicht unbedingt Abhilfe. Fiedler und Bless<sup>24</sup> dokumentieren eine Untersuchung zu Anspielungseffekten (so genannte Perseveranzeffekte)<sup>25</sup> in den Medien: Einer Person wurde ein Artikel mit der Überschrift «Steht Bob Talbert mit der Mafia in Verbindung?» präsentiert. Die Verbindung von Bob Talbert mit der Mafia blieb im Gedächtnis der Person bestehen, auch wenn im folgenden Text die Frage verneint wurde. Einmal in der Schublade Mafia gelandet, kam Bob Talbert da nicht mehr raus. Teun van Dijk konstatiert in seiner Untersuchung zum Rassismus,<sup>26</sup> dass der Transport von Stereotypen über die Medien – egal ob kritisch oder unkritisch – eher zum Problem beiträgt, als dieses zu lösen.

Warum diese lange Abhandlung über Stereotype? Sie ist wichtig um zu verstehen, was Stereotype sind und welche Prozesse an deren Bildung und dem Fortbestehen grundsätzlich beteiligt sind. Die Ausführungen machen deutlich, dass ein Klagen über stereotypisierende Medien allein wenig zielführend ist. An dieser Wahrnehmung sind nämlich JournalistInnen (und damit Menschen), Strukturen und RezipientInnen (wiederum Menschen) beteiligt. Diese stehen in einem Geflecht von Einflüssen und Abhängigkeiten. Die Darstellung des Forschungsstandes zum Thema wollen wir daher entlang der «Problemkette» (JournalistInnen, System, Inhalte, RezipientInnen) strukturieren.

Stereotypisierung durch Medien betrifft alle Arten von sozialen Gruppen: Nationen (DIE Russen), ethnische Minderheiten und Volksgruppen (DIE Roma), Geschlechter (DIE Frauen), Berufsgruppen (DIE Manager) usw. und die Stereotypisierung wirkt bei allen gleichermaßen. Besonders starke Effekte medialer Stereotypisierung sind jedoch dort zu erwarten, wo sich unsere Eindrucksbildung fast ausschließlich auf die Darstellung in den Medien stützt. Daher wollen wir in der folgenden Zusammenfassung des Forschungsstandes vor allem auf die erstgenannten Stereotypengruppen fokussieren. Außer Acht lassen wir dabei theoretische Skizzen und kritische Reflexionen über ein Idealbild medialer Darstellung. Diese sind zwar forschungsleitend von Interesse, wesentlicher für praktische Handlungsempfehlungen sind jedoch eher empirische Erkenntnisse über Prozesse und Effekte. Ich kann einem Journalisten sagen: «Sei objektiv!» Er wird mir antworten: «Bin ich!», nicht wissend, dass auch ihm von den Bildern in seinem Kopf Streiche gespielt werden. Hier muss mit harten Fakten eine Sensibilisierung erreicht werden.

**23** Ein «1,30 Statement» ist ein feststehender Begriff in den Medien. Demnach müssen JournalistInnen, Nachrichteninhalte auf die vorgegebene Zeichenanzahl bzw. Beitragslänge anpassen, die ihnen zur Bearbeitung eines Themas zur Verfügung steht. Somit kann keine tiefgründige Auseinandersetzung mit komplexen Themenbereichen stattfinden.

**24** Fiedler/Bless (2002).

**25** Weyer/Unverzagt (1985):545.

**26** Dijk (1995).

Unglücklicherweise ist das Forschungsaufkommen in diesem Bereich für den deutschen Raum im Vergleich z. B. mit den USA eher übersichtlich in Bezug auf empirische Studien, sodass wir uns in der Darstellung nicht nur auf deutsche oder auf Deutschland bezogene Studien stützen werden, sondern auch die internationale Forschung einbeziehen.

## **DIE JournalistInnen**

Bezüglich der JournalistInnen ist zunächst festzustellen, dass sie hinsichtlich Stereotypisierung über ein gewisses Problembewusstsein verfügen.<sup>27</sup> Allerdings fehlt es an Kenntnissen, was schon Stereotypisierung ist und was (noch) nicht. In einer der wenigen Studien zum Umgang von JournalistInnen mit Stereotypen der Studiengruppe *FremdWort* der Universität Erfurt waren sich die befragten JournalistInnen weitgehend einig, «dass die Nennung von Nationalität und ethnischen Eigenschaften prinzipiell unwichtig sei»,<sup>28</sup> allerdings herrschte vor allem bei Polizei- und Gerichtsmeldungen Unsicherheit, wann solche Nennungen notwendig sind und wann überflüssig. Eine intentionale Stereotypisierung konnten die Erfurter Forscher nicht feststellen. Die JournalistInnen scheinen sich also im Prinzip ihrer Verantwortung in der Darstellung bewusst zu sein. Professionelle Standards, auf die sich JournalistInnen verpflichtet fühlen, haben im Übrigen zur Folge, dass diese in ihrer Arbeit persönliche Meinungen und Einstellungen eher zurückstellen können als Laien, wie eine aktuelle experimentelle Untersuchung nachweisen konnte.<sup>29</sup> Sensibilität und Professionalität zusammengenommen sind eine gute Ausgangsbasis nicht-stereotypisierender Berichterstattung, aber leider noch kein Garant dafür.<sup>30</sup> Die Erfurter Studiengruppe regt an, eine Art «Stereotypen-Training» für JournalistInnen zu entwickeln. «Das könnte helfen, professionelle Tageszeitungs-Schreibende für die sprachlichen und symbolischen Untiefen von Wort-Konstruktionen zu sensibilisieren.»<sup>31</sup> Die Auswirkungen von Standards und Trainings werden in einer experimentellen Studie aus den USA sehr anschaulich. Ein ForscherInnenteam aus Denver<sup>32</sup> untersuchte, wie korrekt PolizistInnen im Vergleich mit einfachen BürgerInnen in der Lage waren, zwischen Bewaffneten und Unbewaffneten zu unterscheiden. Variiert wurde neben der Bewaffnung die Ethnie der «targets»<sup>33</sup> bei regulären Schießtrainings der Polizei. Einmal handelte es sich um afroamerikanische «targets», einmal um weiße. Die Ergebnisse zeigen, dass die normalen BürgerInnen «trigger-happier»<sup>34</sup> in Bezug auf Afroamerikaner waren, als geschulte PolizistInnen, welche kaum Fehlentscheidungen trafen. Allerdings brauchten beide Gruppen mehr Zeit, um stereotypeninkonsistente Entscheidungen zu treffen – also nicht auf unbewaffnete Afroame-

27 Addicks/Beck/Reith/Sauer/Schaft/Scharf (2012):39.

28 Addicks et al. (2012):35.

29 Mothes (2014).

30 Vgl. Lasorsa/Dai 2007:283f.

31 Addicks et al. 2012:47.

32 Correll/Park/Judd/Wittenbrink/Sadler/Keese 2007.

33 Correll/Park/Judd/Wittenbrink/Sadler/Keese 2007:1006.

34 Correll/Park/Judd/Wittenbrink/Sadler/Keese 2007:1015; Trigger-happy meint ursprünglich «schießwütig». Hier soll damit ausgedrückt werden, dass der Abzug unter bestimmten Umständen schneller betätigt wird.

rikaner zu schießen, wohl aber auf bewaffnete Weiße. Stereotypisierungsprozesse lagen also bei beiden Gruppen vor, allerdings führt das Training der PolizistInnen dazu, dass sie letztlich kaum Fehlentscheidungen trafen. Zusammenfassend lässt sich für JournalistInnen feststellen, dass der gute Wille und zu Teilen auch das «Know How» da zu sein scheint, um stereotypisierende Darstellungen zu minimieren.

## DIE Medieninhalte

Empirische Analysen zur Darstellung von MigrantInnen und ethnischen Gruppen in den Medien existieren hauptsächlich für die klassischen Medienformate Zeitung, Fernsehen und Radio, wobei die Zahl an Inhaltsanalysen von TV-Sendungen überwiegt, was sich durch die hohe Fernsehnutzung erklären lässt. Dabei werden vorrangig Nachrichtenbeiträge untersucht. Sowohl fiktionale und unterhaltende Formate (z. B. Serien, Spielfilme, Shows) – die vermutlich eine besonders große Sozialisationsleistung erbringen – als auch Werbe- und Infotainment-Angebote finden hier kaum Beachtung. Darüber hinaus wird das Internet in der Forschung bislang vernachlässigt.<sup>35</sup>

Die vorhandenen Studien zeigen zunächst, dass es keine kontinuierliche Berichterstattung über ethnische Gruppen gibt, sondern sich diese stets an Ereignissen orientiert.<sup>36</sup> Diese Ereignisorientierung gilt allerdings generell für den Journalismus und ist kein Phänomen dieses Themenbereiches.

Auch wenn sich zumindest für die lokale Presse feststellen lässt, dass EinwandererInnen häufig als Teil der Gesellschaft (als NachbarIn, als Erfolgreiche, als Musterbeispiele für Integration) und nicht als Unerwünschte dargestellt werden,<sup>37</sup> überwiegt doch insgesamt die negative Darstellung.<sup>38</sup> Ausnahmen bilden lediglich Berichte über z. B. Prominente.<sup>39</sup> Gerade die Berichterstattung über Prominente und andere mögliche «Modelle» geglückter Integration scheint im Lichte der eingangs beschriebenen Prozesse wenig geeignet, bestehende Stereotype aufzubrechen, da wahrscheinlich ist, dass diese über ein *Subgrouping* (s.o.) nicht den stereotypisierten Gruppen zugeordnet werden, sondern als Sondergruppen behandelt werden – als Ausnahmen von der Regel. Auch die von Lünenborg, Fritsche und Bach<sup>40</sup> beschriebene Darstellung von ethnischen Minderheiten, AsylbewerberInnen und anderen als hilfsbedürftige Opfer ist zwar wohlwollend, grenzt aber diese Gruppen von der Mehrheitsbevölkerung ab. Die Erfurter Studiengruppe FremdWort<sup>41</sup> stellt darüber hinaus fest, dass Angehörige ethnischer Gruppen eher als Objekt, denn als Subjekt behandelt werden. Es wird eher *über* sie berichtet, als sie selbst zu Wort kommen zu lassen. Das «Fremde» bleibt somit auch weiterhin fremd.

Für den deutschen Raum können drei große Stereotypengruppen identifiziert werden: Hierbei handelt es sich um Religionsstereotype, welche an eine bestimmte Glaubensrichtung gebunden sind, Gruppenstereotype, wobei das verbindende

<sup>35</sup> Ruhrmann (2009):7ff.

<sup>36</sup> u.a. Addicks et al. (2012): 21.

<sup>37</sup> Lünenborg/Fritsche/Bach (2011):81ff.

<sup>38</sup> Addicks et al. (2012).

<sup>39</sup> Lünenborg et al. (2011):81ff.

<sup>40</sup> Lünenborg et al. (2011).

<sup>41</sup> Addicks et al. (2012).

Merkmal der Gruppen z. B. AusländerIn, MigrantIn, Flüchtling ist, sowie Nationenstereotype, deren inhaltliche Verbindung über die Nation hergestellt wird.<sup>42</sup> Ein häufiges Religionsstereotyp bezieht sich auf Muslime, die als religiöse Fanatiker<sup>43</sup> dargestellt werden, deren «religiöse[s] System [...] undifferenziert als Basis für eine feindliche Haltung gegenüber der Mehrheitsbevölkerung beschrieben»<sup>44</sup> wird. Mit der impliziten Verbindung zu Terrorismus entsteht somit immer die Wahrnehmung von Bedrohung.

Gruppenstereotype beinhalten Merkmale wie Sprache («Akzent»), Aussehen («südländisch») und Verhaltensweisen. Durch die häufige Nennung dieser Attribute in Zusammenhang mit z.B. kriminellen Handlungen kann so der Eindruck von Kriminalität und Fremdheit zustande kommen. «AfrikanerInnen» bilden im Gruppenstereotyp eine homogene Gruppe – eine Reduktion, die kaum eine andere Gruppe erfährt. Vorherrschend ist hier vor allem die Zuschreibung von Hilfsbedürftigkeit und maximal noch das Merkmal der guten SportlerIn (etwa Basketball, Marathon).<sup>45</sup> Anzunehmen ist, dass das vornehmlich in amerikanischen Studien<sup>46</sup> beschriebene Stereotyp der «AsiatInnen» als «model minority [...] skilled in technology, business-oriented, and hardworking»<sup>47</sup> nicht nur für die USA zutreffend ist.

Bezüglich der Nationenstereotype stellt Bärbel Röben fest, dass Zugewanderte eine Reduzierung auf ihr Herkunftsland erfahren, daran gekoppelt ist häufig eine Bewertung basierend auf «[...]Akzeptanzhierarchien entlang der Fremdheitskonstruktionen: Dritte Welt, Türkei, Osteuropa, EU...».<sup>48</sup> Dementsprechend kommen direkte Nachbarn Deutschlands, wie etwa Frankreich und die Niederlande, noch recht gut davon in ihrer Stereotypisierung. Die Niederlande werden aktuell mit Sport und Käse in Verbindung gebracht, Frankreich mit «Merkozy» und Kunst. China wiederum gilt als aufstrebende Wirtschaftsmacht, die jedoch politisch bedrohlich ist, Russland ist ein großer Erdgasproduzent mit unsicherer Demokratie und Griechenland wird mittlerweile fast «als Synonym für prekäre finanzielle Verhältnisse gebraucht».<sup>49</sup>

Wie eingangs gesagt, dominiert nach wie vor die Analyse klassischer Medien wie Print und Rundfunk. Aber es gibt – der sich ausweitenden Verbreitung und Nutzung entsprechend – auch erste Studien zu anderen Mediengattungen und –formaten. Eine Studie aus den USA<sup>50</sup> analysierte beispielsweise Video-Spiele und entsprechende Zeitschriften und Cover. Dabei wurde festgestellt: «Cyberspace [...] is primarily a White male world populated peripherally by minority characters [...]»<sup>51</sup> Letztere werden dabei meist als aggressiv oder kriminell dargestellt, bestenfalls noch als gute SportlerInnen. Die Ähnlichkeit dieser Stereotypisierungen mit denen der -

<sup>42</sup> Addicks et al. (2012):30.

<sup>43</sup> Hier gibt es scheinbar einen Geschlechterunterschied. Terrorismus wird eher Männern zugeschrieben. Frauen werden eher als unmündig und Opfer dargestellt, Röben (2013).

<sup>44</sup> Addicks et al. 2012:24.

<sup>45</sup> Addicks et al. 2012:26.

<sup>46</sup> etwa Dalisay/Tan 2009, Ramasubramanian (2007).

<sup>47</sup> Dalisay/Tan (2009):7.

<sup>48</sup> Röben (2013):119.

<sup>49</sup> Addicks et al. (2012):29.

<sup>50</sup> Burgess/Dill/Stermer/Burgess/Brown (2011).

<sup>51</sup> Burgess et al. (2011):308.

bereits beschriebenen - eher traditionellen Medien könnte ein Hinweis darauf sein, dass sozial geteilte Stereotype sich ebenso «sozial geteilt» in allen Medienformaten und –gattungen wiederfinden. Hierzu ist unbedingt weitere Forschung notwendig.

## **DIE RezipientInnen**

Medieninhalte sind, wie gezeigt werden konnte, vergleichsweise breit untersucht worden. Leider sieht es in Bezug auf die NutzerInnen der Medieninhalte (die RezipientInnen) ähnlich aus, wie für die JournalistInnen (die ProduzentInnen). Für Erstere gibt es zwar einige Studien, die sich mit der Wirkung stereotyper medialer Inhalte auseinandersetzen aber nur wenige, die die kognitiven Prozesse während der Medienrezeption untersuchen.<sup>52</sup> Für den deutschen Raum zu nennen wären die Studien von Georg Ruhrmann und Dorothee Hefner und KollegInnen.<sup>53</sup> Beide belegen, dass die Nennung bestimmter Nationalitäten oder Ethnien in den Medien zu einer negativeren Beurteilung führen kann.<sup>54</sup> Zwar fallen die Bewertungen in einigen Studien etwas positiver aus, sofern die ProbandInnen bereits persönlichen oder medial vermittelten «positiven Kontakt» zu den stigmatisierten Gruppen hatten,<sup>55</sup> allerdings muss dieser Befund auch im Lichte der Ausführungen zur Kontakthypothese und der Frage nach Quantität und Qualität des positiven Kontaktes betrachtet werden. Eine israelische Studie<sup>56</sup> konnte zumindest zeigen, dass verschleierte Frauen in Israel nicht negativer bewertet werden als unverschleierte<sup>57</sup> – ein Befund, der sich in Deutschland so vermutlich nicht finden lassen wird. Eine Erklärung für das Studienergebnis wäre die vergleichbare Präsenz verschleierter und unverschleierter Frauen im Alltag Israels.<sup>58</sup> Angemerkt sei an dieser Stelle, dass es vielleicht gar nicht der oft benannte «positive Kontakt» ist, der Stereotype aufweicht (oder gar nicht entstehen lässt), sondern der «alltägliche Kontakt» in seiner Vielfalt, der schließlich eine differenzierte (nicht stereotypisierende) Wahrnehmung und Bewertung fördert.

Abgesehen davon, inwieweit Medien an der Ausbildung von Stereotypen beteiligt sind, haben sie auch Einfluss auf die Zeit nach der Medienrezeption. Werden durch stereotype Medieninhalte bestimmte Schemata «aktiviert», sind sie auch noch eine Zeit nach der Medienrezeption leichter zugänglich. Das führte in einer Studie dazu, dass ProbandInnen einer bestimmten Gruppe nach der Rezeption stereotype Merkmale deutlich schneller zuordneten, als ProbandInnen, die keine stereotypen Inhalte präsentiert bekamen (ein so genannter Priming-Effekt). Letztlich zuordnen konnten allerdings beide Gruppen die stereotypen Merkmale,<sup>59</sup> was wiederum dafür spricht, dass das Stereotyp bei allen ProbandInnen unabhängig von der Mediennut-

52 Ramasubramanian (2007).

53 Ruhrmann (2009), Hefner/Klimmt/Daschmann (2007).

54 Ruhrmann (2009): 9, Hefner et al. (2007): 589, vgl. auch Gilliam/Iyengar (2000): 561, Mastro/Behm/Ortiz (2007):361.

55 Ruhrmann/Sommer/Klietsch/Niezel (2007): 103.

56 Hareli/David/Hess (2013).

57 Wobei hier einschränkend angemerkt werden muss, dass eine berufliche Kategorie im Experiment salient war und nicht etwa Religion als mögliches Kategorisierungsmerkmal.

58 Hareli/David/Hess (2013):314.

59 Ramasubramanian (2007):257.

zung vorhanden – sozial geteilt – war. Eine Studie aus den USA<sup>60</sup> belegt, dass zum Priming von Stereotypen schon ein einzelnes Bild ausreicht. Im Anschluss an das Lesen eines Beitrages mit Bild wurde der Text jeweils entsprechend des Stereotyps der im Bild dargestellten Personen (verschiedene ethnische Gruppen) bewertet, obwohl es sich immer um denselben Text handelte. Die Verwendung von Stereotypen in medialen Beiträgen kann auch zu Interaktionseffekten führen. Aktiviert man z.B. das (positive) Stereotyp des «Asian American» über einen Medienbericht, werden AfroamerikanerInnen im Anschluss deutlich schlechter bewertet, als bei neutralen Medienberichten<sup>61</sup> (eine Art Kontrasteffekt). Auffällig ist bei Durchsicht der Studien, dass sie immer Wahrnehmungen, Effekte und Wirkungen in Bezug auf die Mehrheitsbevölkerung untersucht. Eine bedeutende Forschungslücke klafft bei der Frage, wie MigrantInnen, ethnische Minderheiten etc. selbst die Medienberichterstattung wahrnehmen. Hierzu gibt es unserer Kenntnis nach so gut wie keine Studien.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich hier um unbewusste Prozesse handelt, die alle betreffen, egal, ob sie sich für vorurteilsfrei halten oder nicht. Selbstverständlich gibt es Unterschiede in der Anfälligkeit für Stereotypisierungen und der Stärke der Effekte. Diese Unterschiede lassen sich z. B. durch Vorwissen und bestimmte Werthaltungen erklären.<sup>62</sup> Ein Punkt, der mit Blick auf Handlungsempfehlungen von großer Relevanz ist (s.u.).

## Was ist zu tun?

Für die journalistische Seite möchten wir uns der Empfehlung der Erfurter Studiengruppe FremdWort anschließend, die ein «Stereotypen-Training» anregen, um den JournalistInnen eine verlässliche Basis z. B. im Hinblick auf Sprachregelungen (Stichwort: diskriminierungsfreie Sprache) zu verschaffen.<sup>63</sup> Den Zeitdruck, unter dem JournalistInnen stehen, zu mildern und die zum Teil mangelhaften Ressourcen aufzustocken, dürfte ein hehrer Wunsch sein, der sich kurzfristig kaum realisieren lässt. Umso wichtiger sind die Ausbildung und die Sensibilisierung von JournalistInnen. Problem- und Verantwortungsbewusstsein und der «gute Wille» ist zumeist vorhanden.

Darüber hinaus sollten MigrantInnen und ethnische Minderheiten viel stärker in die Produktion von Medieninhalten involviert werden. Da die o.g. Richtlinien zur Herstellung von diskriminierungsfreien Medieninhalten nur bedingt umsetzbar und zudem schwer kontrollierbar sind, kann eine höhere Präsenz auf der ProduzentInnen- bzw. KommunikatorInnenebene einerseits Einfluss auf die Gestaltung der Beiträge nehmen, andererseits würde so eine «andere» Perspektive auf Themen von gesellschaftlichem Interesse präsentiert.<sup>64</sup> Zudem käme es so zu den vermutlich positiven Effekten *alltäglichen* Kontaktes.

<sup>60</sup> Abraham/Appiah (2006).

<sup>61</sup> Dalisay/Tan (2009):15.

<sup>62</sup> Schemer (2012): 751, Mastro/Tukachinsky (2011).

<sup>63</sup> Addicks et al. (2012):34, 45.

<sup>64</sup> Geißler/Pöttker (2009):8.



Für die RezipientInnen konnte nachgewiesen werden, dass *Media-Literacy-Training*<sup>65</sup> zu einer Abschwächung stereotypisierender Effekte führen kann.<sup>66</sup> Hier wäre folglich die stärkere Einbindung von Medienkompetenzunterricht in den Schulunterricht wünschenswert. Medienkompetenz ist zwar durchaus ein Teil des Schulunterrichts, allerdings beschränkt sich dies meist auf die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten (einen Film drehen, eine Zeitung gestalten). Ein kritischer Umgang mit Medien wird so nur bedingt gelernt. Dieser schließt auch die Kenntnis von Prozessen, Strukturen und Wirkungen ein.

Aber nicht nur der kritische Umgang mit Medien schränkt stereotypisierende Effekte ein, sondern auch das Vorwissen der RezipientInnen<sup>67</sup> z. B. in Bezug auf die stereotypisierten Gruppen. Dies auszubilden ist letztlich Aufgabe aller gesellschaftlichen Instanzen.

Generell jedoch ist wohl mit Blick auf die Mechanismen, die hinter Stereotypisierungen stehen, ein großes Stück Weg zurückgelegt, wenn wir alle unser Denken und Urteilen bewusst hinterfragen. Es wäre letztlich zu einfach – ja, ein Stereotyp – DEN Medien die Verantwortung für Stereotypenbildung und Stereotypisierungseffekte zuzuschreiben. Wir steigen immer noch in Flugzeuge, obwohl in den Nachrichten «ständig» Abstürze präsentiert werden, weil wir *wissen*, dass die zigtausend geglückten Flüge einfach keinen Nachrichtenwert haben. Ebenso falsch wäre es, die Schule, die Eltern, das Umfeld alleine verantwortlich zu machen. Jeder ist zu eigenem Denken und Entscheiden befähigt. Ein wesentlicher Teil ist, ob *wir selbst* auf unsere Stereotype «hereinfallen», ob wir uns bei der Bewertung von Situationen und Personen von ihnen leiten lassen. Wenn ich um die Prozesse weiß, kann ich mich bewusst entscheiden, eine andere Sicht der Dinge zuzulassen. Bin ich offen genug, den Rocker im dunklen Park nicht als Bedrohung zu sehen, sondern zu registrieren, dass er nur seinen Hund spazieren führt?

---

**65** «Media-Literacy» ist ein aktuelles «Schlagwort», häufig auf Neue Medien bezogen, welches letztlich Medienkompetenz meint. Dazu zählt im Kern Wissen über Strukturen, Inhalte, Produktions- und Rezeptionsbedingungen sowie kompetenter Umgang mit Medien und Medieninhalten (Gestaltung, Selektion, Reflexion, Kritik etc.). Zu dem sehr vielschichtigen Begriff siehe bspw. Groeben (2004).

**66** Ramasubramanian (2007).

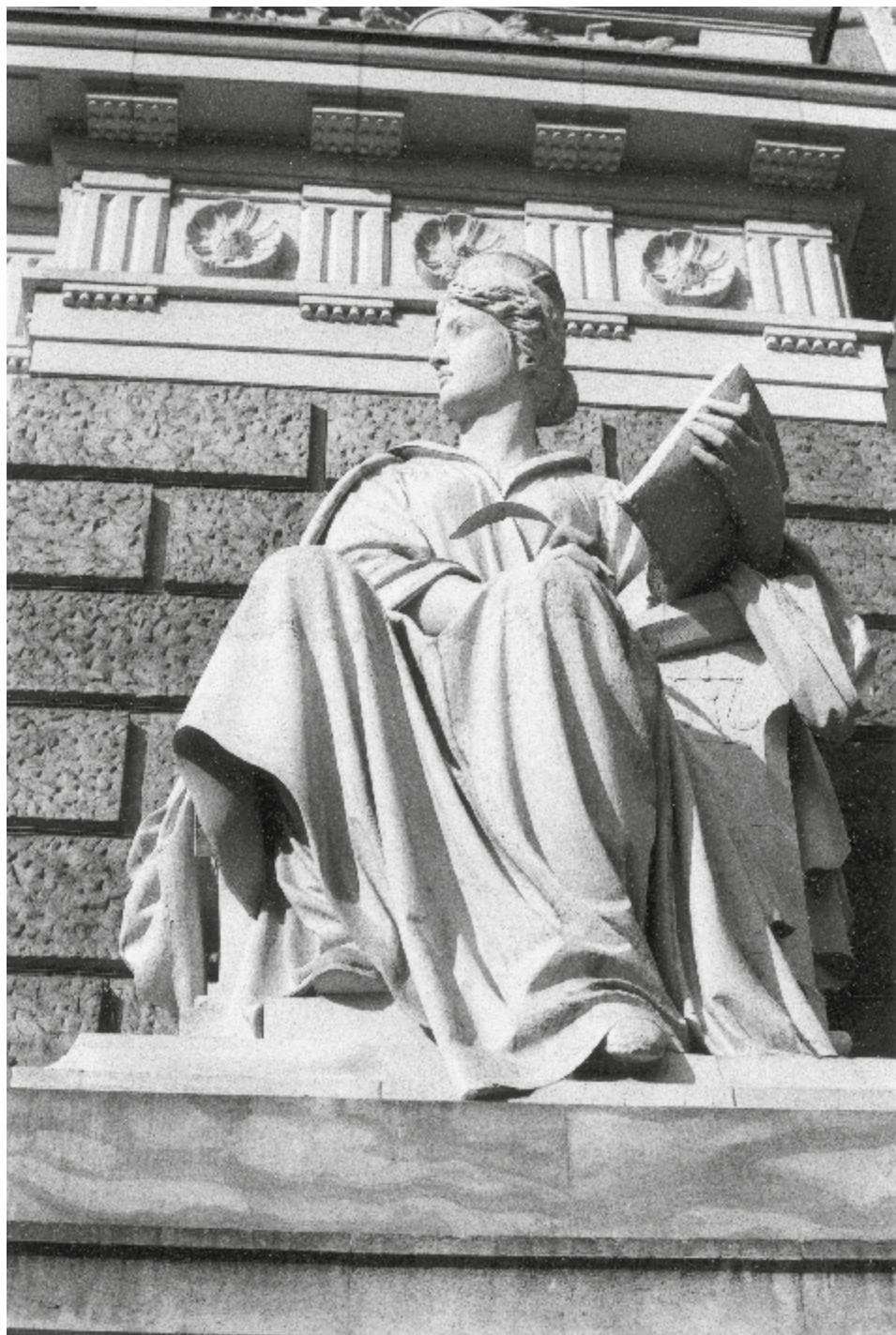
**67** Schemer (2012):751.

## Literatur:

- Abraham, Linus/Appiah, Osei (2006): Framing News Stories: The Role of Visual Imagery in Priming Racial Stereotypes. In: *The Howard Journal of Communications* 17, S. 183-203.
- Addicks, Elisabeth/Beck, Alina/Reith, Anja/Sauer, Alina/Schaft, Christian/Scharf, Christian (2012): Stereotype Berichterstattung über ethnische Gruppen in deutschen Tageszeitungen, <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/erfurt/09509.pdf>, 21.03.2014.
- Bassewitz, Susanne von (1990): Stereotypen und Massenmedien. Zum Deutschlandbild in französischen Tageszeitungen. Wiesbaden.
- Berting, Jan/Villain-Gandossi, Christiane (1995): The Role and Significance of National Stereotypes in International Relations. An Interdisciplinary Approach. In: *Stereotypes and Nations*, hg. v. Walas, Teresa, Krakau, S. 13-27.
- Bissell, Kim/Parrott, Scott (2013): Prejudice: The Role of the Media in the Development of Social Bias. In: *Journalism & Communication Monographs* 15(4), S. 219-270.
- Burgess, Melinda C.R./Dill, Karen E./Stremer, S. Paul/Burgess, Stephen R./Brown, Brian P. (2011): Playing With Prejudice: The Prevalence and Consequences of Racial Stereotypes in Video Games. In: *Media Psychology* 14, S. 289-311.
- Correll, Joshua/Park, Bernadette/Judd, Charles M./Wittenbrink, Bernd/Sadler, Melody S./Keesee, Tracie (2007): Across the Thin Blue Line: Police Officers and Racial Bias in the Decision to Shoot. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 92 (6), S.1006-1023.
- Dalisy, Francis/Tan, Alexis (2009): Assimilation and Contrast Effect in the Priming of Asian American and African American Stereotypes Through TV Exposure. In: *Journalism & Mass Communication Quarterly* 86 (1), S. 7-22.
- Dijk, Teun A. van (1995): Rassismus, Nationalismus, Medien und Diskurs in Europa. In: *Nationale Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Kommunikative Prozesse nach der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Systemwandel in Osteuropa*, hg. v. Czyzewski, Marek/Gülich, Elisabeth/Hausendorf, Heiko/Kastner, Maria, Opladen, S. 437-446.
- Durkin, Kevin (2002): Entwicklungspsychologie. In: *Sozialpsychologie. Eine Einführung*, hg. v. Stroebe, Wolfgang/Jonas, Klaus/Hewstone, Miles, Berlin u.a., S. 53-80.
- Fiedler, Klaus/Bless, Herbert (2002): Soziale Kognition. In: *Sozialpsychologie. Eine Einführung*, hg. v. Stroebe, Wolfgang/Jonas, Klaus/Hewstone, Miles, Berlin u.a., S. 125-163.
- Ganter, Stephan (1997): Stereotype und Vorurteile. Konzeptionalisierung, Operationalisierung und Messung, [www.mzes.unimannheim.de/fs\\_publicationen\\_d.html](http://www.mzes.unimannheim.de/fs_publicationen_d.html), 16.11.2005
- Gardner, Robert C. (1994): Stereotypes as Consensual Beliefs. In: *The Psychology of Prejudice*, hg. v. Zanna, Mark P./Olson, James M., Hillsdale, Hove, London, S. 1-31.
- Geißler, Rainer/Pöttker, Horst (2009): Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland (2). Bielefeld.
- Gilliam, Franklin D./Iyengar, Shanto (2000): Prime Suspects: The Influence of Local Television News on Viewing Public. In: *American Journal of Political Science* 44, S. 560-573.
- Groeben, Norbert (2004): Medienkompetenz. In: *Lehrbuch der Medienpsychologie*, hg. v. Mangold, Roland/Vorderer, Peter/Bente, Gary, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, S. 27-49.
- Hefner, Dorothee/Klimmt, Christoph/ Daschmann, Gregor (2007): Typisch Türke? Die Folgen der Nationalitätsnennung für die Bewertung von Akteuren in der Nachrichtenrezeption. In: *Medien & Kommunikationswissenschaft*, 55(4), S. 575-594.
- Heinemann, Margot (1998): Konzepte von Stereotypen. In: *Sprachliche und soziale Stereotype*, hg. v. Heinemann, Margot, Frankfurt a.M. u.a., S. 7-10.
- Klein, Josef (1998): Linguistische Stereotypenbegriffe. In: *Sprachliche und soziale Stereotype*, hg. v. Heinemann, Margot, Frankfurt a.M. u.a., S. 25-46.

- Lasorsa, Dominic/Dai, Jia (2007): When News Reporters Deceive: The Production of Stereotypes. In: *Journalism & Mass Communication Quarterly* 84(2), S. 281-298.
- Lippmann, Walter (1998): *Public Opinion*. New Brunswick, London.
- Loew, Roswitha/Pfeifer, Anke (2001): *Wie wir die Fremden sehen. Russen-, Rumänen- und Polenbilder im aktuellen deutschen Pressediskurs*. Hamburg.
- Lünenborg, Margreth/Fritsche, Katharina/Bach, Annika (2011): *Migrantinnen in den Medien. Darstellungen in der Presse und ihre Rezeption*. Bielefeld.
- Mastro, Dana/Behm-Morawitz, Elizabeth/Ortiz, Michelle (2007): The Cultivation of Social Perceptions of Latinos: A Mental Models Approach. In: *Media Psychology* 9, S. 347-365.
- Mastro, Dana/Tukachinsky, Riva (2011): The Influence of Exemplar versus Prototype-Based Media Primes on Racial/Ethnic Evaluations. In: *Journal of Communication* 61, S. 916-937.
- Mothes, Cornelia (2014): *Objektivität als professionelles Abgrenzungskriterium im Journalismus: Eine dissonanztheoretische Studie zum Informationsverhalten von Journalisten und Nicht-Journalisten*. Baden-Baden.
- Pätzold, Margita/Marhoff, Lydia (1998): Zur sozialen Konstruktion von Stereotyp und Vorurteil. In: *Sprachliche und soziale Stereotype*, hg. v. Heinemann, Margot, Frankfurt a.M. u.a., S. 73-98.
- Piontkowski, Ursula/Öhlschlegel, Sonja (1999): *Ost und West im Gespräch. Zur Bedeutung sozialer Kategorisierungen in der Kommunikation zwischen Ost- und Westdeutschen*. Münster.
- Prokop, Izabela (1995): *Stereotype, Fremdbilder und Vorurteile*. In: *Nationale Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Kommunikative Prozesse nach der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Systemwandel in Osteuropa*, hg. v. Czyzewski, Marek/Gülich, Elisabeth/Hausendorf, Heiko/Kastner, Maria, S. 180-202.
- Ramasubramanian, Srividya (2007): Media-Based Strategies to Reduce Racial Stereotypes Activated by News Stories. In: *Journalism & Mass Communication Quarterly* 84(2), S. 249-264.
- Ramasubramanian, Srividya/Oliver, Mary Beth (2007): Activating and Suppressing Hostile and Benevolent Racism: Evidence for Comparative Media Stereotyping. In: *Media Psychology* 9, S. 623-646.
- Rippl, Susanne (1995): *Intergruppenkonflikte und persönliche Beziehungen zwischen Ost- und Westdeutschen*. Frankfurt a.M. u.a..
- Schemer, Christian (2012): The Influence of News Media on Stereotypic Attitudes Toward Immigrants in a Political Campaign. In: *Journal of Communication* 62, S. 739-757.
- Röben, Bärbel (2013): *Medienethik und die Anderen*. Wiesbaden.
- Ruhrmann, Georg. (2009): *Migranten und Medien. Dokumentation zum Forschungsstand der wichtigsten Studien über die Mediendarstellung, Nutzung und Rezeption von Migranten und ethnischen Minderheiten von 2003 bis 2009*. [http://www.civismedia.eu/tv/civis/downloads/Dokumentation\\_Migranten\\_und\\_Medien.pdf](http://www.civismedia.eu/tv/civis/downloads/Dokumentation_Migranten_und_Medien.pdf) [28.04.2014]
- Ruhrmann, Georg/Sommer, Denise/Klietsch, Kathrin/Niezel, Peggy (2007): *Medienrezeption in der Einwanderungsgesellschaft. Eine vergleichende Studie zur Wirkung von TV- Nachrichten*, hg. v. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland Pfalz, Mainz.
- Sekulski, Birgit (1998): *Hände hoch, ich liebe Dich! Stereotype Bilder im deutschen Minimalwortschatz*. In: *Sprachliche und soziale Stereotype*, hg. v. Heinemann, Margot, Frankfurt a.M. u.a., S. 155-183.
- Shah, Ashiq Ali (1987): *The Role of Impression Formation, Social Cognition, and Priming in the Development of Stereotypes*. Frankfurt a.M. u.a.
- Skrobanek, Jan (2004): *Regionale Identifikation, negative Stereotypisierung und Eigengruppenbevorzugung. Das Beispiel Sachsen*. Wiesbaden.

- Wyer, Robert S. Jr./Unverzagt, William H. (1985): Effects of Instructions to Disregard Information on Its Subsequent Recall and Use in Making Judgments. In: Journal of Personality and Social Psychology 48, S. 533-549.
- Zick, Andreas (1997): Vorurteile und Rassismus. Eine sozialpsychologische Analyse. Münster u.a..
- Zanussi, Krzysztof (1995): National Stereotypes in Film. In: Stereotypes and Nations, hg. v. Walas, Teresa, Krakau, S. 209-218.
- Zimbardo, Philip G. (1995): Psychologie. Berlin u.a.



Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Rassismus vor Gericht: Ist Justitia weiß?<sup>1</sup>

*«The legal system is not a safe place for people of color  
but a site where hurt can be experienced.»  
(Iyiola Solanke: Where are the Black Lawyers in Germany)<sup>2</sup>*

Im Jahr 2010 fand im Augsburger Zoo eine viertägige Veranstaltung mit dem Titel «African Village» statt. Angesiedelt um eine «einmalige afrikanische Steppenlandschaft» wurden «afrikanisches Kunsthandwerk» und «landestypische Speisen»<sup>3</sup> angeboten sowie «Silberschmiede, Korbflechter, Zöpfchenflechter» gezeigt. Die Veranstalter bezeichneten das «African Village» als «kulturelles Angebot». Die Veranstaltung wurde von nationalen und internationalen Protesten begleitet, die Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland (ISD) kritisierte: «Die Reproduktion kolonialer Blick-Verhältnisse, in denen Schwarze Menschen als exotische Objekte, als Un- oder Untermenschen in trauer Einheit mit der Tierwelt in einer offenbar zeitlosen Dörflichkeit betrachtet werden können, ist wohl kaum als gleichberechtigte kulturelle Begegnung zu verstehen.»<sup>4</sup>

Gegen diese rassistische Diskriminierung klagte ein in Berlin lebender kamerunischer Staatsangehöriger. Einer seiner Familienangehörigen war bereits in einer sogenannten «Völkerschau» während des Nationalsozialismus' «ausgestellt» und zum Objekt degradiert worden. Er ging davon aus, im Rahmen eines eigenen Zoobesuches von anderen Besucher\_innen als Teil der «Völkerschau» im Zoo verstanden zu werden und damit – wie sein Angehöriger – diskriminiert und entwürdigt zu werden. Deshalb versuchte er mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung die Eröffnung des «African Village» zu verhindern.

- 1 Dieser Artikel ist eine überarbeiteter Kurzfassung des Aufsatz «Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum.» von Liebscher, Doris/Remus, Juana/Bartel, Daniel (2014), erschienen in: Kritische Justiz, Nr. 2/2014.
- 2 Solanke (2005) - Angeregt wurde unser Beitrag durch den Artikel von Iyiola Solanke, einem der wenigen Texte in Deutschland, der sich mit institutionellem Rassismus und Rassismuserfahrungen im deutschen Rechtswesen beschäftigt, durch Berichte nicht-weißer Menschen, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit uns geteilt haben, durch eigene Beratungstätigkeit und Prozessbegleitung und durch die Lektüre rassistischer Darstellungen in juristischen Texten und Gerichtsurteilen. Wir zitieren dabei auch rassistische Begriffe und Argumente. Diese Worte sind erschreckend, verletzend und beschämend, wir haben uns jedoch für ihre Abschrift entschieden, weil wir sie mit diesem Beitrag als Teil des Rechtsdiskurses dokumentieren und problematisieren.
- 3 Zitate aus Beschluss des VG Augsburg vom 8.6.2005, Az. Au 5 E 05.533, bei denen deutlich wird, dass der vielfältige Kontinent «Afrika» zu einem Land phantasiert wird, welches nur eine homogene Esskultur hat. Zur Homogenisierung «Afrikas» vgl. Kuria (2010): 223-237
- 4 Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland (2005): 44f.

Dem kamen die angerufenen Gerichte nicht nach. Das Verwaltungsgericht Augsburg prüfte zwar, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit – mithin für die Grundrechte des Antragstellers – besteht, führte aber aus: «Es ist von Antragstellerseite nicht mit der notwendigen Deutlichkeit glaubhaft gemacht, dass es bei einem Besuch des Antragstellers im Zoo und einer Konfrontation mit den Auswirkungen der Aktion, z.B. bei einem Zusammentreffen mit Teilnehmern oder beim Betrachten von im Veranstaltungsprogramm vorgesehenen Darbietungen, zu [...] Verletzungen der Grundrechte des Antragstellers kommen wird.» Ohne nachvollziehbare Subsumtion wird hier das Wissen des Antragsstellers über den deutschen Kolonialismus negiert. Auch die Erwartung einer Diskriminierung wird als rein «individuell-subjektive Sichtweise»<sup>5</sup> abgetan, die alltägliche Rassismuserfahrung wird nicht als spezifisches Erfahrungswissen einer reflektierten Entscheidung zugrunde gelegt: «[Es] bestehen bei der hier veranlassten objektiven Betrachtung durch einen unbefangenen Beobachter auch unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass die Veranstaltung auf dem Gelände des zoologischen Gartens stattfinden soll, keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass diese diskriminierenden Charakter aufweist.»

In der nächsten Instanz autorisierte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die eigenen subjektiven Ansichten als allgemeingültig und beschloss, eine «kulturelle Veranstaltung der hier vorliegenden Art ist nach heute allgemein anzutreffendem Verständnis vielmehr ein Beitrag zu Toleranz und gegenseitiger Achtung». Bei der Frage, ob der Antragsteller eine Diskriminierung befürchten muss, gesteht der Gerichtshof zwar zu, dass die Assoziationen zu Völkerschauen «nicht völlig aus der Luft gegriffen» sind, aber sie erweisen sich nach Ansicht der Richtenden «weder als zwingend noch drängen sie sich geradezu auf.» Nachdem abermals auf den positiven, kulturfördernden Charakter der Veranstaltung hingewiesen wird, der zuvor als objektiv gelabelt wurde, schließt das Gericht damit, dass «die Auswahl des Veranstaltungsorts [...] sich daher als Geschmacksfrage [erweist], die der gerichtlichen Beurteilung entzogen ist».<sup>6</sup>

Rassismuserfahrungen und eine Rassismuskritik werden zu rechtlich nicht weiter bewertbaren Ansichtssache deklariert. Mit diesem Schritt nehmen die rechtlichen Akteur\_innen ihre eigene Subjektivität jedoch gerade nicht zurück - im Gegenteil: sie objektivieren sie und stellen so eine *weiße*<sup>7</sup> Deutungshoheit her.

Aus diesem Beispiel ergeben sich grundsätzliche Fragen: Welche Vorverständnisse und Alltagstheorien fließen in die richterliche oder rechtswissenschaftliche Auslegung von Recht und in die rechtliche Beurteilung von Lebenssachverhalten ein?<sup>8</sup> Und: An welchen Stellen im rechtlichen Verfahren werden rassistisches Wissen, Alltagsrassismus und institutioneller Rassismus aktiviert und wie reagieren das Recht und seine Akteur\_innen darauf?

5 VG Augsburg vgl. Fussnote 3.

6 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9.6.2005 – Az. 4 CE 05.1512.

7 Schwarz und *weiß* werden hier als politische Ordnungskategorien verwendet und stehen für strukturell benachteiligte bzw. privilegierte Positioniertheiten im Machtverhältnis Rassismus. Die unterschiedliche Schreibweise Schwarz - *weiß* symbolisiert, dass Schwarz zugleich eine empowernde Selbstbenennung und strategische Identität von rassismuserfahrenen Menschen ist. Vgl. Hornscheidt/ Nduka-Agwu (2010): 32-33.

8 Wie beispielsweise: Klose (2008); Ogorek (2008): 413-438.

## Wie funktioniert Rechtssprechung?

Ob Gesetz, richterliche Entscheidung oder rechtswissenschaftliche Argumentation: Recht soll allgemein und generell, ohne Ansehen der Person gelten. Dazu soll sich ein\_e jede\_r Rechtsanwender\_in als Person zurücknehmen, eigene Erfahrungswelten ausblenden, subjektives Empfinden abstellen – wie Justitia eine Augenbinde<sup>9</sup> oder mit Rawls den Schleier des Nichtwissens<sup>10</sup> tragen. Besonders an die richterliche Argumentation wird der Anspruch formuliert, basierend auf objektiven Kriterien zu urteilen, die Robe von Richter\_innen und Staatsanwaltschaft soll das verdeutlichen. So werden beispielsweise mit Hilfe der «objektiv-teleologischen Auslegung» Gesetze neben dem Wortlaut so ausgelegt, dass es über die gesetzgeberische Intention hinaus auf die sogenannten «objektiven Zwecke des Rechts»<sup>11</sup> ankommt.

Bereits die Rechtsrealist\_innen<sup>12</sup> wiesen darauf hin, dass richterliche Entscheidungen nicht durch Methoden oder eine Objektivität des Rechts vorgegeben seien, vielmehr wirkten soziale Verhältnisse auf Entscheidungsträger\_innen ein. Kritik, an die die Critical Legal Studies<sup>13</sup> anknüpften. In dieser Tradition wird Objektivität als scheinbare Voraussetzung der Gerechtigkeit kritisiert – und von Marxist\_innen als ökonomische Ungleichheit manifestierend<sup>14</sup>, von Feminist\_innen als männlich,<sup>15</sup> von Critical Race Theoretiker\_innen<sup>16</sup> als *weiß* und eurozentristisch entlarvt. Die Critical Race Theorie fordert daher einen zweifachen Perspektivwechsel: Weg vom «objektiven» und «neutralen» Recht, das vorgibt, «colorblind» zu sein, dabei aber *weiß* als Norm setzt. Weg von einem Verständnis von Rassismus als irrational und absichtsvoll, hin zur Thematisierung von unbewußtem und institutionellem Rassismus und dessen Verschränkungen mit dem Recht.<sup>17</sup>

Auf diese Verschränkungen deuten auch erste rechtssoziologische Untersuchungen zu Antidiskriminierungsrecht in Deutschland hin. In einer Befragung im Rahmen des Forschungsprojektes «Realität der Diskriminierung in Deutschland» gaben mehrere Klagevertreter\_innen an, dass die richterliche Beweiswürdigung mitunter von rassistischen Stereotypen geprägt sei. «Je südlicher die Herkunft und je dunkler die Hautfarbe, desto unglaubwürdiger der Zeuge»,<sup>18</sup> beschreibt eine Interviewperson ein von ihr beobachtetes verbreitetes Muster bei Gerichten.

<sup>9</sup> Baer (2000): 19-31.

<sup>10</sup> Rawls (1975): 159.

<sup>11</sup> Larenz (1983): 320, so auch BVerfGE 1, 229 (312).

<sup>12</sup> Llewellyn (1930): 431; Holmes (1897): 457; Pound (1908): 605.

<sup>13</sup> Frankenberg (2008): 93-111.

<sup>14</sup> Vgl. Kirchheimer (1976).

<sup>15</sup> Vgl. Baer (1994).

<sup>16</sup> Ausführliche Darstellung in Delgado/ Stefancic (2001).

<sup>17</sup> West (1996): 13 ff.

<sup>18</sup> Rottleuthner/ Mahlmann (2011).



## Wer spricht Recht?

Susanne Baer stellt fest, dass mit Blick auf den Faktor ‹Geschlecht› und die Unterrepräsentation von Frauen, ‹an Gerichten in Deutschland mit der Aufgabe der Rechtsprechung allerdings keineswegs Menschen beschäftigt [sind], die soziodemografisch über die Erfahrungsbreite der Bevölkerung verfügen›.<sup>19</sup> Diese Aussage gilt auch für die Faktoren ‹Migrationsgeschichte› und ‹Rassismuserfahrung›: Richtende in Deutschland sind heute immer noch überproportional *weiß* und christlich sozialisiert, Richter\_innen und Staatsanwält\_innen of Color minorisiert und marginalisiert. Belastbare Zahlen existieren, anders als beispielsweise in Großbritannien, nicht. Während dort in durch ein offizielles Diversity Monitoring differenzierte und aussagekräftige Statistiken zur Zusammensetzung der Gerichte vorliegen,<sup>20</sup> kann man in Deutschland lediglich auf eine Schätzung des Deutschen Richterbundes zurückgreifen, der zufolge die Zahl der Richter\_innen mit Migrationshintergrund in Deutschland bei 8 bis 9 Prozent liegen soll.<sup>21</sup>

Eine Form, wie diese Unterrepräsentation aufrechterhalten wird, lässt sich am Beispiel des Kopftuchverbotes im Öffentlichen Dienst verdeutlichen. Die Ausgrenzungspraxis wird nicht mit antimuslimisch-rassistischen Argumentationen, sondern unter Verweis auf generelle Neutralitätspflicht realisiert.<sup>22</sup> Richter\_innen und Staatsanwält\_innen ist das Tragen von Kippa, Kopftuch und anderen religiösen Symbolen untersagt – zumindest in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetze wie das Berliner Weltanschauungssymbolegesetz geregelt ist. Virulent wird das Neutralitätsgebot jedoch nur bei muslimischen Symbolen. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der Anlass für alle sogenannten Neutralitätsgesetze der Ausschluss kopftuchtragender Frauen von Stellen im öffentlichen Dienst war.<sup>23</sup> Auch der Beruf der Anwältin ist für kopftuchtragende Frauen nicht ohne diskriminierende Erfahrungen ausübbar. Dem Berliner Senat wurden bis September 2013 vier Fälle bekannt,<sup>24</sup> in denen Anwält\_innen mit Kopftuch in der mündlichen Verhandlung durch die Richter\_innen zurückgewiesen wurden. Im März 2014 drohte ein Richter am Amtsgericht Tiergarten einer Zeugin mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes, wenn sie bei der Vernehmung ihr Kopftuch nicht ablegen würde.<sup>25</sup> Der Diskurs um Kopftücher im Gerichtssaal wirkt sich bereits auf die Berufswahl aus: ‹Viele muslimische Frauen studieren allerdings gar nicht erst Jura, weil sie Angst davor haben, wegen des Kopftuchs diskriminiert zu werden.›<sup>26</sup>

<sup>19</sup> Baer (2011): 165.

<sup>20</sup> Vgl. Judiciary of England and Wales, Judicial Diversity statistics - Gender, Ethnicity, Profession and Age, 2013, [www.judiciary.gov.uk/publications-and-reports/statistics/diversity-stats-and-gen-overview](http://www.judiciary.gov.uk/publications-and-reports/statistics/diversity-stats-and-gen-overview) (abgerufen am 2.4.2014).

<sup>21</sup> vgl. Poggel (2011).

<sup>22</sup> So auch Attia (2013).

<sup>23</sup> Vgl. Zur Entwicklung für den Schuldienst: Berghahn (2009): 33 ff.

<sup>24</sup> Antwort des Senats von Berlin vom 25.10.2013 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Behrendt vom 16.9.2013, Drucksache 17/12660.

<sup>25</sup> Wierth, Alke (2014).

<sup>26</sup> Nur Yildiz, Berliner Rechtsreferendarin, zitiert nach: Grunert (2014)

## Rassistische Sprache und biologistische Rassekonzepte

Im deutschen Rechtsraum wird rassistische Sprache häufig unhinterfragt und unreflektiert übernommen. Ein Blick in einschlägige Kommentierungen zu Art. 3 Abs. 3 GG und § 130 StGB zeigt, dass rassistische Sprache wie das N-Wort<sup>27</sup> im deutschen Rechtsdiskurs oft völlig unproblematisiert verwendet werden.<sup>28</sup>

Parallel dazu finden biologistische Menschenrassekonzepte in juristischen Entscheidungen weiter Verwendung. Ein Beispiel dafür sind Abstammungsgutachten zum Nachweis einer Vaterschaft. Unter Bezugnahme auf scheinbar objektive medizinische Erkenntnisse reproduzieren die Rechtsanwender\_innen Rassekonzepte des 19. und zeitigen 20. Jahrhunderts. Auch der Bundesgerichtshof (BGH) halluzinierte noch im Jahr 1989 unter Bezugnahme auf ein solches medizinisches Blutgruppengutachten eine «mitteleuropäische Rasse», der der Kindsvater «als Perser» nicht angehören könne.<sup>29</sup>

Zwar sind die expliziten Bezüge auf «Rasse»-Konzepte in neueren Urteilen verschwunden. Doch bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass nur eine begriffliche Verschiebung stattgefunden hat. Hinter Begrifflichkeiten wie «Vergleichsdaten aus europäischer Bevölkerung»<sup>30</sup>, «afrikanische Populationsdaten»<sup>31</sup>, «asiatische Frequenzen»<sup>32</sup> oder «Angehörigkeit zu einer ethnische Gruppe»<sup>33</sup> verbergen sich dieselben rassenbiologistischen Konzepte im neuen populationsgenetischen Gewand.<sup>34</sup>

Ähnlich verhält es sich in Verfahren zur Schätzung des Alters von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Flüchtlinge müssen sich radiologischen Knochenmessungen an Hand, Schlüsselbein und Kiefer sowie einer Genitaluntersuchung unterziehen, wobei die dadurch erworbenen Messwerte dann mit anderen Wachstumsstudien verglichen werden. Tragen Anwält\_innen in diesen Fällen vor, dass die nicht kindgerecht<sup>35</sup> und teilweise rechtswidrig<sup>36</sup> erlangten Ergebnisse der forensischen Altersdiagnostik nicht fundiert seien, weil die den Messungen zugrundeliegende Studien zum Knochenwachstum, zur Zahn- und Genitalentwicklung ausschließlich an europäischen oder nordamerikanischen Jugendlichen durchgeführt worden<sup>37</sup> sind, wird im Gerichtssaal darüber beraten, ob die Daten auf «Schwarzafrikaner» übertragbar sind oder nicht.<sup>38</sup>

<sup>27</sup> Zur Kritik am Begriff siehe Kelly (2010):157.

<sup>28</sup> Nachweise bei Barskanmaz (2008); Liebscher/Naguib/Plümecke/Remus (2012): 204 ff.

<sup>29</sup> Vgl. BGH NJW-RR 1989, 707 (708).

<sup>30</sup> BGHZ 168, 79, Rn. 36.

<sup>31</sup> BGHZ 168, 79, Rn. 68.

<sup>32</sup> OLG Hamm, FamRZ 2004, 897-898.

<sup>33</sup> Wellenhofer (2014).

<sup>34</sup> Vgl. zum Ganzen: Plümecke (2013).

<sup>35</sup> Vgl. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2013): 39ff.

<sup>36</sup> Aynsley-Green u.a. (2012): 17-42.

<sup>37</sup> Offensichtlich wird dabei auch auf rassifizierende Konzepte abgestellt, vgl. nur Peschke (2007): 54 f.

<sup>38</sup> Bspw. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.8.2012, Az. OVG 6 S 34.12, juris.

## Der Gerichtssaal als weißer Raum

*Weißes* Alltagswissen kann bei der Rechtsanwendung aber auch weniger explizit rassistisch aktiviert werden. Wie *weiße* Normativität einen subtilen, doch aus Sicht von People of Color entscheidenden Einfluss auf die Atmosphäre in Gerichtsverhandlungen hat, haben die Untersuchungen zu Microaggressions<sup>39</sup> für das US-amerikanische Recht gezeigt. Hier soll der Einfluss solcher subtiler Herabsetzungen exemplarisch am Beispiel von sieben Klagen wegen rassistisch diskriminierender Einlassverweigerung in Diskotheken beschrieben werden, die im Februar 2012 am Amtsgericht Leipzig eingereicht wurden.<sup>40</sup> Die folgenden Situationsbeschreibungen aus Protokollen des Antidiskriminierungsbüros Sachsen, das als rechtlicher Beistand an den Verhandlungen teilnahm, veranschaulichen, dass die Verfahren selbst in einem *weißen* Raum<sup>41</sup> stattgefunden haben.

*Situation 1: Die weiße Richterin fragt den Kläger: «Wie wurden Sie denn verletzt?» (unempathisch, ohne Übergang von der Personalienprüfung, technisch als den nächsten Punkt auf ihrer Liste und ohne von ihren Aufzeichnungen aufzublicken). Der Kläger reagiert verunsichert und führt eher allgemein aus: Es habe ihn noch zwei Tage beschäftigt; er merke, dass er nun zögere und überlege, ob er in eine Disco reinkomme, wenn Freunde ihn fragen, ob er sie begleite. - Keine Nachfrage, noch immer kein Blickkontakt, keine Zeichen von Interesse seitens der weißen Richterin.*

Das Verhalten der Richterin und die von ihr gestaltete Sprechsituation wird dem emotionalen Gehalt des Themas - Rassismuserfahrungen - nicht gerecht und lässt den Kläger entsprechend schnell verstummen. Der Einwand, dass ein solches Verhalten durch die Norm der Unbefangenheit von Richtenden vorgegeben sein, die durch zu große Empathie oder gar Solidarisierung in Frage gestellt werden könnte, greift zu kurz, wie folgende Situation zeigt:

*Situation 2: Als der Kläger beschreibt, dass er sich durch die diskriminierende Zutrittsverweigerung wie ein Mensch zweiter Klasse gefühlt habe, unterbricht ihn der weiße Clubbetreiber empört und lautstark: «Ich bin auch schon einmal nicht in eine Disco gekommen!» Die weiße Richterin ruft ihn nicht zur Ordnung, sondern pflichtet ihm bei: «Stimmt, ich auch!»*

Hier findet durchaus eine Solidarisierung statt – mit dem *weißen* Beklagten. Eine Solidarisierung, die die Ausführungen des Klägers gemeinsam beendet, seine Wahrnehmung als übertrieben und lächerlich dastehen lässt und zusätzlich das rassistische Motiv auslöscht.

<sup>39</sup> Sue (2007): 271; Davis (1989).

<sup>40</sup> [www.adb-sachsen.de/rassistische\\_einlasskontrollen.html](http://www.adb-sachsen.de/rassistische_einlasskontrollen.html) [2.4.2014], siehe auch Bartel (2013). Für eine detaillierte und systematische Darstellung und Diskussion rechtlicher Fragen bezüglich Klagen nach dem AGG basierend auf den Leipziger Verfahren siehe Danker/ Kinsky (2013).

<sup>41</sup> Eine Institution als *weiß* zu charakterisieren, heißt, ihr die selbstbehauptete Objektivität und/oder Neutralität abzuspochen und stattdessen ihre Positioniertheit innerhalb des Machtverhältnisses Rassismus zu benennen und ihre spezifische *weiße* Norm und Perspektive sichtbar zu machen und zu kritisieren, vgl. Sow (2011): 190.

*Situation 3: Die weiße Richterin war spürbar unsicher und hatte Schwierigkeiten bei der respektvollen Benennung der entscheidenden Differenz, an die die benachteiligende Behandlung anknüpfte. Nach einigem Zögern und Suchen legte sie sich dann auf «Ausländer» und «südländisches Aussehen» fest. «Mehrheitsdeutsch» kam ihr holprig und auch nur einmal über die Lippen. Die privilegierte Position blieb sonst unbenannt, unsichtbar, normal. Insgesamt entstand durch die Ausführungen des beklagten Clubbetreibers (Ein Teil seines Personals habe Migrationshintergrund, deshalb könne er nicht «ausländerfeindlich» sein.), seine Zwischenrufe und Gestikulation (Empörung, Übertreibung, demonstrative Zustimmung) sowie die Form der Befragung (Richterin: «Sind Sie ausländerfeindlich?» – Beklagter: «Nein, natürlich nicht.»), eine abwehrende Atmosphäre.*

Das Beispiel zeichnet eindrücklich eine bekannte Derailing-Strategie nach: Richterin und Beklagter lenken im Zusammenspiel den Sachverhalt eines rassistischen Verhaltens der Security wiederholt auf die Frage einer «ausländerfeindlichen» Gesinnung des Betreibers um und de-thematisieren so das eigentliche Verhandlungsthema. Ein weiterer roter Faden, der sich durch die Verhandlungen zog, ist der Topos des Rechtsmissbrauchs und rein finanzieller Motive auf Seiten der Kläger.<sup>42</sup>

*Situation 4: Die Richterin will eine Einigung der Konfliktparteien voranbringen. Dafür stellt sie die Höhe der Entschädigung in Frage. Der Rechtsanwalt des Klägers legt sich nicht sofort fest, betont allerdings, dass eine erhebliche Persönlichkeitsverletzung vorliege, die auch durch die der Klage vorangegangenen nachweisbaren, aber erfolglos gebliebenen Versuche einer konstruktiven Lösung von Seiten des Klägers entstanden sei. Die Richterin unterbricht ihn resolut und sagt in einem spöttischen Tonfall, dass ihr bekannt sei, dass zurzeit 30 bis 40 weitere vergleichbare Klagen von ihm vertreten beim AG Leipzig anhängig seien. Seinen erstaunten Einwand, wie sie zu dieser Zahl käme und dass dies nicht stimme, tut sie mit einer Handbewegung und einem Lächeln ab.*

Diese Verdächtigung eines rein finanziellen Motivs wurde auch in anderen Verfahren geäußert. Der Anwalt eines anderen Clubs unterstellte in seinen Klageschriften mehrfach explizit «AGG-Hopping».<sup>43</sup> In einem anderen Verfahren kommentierte der weiße Richter launig, dass er dem geforderten Schadensersatz nicht zu folgen gedenke, weil er selbst sonst noch der Verlockung erliegen würde, seinen Job aufzugeben, um wochenends an Diskos abgewiesen zu werden und anschließend wegen

<sup>42</sup> Diese abwehrende Argumentation nahm bereits in der rechtspolitischen Debatte um das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) viel Raum ein. Vgl. Liebscher (2012).

<sup>43</sup> «AGG-Hopping» bezeichnet eine Praxis der wiederholten, missbräuchlichen Berufung auf das AGG mit dem Ziel, ungerechtfertigte Schadensersatzforderung zu stellen. Der Begriff wurde in der Auseinandersetzung um das AGG von Gegner\_innen des Gesetzes geprägt. Befürworter\_innen wiesen ihn wegen seiner Polemik und des fehlenden Realitätsbezugs zurück. Auch die Rechtsprechung in den acht Jahren seit Verabschiedung des AGG lässt die Befürchtung einer derartigen Praxis deutlich übertrieben erscheinen, so dass der Begriff mittlerweile weitgehend aus der öffentlichen Diskussion verschwunden ist.

Altersdiskriminierung zu klagen. In allen Fällen wird die Thematisierung von rassistischen Diskriminierungen und die Inanspruchnahme von Rechten als Geschäft zur Bereicherung von Klägern und Anwaltschaft herabgewürdigt und das gesetzgeberische Ziel des AGG so in sein Gegenteil verkehrt.

Negierung, fehlende Empathie, Bagatellisierung, Solidarisierung mit den Diskriminierenden, De-Thematisierung und die Unterstellung des Rechtsmissbrauchs - solche Situationen führen dazu, dass Gerichte nicht als Ort wahrgenommen werden, in denen Diskriminierungen und die damit einhergehenden Verletzungen ernsthaft verhandelt werden. Für Betroffene rassistischer Diskriminierung birgt das Agieren in einem solchen Raum nicht nur ein erhöhtes Prozessrisiko, sondern auch das Risiko erneuter Rassismuserfahrungen. Der Anreiz für die Inanspruchnahme des Rechts sinkt dadurch weiter.

### **Fazit: Auf dem Weg zu einem effektiven Recht gegen Rassismus**

Antidiskriminierungsrecht wird oft noch immer als Gesinnungs- und Befindlichkeitsrecht abgewehrt. Alltagsrassismus wird ins Reich der Moral verwiesen und zur Geschmacksfrage deklariert, dessen Thematisierung im Recht nichts zu suchen habe. Die gleichen Akteur\_innen reflektieren nicht, dass die Rechtsanwendung vor dem Hintergrund einer *weißen* Norm stattfindet, die *weißes*, rassistisches Wissen als objektiv setzt, Schwarzes Wissen aus dem Recht ausschließt, die eigene subjektive Setzung aber nicht reflektiert. Vor Gerichten, in richterlichen Entscheidungen und in deren rechtswissenschaftlicher Diskussion werden spezifische nicht-*weiße* Erfahrungen nicht oder zu wenig beachtet, herrscht keine oder wenig Sensibilität für Essentialisierungen und für rassistische Sprache. Für nicht-*weiße* Menschen, ob Kläger\_innen oder Jurist\_innen, ist das deutsche Rechtssystem deshalb weiterhin ein risikoreicher Raum.

Dass das kein absichtsvoller bewusster Prozess ist, sondern sich spezifisch *weiße* Wissensbestände mit einer auf Objektivität ausgerichteten Methode verbinden und institutionalisieren, macht Veränderungen schwer. Doch Veränderungen sind nötig und müssen auf verschiedenen miteinander verbundenen Ebenen vollzogen werden. Ein kurzfristig erreichbares Ziel auf der diskursiven Ebene ist eine Rechtsbereinigung mit Blick auf rassistische Begriffe. Ein langfristiges Ziel muss auf strukturell-institutioneller Ebene die stärkere Repräsentation von People of Color als Akteur\_innen im deutschen Rechtssystem sein. Gleichzeitig muss auf der rechtsdogmatischen Ebene ein methodisches Umdenken erfolgen, dass den Objektivitätsanspruch des Rechts auf seine *weißen* Stellen hin befragt und eine subjektive Komponente einführt, in der die Perspektive der Rassismuskommunikation und der Rassismuserfahrung als Expertise anerkannt und in die Rechtsanwendung einbezogen wird. Damit zusammenhängend bedarf es einer erhöhten Rassismuskompetenz und stärkeren Sensibilität für Diskriminierungserfahrungen rechtlicher Akteur\_innen. Hier ist wiederum auf struktureller Ebene die juristische Aus- und Weiterbildung gefragt, die interdisziplinär gestaltet werden muss. Auf einer individuellen Ebene ist unser Plädoyer, sofort zu beginnen: zuzuhören und ernst zu nehmen, wenn rassistische Handlungen kritisiert und Rassismuserfahrungen berichtet werden, statt in reflexhafte Abwehr zu verfallen.

## Literatur:

- Attia, Iman (2013): Institutionelle Diskriminierung. In: Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite von Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, hg. v. Opferperspektive e.V., Münster, S. 139 - 152.
- Aynsley-Green, A et al (2012): Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control, In: BrMedBull Nr. 102, S. 17-42.
- Baer, Susanne (1994): Objektiv – neutral – gerecht? Feministische Rechtswissenschaft am Beispiel sexueller Diskriminierung im Erwerbsleben, In: KritV Nr. 77, S. 154 - 179.
- Baer, Susanne (2000): Justitia ohne Augenbinde? Zur Kategorie Geschlecht in der Rechtswissenschaft, In: Recht und Geschlecht, hg. v. Koreuber, Mechthild/Mager, Ute, Baden-Baden, S. 19-31.
- Baer, Susanne (2011): Rechtssoziologie, Baden-Baden
- Barskanmaz, Cengiz (2008): Rassismus, Postkolonialismus und Recht - Zu einer deutschen Critical Race Theory?, In: Kritische Justiz Nr. 3/2008., S. 296 - 302.
- Bartel (2013): Möglichkeiten der Intervention in der Antidiskriminierungsarbeit und ihre Schwierigkeiten, In: Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite von Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, hg. v. Opferperspektive e.V., Münster, S. 173-184.
- Berghahn, Sabine (2009): Deutschlands konfrontativer Umgang mit dem Kopftuch der Lehrerin, In: Der Stoff aus dem die Träume sind, hg. v. Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hrsg.), Bielefeld, S. 33 - 72.
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2013): Kinder Zweiter Klasse: Bericht über die Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland, [www.b-umf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf](http://www.b-umf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf), 17.03.2014.
- Danker, Ponke/ Kinsy, Sara (2013): Rassistische Einlasskontrollen vor Gericht. Working Paper 3/2013 der Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte, <http://baer.rewi.hu-berlin.de/humboldt-law-clinic/publikationen/Working%20Paper%20Nr.3.pdf>, 25.09.2014
- Davis, Peggy C. (1989): Law as Microaggression. In: Yale Law Review, Nr. 98, S. 1559 - 1577.
- Delgado, Richard/Stefancic, Jean (2001): Critical Race Theory - An Introduction. New York.
- Frankenberg, Günther (2008): Partisanen der Rechtskritik: Critical Legal Studies etc., In: Neue Theorien des Rechts, hg. v. Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas, Stuttgart, S. 93-111.
- Grunert, Marlene (2014): Mit Kopftuch im Referendariat, In: lto vom 24.2.2014, [www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/referendariat-kopftuch-verbot-neutralitaetsgesetz](http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/referendariat-kopftuch-verbot-neutralitaetsgesetz), 02.04.2014.
- Holmes, Oliver Wendell (1897): The path of the law. In: Harvard Law Review, Nr. 10
- Hornscheidt, Antje Lann/ Nduka-Agwu, Adibeli (2010): Der Zusammenhang zwischen Rassismus und Sprache, In: Rassismus auf gut Deutsch, hg. v. Nduka-Agwu, Adibeli/ Hornscheidt, Antje Lann, Frankfurt a. M., S. 11 - 52.
- Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland (2005): Offener Brief der ISD. In: iz3w Nr. 286, S. 44 - 45.
- Kelly, Natasha A. (2010): Das N-Wort, In: Rassismus auf gut Deutsch, hg. v. Nduka-Agwu, Adibeli/ Hornscheidt, Antje Lann, Frankfurt a. M., S.157 - 166.
- Kirchheimer, Otto (1976): Von der Weimarer Republik zum Faschismus: die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt a. M.
- Klose, Alexander (2011): Stereotypen, Vorurteile, Diskriminierungen – Tatsachenbehauptungen in Urteilen zum Gleichbehandlungsrecht. In: Gesellschaft und Gerechtigkeit, Festschrift für Hubert Rottleuthner, hg. v. Mahlmann, Matthias, Baden-Baden, S. 298 - 315.

- Kuria, Emily Ngubia (2010): AFRIKA! – seine Verkörperung in einem deutschen Kontext. In: Rassismus auf gut Deutsch, hg. v. Nduka-Agwu, Adibeli/ Hornscheidt, Antje Lann, Frankfurt a. M., S. 223-237.
- Larenz, Karl (1983): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Berlin.
- Liebscher, Doris (2012): Erweiterte Horizonte: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und europäische Antidiskriminierungsrichtlinien. In: Feministische Rechtswissenschaft, hg. v. Foljanty, Lena/ Lembke, Ulrike, Baden-Baden, S. 109 - 125.
- Liebscher, Doris/ Naguib, Tarek/ Plümecke, Tino/ Remus, Juana (2012): Wege aus der Essentialismus-falle. Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht. In: Kritische Justiz Nr. 2/2012, S. 204 - 231.
- Llewellyn, Karl Nickerson (1930): Realistic Jurisprudence. In: Columbia Law Review.
- Ogorek, Regina (2008): Alltagstheorien/Sonntagstheorien. Zum Einsatz «ungewissen Wissens» in der Rechtsprechung. In: Aufklärung über Justiz, hg. v. Ogorek, Regina, Frankfurt a. M., S. 413-438.
- Peschke, Corinna Ellen (2007): Untersuchungen zum zeitlichen Verlauf der Weisheitszahneruption einer europäischen Population. Dissertation. d-nb.info/984992138/34, 02.04.2014.
- Plümecke, Tino (2013): Rasse in der Ära der Genetik. Bielefeld.
- Poggel, Fredericke (2014) Richter mit Migrationshintergrund. Eine Bereicherung im Namen des Volkes. In: Stuttgarter Zeitung vom 27.3.2011, [www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.richter-mit-migrationshintergrund-eine-bereicherung-im-namen-des-volkes.a0823d15-dd9f-4259-88c7-ae2b85160074.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.richter-mit-migrationshintergrund-eine-bereicherung-im-namen-des-volkes.a0823d15-dd9f-4259-88c7-ae2b85160074.html), 02.04.2014.
- Pound, Roscoe (1908): Mechanical Jurisprudence. In: Columbia Law Review.
- Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a. M.
- Rottlenthner, Hubert/ Mahlmann, Matthias (2011): Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten. Baden-Baden.
- Solanke, Iyolia (2005): Where are the Black Lawyers in Germany? In: Mythen, Masken und Subjekte , hg. v. Arndt, Susan/Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy, Münster, S. 179-188.
- Sow, Noah (2011): *weiß*. In: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk, hg. v. Arndt, Susan/ Ofuatey-Alazard, Nadja, Münster, S. 190.
- Sue, Derald Wing et al. (2007): Racial Microaggressions in Everyday Life. In: American Psychologist Nr. 4/62. S. 271 - 286.
- Wellenhofer, Marina (2014): Beweiserhebung bei der Klärung der leiblichen Abstammung. In: NZFam 2014.
- West, Elisa (1996): Introduction. In: Critical Race Theory – The Key Writings That Formed The Movement, hg. v. Crenshaw, Kimberle/ Gotanda, Neil/ Peller, Gary/ Thomas, Kendall, New York.
- Wierth, Alke (2014): An den Ohren herbeigezogen. In: taz vom 31.3.2014, [www.taz.de/JUSTIZ/!135842](http://www.taz.de/JUSTIZ/!135842), 02.04.2014.







Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Institutioneller Rassismus und die Ausbreitung der Neonazis. Ein Fallbeispiel

Der «Fall Mügeln» beschäftigte im Sommer 2007 die bundesdeutsche Öffentlichkeit: 40-50 gewaltbereite Neonazis, begleitet von einer etwa 200-köpfigen Menge, attackierten während eines Altstadtfestes eine Gruppe Mitfeiernder, die sie als «fremd» definiert hatten. Trotz erster Lageeinschätzungen durch die diensthabenden Polizisten und Zeugenaussagen, die klar von einem rassistischen und extrem rechten Übergriff in der sächsischen Kleinstadt berichteten, ist der Fall nicht zielführend bearbeitet und aufgeklärt worden. Die Analyse des Falls und der akteurspezifischen Entwicklung seiner Deutung legt Muster des Scheiterns offen: Unterschwellige Aggressionen und Autoritarismus in der Gemeinde, das Wirken von Rassismus, die Überlagerung der Auseinandersetzung durch Ost-West-Befindlichkeiten und die ungünstige Wirkungsmacht des Extremismuskonzepts. Es zeigt sich, dass die problematische staatliche Bearbeitungspraxis mitverantwortlich ist für die Schwächung demokratischer Kultur und Festigung einer rassistischen Hegemonie vor Ort sowie für die Ausbreitung des Neonazismus.

Als Quellen dienten der Untersuchung rund 2000-Seiten Ermittlungsakten und sämtliche schriftliche Dokumente von Politik, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren vom 19. August 2007 bis zum 31.12. 2010 zu dem Vorfall.<sup>1</sup>

Analysiert wurden unterschiedliche Akteure, die sich an der öffentlichen Debatte über den Vorfall beteiligten: Die Ermittlungsbehörden, die lokale wie regionale (sächsische) Politik, die Bundespolitik, Medien (insbesondere ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften) und die Radikale Rechte (insbesondere die NPD und die Zeitschrift *Junge Freiheit*). Darüber hinaus wurden Interviews mit zivilgesellschaftlichen Akteuren geführt, die problemorientiert die Entwicklungen in der Kleinstadt begleiteten.<sup>2</sup> Auch wurden offene oder strittige Fragen versucht durch parlamentarische Anfragen zu klären.<sup>3</sup>

1 Vgl. Schellenberg, Britta (2013) und Schellenberg, Britta (2014).

2 Das sind mobile Beratungsteams, Kulturbüro Sachsen, Solvejg Höppner und Friedemann Affolterbach sowie ehemalige Mitglieder des Vereins Vive le Courage. Die Interviews wurden im Jahr 2013 und 2014 durchgeführt.

3 Sächsische Staatsregierung (2013), Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Themen: Ausbreitung des Rechtsradikalismus in Mügeln und im Landkreis Nordsachsen, Übergriffe während und nach dem Altstadtfest 2007 in Mügeln, Indischer Extremismus im Freistaat Sachsen.

## Fakten und öffentliche Kommunikation

Die Analyse legt deutliche Unterschiede zwischen den untersuchten Akteuren offen, wenn es um die Einschätzung der Bedeutung von Rechtsextremismus und Rassismus geht. Sie macht zudem eine frappierende Diskrepanz zwischen der Aktenlage (dem Wissen der Ermittlungsbehörden) und der öffentlichen Kommunikation der Polizei, Staatsanwaltschaft und Staatsregierung sichtbar. Während einschlägige Berichte von Polizistinnen und Zeugen vorlagen und auch die Feststellung des Delikts der Volksverhetzung eine Deutung als rechtsextrem und fremdenfeindlich/rassistisch motiviert notwendig gemacht hätten, negierten Polizei und Staatsanwaltschaft entsprechende Tathintergründe in öffentlichen Stellungnahmen bzw. stellten sie in Frage. Auch die Tatsache, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit stundenlang nicht aufrechterhalten werden konnte, wird nicht problemorientiert kommuniziert. Somit scheint für die Öffentlichkeit die Einschätzung der Polizei und Staatsanwaltschaft, es handele sich nicht um einen rechtsextremen Vorfall und möglicherweise auch nicht um einen «fremdenfeindlichen», zunächst plausibel. Für diejenigen, die die pogromähnlichen Ausschreitungen miterlebt hatten, musste sie zumindest verwirrend sein. Im Gespräch mit Journalistinnen war bereits ein rechtsextremer Hintergrund in die Öffentlichkeit gerückt worden. So entspann sich eine kontroverse Debatte um die Fallinterpretation und die Bedeutung des Rechtsextremismus. Tatsächlich zeigt das Aktenstudium, dass Täter und Zeuginnen nicht zielführend ermittelt wurden. Es verschwanden im Laufe der polizeilichen Ermittlungen<sup>4</sup> immer wieder Geschädigte und Tatverdächtige, und fast setzte sich eine Täter-Opfer-Umkehr durch. Nachdem anfangs die Aktenlage recht eindeutig war, erschienen die Opfer später plötzlich als Sexualtäter, gewalttätige Kriminelle und Extremisten. Das entsprach der Argumentationslinie einiger Tatverdächtiger und der NPD.

Die Diskrepanz zwischen Fakten gemäß Aktenlage und öffentlicher Kommunikation hatte Auswirkungen auf die Situation in der Kleinstadt: Bürgermeister und Stadtrat meinten zwar vorerst, es hätten Rechtsextreme aus den umliegenden Dörfern hinter dem Übergriff stecken können, doch stritten sie später - nach entsprechenden öffentlichen Stellungnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft - einen extrem rechten Tathintergrund ab. Während staatlich Zuständige Rechtsextremismus hinter den Taten negieren und selbst einen «fremdenfeindlichen» Hintergrund in Frage stellten, entwickelte sich vor Ort der Eindruck, die Gemeinde Mügeln werde als ostdeutsche Stadt Opfer böswilliger Rechtsextremismus-Anschuldigungen. Als Täter erscheinen nicht die gewalttätigen Neonazis vor Ort und eine rassistische Menge sondern Medienschaffende, die über den rassistischen Vorfall berichten, ebenso wie Bundes- und Regionalpolitiker, die den Fall mit aktuellem Rechtsextremismus in Beziehung setzten. Vom Bürgermeister der Kleinstadt wird dies als öffentliche Hetze zum Nachteil der sozio-ökonomischen Entwicklung und des Wohlbefindens der Gemeinde interpretiert.

Der Bürgermeister der Kleinstadt, der Stadtrat und viele Menschen in Mügeln sehen sich zunehmend als die wahren Betroffenen von «Fremdenfeindlichkeit» - diese schlage nämlich eigentlich nicht «den Indern» sondern der Mügeln

<sup>4</sup> Es handelt sich um die Ermittlungen der *Gemeinsamen Einsatzgruppe Mügeln* (GEG Mügeln) und der *Polizeidirektion Westsachsen*.

Gemeinde, den Ostdeutschen und vielleicht auch den «national» gesinnten Deutschen entgegen. In den Monaten nach dem rassistischen Übergriff wurde Mügeln zum Brennpunkt rassistischer und extrem rechter Gewalt. Die NPD zog in die Kommunalparlamente ein, und diejenigen, die Rassismus thematisieren wollten, wurden leise oder zogen fort. Ausgegrenzt wurden neben den «Ausländern» nun also auch jene, die menschenrechtliche Standards verteidigten und sich gegen Rassismus und Neonazismus wandten. Vom Bürgermeister und Stadtrat wurden sie kriminalisiert, von den Neonazis auf der Straße auch physisch attackiert. So steht die problematische Bearbeitung des rassistischen und extrem rechten Übergriffs im direkten Zusammenhang mit der zunehmend problematischen Situation vor Ort: Hier verstetigte sich eine rassistische Hegemonie und die Neonazis breiten sich aus.<sup>5</sup>

Warum wurde der Fall nicht zielführend aufgeklärt? Immerhin hatten Polizisten während der Ausschreitungen tapfer die Geschädigten geschützt und in ihren Dienstberichten den «ausländerfeindlichen» und «rechtsradikalen»<sup>6</sup> Hintergrund des Vorfalls festgehalten.

### Muster des Scheiterns

Die Analyse macht verschiedene Faktoren sichtbar, die eine zielführende Bearbeitung des rassistischen und neonazistischen Vorfalls verhinderten: Es prallten Abwehrreaktionen und Zuschreibungen aufeinander, die Eigendynamiken entfalteten und problematische Umgangsweisen vor Ort verschärften. Vier zentrale Muster konnten identifiziert werden:

- Das Wirken von *Vorurteilsstrukturen, Rassismus und institutionellem Rassismus* bei der Fallbearbeitung: Die Ermittlungsarbeit ebenso wie die öffentliche Kommunikation unterliegt einer ethnisch-nationalen Konstruktion des «Wir» und der «Anderen», wobei die neonazistischen Täter als «Deutsche» im Wir eingeschlossen werden, und die Geschädigten indischer Herkunft als «Ausländer» ausgeschlossen werden. Dieses Muster ist besonders entscheidend für das Scheitern einer zielgerichteten Aufklärung und Auseinandersetzung mit diesem rassistischen und extrem rechten Vorfall. Als Schwerpunktthema des Beitrags werde ich an diesem Fallbeispiel das Thema Rassismus und institutioneller Rassismus unten ausführlich darstellen.
- Als Problem für eine sachgerechte Bearbeitung des Falls erwiesen sich zudem *unterschwellige Aggressionen* in der Gemeinde und *Autoritarismus*. Die jenseits der ökonomisch florierenden Ballungsräume gelegene Kleinstadt kämpft mit tiefgreifenden Strukturproblemen. Weil jüngere Menschen und überdurchschnittlich viele Frauen fortziehen, wird die Gemeinde immer älter und männlicher, die Arbeitssituation in der Kleinstadt ist schwierig. Der Bürgermeister beanspruchte direkt nach dem Vorfall die Deutungsmacht über ihn und erwies sich in seiner Agitation und Selbstdarstellung als autoritär-patriarchalisch. Eine kontroverse Auseinandersetzung in «seiner» Kleinstadt oder sich selbst in der Rolle des Moderators einer lebendigen

<sup>5</sup> Schellenberg (2015).

<sup>6</sup> Zitate aus den Polizeiberichten.

Diskussion zu begreifen gehörte nicht zu seinem Vorstellungsrepertoire. Auch dem Stadtrat ist daran gelegen, keine öffentlichen Debatten zu führen und «Fremdenfeindlichkeit» und «Rechtsextremismus» von sich und von der Gemeinde zu weisen. Stattdessen wendeten sich die Zuständigen der Stadt gegen diejenigen, die Rassismus und Rechtsextremismus thematisierten: Gegen Bundespolitikerinnen und Journalisten, die von außerhalb an die Gemeinde herantraten, und gegen Mitglieder der Gemeinde, die ebenfalls als nicht dazugehörig stigmatisiert werden. Zurechtgewiesen oder kriminalisiert schweigen schließlich die Kritikfähigen in der Gemeinde – oder wandern aus. Konstatiert werden muss aber auch, dass die schnelle und massive Medienpräsenz nach dem Überfall zu einer Schließung des Kommunikationsraumes vor Ort beigetragen hat. Die Journalisten mit Notizblock und Kamera kamen und wollten Erklärungen hören, noch bevor der Schock auch nur ansatzweise überstanden, die eigenen Positionen gefunden und ausgetauscht waren. Die Abwehr gegenüber einer Auseinandersetzung mit den eigentlichen Problemen in der Gemeinde nahm zu.

- Als hinderlich für eine zielgerade Aufklärung erwies sich zudem die Wirkungsmacht des *Extremismuskonzeptes*: So zeigt die Analyse, dass Rassismus ebenso wie die neonazistische Tat als Thema hinter der Extremismusdiskussion verschwindet. Vielen Akteuren fehlte eine menschenrechtliche Perspektive auf das Thema. Sogar der Angriff auf die Polizisten wird unterthematziert und auch, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit für mehrere Stunden nicht gewährleistet werden konnte. Während der rassistische Tathintergrund durch die Fokussierung auf Extremismus (z.T. als negative Fokussierung mit dem Ziel, diese Zuschreibung zu entkräften) in der Diskussion verschwindet, wird eine Diskussion über verschiedene Formen des Extremismus eröffnet: Die sächsische Staatsregierung und ihre Behörden diskutierten schließlich auch Linksextremismus in Sachsen, der im Nachgang der «Auseinandersetzung» sichtbar würde. Durch die NPD gerät selbst indischer Extremismus (das Herkunftsland der Geschädigten war Indien) in die Debatte – und schließlich wird im Sächsischen Verfassungsschutzbericht indischer Extremismus erwähnt.<sup>7</sup> Hingegen wird das Phänomen des Rechtsextremismus auf die NPD reduziert, die Partei wird Angelpunkt der öffentlichen Zuschreibungsdebatte durch die Staatsregierung.<sup>8</sup> Die Untersuchung belegt, dass das Thema «Rassismus» von der Extremismus-Debatte überlagert wurde. Schließlich verschwanden die eigentliche Tat und die Täter hinter allgemeinen Gewalt- und Extremismusformeln und hinter der letztlich für jegliches Übel verantwortlich gemachten NPD.<sup>9</sup>
- Viertens wird die Auseinandersetzung über den Vorfall durch *Ost-West-Befindlichkeiten* überlagert. Vielfach beziehen sich Äußerungen und Kommentare von Debattenteilnehmerinnen nicht auf den Vorfall selbst und die Bewertung des Tathintergrunds (allgemeine Gewalttätigkeit, rechtsextreme oder rassistische Motivation, Notwehr etc.) sondern sprechen von

<sup>7</sup> Vgl. hierzu ausführlich Schellenberg (2014): 88ff.

<sup>8</sup> Selbst die Medien wurden beschuldigt, eine Gefahr für die Demokratie zu sein.

<sup>9</sup> Schellenberg (im Erscheinen).

deutsch-deutsche Fremdzuschreibungen und verletzten Selbstbildern. Emotionale Reaktionen, die aus Ost-West-Befindlichkeiten herrühren, erschweren die sachliche Auseinandersetzung. So meinen einige Bürgerinnen, Politiker oder Journalisten aus dem Westen: Der Vorfall sei typisch für «den Osten», da dort Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus grassierten, während der Westen ein Hort des Friedens und zivilcouragierten Verhaltens sei. Hingegen glaubten einige Menschen aus Sachsen: Westdeutsche würden den Fall als «rechtsextrem» bezeichnen, weil er sich im Osten ereignete, und sie Vorurteile gegen Ostdeutsche hegten. Ostdeutsche würden so wieder einmal als Deutsche zweiter Klasse diskriminiert und hier als fremdenfeindlich beschimpft. So entbrannte ein Streit nicht nur über die Deutung des Tathintergrunds sondern über das Verhältnis zwischen Ost- und Westdeutschen zueinander und ihre jeweilige Rolle im vereinigten Deutschland.

Die Studie belegt, wie es der Radikalen Rechten gelang an diese ostdeutschen Befindlichkeiten anzuknüpfen. Die radikale Rechte offeriert den Menschen vor Ort Identitätskonzepte jenseits von bundesdeutschen Normen und Kollektivvorstellungen. Tatsächlich zeigt sich, dass es eine Entwicklung in der Falldeutung und der Deutung der eigenen Rolle innerhalb der Debatte im lokalen Raum gab: Nicht zuletzt der Bürgermeister vollzog im Verlauf der Falldebatte eine Entwicklung von einer regressiven Abwehrreaktion, in Sachsen gäbe es keine Rechtsextremen, hin zu einer spezifisch ostdeutsch-emotionalisierten völkischen Argumentation, dass nicht «Ausländer\_innen» sondern Ostdeutschen Fremdenfeindlichkeit entgegenschlage und nur «ausländischen» Opfern, nicht aber deutschen Opfern gedacht würde. Es zeigt sich eine radikal rechte, völkische Kollektivbildung im lokalen Raum.<sup>10</sup>

Im Folgenden wird die Wirkungsmacht rassistischer Vorurteilsstrukturen bei der Fallbearbeitung dargestellt.

### Die ethnisch-nationale Kategorisierung<sup>11</sup>

Ob in Stellungnahmen des Bürgermeisters, bei Vernehmungen oder in den polizeilichen Abschlussberichten: die Kategorisierung «Wir», die Deutschen, und «die Anderen», die Ausländer/Inder, liegt unter der polizeilichen Ermittlungsarbeit und der Argumentation der lokalen Politik wie ein *Basso Continuo*. Diese Kategorisierung setzt Integrations- und Exklusionsmechanismen in Gang und ist die Grundlage für Falldeutungen, die nicht auf Normen des demokratischen Rechtsstaates wie Menschenrechten und Gleichheit vor dem Gesetz basieren. So mussten Zeugen, bevor sie von Ermittlern vernommen werden, bereits einer unzutreffenden Aussage zustimmen. Sie mussten diesen Satz unterschreiben, der ihrem Vernehmungsprotokoll verangestellt war: «Mir wurde erklärt, dass es um die *Auseinandersetzung zwischen deutschen und ausländischen Gästen* des Stadtfestes am 18./19.08.2007 in Mügeln gehen soll».<sup>12</sup> Damit wird das Ermittlungsergebnis bereits vorweggenommen: Es handele sich um eine Auseinandersetzung zwischen Kontrahenten

<sup>10</sup> Schellenberg (2015).

<sup>11</sup> Die folgenden Ausführungen basieren maßgeblich auf Schellenberg (2014).

<sup>12</sup> Polizeiakten, Bl. 000470-000473.

«Othering»-Zitate aus den Polizeiakten:

«Während des Altstadtfestes in Mügeln kam es vor dem Festzelt zu Auseinandersetzungen zwischen deutschen Teilnehmern und einer Gruppe von ca. 7 indischen Besuchern, diese vorab das Tanzen im Festzelt beendeten und sich nach draußen begaben, gefolgt von 4-5 deutschen Staatsangehörigen. Als die Inder vor dem Festzelt angekommen (...)» (Sachverhaltsdarstellung in Anzeige einer Straftat vom 19.08.2007 durch polizeilichen Staatsschutz, Bl. 2c, von Hand paginiert).

«Gegenstand der Vernehmung: Altstadtfest Mügeln, Auseinandersetzung zwischen Deutschen und Indern» (Diversen Zeugenvernehmungen vorangestellt)

«Zu Beginn wurde mir der Gegenstand meiner heutigen Vernehmung bekannt gegeben. Es soll um die Auseinandersetzung von heute Nacht in Mügeln mit deutschen Jugendlichen gehen.» (Zeugenaussage Geschädigter vom 19.08.2007, Bl. 260)

«Während des Altstadtfestes in Mügeln kam es im Festzelt zu Auseinandersetzungen zwischen deutschen Personen und einer Gruppe von ca. 6 indischen Besuchern. Die Auseinandersetzung begann auf der Tanzfläche, wo es zwischen beiden beteiligten Gruppen zu Schubereien kam (...)» (Schlussbericht des polizeilichen Staatsschutzes, vom 28.09.2007, Bl. 1160 und vom 18.04.2008, Bl. 1427)

unterschiedlicher Nationalität. Dass es um den Angriff von Rassisten und Neonazis auf mit gleichen Rechten ausgestattete Festbesucher ging, wird ausgeblendet.

Wie falsch die Einordnung «Auseinandersetzung zwischen Deutschen und Ausländern» ist, zeigt sich besonders eklatant, als einer der ebenfalls von Neonazis angegriffenen Deutschen, der zu der Tanz-«Gruppe der Inder» gehörte, der Polizei schilderte, dass er vor dem Festzelt mit «den Indern» zusammen angegriffen worden und danach von «rechten» Jugendlichen bedroht worden sei. Die Polizei vermerkte in ihren Akten, es handele sich bei den Berichten des Zeugen um eine «Auseinandersetzung unter Jugendlichen». Diese habe nichts mit dem Vorfall zwischen «Deutschen» und «Indern» während des Altstadtfestes zu tun.<sup>13</sup> In der Vorstellung der Polizisten kann der Mann, der übrigens vom Alter her kaum als Jugendlicher betrachtet werden kann, als Deutscher nicht auf Seiten der Inder in den ethnisch-national (vor-)interpretierten Konflikt involviert sein. Die Tatsache, dass mit den Indern vorerst auch zwei mit ihnen tanzende Deutsche angegriffen wurden, spielte in der gesamten öffentlichen Debatte keine Rolle.

Die Wirkung der Ermittlungsperspektive dieses «Otherings»<sup>14</sup> nach ethnisch-nationalen Gesichtspunkten ist nicht zu unterschätzen: Selbst in Vernehmungen unabhängiger Zeugen wird die Geschichte «Deutsche versus Inder» verbal durchgesetzt. Auch Zeugen, die von «rechtsradikalen» Gewalttätern sprechen, widerspre-

<sup>13</sup> Polizei-Akten, Bl. 000448ff.

<sup>14</sup> Othering bezeichnet die Differenzierung und Distanzierung der Gruppe, der man sich zugehörig fühlt (Eigengruppe) von anderen Gruppen. Nach G.C. Spivak handelt es sich um «a process by which the empire can define itself against those it colonizes, excludes and marginalizes. [...] The business of creating the enemy...in order that the empire might define itself by its geographical and racial others.» Vgl. Spivak (1999), vgl. auch Hall (1997).

chen selten<sup>15</sup> den eine Klärung des Tatverlaufs und der Tatsachen unterlaufenden Nachfragen der Polizei nach «Deutschen» und «Indern».

Bemerkenswerterweise sind es aber gerade Polizisten vor Ort, die diese national-ethnische Kategorisierung erst einmal nicht vornehmen: Sie schreiben in ihren Berichten zwar von «den Indern», aber viele beschreiben die Angreifer nicht primär als «Deutsche», sondern nennen sie «Rechte» oder «Ausländer-Hasser». Die eindeutig problematische Festlegung auf Kontrahentengruppen nach Nationalität oder Ethnie erfolgte erst später im Lauf der Ermittlungsarbeit.

### Rassistische Vorurteilsstrukturen

Die Fehleinschätzung des Falls – oder ihre Hinnahme – beruht auf den selben Vorurteilsstrukturen, die auch zu dem Übergriff geführt haben: «Die Inder» wurden von den Aggressoren nicht als Tanzende im Festzelt akzeptiert, weil sie als «Andere» angesehen wurden, die nicht dazugehörten. Ausgangspunkt des Übergriffs war die Annahme, bestimmte Personen seien ungleichwertige Festbesucher. Doch die Geschädigten wurden nicht nur Opfer des Rassismus der Neonazis und einzelner Mügeln Bürgerinnen. Während einige Polizisten sich tapfer vor die Opfer stellten und sie mit hohem persönlichen Risiko schützten, wurden die Geschädigten bereits auf der Polizeiwache erneut zu Opfern entsprechender Vorurteilsstrukturen: Sie wurden anders als die Tatverdächtigen behandelt und vernommen. Die polizeiliche Ermittlungsarbeit ist gekennzeichnet von einem vorurteilsgeleiteten Umgang zum Nachteil der Geschädigten und zum Vorteil der Tatverdächtigen. Die polizeilichen Ermittlungen haben die Berichte der unmittelbaren Zeugen, der diensthabenden Polizisten und der Geschädigten keineswegs zielführend aufgegriffen und aufgearbeitet. So fielen Tatverdächtige «unter den Tisch». Schließlich hält die «GEG Mügeln» einen falschen Sachverhalt fest und der Abschlussbericht des polizeilichen Staatsschutzes übernimmt zum Teil in unreflektierter Weise Deutungsmuster der extremen Rechten. Behörden und lokale Politik versagten bei der Aufgabe, den Geschädigten den Schutz zu gewährleisten, der im Rechtsstaat allen Menschen zusteht. Die Justiz – Staatsanwaltschaft und Gerichte – konnte diese Versäumnisse nicht vollständig korrigieren.

Rassistische Denkstrukturen und Verhaltensweisen haben im «Fall Mügeln» auf unterschiedlichen Ebenen gewirkt. Individuelle bzw. kollektive rassistische Einstellungen richteten sich gegen Festbesucher mit indischer Familienbiographie bereits auf der Tanzfläche: Es kam zu diskriminierenden Äußerungen bis hin zum rassistisch motivierten physischen Übergriff. Dass sich der rassistische Übergriff aber zu einem pogromartigen öffentlichen Aufruhr ausweiten konnte, lässt sich nur vor dem Hintergrund der Wirkung diskursiven Rassismus' und damit der Verbreitung rassistischer Vorurteile bei breiten Bevölkerungsteilen erklären. Solche Diskurse

**15** Es ist erstaunlich und verdient Hochachtung, dass es auch einzelne Zeugen gibt, die dieser Kategorisierung widersprechen und sagen, dass sie die Opfer nicht zuerst bzw. vornehmlich als «Inder» und die Täter nicht vornehmlich als «Deutsche» wahrgenommen hätten. Der von einigen Außenstehenden erhobene Vorwurf es habe an «Zivilcourage» gemangelt ist auch vor diesem Hintergrund fehl am Platz.



machen rassistische Vorurteilsstrukturen gewöhnlich oder alltäglich.<sup>16</sup> Aufgrund eingübter Vorurteilsstrukturen scheint es für viele nahe liegend, «die Ausländer» für die Verursacher oder Auslöser von Problemen zu halten. Sie seien es – und nicht die «deutschen Jungs» – die mit Kriminalität und Gewalt in Verbindung gebracht werden. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass rassistische Vorurteilsstrukturen dazu führen, dass «ganz normale» Bürger Ausländern, Migrantinnen oder anderen Minderheiten häufiger kriminelle Handlungen unterstellen als Personen, die sie für ethnisch deutsch<sup>17</sup> halten.<sup>18</sup>

## Institutioneller Rassismus

Die Wissenschaft spricht von institutionellem Rassismus, wenn rassistische Muster scheinbar «ganz gewöhnlich» durch die Gesellschaft (re)produziert werden und damit gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse zum Ausdruck kommen. Beim institutionellen Rassismus wirken Bevorzugungs- und Ausgrenzungsmechanismen zwar auf Individuen, sie kommen allerdings «strukturell», also nicht allein durch ein rassistisch denkendes Individuum, zum Tragen. Institutioneller Rassismus zeigt sich z.B. im Extrembeispiel des südafrikanischen Apartheidstaats (bis 1990), in Deutschland dagegen vor allem in Praktiken des «Racial Profiling»,<sup>19</sup> das bestimmte Menschengruppen systematisch diskriminiert, oder etwa in ungleichen Leistungsbewertungen bei Schülerinnen und Schülern mit sichtbarem Migrationshintergrund, wie Studien zu Gymnasialempfehlungen in Deutschland zeigen.<sup>20</sup>

Auch im «Fall Mügeln» kann Rassismus nicht nur als individuelle Einstellung oder als Vorurteil Einzelner gesehen werden. Rassistische Mechanismen kamen auf unterschiedlichen Ebenen zum Tragen und waren entscheidend für den Umgang mit dem Vorfall durch staatlich und (lokal)politisch Verantwortliche – und sie setzten sich hegemonial durch.<sup>21</sup>

Wer sich mit den scheinbar abstrakten Begriffen «Rassismus» und «institutioneller Rassismus» für die Beschreibung des «Falls» nicht anfreunden möchte, kann noch einen Schritt näher an die involvierten Personen herantreten, um zu verstehen, was mit Macht- und Herrschaftsstrukturen gemeint ist. Wenngleich sich bei einigen Ermittlerinnen Rassismus und «Ausländerhass» zeigt, so trifft diese Einschätzung offensichtlich nicht für alle mit dem Fall befassten Polizeibeamten zu: Wie oben beschrieben stellten sich einige Polizisten schützend vor die Opfer mit indischem

<sup>16</sup> Vgl. hierzu etwa: Reisigl, Martin and Ruth Wodak (2005); van Dijk, Teun A. (2000).

<sup>17</sup> Das ist natürlich auch ein Konstrukt. Blickt man etwa auf die deutsche Bevölkerung heute, so zeigt sich, dass Biographien auch von angeblich ethnischen Deutschen in hohem Maß durch Migration, nicht nur aus Südeuropa und Südosteuropa, sondern insbesondere aus Mitteleuropa und Osteuropa geprägt sind.

<sup>18</sup> Vgl. etwa Rauer, Valentin (2004): 77-98.

<sup>19</sup> Hierbei werden aufgrund spezifischer ethnischer Merkmale (etwa Hautfarbe) Polizeikontrollen vorgenommen.

<sup>20</sup> Vgl. etwa Ramsauer, Kathrin (2011).

<sup>21</sup> Die Vielzahl der Wirkungsebenen des Rassismus, die durch die Analyse des «Falls Mügeln» deutlich wird, entspricht den Befunden Stuart Halls, der feststellt, dass Rassismus durch eine Vielzahl von Ebenen konstruiert, beeinflusst, verstärkt und dadurch hegemonial wird. Vgl. Hall, Stuart (1989): 913-921.

Migrationshintergrund. Zahlreiche diensthabende Polizisten beschrieben Ausschreitungen von extrem Rechten gegen die Inder und gegen sich selbst. Rassismus ist sowohl in der offiziellen Deutung von lokalen Politikern und Ermittlungsbehörden als auch in der Ermittlungsarbeit der Polizei feststellbar. Warum haben die Polizisten der ersten Stunde die vorurteilsbeladenen Ermittlungen gebilligt und nicht besser für eine Ermittlungsarbeit (mit)gesorgt, die den Fall besser aufklärt?

Tatsächlich geht es um Machtverhältnisse und Emotionen. Die vielfach fast «zärtliche» Vernehmungspraxis bei den Tatverdächtigen und auch Bemerkungen in den Akten deuten darauf hin, dass an den Mügeln Ausschreitungen die eigenen Kinder der Polizisten oder die Kinder von Bekannten und Kollegen beteiligt waren. Häufig herrschte ein deutliches «Mitgefühl» gegenüber dem allgemeinen Schicksal der Tatverdächtigen und weniger gegenüber dem der Opfer. Einfühlsame Protokolle findet man etwa beim jugendlichen Tatverdächtigen Q., der nach den Ausschreitungen stets mit der «Muttsch» oder «Mutti» auf der Polizeistation erschien und ausführte, er sei das älteste von vielen Kindern seiner alleinerziehenden Mutter, für die er eine große Hilfe sei.<sup>22</sup>

Die Nähe der Tatverdächtigen zum Umfeld der Polizisten und zur Polizei wird nicht nur durch die Art der Vernehmung deutlich. Einige Personen, die an den Ausschreitungen beteiligt waren, berichteten auch ganz konkret von ihrer Vertrautheit mit bestimmten Polizeibeamten. So erzählt ein Tatverdächtiger, dass ein ihm bekannter Polizeibeamter auf der Straße zu ihm sagte: «Geh' nach Hause». Auch gibt ein Beschuldigter unter Erläuterungen zu seiner «persönlichen Entwicklung» an, dass sein «Großvater (...) Streifenpolizist» in der Gegend war und ein weiterer Verwandter «ebenfalls Polizist» sei.<sup>23</sup> Und ein Aktenvermerk verrät, wie kurz die Wege der Polizei zu Tatverdächtigen sein können: So wird vermerkt, dass die Telefonnummer eines weiteren Tatverdächtigen über die Mutter, die eine «Polizistin» ist, eingeholt wurde.<sup>24</sup>

Hier zeigt sich, dass persönliche Beweggründe wie Verwandtschaftsverhältnisse oder Beziehungen – typischerweise gerade im ländlichen Raum und in Kleinstädten – zielgerichtete, aufklärende Ermittlungsarbeit überlagern können. Es soll hier nicht beurteilt werden, wie verständlich oder untragbar die Verhältnisse bei der Polizei sind. Zu fragen ist vielmehr, wie rechtsstaatliche und menschenrechtliche Standards trotz entsprechender Gemengelage eingehalten werden können. Dies ist eine Frage, die nicht nur in Mügeln sondern deutschlandweit im Umgang mit rassistischer und rechter Gewalt gestellt werden muss.

Festgehalten werden muss auch, dass – obwohl die polizeiliche Ermittlungsarbeit z.T. kontraproduktiv – war die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die Gerichte zu realitätsgerechteren Schlüssen kamen. Dies führte letztlich zur Einordnung der Straftaten als «Politisch motivierte Kriminalität – rechts» mit fremden-

**22** Vgl. BV Q vom 23.08.2007, 2. BV Q. vom 25.08.2007, 3. BV Q. vom 12.09.2007, Bl. 001050-001055, 001058-001072, 001076f.

**23** Vernehmung eines Beschuldigten wegen einer Straftat, I., vom 25.08.2007.

**24** «Telefonnummer (...) wurde über die Mutter (Polizeibeamtin) (...) erlangt.» Polizei-Akte 3, Bl. 001118, Aktenvermerk vom 29.08.2007 (KOK AC), unterzeichnet PHM AD. Die Angabe einer Zeugin, sie hätte den Bürgermeistersohn einer nahe liegenden Gemeinde unter den Gewalttätern erkannt, scheint nicht zu weiteren Ermittlungen zu führen. Es finden sich keine Vermerke, dass diesem Hinweis nachgegangen wurde.

feindlichem bzw. ausländerfeindlichem Hintergrund. Staatsanwaltschaft und Gerichten war es allerdings nicht mehr möglich, den Vorfall im Detail aufzuklären, die Strafen für die wenigen ermittelten Täter fielen weitgehend milde aus. Und: Die Interpretationen und Kontroversen über den Fall hatten sich bereits schon lange vorher verselbstständigt – im Ort hatte sich längst eine Interpretation durchgesetzt, die rechtsradikalen Argumentationsmustern folgt.

## Resümee

Rassismus ist mehrfach manifest: Beim Übergriff und den pogromartigen Ausschreitungen ebenso wie bei der Bearbeitung des Falls durch die Ermittlungsbehörden und der öffentlichen Problemmunikation der lokalen, teilweise auch regionalen Politik. Die Verfestigung der Atmosphäre in der Kleinstadt hin zu einer rassistischen Hegemonie und die Ausbreitung der Neonazis sind schließlich Konsequenzen des Übergriffs und seiner unprofessionellen Problembearbeitung. Tatsächlich ist diese problematische Gemengelage nicht spezifisch für die nordsächsische Kleinstadt Mügeln. Die am Fallbeispiel herausgearbeiteten Muster sind vielmehr auch andernorts wirksam und verhindern oder erschweren die Aufklärung rassistisch und neonazistisch motivierter Übergriffe. So legt meine Untersuchung Muster und Pfade des Scheiterns im Umgang mit Rassismus und der extremen Rechten in Deutschland offen. Ein besonderes Schlaglicht wirft sie dabei auf Entwicklungen im strukturschwachen, ländlichen Raum.

Mit der Analyse hoffe ich über die empirische Forschungsarbeit hinaus Aufklärungsarbeit zu leisten und eine Grundlage für die Entwicklung effektiver Strategien gegen Rassismus und Rechtsextremismus anzubieten. Ausgehend von der Defizitanalyse wird u.a. deutlich, dass, um Missstände und Fehlentwicklungen zeitnah zu thematisieren, unabhängige Recherche und Dokumentation ebenso wie Möglichkeiten der Beschwerde (etwa durch unabhängige Beschwerdestellen für Polizisten und Bürger) wichtig sind. Die Analyse zeigt auch, dass Akteure wie zivilgesellschaftliche Opferberatungsstellen, mobile Beratungsteams, Opferanwältinnen, investigativ arbeitende Journalisten und unabhängige Wissenschaftlerinnen unverzichtbar sind für eine zielführende Bearbeitung von Rassismus und Rechtsextremismus.

## Literatur

### Primärquellen

Ermittlungsakten (vollständig erfasst), 8 Bände Akten zu Az.: 608 Js 43641/07

Sächsische Staatsregierung (2013): Drucksache 5/12624- 5/12626 vom 26. September 2013. Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Themen: Ausbreitung des Rechtsradikalismus in Mügeln und im Landkreis Nordsachsen, Übergriffe während und nach dem Altstadtfest 2007 in Mügeln, Indischer Extremismus im Freistaat Sachsen.

### Sekundärliteratur

van Dijk, Teun A. (2000): *Ideology: a multidisciplinary approach*, London.

Hall, Stuart (1989): Rassismus als ideologischer Diskurs. In: *Das Argument* 178, Hamburg S. 913-921.

Ramsauer, Kathrin (2011): Bildungserfolge von Migrantenkindern. Der Einfluss der Herkunftsfamilie. München, <http://d-nb.info/1019101393/34> (letzter zugriff: 14.10.2014)

Rauer, Valentin (2004): «Kriminelle Ausländer» und «deutsche Jungs»: Mediale Täter-Rahmungen als Stigma und als Grenzmarkierung kollektiver Identitäten, in: Eder, Klaus/Rauer, Valentin/Schmidtke, Oliver (Hrsg.): *Die Einhegung des Anderen. Türkische, polnische und russlanddeutsche Einwanderer in Deutschland*, Wiesbaden, S. 77-98.

Reisigl, Martin und Ruth Wodak (2005): *Discourse and Discrimination. Rhetorics of Racism and Antisemitism*. London/New York.

Schellenberg, Britta (2013): *Die Rechtsextremismus-Debatte. Charakteristika, Konflikte und ihre Folgen*. Edition Rechtsextremismus. Wiesbaden.

Schellenberg, Britta (2014): *Mügeln. Rassistische Hegemonien und die Ausbreitung der Neonazis*. Reihe: Demokratie, hrsg. v. Weiterdenken/Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, Dresden.

Schellenberg (2015): *Autoritarismus, Rassismus und die Ausbreitung der Neonazis*. In: *Rechtsextremismus der Mitte*, hg. von: Decker, Oliver, Kiess, Johannes und Elmar Brähler, Gießen.

Spivak, Gayatri Chakravorty (1999): *A Critique of Postcolonial Reason: Towards a History of the Vanishing Present*. Havard.



Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Négritude – Schwarze Globale Befreiungsbewegung des 20. und 21. Jahrhunderts

*Négritude*, *Pan-Afrikanismus* und *Negrismo* sind diasporisch imitierte literarisch-philosophisch-politische Bewegungen, die die kulturell-ökonomische Selbstdefinition der Menschen Afrikas und ihrer afrikanischen Wurzeln in den Fokus stellen. Ein neues Bild, das den *weißen*, kolonial-ökonomisch motivierten Blick auf Afrika und seine Diasporas aus der Perspektive einer globalen humanistischen Utopie ablösen soll. Die *Négritude* ist eher im frankophonen Kulturraum, der *Pan-Afrikanismus* im angelsächsischen Kulturraum und *Negrismo* im lusophonen Kulturraum verbreitet.<sup>1</sup> Alle drei haben ähnliche Voraussetzungen und Querverbindungen. Dieser Artikel versucht einen Überblick aus der Perspektive der Schwarzen deutschen Diaspora und gliedert sich in die folgenden fünf Teile:

## I. Historisches Umfeld

Erläutert, warum die globalen Schwarzen Diasporas durch die *weiß*-westliche und die arabische wirtschaftliche Ausbeutung der Menschen (Sklavenhandel) und Ressourcen des Kontinents Afrika entstehen und moralische Rechtfertigung durch Rassentheorien und die Verneinung afrikanischer Kulturgeschichten und Produktion produziert wird.

## II. Politisches Umfeld

Erläutert, warum sich die Diasporas erst durch den gesetzlichen Abbau der Zugangsbarrieren zu politischer, kultureller und ökonomischer Partizipation mit eigenen Stimmen in die Kultur- und Bildungssysteme der Kolonialmächte einbringen können.

---

**1** Politische Begriffe der strategischen Selbst-Bezeichnung und Selbst-Kontextualisierung stellen bestehende sprachliche Konventionen und dahinter stehende Konzepte und Machtverhältnisse in Frage (Schwarze Deutsche, Afro Deutsche, Afrikanisch Deutsch und Deutsch Afrikanisch, etc.). Als Teil des subversiven, Kultur-Widerstandes und Überlebenskampfes der afrikanischen-Diaspora bieten sie Alternativen zu weiß-kolonial-rassistischen Fremdbezeichnungen und den dahinter durchscheinenden biologischen Konzepten einer auf phänotypischen Merkmalen aufbauenden Einteilung in Menschen-Rassen. Bestehende Privilegien sind Ausdruck historisch bedingter lokaler und globaler Machtausübung und in der ökonomischen, sozialen und kulturellen Ausbeutung Schwarzer Menschen verwurzelt. Somit dekonstruieren diese Begrifflichkeiten weiße Privilegisierung als die Norm, von der die Anderen abweichen und positionieren sich in direkter Solidarität mit allen von de\_Privilegisierung Betroffenen.

Unterstrich und Bindestrich sind Teil dieser subversiven Sprachakte und Sprachstrategien und dekonstruieren weiß-männliche-hetero-Privilegisierung als die Norm, – um bestehende, historisch bedingte globale und lokale Machtverhältnisse der ökonomischen, sozialen und kulturellen de\_Privilegisierung/ Ausbeutung von Frauen und TransGender in Frage zu stellen.

### III. Kulturelles Umfeld

Beschreibt das Umfeld global wachsender, künstlerisch-kultureller Diaspora-Netzwerke und pan-afrikanisch motivierte Interventionen in Politik und Kultur (*Harlem-Renaissance*) und die Begründung der *Négritude* um 1935 durch Dichter und Politiker als Ausdruck eines neu gewonnenen Selbstbewußtseins der Diaspora.

### IV. Weiße Rezeption

Dieser Teil zeigt die *weiße* Rezeption der neuen, trendigen Diasporakulturen und das kolonial geprägte Konsuminteresse für Schwarze Kulturinhalte.

### V. Vermächtnis

Dieser Abschnitt zeigt *Négritude*, *Pan-Afrikanismus* und *Negrismo* als philosophische Prototypen Schwarzer diasporischer Befreiungsstrategien und als historisches Vorbild im Kampf für ökonomische und kulturelle Unabhängigkeit im 20. und 21. Jahrhundert mit Fokus auf den kulturellen Widerstand der Schwarzen Deutschen Diaspora.

## I. Historisches Umfeld

### **Schwarze Menschen in der Diaspora – Systematische Zerstörung von ökonomischen Ressourcen und kultureller Identität und Teilhabe**

Das Wort *Diaspora* wird im Deutschen in der Regel auf das Griechische zurückgeführt und mit der Bedeutung *Zerstreuung* belegt. Historisch wurden damit die im erzwungenen Exil lebenden und auf die Rückkehr ins Heilige Land wartenden Jüd\_innen verbunden. Im heutigen Gebrauch sind Diasporas nicht geographisch limitiert. Von Finanz-Großunternehmen aus Europa finanzierte Schiffe segeln mit Fertigwaren nach Afrika. England, Frankreich, Spanien, Portugal, Niederlande Skandinavien und arabische Länder beteiligen sich am Menschenhandel. Der Teil des Dreieckshandels des 16. und 17. Jahrhunderts, in dessen Verlauf Millionen von Menschen aus Afrika getötet, ihrer Menschlichkeit beraubt, versklavt und in die Neue Welt deportiert werden, wird als *Middle Passage* bezeichnet. Die Afrikaner\_innen werden dort als Arbeitskräfte verkauft oder gegen Rohstoffe eingetauscht und die Rohstoffe landen gewinnbringend in den Heimatländern der Sklavenhändler\_innen aus Europa. Genozid und Ausbeutungen in Afrika und in der Gefangenschaft kolonialer Arbeitslager Nordamerikas, Südamerikas und der Karibik legen die Basis für den Reichtum der *weißen* westlichen und der arabischen Kolonialmächte. Der Gebrauch afrikanischer Sprachen und Namen wird verboten. Afrikanische Namen geben Auskunft über geografische Herkunft, Familienzugehörigkeit und sozialen Status. Durch die neuen, europäischen Namen gehen weitere Verbindungen zur eigenen Geschichte und Herkunft verloren. Neue Generationen werden in Gefangenschaft geboren. Sie kennen Kulturen, Geschichten und Sprachen nicht mehr aus der eigenen Erfahrung gewachsener Sozialgefüge afrikanischer Gesellschaften. Das Ergebnis ist die erste globale Schwarze Diaspora. Die vielfältigen, spirituellen Praktiken und Philosophien Afrikas werden von der *weißen* Wissens-Industrie als «Götzendienst» diskreditiert. Mit der Assimilation der Diaspora in die christlichen, *weißen* Kirchen, unter einen *weißen*, männlichen Gott, wird spirituelle Unterdrückung institutionalisiert. Dennoch überleben Schwarzes diasporisches (Geheim-) Wissen, Spiritualität, traditionelle Kulturpraktiken und afrikanische Sprachen im Untergrund. Dieses Wissen ist von mündlichen Überlieferungen geprägt. Durch die Jahrhunderte andauernde

Widerstands-Erfahrung wachsen neue diasporische Identitäten, deren Geschichten die Erfahrung von Verschleppung, Existenz-Kampf und spirituellem Überleben in *weißen*, feindlichen Umwelten verarbeiten. Der Pan-Afrikanist William Edward Burghardt Du Bois (1868-1963) weist in den *Spirituals* in Nordamerika eine direkte musikalische Traditionslinie zu Kultur-Praktiken auf dem afrikanischem Kontinent nach (*The Souls of Black Folks*, 1903). Auch die frankophonen Diasporas, die latein-amerikanischen und die Afrikanisch-Karibischen Diasporas formen Netzwerke, durch deren subversive Praktiken afrikanische Kultur-Elemente überleben (*The Black Atlantic*, 1993 Paul Gilroy). Dazu gehören Kampfsport (Capoeira), Musik (Spirituals, Blues, Son, Jazz) und Gesänge (*Lewoz*), Instrumente (*Berimbau*), Trommel-Zeremonien (*Gwoka*), und Tänze (*Calenda, Bamboula, Laghia*), genauso wie Essen (*kreolische Kochkünste*), Mythen und Glaubenspraktiken (Vodoun). 1884 wird auf der Potsdamer Kongokonferenz durch Vertrete\_rinnen von Belgien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Großbritannien, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich-Ungarn, dem Osmanischen Reich, Portugal, Russland, Schweden-Norwegen (in Personalunion bis 1905), Spanien sowie den USA der Kontinent Afrika endgültig enteignet, untereinander aufgeteilt und zur Ausbeutung freigegeben. Das Deutsche Kaiserreich (1871–1918) unter der Reichsverfassung Bismarcks (1815-1898) macht Profit durch den Export von Zwangsarbeit und Folter, Vergewaltigung und Versklavung, Deportationen und Konzentrationslager - in Burundi, Kamerun, Namibia, Togo, Tansania und Ruanda. Staatliche Bildungsinstitutionen produzieren Wissen und pseudo-wissenschaftliche Theorien für die moralische Rechtfertigung durch die Fälschung historischer Fakten (von der Verneinung der afrikanischen Schriftkulturen zur Darstellung der Ausbeutung Afrikas als Modernisierung und zivilisatorischen Akt). Parallel dazu beschränken Gesetze den Zugang zu Lesen und Schreiben (*Code Noir*, frankophone Kolonien 1685-1848 ) und schließen den Zugang der Diasporas zu Bildungsinstitutionen aus (*Black Codes*, Nord-amerikanische Kolonien 1830-1865). Durch die Bildungs-Verbote der Nationalsozialist\_innen (*Rassengesetze*, Deutschland und andere europäische Staaten (1933-1945) und die Apartheid-Ideologie der Homelands (*Passgesetze*, Südafrika nach 1948) reichen die Ausschlüsse weit in das 20. Jahrhundert hinein.

## II. Politisches Umfeld

### Schwarzer Aktivismus wird gesetzlich möglich

Mit der offiziellen Rückgabe erster Teile der Menschenrechte in England (1807), Frankreich (1848) und Nordamerika (1865) erhalten Afrikaner\_innen der Diaspora erstmalige, partielle Zugangsmöglichkeiten zu *weißer* Politik und Bildung. Der Begründer des Schwarzen Nationalismus in Nordamerika ist der unter dänischer Herrschaft auf den Virgin Islands geborene Publizist Martin Robison Delany (1812-1885). 1835 nimmt er erstmals an der *National N.-Convention* in Philadelphia teil. 1859 wandert Delany nach Liberia aus, entscheidet sich aber nach 1860, in Nordamerika weiter für die Befreiung zu kämpfen. In seinen Schriften plädiert Delany für ein gesteigertes Engagement der Diaspora in Afrika. Um 1900 wird der Begriff *Pan-Afrikanismus* durch Henry Sylvester Williams geprägt (Trinidad, 1869-1911). Williams gründet 1897 in England die *African Association*, um Rassismus und Imperialismus zu bekämpfen. Der Verein zielt ab auf «Förderung und Schutz



der Interessen aller Subjekte afrikanischer Abstammung in den britischen Kolonien und anderen Orten – vor allem Afrika – durch Verbreitung genauer Informationen zu Rechten und Privilegien als Subjekten des British Empire». 1898 in Guadeloupe krönt der erste Wahlsieg von Hégésippe Jean Legitimus (1868-1944) die politische Selbstorganisation der Diaspora mit dem konkretem Erfolg eines Schwarzen sozialistischen Politikers. Weitere Diaspora-Politiker aus Guadeloupe setzen den Prozess fort (Achille René-Boisneuf, 1873-1927, Gratién Candace, 1873-1953). Candace, neben Aimé Fernand David Césaire – einer der führenden Schwarzen Politiker des 20. Jahrhunderts – ist einer der ersten Schwarzen anti-kolonialen Führer\_innen, die die französische Hegemonie offen ablehnen. 1900 organisiert Williams in der Westminster Hall in London die erste pan-afrikanische Konferenz mit dem Ziel der Einheit aller Menschen afrikanischer Kultur und Herkunft (inklusive der Afrikaner\_innen der Diaspora und der nachfolgenden Generationen, die durch den europäischen und arabischen Sklavenhandel in der Karibik, Nord- und Lateinamerika, im Mittleren Osten und Südasien leben). Im ersten Weltkrieg (1914-1918) kämpfen Schwarze Menschen aus den französischen Kolonien Martinique, Guadeloupe und Guyana als französische Staatsbürger\_innen in Europa zusammen mit Senegaleser\_innen und Schwarzen Amerikaner\_innen gegen das deutsche Kaiserreich. Nach dem Krieg ziehen Diaspora-Repräsentant\_innen vermehrt im französischen Parlament ein, und Senegalesische Truppen marschieren im Rheinland ein. Der afrikanisch-amerikanische W.E.B. Du Bois (1868-1963 Autor, Bürgerrechtler, Journalist) organisiert 1919 in Paris mit Gratién Candace den ersten pan-afrikanischen Kongress, an dem auch Blaise Diagne (1872-1934 Senegal) teilnimmt. Der Kongress legt die Basis für langfristige Kooperationen und internationale Solidarität innerhalb der globalen, afrikanischen Diaspora mit Fokus auf Dekolonisation. Diagne ist der erste Diaspora-Repräsentant, der in die französische Nationalversammlung gewählt wird. Die globale Schwarze Diaspora verfolgt mit Interesse den politischen Triumph der antikapitalistischen Bolschewist\_innen in der Sowjetunion der 1920er Jahre. Marxistische Magazine (*Les Continents*, 1924, *L'Action coloniale*, 1918) verurteilen den Kolonialismus, auch wenn noch die *Kommunistische Partei Frankreich* den Anti-Kolonialismus der proletarischen, europäischen Revolution unterordnet. Aber die Durchlässigkeit der kolonialen Sozialsysteme wächst. Die teilweise Rückgabe der Menschenrechte sowie die daraus erwachsende Liberalisierung der Rechtssysteme erweist sich als Voraussetzung für eine drastische (Außen-)Veränderung im Schwarzen Bewusstsein. Die politischen Änderungen ermöglichen den sozialen Aufstieg von Menschen afrikanischer Herkunft und zum Aufbau lokaler, ökonomischer und intellektueller Ressourcen. Die strukturellen Ähnlichkeiten des anti-kolonialen und anti-rassistischen Widerstandes gegen *weiße*, koloniale Ausbeutung und Unterdrückung rücken nun in den Vordergrund. Den Befreiungsbewegungen auf dem afrikanischen Kontinent eröffnen die globalen Netzwerke zusätzliche Möglichkeiten. Eine gemeinsame Strategie des Widerstandes und der Selbstbefreiung über koloniale Grenzen der Herrschafts-, Kultur-, und Sprachräume hinweg wird möglich.

### III. Kulturelles Umfeld

#### Schwarze Kulturproduktion im Kampf für Emanzipation

Das erstarkte Selbstbewusstsein der urbanen Diaspora macht eine Neubetrachtung und Selbst-Kontextualisierung in Bezug zum afrikanischen Kontinent möglich. Anfang der 1920er Jahre strömt die Schwarze Mittelklasse in die Städte des amerikanischen Nordens und vor allem in den New Yorker Stadtteil Harlem («Great Migration»). In Harlem vernetzen sich Literat\_innen und Vertreter\_innen der Künste. Durch selbstbestimmte Schwarze anti-koloniale Wissens- und Kultur-Inhalte arbeiten sie an der Korrektur des durch die *weißen* Kultur-Apparate etablierten rassistisch geprägten Afrikabildes und des Bildes der Diaspora von sich selbst. Die *Harlem-Renaissance* ist geboren (1918-1935). Die Inhalte werden in den Schwarzen Diasporas weltweit begeistert rezipiert. Schwarze Organisationen in Moskau, Paris, London, in der Karibik, in den Amerikas und auf dem afrikanischem Kontinent widmen sich dem kulturellen Selbstfindungsprozess und dem politischen Widerstand. Im Jahr 1928 publiziert das *Internationale Syndicale Rouge* in Moskau *L' Ouvrier Negre*, zur Verteidigung des «enterbten Sohnes der proletarischen Familie». Und in Berlin leitet ab 1929 der Architekt Joseph Ekwe Bilé (geb. 1890 in Kamerun) die neu gegründete deutsche Untersektion der Pariser *Internationalen Liga zur Verteidigung der N-Rasse*. Das Themenspektrum der internationalen Diaspora ist breit: kultureller Stolz, Pan-Afrikanismus, marxistisches Engagement für die Arbeiter\_innen der Diaspora, kulturelle Produktionen zur Vereinigung aller Afrikaner\_innen weltweit, Ablehnung von Assimilation als Modell für die Integration der Afrikaner\_innen in *weiß* dominierten Gesellschaften, ästhetische Experimente mit Surrealismus, hegelianischer Marxismus bis hin zu politischer Abrechnung mit Kolonialismus, Rassismus und kapitalistischer Ausbeutung. Die Auseinandersetzung damit geschieht abhängig vom kulturellen Umfeld, sowie den individuellen Möglichkeiten und Interessen. Die Medien und Distributionskanäle der *Harlem-Renaissance* beeinflussen Schwarze, frankophone und lateinamerikanische Schriftsteller\_innen aus den karibischen Kolonien und den Kolonien in Afrika. Die «Negritude»-Bewegung der 1920er Jahren propagiert eine afrikanisch-kubanische Perspektive, die allerdings noch stark durch die *weiße*, europäische Kultur-Avantgarde geprägt wird. Die zeitgleiche Bewegung der *Negritude* betont dagegen den bewußten Abbau der *weißen* Mythen und Stereotypen – ähnlich der französischen *Negritude*. Die Zeitschrift *Negrismo*, verbreitet die Inhalte der *Harlem-Renaissance* in der spanischsprachigen Karibik und der inhaltliche Fokus nähert sich den Positionen der *Negritude* an. Nicolás Guillén (1902-1989) – der spätere Nationaldichter Kubas – ist Herausgeber der Zeitschrift. 1931 trifft er erstmals auf James Mercer Langston Hughes (1902-1967), den Anführer der *Harlem-Renaissance* und Erfinder der Jazz-Poetry. Daraus erwächst ein fruchtvoller, intensiver und andauernder Kulturaustausch zwischen den Diasporas in Kuba und in den USA. Auf der anderen Seite des Atlantik in Paris kommt seit 1920 die Intelligenz aus den französischen Kolonien zusammen. Zwei Schriftsteller\_innen aus Martinique – Paulette Nardal (1896-1985) und ihre Schwester Jane Nardal (190?-1993) – knüpfen den Kontakt mit den Schriftsteller\_innen der *Harlem-Renaissance*, die vor dem Rassismus in den USA nach Frankreich fliehen. Unter ihnen sind Langston Hughes, James Weldon Johnson (1871-1938, Politiker, Schriftsteller, Rechtsanwalt), Richard Nathaniel Wright (1908-1960, Romancier),

and Countee Cullen (1903-1946, Poet) und der Jamaikaner Festus Claudius McKay (1889-1948, Poet, Schriftsteller). 1931 sind sie dem Schwarzen Paris wohl bekannt. Paulette Nardal, die «Mutter der *Négritude*» gründet 1931 zusammen mit dem Schriftsteller Dr. Leo Sajou (Haiti) die bilinguale, Literaturzeitschrift *La revue du Monde Noir*. Sie erscheint 1931 und 1932 in Französisch und Englisch und wird in der Karibik und Afrika rezipiert. Die drei Dichter und Politiker Léon-Gontran Damas (1912-1978, Französisch-Guyana), Aimé Césaire (1913-2008, Martinique) und Léopold Sédar Senghor (1906-2001, Senegal) treffen 1932 in Paris als Studenten aufeinander. Sie werden die «drei Väter der *Négritude*». 1935 starten sie die Literaturzeitschrift *L'Étudiant Noir* (*Der Schwarze Student*), das Sprachrohr der *Négritude*. Damas' militante Art und seine Ablehnung jeder Art von Versöhnung mit dem Westen lassen ihn als «enfant terrible» der *Négritude* bekannt werden. Aimé Césaire, ein Poet und Dramatiker prägt den Begriff *Négritude* (*Schwarz-Sein*). Césaire lehnt Assimilation ab. In Ausübung de-kolonialer Praxis der Selbst-Benennung interpretiert er das von *Weiß*en abwertend genutzte «nègre» (*Schwarz*) positiv. Césaire wird ebenfalls Repräsentant der Nationalversammlung. Senghor wird im Zweiten Weltkrieg Kriegsgefangener in Deutschland und später der erste Präsident Senegals nach der Unabhängigkeit. Er sieht in Claude McKay den spirituellen Begründer der *Négritude*. Die *Harlem-Renaissance* ist von zentraler Bedeutung für Césaires Konzept der *Négritude*. Die Kritik an der sich assimilierenden Schwarzen Mittelklasse findet sich sowohl bei Césaire als auch bei Senghor wieder. Viele Aspekte der *Négritude* nimmt auch das Werk des Pan-Afrikanisten, Aktivisten und Herausgebers Marcus Mosiah Garvey Jr. (1887-1940, Jamaica) vorweg. Garvey gilt als Vater der *Zurück-nach-Afrika*-Bewegung, die er durch die Gründung einer Schifffahrtlinie in den USA (1919-1922) unterstützt. Er ist der Meinung, die Aufgabe der Eltern sei es, den Kindern das Wissen um Größe und Stärke der Schwarzen Kulturen ihrer Vorfahren zu vermitteln. Im Jahr 1933 begründet Leonard Percival Howell (1896-1981, Jamaika) die Rastafaribewegung mit dem Ziel, eine starke Schwarze ökonomische Basis aufzubauen, um so *Jah* (*Göt\_tin*) besser dienen zu können. Der Schwarze Nordamerikaner Jesse Owens (1913-1980) setzt mit vier Goldmedaillen bei den Olympischen Spielen (1936 Berlin) ein deutliches Zeichen gegen den deutschen Nationalsozialismus (*Schwarz Top/weiß Bottom*). W.E.B. Du Bois, der nach seinem Studium in Berlin (1892-1894), eigens für die Spiele angereist ist, wird begeisterter Zeuge des Triumphs. Auch vor den Küsten der Amerikas – in Kuba – ergreifen Schwarze Schriftsteller\_innen die Initiative. Disziplinübergreifend veröffentlichen sie zusammen mit dem Maler Wilfredo Lam (1902-1982) ihre Recherchen nach den kubanischen Wurzeln der Schwarzen Diasporas in der Zeitschrift *Revista de Estudios Afrocubanos* (1937-1940, 1945-1946). So tragen auch sie weiter ihren Teil zum globalen Ziel bei, dem kulturellen Erbe Afrikas die kulturelle Wertigkeit zurückzugeben – entgegen einer durch *weißen* Kulturrassismus konstruierten, allgemeinen Geschichtslosigkeit. Césaires Begriffsschöpfung geschieht nicht im isolierten Raum sondern ist Ausdruck des Geistes seiner Zeit.

#### IV. Weiße Rezeption Zwischen Rassismus und Unterstützung

In *Geschichte der Philosophie* spricht Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831) Schwarzen Menschen die Fähigkeit ab, sich kulturell zu entwickeln. Césaire und auch Nachfolgende in der Négritude-Bewegung wie Frantz Fanon aus Martinique (1925-1961, Psychiater, Schriftsteller, Schüler von Césaire) dekonstruieren Hegel. Seine rassistischen Thesen werden vom französischen Biologen Georges Cuvier (1769-1832) weiterentwickelt und initiieren den Irrglauben, die Menschen seien in Menschen-Rassen teilbar. Der Widerspruch zu Hegels rassistischen Thesen führte viele Schwarze Intellektuelle wie Edward Wilmot Blyden (1832-1912, Journalist, Diplomat Liberia) dazu, die Historien der afrikanischen Kulturen aktiv wieder aufzuarbeiten. Er entwirft in Nordamerika eine frühe Form des pan-afrikanischen Ansatzes mit hoher Wertschätzung für die afrikanischen Kulturen – so wie Césaire mit seinem Konzept der *Négritude*. Die 1920er gehen als *Jazz-Zeitalter* in die Geschichte ein. Schwarze Kulturproduktionen werden zum Trend in den Metropolen und begeistern und inspirieren auch die *weißen* Mainstreamkulturen. Im Lafayette-Theater in New York inszeniert Orson Wells *Voodoo-Macbeth* (1936) ausschließlich mit afrikanisch-amerikanischer Besetzung. Auch Berlin wird vom «Jazzfieber» gepackt. Die afrikanisch-amerikanische Josefina Baker (1906-1975, Tänze\_rin, Sänge\_rin), kommt 1925 mit ihrer *La Revue Nègres* aus Paris, und der afrikanisch-amerikanische Bandleader Sam Wooding (1895-1985) ist im gleichen Jahr mit der Produktion *Chocolate Kiddies* in der Stadt. Der *weiße* österreichische Komponist Ernst Krenek (1900-1991) ist begeistert, und seine Jazz-Oper *Jonny spielt auf* hat 1927 Premiere in Leipzig (allerdings mit Blackface). Das *weiße* intellektuelle Frankreich der 1920er Jahre entdeckt Jazz noch vor den USA für sich als eigenständige Kunstform. Künstler wie André Breton (1896-1966 Schriftsteller, Surrealist) und Jean-Paul Charles Aymard Satre (1905-1980 Existentialist) erkennen dies. Der Trend zeigt sich bei Malern wie Pablo Ruiz Picasso aus Spanien (1881-1973) und Schriftsteller\_innen wie Jean Cocteau (1889-1963), Blaise Cendrars (1887-1961), und André Gide (1869-1951, Nobelpreisträger) oder auch Komponisten wie Darius Milhaud (1892-1974). *Weiße* koloniale Kategorien der Zeit für Schwarze Kulturen und Kunst sind *L'art Nègre* in Frankreich, *N-Kunst* in der Weimarer Republik, oder *Black Soul* in den USA. Diese Form der Kategorisierung homogenisiert und reduziert die Vielfalt der kontinentalafrikanischen Kultur- und Kunstbeiträge und der globalen Schwarzen Diasporas. Das koloniale Interesse setzt sich auch bei *weißen* Anthropolog\_innen fort. Der *weiße* Maurice Delafosse (1870-1926 Frankreich) wendet in *Les Nègres* (1927 veröffentlicht) ethnographische Methoden auf Kulturen afrikanischer Gesellschaften und Diasporas an. In Deutschland veröffentlicht der *weiße* Ethnologe Leo Frobenius (1873-1938 Deutschland) eine *Kulturgeschichte Afrikas* (1933). Die französische Übersetzung (1936) wird von Césaire gelesen. Auch Senghor liest sie, als er 1940 als Schwarzer Offizier in deutsche Kriegsgefangenschaft gerät (und nur knapp seiner Erschießung entgeht). Frobenius weist darauf hin, dass die Idee «barbarischer Schwarzer» eine europäische Erfindung und Geschichtsfälschung ist. Césaire und Senghor entwickeln nach der Lektüre von *Untergang des Abendlandes* (1922, von Oswald Spengler) die Vision, daß die von *weißen* Gesellschaften verursachte kulturell-ökonomische Ausbeutung durch Zusammenarbeit der vitalen Diaspora und eines vereinten Afrikas ausgeglichen wird.

## V. Vermächtnis im 20. und 21. Jahrhundert Wirkungsgeschichte mit Fokus auf Deutschland

Die afrikanische Diaspora ist eine der größten Diasporas der Prämoderne. Die Bevölkerung der Diaspora resultiert aus den Deportationen der Afrikaner\_innen und ihrer weltweiten Nachkommen. Die Afrikaner\_innen in den unterschiedlichsten Teilen der Welt konstituieren die sogenannten «Afrikanischen Diasporas». Nach einer Schätzung der Afrikanischen Union von 2007 umfassen diese Diasporas ungefähr 112,6 Millionen Menschen in Südamerika (hauptsächlich in Brasilien, Kolumbien und Venezuela), 39,2 Millionen Menschen in Nordamerika (in den USA und Kanada) und 3,5 Millionen Menschen in Europa (besonders in Frankreich). Mit ihrer Definition der Afrikanischen Diaspora betont die Afrikanische Union den Beitrag der Diaspora «zur Entwicklung des afrikanischen Kontinents und in der Konstruktion der Afrikanischen Union». Die Afrikanische Diaspora spielt eine vitale Rolle für Afrika. Einer Vielzahl von Experten folgend ist der Beitrag einzelner Afrikanischer Diasporas zum Wirtschaftshaushalt der Länder Ihrer Herkunft höher als der Beitrag durch öffentliche Programme der Entwicklungshilfe. Nach einem Bericht der Weltbank von 2005 reinvestieren die Afrikaner\_innen von außerhalb des Kontinents vier bis sechs Billionen Dollar durch Überweisungen. Die Geschichte der «Négritude» ist die Geschichte einer Befreiung von den Fesseln der Kolonisation, Ausbeutung und Abwertung durch *weiße* Gesellschaften, der Identitätssuche, einer Wiederfindung und Wiedervereinigung von Vergangenheit und Gegenwart. Von der Prägung des Begriffes *Négritude* durch Césaire bis zur Wahl Senghors zum ersten Präsidenten des dekolonialisierten freien Senegals 1960 vergehen einundzwanzig Jahre. Im Jahr 1966 begründet Senghor in Dakar das erste *FESMAN World Festival Of Black Arts*. Das Festival findet unter dem Motto «Die Funktion und die Bedeutung von Schwarzer und Afrikanischer Kunst für die Menschen und in den Menschen» statt. Neben Césaire nehmen alle großen Protagonist\_innen der globalen Schwarzen Diaspora teil. Für ihre Leistungen ausgezeichnet werden die Schriftsteller Tchicaya U Tamsi aus Kongo (1931-1988) und Wole Soyinka aus Nigeria (1934 geb., Nobelpreisträger) und der Anti-Apartheid-Kämpfer und spätere Präsident Südafrikas Nelson Rohlilahla Mandela (1918-2013). Ich bin acht Jahre alt, als das zweite *FESMAN World Festival Of Black Arts* 1977 in Lagos in Nigeria realisiert wird. Stolz, Empowerment und Bewunderung sind in meiner Erinnerung bewahrt über den Auftritt von «Mama Afrika» Miriam Makeba (1932-2008, Sänger\_in, Aktivist\_in). Schon damals verstehe ich, daß diese mir neuartige Power-Frau mich mit ihren «überirdischen» Tönen für immer zur Afrikaner\_in macht. Im Jahr 1981 komme ich nach Deutschland und werde damit Teil der globalen Schwarzen Diaspora. pan-afrikanische Ansätze und die Ideen der *Négritude* haben auch in Deutschland einen fruchtbaren Boden gefunden. Über Audre Geraldine Lorde (1934-1992, Schriftstellerin, Feministin) haben sie und Schwarzer Feminismus Eingang in die Gründung der Schwarzen Deutschen Bewegungen gefunden. Lorde animiert Katharina Oguntoye (1959 geb., Historikerin, Projekt-Managerin) und May Ayim (1960-1996, Schriftstellerin, geborene May Opitz) zu der bahnbrechenden Publikation *Farbe bekennen*, die sie (zusammen mit der *weißen*, deutschen Filmemacherin Dagmar Schulz) schreibt. Seit meiner ersten Begegnung 1987 mit ADEFRA (*Afrodeutsche Frauen und Schwarze Frauen in Deutschland*) und ISD (*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze in Deutschland*) sind fast

dreißig Jahre vergangen. Die Zeitschrift *AFRO LOOK* (1988-1999) ist das Medium, das die Themen der Schwarzen Deutschen Diaspora verhandelt. Nach der Gründung als Kollektiv sind die Herausgeber\_in Ricky Reiser (1953 geb., Künstler\_in, Aktivist\_in) und die Journalist\_in Jeannine Kantara (1968 geb.) verantwortlich für die Redaktion bis zur letzten Print-Ausgabe im Jahre 1999. Nach der Teilnahme am pan-afrikanischen Kongress in New York, dem *First International Malcolm X Kongress*, 1990, gründet Michael Küppers-Adebisi (1965 geb., Autor, Medienkünstler, Kulturmanager) das erste Schwarze Deutsche Diaspora-Kultur-Movement (*The Coffeshop – Poetry-Music-Art-Film-Dance*, Düsseldorf/Berlin, 1991-1996). Die Aktivist\_innen organisieren monatliche Lesungen und Multi-Media Performances für die Stärkung einer Schwarzen Kultur in Deutschland. 1992 geben die Afro-Deutschen Herausgeber\_innen Fidelis Dusine-Grotke und Anita Berger die Diaspora-Anthologie *Macht der Nacht* heraus. Im gleichen Jahr trifft Michael Küppers-Adebisi im Rahmen seiner Literaturperformance *Return of the Native* zur neunten *Documenta* in Kassel den in Mannheim lebenden Nigerianer Mo Edoga (1952-2014, Installationskünstler, Arzt). Und 1995 publiziert *The Coffeshop* die Community-Anthologie *Lost Tribes of Africa*, an der sich auch der togolesische Künstler El Loko (1950 geb.) beteiligt. 2002 kann ich *AFROTAK TV cyberNomads* im Geiste der *Négritude* mitbegründen und arbeite gegenwärtig als Lehrbeauftragte für Afrodeutsche Literatur an der *Humboldt Universität* in Berlin. Von 2002-2004 erstellen *AFROTAK TV cyberNomads* die historisch erste umfassende Bestandsaufnahme der Schwarzen Diaspora Deutschlands, ihrer Expert\_innen, der Schwarzen deutschen NGOs und ihrer Medien. Die Ergebnisse werden in Form eines Onlineportals und eines Buches publiziert (*The Black Book* 2004). Weltweit greifen von 2002 bis 2007 über 11 Millionen Besucher\_innen auf die Inhalte und Publikationen unseres Bildungs-, Kultur und Medienportals zu. 2004 ist auch das Jahr, in dem der afrikanisch-britische Paul Gilroy zusammen mit der afrikanisch-amerikanischen Tina M. Camp (Professorin für Africana und Women's Studies, Kuratorin), der Schwarzen Deutschen Fatima El-Tayeb (1966 geb., Historikerin, Drehbuch-Autorin, Kuratorin) und dem afrikanisch-amerikanischen Jean Paul Bourelly (1960 geb., Jazzgitarrist, Kurator) das *Black Atlantic Festival* inszeniert. Drei Monate lang trifft sich ein Who-is-Who der internationalen Schwarzen Diasporakultur im Berliner *Haus der Kulturen der Welt*. In Erinnerung an die Schriftstellerin und Aktivistin May Ayim können *AFROTAK cyberNomads* im Rahmen des Festivals den Literaturpreis *May-Ayim-Award* realisieren. Auf Initiative von Michael Küppers-Adebisi wird der Preis als deutsches UNESCO-Projekt *In Erinnerung an den Skavenhandel und seine Aufhebung* ausgelobt. Ich leite den Vorsitz der Community-Jury für die Preisvergabe (Ekpenyong Ani, 1966 geb., Autorin, Übersetzerin), Peggy Piesche (1968 geb., Autorin, Literatur-Wissenschaftlerin, Marion Kraft, 1946 geb., Akademische Oberrätin a.D., Robert Ajani, Journalist). Der jamaikanisch-britische Dub-Poet und Pan-Afrikanist Linton Kwesi Johnson (1952 geb., Golden-PEN-Award) übernimmt die Schirmherrschaft und ich moderiere das Gala-Event *Black Germania* vor über 400 begeisterten Besuchenden im *Haus der Kulturen der Welt*. Schwarze selbstbestimmte Kultur ist erstmals in einer deutschen Institution der «Hoch-Kultur» angekommen. 2010 wird eine Berliner Straße in May-Ayim-Ufer umbenannt. Im Jahre 2011 kommen sechzig Gesandte der Herero und Nama nach Berlin und holen die *Human Remains* (20 Köpfe) ihrer Vorfahren zurück nach Namibia, die im Umfeld des deutschen, kolonialen Genozids (1904-1908) in deutsche «Archive» zur «Vermes-

sung» entführt wurden. Schwarze Deutsche Aktivist\_innen und Afrikaner\_innen in der deutschen Diaspora lösen während der Übergabeceremonie in der Berliner Charité einen Eklat aus, als die Vertreter\_in der Bundesregierung – Staatssekretär\_in Cornelia Pieper (1959 geb.) – keine Entschuldigung für den Völkermord ausspricht.

#### IV. Fazit

Trotz der Aufgabe der deutschen Kolonien sind *People of African Descent* in Deutschland – anders als in England, Frankreich und den USA – immer noch nur als die Anderen, als die von außen Kommenden, die Besuchenden, als die nicht-Deutschen konzipiert. Die UNO hat im Jahr 2013 Deutschland daher aufgefordert, den Rassismus in Deutschland besser zu bekämpfen. Dazu gehören institutioneller Rassismus und strukturelle Barrieren im Rechtssystem, im Bildungssystem und den Medien, in Politik, Wirtschaft und den Sozialsystemen – genau wie in der Kunst. Rassismus und Rassenpolitiken haben Deutschland geprägt von der Einführung des Nationalstaates 1871 und der Blutsdefinition davon, wer als «deutsch» gilt, über die Kolonialgeschichte der Weimarer Republik und die Rassengesetze der Nazidiktatur. Die zwei geteilten Deutschlands haben die Geschichte nur ungenügend aufgearbeitet. Und in der BRD sind die Protagonist\_innen der Diasporas in den leitenden Berufen unzureichend vertreten. Ihre reichhaltigen Inhalte partizipieren nicht angemessen an deutscher Gesetzgebung, Wissenschaft, und Kunst- und Literaturkanon. Die Grundlagen deutscher Gesellschaft und kulturellen Selbstverständnisses bleiben somit auch im 21. Jahrhundert überwiegend *weiß*. Auch in der Bundesrepublik steht die De-Kolonialisierung noch an. «Afrodeutsches Bewusstsein ist schwarzes Bewusstsein in der Diaspora und in einer einzigartigen Position, nämlich derjenigen, keine gemeinsame nationale Geschichte, keinen gemeinsamen kulturellen, geographischen, religiösen oder ethnischen Background zu haben. Was auch immer wir sein mögen, Vielfalt ist unser Name. Diese Vielfalt der Geschichten gilt es zu fördern und vor allem in die Öffentlichkeit zu tragen. Sowohl in die Schwarze Öffentlichkeit, als auch in die *weiße*, um so eigene Strukturen für *Self-Empowerment* aufzubauen [...]»<sup>2</sup>

2 Michael Kueppers-Adebisi (2004): Professional Kultur®Evolution inna Germany. In: Antidiskriminierungsbüro/ cyberNomads (Hg.) (2004): 150.

## Literatur

- Adebisi, Adetoun (2004): Kwanzaa, in: Website der Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/afrikanische-diaspora/59482/kwanzaa>  
AFROTAK cyberNomads: Die Schwarze Deutsche Datenbank, Netzwerk und Medienkanal, <http://www.AFROTAK.com>
- Antidiskriminierungsbüro/ cyberNomads (Hg.) (2004): The Black Book. Deutschlands Häutungen, Frankfurt a.M.
- Balandier, Georges (1952): Koloniale Situation – ein theoretischer Ansatz. In: Moderne Kolonialgeschichte, hg. von Rudolf Albertini, Köln.
- Césaire, Aimé (1950): Über den Kolonialismus. Berlin.
- Paul Gilroy, (1993) The Black Atlantic – Modernity and Double Consciousness. London
- Paul Gilroy, Tina M. Camp, (2004), Der Black Atlantic. Berlin
- Jahn, Janheinz (1958): Muntu. Umriss der neofrikanischen Kultur. Düsseldorf.
- Michael Kueppers-Adebisi: Kulturwandlungstheorie / A Comic Strip, in: Afro Look Magazin, Berlin 1994
- Kueppers-Adebisi, Adetoun (2002): Betriebswirtschaftlicher Nutzen von Unternehmensportalen unter Berücksichtigung der Wissensmanagementaspekte. Diplomarbeit, Köln 2002.
- Kueppers-Adebisi, Michael (Hg.)(1993): Lost Tribes of Africa. Anthologie. Düsseldorf und Berlin.
- Lölke, Ulrich (2002): Kritische Traditionen. Afrika. Philosophie als Ort der Dekolonisation, Frankfurt a.M.
- Love, Sun Leegba: Professional Kultur@evolution inna Germany. In: Website der Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/afrikanische-diaspora/59509/kulturrevolution>
- Neugebauer, Christian (1989): Einführung in die afrikanische Philosophie, München, Kinshasa und Libreville.
- Piesche, Peggy/ Küppers-Adebisi, Michael/ Ekpenyong, Ani (Hg.)(2004): May Ayim Award – Erster internationaler schwarzer deutscher Literaturpreis. Berlin.
- Senghor, Léopold Sédar (1964): Négritude und Humanismus. Düsseldorf.
- Senghor, Léopold Sédar (1968): Négritude et Germanisme (dt. *Afrika und die Deutschen*), Tübingen.
- Sharpley-Whiting, Tracy Denean (2002): Négritude Women, Minneapolis.
- Wolter, Udo (2001): Das obskure Subjekt der Begierde. Frantz Fanon und die Fallstricke des Subjekts der Befreiung. Münster.
- Wilder, Gary (2005): The French Imperial Nation-State. Negritude and Colonial Humanism between the Two World Wars. Chicago.
- Yaba, Alphonse (1983): Négritude. Eine kulturelle Emanzipationsbewegung in der Sackgasse? Göttingen.





Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Eingeschlossen:Ausgeschlossen – Perspektiven geflüchteter Menschen auf die Warteschleife Asyl

Die Ausstellung «Eingeschlossen:Ausgeschlossen – Perspektiven geflüchteter Menschen auf die Warteschleife Asyl» ist ein Projekt, das aus den Erfahrungen der Beratungsarbeit mit Asylsuchenden über die Kontaktgruppe Asyl entstand. Grundlegend war dabei die Erkenntnis, dass Asylsuchende in der Öffentlichkeit kaum Möglichkeiten haben ihre Stimme zu erheben, um die vielen Restriktionen, die sie im deutschen Asylsystem erfahren, zu problematisieren. Gleichzeitig existieren in der Mehrheitsbevölkerung viele stereotype Bilder, Rassismus aber auch Unwissen über die Lebensumstände von Menschen, die flüchten müssen und in Deutschland Asyl suchen.

Die Ausstellung soll daher eine Plattform für die Veröffentlichung der Lebensgeschichten und Fluchtbiografien von Asylsuchenden bieten, welche durch große Schwarz-Weiß-Porträts, Texten als auch Audioaufnahmen vermittelt werden. Gleichzeitig sollen über persönliche Biografien als auch über die ergänzenden Informationen der Begleitbroschüre Zugänge zur Asylthematik und zu den davon betroffenen Menschen geschaffen werden.

Dazu interviewten die Projektinitiatorinnen Hannah Zimmermann und Katrin Holinski vierzehn Asylsuchende in unterschiedlichen Heimen in Sachsen. Konstantin Pape fotografierte die Menschen, woraus ausdrucksstarke, textbegleitende Schwarz-Weiß-Porträts entstanden. In Zusammenarbeit mit den Filmproduzent\*innen Susanne Hörenz und Frank Beitlich der «3. Etage Filmproduktion» und dem Coproduzenten Steffen Heidrich suchten wir Protagonistinnen unserer Ausstellung auf, die bereits nach Serbien abgeschoben wurden. Dort entstanden Filminterviews, die zu Kurzfilmen zusammengestellt und ab 2015 in unserer Ausstellung zu sehen sein werden. Die Filme können ebenso unabhängig von der Ausstellung gebucht und gezeigt werden.

Die in diesem Band exemplarisch ausgewählten Texte sind Teil der Ausstellung. Die Texte sind aus den Interviews mit Nerdjivana Ramadani aus Serbien und Yasir Ashraf aus Pakistan (anonymisierte Namen), mit starker Anlehnung an den Wortlaut der beiden Asylsuchenden, entstanden. Das Asylgesuch von Nerdjivana Ramadani und ihrem schwer traumatisierten Mann wurde trotz erheblicher Gefahren im Herkunftsland und schweren psychischen Erkrankungen des Mannes abgelehnt. Das Ehepaar musste Deutschland bereits verlassen. Auch Yasir Ashraf hat bereits die Ablehnung erhalten, hat jedoch weiterhin eine Duldung. Mit einer Abschiebung muss jedoch auch er jederzeit rechnen.

Die Ausstellung «Eingeschlossen:Ausgeschlossen» kann auch von Ihnen gebucht werden. Weiterführende Informationen zum Hintergrund der Ausstellung sowie zum Asylsystem finden Sie auf der Website [www.eingeschlossen-ausgeschlossen.de](http://www.eingeschlossen-ausgeschlossen.de). Wenn Sie die Ausstellung in ihrer Institution zeigen möchten oder wenn sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich per E-Mail an uns – [eingeschlossen.ausgeschlossen@riseup.net](mailto:eingeschlossen.ausgeschlossen@riseup.net).

## Aus dem Interview mit Yasir Ashraf (Pseudonym)

Ich bin in Pakistan in einem kleinen Dorf geboren. Ich habe dort mit meiner Familie gelebt. Wir haben normal - nicht besonders - gelebt. Ich ging dort zur Schule und lernte Urdu, Panjabi und auch Englisch. Ich wollte mich weiterbilden, hatte den Plan zu studieren. Doch die Lage in Pakistan war schlimm, ich konnte meinen Plan nicht realisieren. Es gab viele Probleme, terroristische Probleme. Unser Leben war in Gefahr. Meine Familie verließ schließlich aufgrund der Bedrohung das Dorf, sie leben jetzt in einer Stadt.

Ich verließ zu diesem Zeitpunkt Pakistan und floh alleine nach Griechenland. Ich war damals 16 Jahre alt. Ich hielt mich ungefähr viereinhalb Jahre legal in Griechenland auf. Zweieinhalb Jahre habe ich dort auch gearbeitet. Doch die Lage in Griechenland war sehr, sehr schlimm. Es gab sehr viele Angriffe und Übergriffe auf uns Ausländer in Griechenland. Aufgrund dieser Notsituation musste ich Griechenland verlassen und bin nach Spanien geflohen. Die Situation war dort nicht viel besser, daher flog ich mit gefälschten Dokumenten nach Deutschland. Ich wusste, es ist ein gutes Land, in dem Menschenleben geachtet werden. Am Flughafen bat ich um Asyl. Zunächst wurde ich in ein Heim an der polnischen Grenze geschickt, dann kam ich in das Aufnahmelager in Chemnitz und dann wurde ich in diese Stadt umverteilt. Nach einem Monat begann ich hier dann mit den Deutschsprachkursen.

Ich vermisse meine Familie hier sehr. Wenn ich Papiere hätte, könnte ich nach Pakistan zurückkehren, um ihnen zu helfen und dann wieder nach Deutschland zurückkehren. Ich würde sie sofort besuchen fahren. Ich vermisse sie wirklich sehr. Einmal im Monat telefonieren wir, aber ich weiß nicht, wo sie sich befinden. Ich habe nie danach gefragt. Sie haben mir gesagt, dass wenn ich hier glücklich bin, dann soll ich auch hier heiraten. Ich möchte sie nicht im Stich lassen.

Als ich in Griechenland war, habe ich mich überhaupt nicht heimisch gefühlt. Ich dachte, ich bin in einem fremden Land. Aber wenn ich mich hier ins Bett lege, dann denke ich, ich befinde mich in meinem Land. Ob ich mich willkommen fühle? Das Wort ‚Willkommen‘ ist ein schwerer Begriff. Sagen wir es so: Wenn ich mit den Leuten rede, dann sprechen sie höflich mit mir. Es gibt welche, die nicht höflich mit mir sind. Aber die meisten Leute sind mir gegenüber höflich.

Mein Alltag in Deutschland sieht so aus: Gegen halb sechs morgens stehe ich auf. Ich bete dann, denn ich bin ein Moslem. Dann mache ich mich fertig und gehe in die Schule. Mit dem Bus brauche ich fünfzig Minuten. Wenn die Schule zu Ende ist, gehe ich in die Moschee, denn dann ist Betzeit, dann gehe ich ins Internet und dann bete ich wieder in der Moschee. Gegen sechs Uhr komme ich nach Hause. Dann koche ich mir etwas zu Essen und sitze kurz mit Freunden zusammen. Dann höre ich mir die Nachrichten an und gegen elf Uhr gehe ich schlafen und um halb sechs stehe ich wieder auf. Die Schule ist leider nur dreimal die Woche. Das ist viel zu wenig Zeit.

Ich lebe hier in einem Asylbewerberheim. Es ist dreckig hier im Heim. Wir teilen uns eine kleine Küche mit 12 Personen. Aber die meisten Leute sind nicht so begeistert, sauber zu machen. Die meiste Zeit putze ich die Küche. Ich mag keinen Dreck und dreckige Sachen. Aber ich habe keine Befugnis, jemandem zu sagen, er soll hier reinigen. Mit meinem Zimmerkollegen kann ich darüber reden und ihm sagen, er soll den Dreck beseitigen. Das Heimleben ist eine Katastrophe! Naja, aber ich fühle mich sicher hier im Heim. In der Stadt gibt es viele Nazis, da hat man Angst vor

Angriffen, aber die Nazis wissen nicht von diesem Heim, Gott sei Dank. Ansonsten wären sie auch hier.

Mit meinen Deutschkenntnissen ist es nicht immer leicht. Ich fühle mich als Analphabet. Ich fühle mich hilflos. Ich fühle mich, als wenn ich mich in einer Notlage befinde. Als ich in Griechenland angekommen bin, bin ich sofort zur Sprachschule gegangen, ebenso in Spanien und hier gehe ich auch zur Schule. Es ist wichtig für mich, dass ich die Sprache lerne, damit ich niemanden zur Hilfe benötige oder stören muss. Aber diese Sprache ist sehr schwierig. Ich habe Englisch und Griechisch gesprochen, aber beide Sprachen habe ich verlernt. Verglichen mit den Anderen in der Schule, spreche ich schon viel besser Deutsch. Seit anderthalb Monaten gehe ich kontinuierlich in die Schule. Ich kann lesen, aber mit dem Schreiben habe ich Probleme. Aber meine Sprachkenntnisse haben sich verbessert. Wenn ich etwas brauche, bin ich in der Lage mich irgendwie sprachlich verständlich zu machen. Doch die Leute reden hier ganz schnell. Aber ich fühle mich einsam hier. Manchmal besucht mich eine Person, die mit mir zusammen isst und mir sagt, dass sie mir hilft, wenn Nazis Probleme machen oder generell wenn ich Hilfe brauche. Auch die Lehrerinnen kann ich anrufen, wenn ich Schwierigkeiten habe. Mehr Leute habe ich hier nicht, ich fühle mich hier einsam. Ich möchte gerne eine Frau kennenlernen, um zu heiraten. Manche geben mir ihre Nummer, manche reden mit mir am Telefon. Und wenn es klappt, dann versuche ich zu heiraten.

Schwierig ist es mit der Residenzpflicht. Ich habe einen Freund in Berlin. Im normalen Fall gehe ich zu der Behörde hin, bitte um eine Erlaubnis und dann fahre ich zu ihm. Aber angenommen er braucht mich dringend aus irgendwelchen Gründen, dann muss ich erst mal abwarten, bis die Behörde Zeit hat und ich um eine Erlaubnis bitten kann. Das ist ein großes Problem, in diesem Fall. Aber ich denke, das ist nicht nur mein Problem. Das ist ein allgemeines Problem. Das Problem betrifft auch die anderen Bewohner. Um zum Beispiel nach Frankfurt oder Berlin mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu verreisen, braucht man immer so eine Erlaubnis und das ist mein Problem. Um diese überhaupt zu bekommen, muss man immer erst ausführlich begründen, warum und weshalb man verreisen will und das ist auch ein großes Problem.

Und dann sind da die Krankenscheine. Wenn man krank ist, bekommt man vielleicht erst einen Monat später einen Arzttermin. Entweder lebt die Person noch oder die Erkrankung ist dann weg. Vorher muss man dann zum Sozialamt, um einen Krankenschein zu holen. Bis man dann endlich zum Arzt gehen kann, bin entweder ich weg oder die Krankheit ist weg. Das ist so schlecht.

Mein größter Wunsch ist es, so schnell wie möglich die deutsche Sprache zu erlernen. Ich kann als Friseur Haare schneiden. Das habe ich ganz gut gelernt. Normalerweise braucht man hier unbedingt eine Berufsausbildung dafür. Ich war mit meiner Klasse und der Lehrerin auf einer Messe und dort haben sie gesagt, ich könnte mich für jede Arbeit, die ich machen möchte, ausbilden lassen. Ich würde gerne Automechaniker sein. Aber für uns ist die deutsche Sprache sehr schwierig. Auch wenn wir unser ganzes Leben hier verbringen, ist es nie perfektes Deutsch. Es ist nicht so, als wenn ich in meiner Muttersprache mit jemandem rede und die Augen anfangen zu leuchten, weil wir seit unserer Kindheit mit der Sprache vertraut sind. Mehr kann ich jetzt nicht mehr erzählen über mein Leben. Das ist Europa. Alles wird leer gemacht im Kopf.

*Yasir Ashraf*, 21 Jahre, aus Pakistan. Er lebt jetzt in einem anderen Heim. Sein Asylantrag wurde jedoch abgelehnt. Seine Zukunft in Deutschland ist ungewiss.

## Aus dem Interview mit Nerdjivana Ramadani (Pseudonym)

Ich bin in Mazedonien geboren. Als ich sechs war, sind wir nach Kroatien gezogen und als ich neun war, nach Deutschland. Hier waren wir fast zwei Jahre und dann sind wir abgeschoben worden. Es war 1990 und der Krieg hatte schon langsam angefangen. Wir konnten nicht zurück nach Kroatien gehen, weil es zu gefährlich für uns war. Wir gingen nach Serbien, weil meine Tante dort lebte.

Ich fühle mich nicht mazedonisch, kroatisch oder serbisch, weil ich das nicht bin. Ich wohnte nur dort. Ich bin Romni und die ganze Welt weiß, dass die Roma kein eigenes Land haben. Egal, wo wir sind, wir sind immer Ausländer.

Das Leben in Serbien ist nicht einfach für uns Roma. Es ist sehr schwer, weil wir immer verfolgt und diskriminiert werden - zu jeder Zeit und egal, wo wir sind. Dort sagen sie «Zigeuner» zu uns. Mir war das immer egal, weil ich damit aufgewachsen bin. Aber ich habe jetzt gelernt, dass das nicht schön ist, wenn jemand so etwas zu dir sagt.

Meine Kindheit war nicht so wie die der Kinder hier in Deutschland. Ich musste auf meinen Bruder und meine Schwester aufpassen, so dass meine Mutter zusammen mit meinem Vater auf dem Flohmarkt arbeiten konnte. Sie wollten etwas mehr Geld verdienen, damit wir ein bisschen in die Schule gehen konnten. Die Arbeit auf dem Flohmarkt war Schwarzarbeit. Ich weiß. Aber mein Vater musste für uns Kinder Geld verdienen. Er war auch im Gefängnis deswegen. Was sollten wir machen? Auf den Müll gehen und Essen holen? Es gab auch Zeiten, in denen wir nichts zu essen hatten. Es war nicht leicht und es ist noch nicht leicht.

Es ist bekannt, dass viele Romaleute nicht in die Schule gehen können. Sie machen viele Tests mit den Kindern, als ob sie krank seien. Als ich ein Kind war, gingen 99 % aller Romakinder auf eine Schule für behinderte Kinder. Einfach weil sie Roma waren. Viele Eltern möchten nicht, dass ihre Kinder gemeinsam mit Romakindern in eine Klasse gehen. Sie sprechen mit der Lehrerin und machen so etwas wie einen Streik. Sie wollen, dass alle Romakinder in einer eigenen Klasse sind. Wenn du in die Schule gehst, hast du das Gefühl, dass du da nicht hingehörst. Du bist immer schuld, wenn jemand ein Problem hat. Du bist immer schuld, egal, ob du etwas gemacht hast. Sie haben uns nie geglaubt. Sie haben uns beschimpft.

Ich bin acht Jahre zur Schule gegangen. Das wollte ich machen und das habe ich geschafft.

Es gibt viele Vorurteile gegen uns Roma, dass wir nicht arbeiten, dass wir nur klauen und lügen. Ich finde das nicht schön. Die Menschen sagen, dass wir nicht arbeiten wollen, dass wir auf Gott warten. Aber das ist nicht so. Auch hier in Deutschland habe ich gesagt, dass ich keine Sozialhilfe möchte, sondern eine neue Chance für ein gutes Leben mit meinem Mann. Nicht mehr. Ich bin gesund und ich kann arbeiten. Das hätte ich auch in Serbien gekonnt, aber ich hatte leider keine Chance.

Manchmal konnte ich in Serbien arbeiten. Ich arbeitete in einer Bäckerei, wurde aber nicht bezahlt. Ich konnte nichts dagegen machen. Mit meiner Familie arbeitete ich im Sommer auf einer Obstplantage. Es war harte Arbeit und auch dort bekamen wir nicht für alle Arbeitstage Lohn. Du kämpfst für ein bisschen Brot. Nicht für ein Mittagessen, sondern für ein Brot. Das muss man machen.

Wenn man aus einem Land flüchtet, dann denkt man: «Ich hoffe, hier wird's besser.» Alle Menschen, die ihr Land verlassen müssen, hoffen das. Ich bin herge-

kommen, weil unser Leben in Gefahr war. Ich wollte einfach mein Leben retten, dass ich sicher bin. Und weil ich mich nicht so klein fühlen will. Ich bin ein Mensch wie alle anderen Menschen. Mein Blut ist wie das aller anderen Menschen. Nur meine Haut ist dunkel. Ich habe auch das Recht, dass ich mich im Leben wohlfühle.

Als mein Mann und ich geheiratet hatten, bekamen wir Probleme mit unseren Familien. Ich bin Romni und meine Familie ist muslimisch. Mein Mann ist orthodox. Wir hatten Angst, dass uns unsere Väter töten würden. Unsere Wohnung wurde uns gekündigt, als der Vermieter mich sah. Die Nachbarn haben uns beschimpft und wollten nicht mit einer ›Zigeunerin‹ im selben Haus wohnen.

Dieser erste Asylantrag rettete mein Leben, wofür ich Deutschland sehr dankbar bin. Ich hatte zehn Jahre lang in Serbien Nierensteine. Die Ärzte haben immer gesagt, dass alles in Ordnung sei. Aber es war nichts in Ordnung. Die letzten vier, fünf Monate hatte ich immer Fieber. In Deutschland kam ich dann ins Krankenhaus, weil ich solche Schmerzen hatte. Ich hatte drei Nierensteine, die zwei Zentimeter groß waren. Die anderen waren kleiner. Meine Niere hatte nicht mehr funktioniert. Ich glaube nicht, dass die Ärzte in Serbien nichts gemerkt haben. Arzt ist Arzt, aber in Serbien musst du viel Geld haben, damit jemand etwas macht. Wir hatten kein Geld. Wenn ich da geblieben wäre, wäre ich jetzt vielleicht tot.

Beim ersten Asylantrag hatte ich nichts über mein Leben in Serbien gesagt, weil ich Angst hatte. Ich wollte nichts sagen, weil meine Familie in Serbien war und ich nicht wusste, ob meiner Familie etwas passiert. Vielleicht hört das jemand und was wird dann sein?

Unser Asylantrag wurde abgelehnt. Als wir zurück waren in Serbien, kam mehrmals nachts die Polizei zu uns. Wir mussten mit ihnen gehen, weil sie wissen wollten, was wir in Deutschland über Serbien gesagt haben. Sie haben meinen Mann geschlagen und mich haben sie beschimpft. Die Wörter, die sie zu mir sagten, werden niemals aus meinem Kopf gehen. Ich hatte solche Angst. Dann haben sie uns den Reisepass abgenommen.

Als ich den zweiten Asylantrag gestellt habe, wollte Deutschland, dass ich das, was uns nach unserer Rückkehr passiert ist, beweise. Nichts davon kann ich beweisen. Was sollte ich denn in der Situation machen? Sollte ich Stopp sagen und ein Foto davon machen, wie die uns behandeln? Ich wollte einfach nur so schnell wie möglich weg, weil ich Angst hatte, dass wir das nicht überleben.

Mein Bruder wurde für etwas verhaftet, was er nicht getan hat. Er war im Gefängnis. Sie haben ihm dort den Arm gebrochen, damit er die Tat gesteht. Meine Schwester wurde deswegen von drei Männern vergewaltigt. Ich hatte Angst, dass sie das mit mir auch machen. Sie haben uns verfolgt und ich wusste, wenn wir in Serbien bleiben, wird uns jemand töten. Meine ganze Familie wurde krank.

Wir leben jetzt seit acht Monaten hier in dieser Stadt. Und hier haben wir auch Stress. Mein Tag ist jetzt so: Ich stehe auf und mache die Tabletten für meinen Mann fertig, weil er das manchmal vergisst. Er ist sehr krank. Dann gehe ich zur Arbeit. Das Sozialamt hat mich dahin geschickt. Dann komme ich nach Hause und mache das Essen. Wegen der starken Tabletten ist mein Mann immer müde. Manchmal muss ich ins Sozialamt oder in die Ausländerbehörde. Das mache ich alles alleine. Ich versuche, dass mein Mann nicht so viel Stress hat.

Ich finde es nicht schlecht, dass ich arbeiten muss. Das ist etwas, was mich ein bisschen ruhiger macht. Da kenne ich Leute. Mein Deutsch wird besser. Und ich

fühle mich auch ein bisschen gut, weil ich etwas mache. Ich denke dort nicht an alle meine Sorgen, meine Gedanken, weil ich mich auf die Arbeit konzentrieren muss. Es sind vier, fünf Stunden, in denen ich mich wohlfühle. Was ich nicht gut finde, ist, dass es ein Ein-Euro-Job ist. Ich will eine richtige Arbeit haben und kein Geld vom Sozialamt bekommen, sondern richtig Geld verdienen.

Hier im Heim ist es schwer. Wir teilen uns die Wohnung mit einer anderen Person. Es ist in Ordnung, die Küche gemeinsam zu benutzen. Aber das Badezimmer zu teilen, ist nicht in Ordnung. Das finde ich nicht gut. Manchmal schlagen sich die Leute vor der Tür und du musst das alles hören, all diesen Stress haben und du erwartest die ganze Zeit, dass jemand reinkommt. Jeden Tag erwartest du, dass jemand trinkt, sich streitet oder sich schlägt. Das ist nicht einfach. Wie kannst du dich dabei fühlen? Du hast keine Ruhe. Das ist ein Gefängnis, aber du bist nicht eingeschlossen. Du hast alle Rechte, aber du hast nichts. Du kannst nichts dagegen machen. Wenn du das im Sozialamt sagst, bekommst du die Antwort: «Wenn du findest, dass es hier nicht gut ist, dann geh in dein Land. Dort ist es besser.» Ich habe das nicht erlebt; zu mir hat das niemand gesagt. Aber ich habe das von anderen Romaleuten gehört. Ich möchte das nicht erleben. Das ist sehr schlimm für mich.

Ich kann ganz gut Deutsch. Es ist gut, weil ich Vieles verstehe und ich nicht immer fragen muss, was zum Beispiel das Sozialamt gesagt hat. Manchmal brauche ich Hilfe, auch wenn ich gut rede. Das ist nicht gut genug. Ich habe auch einen Kurs angefangen. Dann hatte ich viel Stress. Aber ich hoffe, dass ich weiter machen werde. Denn ich will, wenn ich in einem Land lebe, alles wissen. Sonst ist man wie ein Mensch, der zwar Augen hat, aber blind ist. Das will ich nicht sein.

Manchmal ist es aber auch schlecht, dass ich gut Deutsch kann. Ich will helfen, wenn ich kann, weil ich weiß, wie schwer es für mich war. Aber manchmal bekomme ich nur Ärger deswegen. Ich habe damit viel Schlechtes erlebt. Die Leute denken, ich muss das machen, ich muss für sie dolmetschen. Aber sie sehen nicht, dass ich auch Probleme habe. Ich zeige sie nicht. Ich lache immer und ich rede viel. Nur ich weiß, was mit mir ist. Vor zwei Monaten musste ich Antidepressiva nehmen. Die ganzen Probleme sind in mir drin. Da ist alles kaputt. So ist das.

Ich habe eine Duldung und ich weiß nicht, ob ich hier bleiben darf. Das ist schwer. Ich gehe jede Nacht ins Bett und denke: «Gott, hilf mir, dass ich hier morgen wieder aufwache, dass ich noch einen Tag hier bleibe.» Weil das mein Leben verlängert. Wir haben Angst, dass eines Nachts die Polizei kommt und uns abholt. Und was machen wir dann? Was wird mit uns passieren? Manchmal sitzen wir abends mit Leuten zusammen. Sie gehen dann in ihre Wohnung schlafen und morgens hörst du, dass sie in der Nacht abgeschoben worden sind. Das ist viel Stress. Wie kannst du dich fühlen? Schrecklich. Duldung bedeutet, dass jede Nacht jemand kommen und uns abholen kann. Du hast keine Garantie für nichts. Du kannst nicht planen, was du morgen machen wirst.

Aber in dieser Stadt hier fühle ich mich gut. Es gibt auch Menschen, die mich komisch ansehen, aber nicht so viele wie in Serbien. Dann gehe ich mit erhobenem Kopf und denke: «Ja, ich habe Recht. Ich bin auch ein Mensch.» Hier fühle ich mich beschützt, nicht so klein. Hier kann ich um Hilfe bitten und hier bekomme ich Hilfe. In Serbien kann ich 300 Jahre lang um Hilfe bitten und bekomme sie nicht.

Ich wünsche mir ein normales Leben. Dass ich für mich und meinen Mann, vielleicht später für meine eigene Familie sorgen kann. Ich hoffe, dass ich eine

Wohnung habe, nicht groß, keinen Luxus, dass wir arbeiten können wie normale Leute, dass wir alleine Geld verdienen und wie alle in den Urlaub fahren können. Du hörst im Sommer, wie die Leute reden: «Wir fahren in den Urlaub.» Das ist schön und ich hoffe, dass ich das auch machen werde mit meinem Mann, dass ich träumen und denken kann: «Diesen Winter müssen wir etwas sparen, dass wir im Sommer ans Meer fahren können.» Wenn ich vielleicht Kinder habe, möchte ich eine gute Schule für sie haben, einen guten Beruf und dass meine Kinder nicht das erleben, was ich erlebt habe, dass sie sich nicht fühlen, wie ich mich gefühlt habe. Das ist für mich ein normales Leben. Und ich denke, das ist ein Recht. Ich möchte, dass mir jemand die Chance gibt zu zeigen, dass Roma nicht kranke, sondern normale Menschen sind. Wir können alleine Geld verdienen, alleine alles bezahlen, eine Wohnung, Strom, Wasser. Ein normales Leben. Mehr nicht. Nur eine Chance für ein Leben ohne Sorgen. Ich weiß, alle Leute haben Sorgen, haben Stress. Aber ich möchte mich nicht so klein fühlen. Tiere werden hier in Deutschland auch unterstützt. Wir sind wie Müll. Das will ich nicht sein. Ich will meine Chance für mein Leben.

Ich habe nur mit wenigen Menschen über meine Geschichte gesprochen. Das war sehr schwer. Ich sage zu mir: «Ich muss stark sein, dass ich weitergehe.» Das musst du. Du musst kämpfen, kannst nicht runter fallen. Wir sind nicht alt. Wir sind jung und wir müssen leben. Dafür müssen wir kämpfen. Ist nicht einfach, ist schwer. Aber wir müssen weiter.

*Nerdjivana Ramadani*, 34 Jahre, aus Serbien. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt. Sie und ihr Mann mussten nach Serbien zurückkehren.





Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

## \* 7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)

SW-Barytabzüge, 18 cm x 27 cm, kaschiert auf Aluminium

Der Titel «\* 7. Oktober 1977, Alexandria, 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)» führt die beiden Fragmente, das Geburtsdatum und das Datum des schrecklichen Mordes an Marwa Elsherbiny<sup>1</sup> zusammen und gibt der Arbeit einen Rahmen. Dieser gibt Anhaltspunkte auf Aspekte, die in der Arbeit behandelt werden. Es war ein Leben, welches zwischen zwei weit von einander entfernten Orten stattfand und viel zu früh endete. Die Arbeit soll ein fotografischer Kommentar sein, eine kritische Stellungnahme sowie eine persönliche Anmerkung zu dem Mord an Marwa Elsherbiny im Dresdner Landgericht. Als ich im Sommer 2009 davon gehört habe, war ich sehr schockiert. Eine meiner Nachbarinnen, die eine Mitarbeiterin des Ehemanns von Marwa Elsherbiny am Max-Planck-Institut war, stand aufgelöst vor meiner Tür und erzählte mir davon. In der Zeit danach verfolgte ich die Presse zu diesem Thema. Bald fand ich heraus, dass der Spielplatz, auf dem Marwa Elsherbiny von ihrem späteren Mörder rassistisch beleidigt wurde, in der selben Straße wie mein Arbeitsraum liegt. Ein anderer Auslöser für diese Arbeit war neben der räumlichen Nähe ein persönlicher. Mein Vater kommt aus Jordanien und lebte in den achtziger Jahren zeitweise in Dresden. Er war praktizierender Muslim. Zum ersten Jahrestag des Mordes an Marwa nahm ich dann erstmals meine Kamera mit und fing an zu fotografieren.

Ersteinmal habe ich sehr intuitiv mit dieser Arbeit begonnen. Mir war klar, dass ich eine andere Bildsprache finden musste als ich sie in früheren Arbeiten verwendet habe, und dass die Bilder sich stark von Pressebildern unterscheiden sollten.

Die Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit dem Gedenken an den Mord stattfinden, haben mich inhaltlich interessiert. Dabei nahm ich wahr, dass die offiziellen Gedenkveranstaltungen Inszenierungen für die Presse sind. Bei diesen Inszenierungen werden Bilder erschaffen, die dann medial verbreitet werden.

Meine Arbeit berührt Aspekte des kollektiven Erinnerens an Marwa Elsherbiny. Sie greift außerdem die Pressearbeit auf und den Ort «Landgericht» als ehemaligen

---

1 Die in Dresden lebende Ägypterin Marwa Elsherbiny (andere Schreibweise: Marwa El-Sherbini) wehrte sich 2008 gerichtlich gegen rassistische Beleidigungen. Der angeklagte Täter ermordete sie 2009 während der Berufungsverhandlung im Gerichtssaal mit «extrem ausländerfeindlicher Motivation». Die einschreitenden Polizist\_innen schossen dabei zuerst auf Marwas Ehemann, weil sie ihn für den Täter hielten – ein besonders tragischer Fall von Racial Profiling. Eine Reaktion der deutschen Bundesregierung bzw. der Presse erfolgte sehr spät, was im Ausland stark kritisiert wurde. Der Mord an Marwa Elsherbiny gilt als erster islamfeindlicher Mord im deutschsprachigen Raum. Er rief Protest in der gesamten muslimischen Welt hervor.

Tatort. Dem Gerichtssaal 0.10 sieht man seine gewalttätige Vergangenheit nicht an, doch betrachtet man ihn mit dem Wissen um die Tat, wird er zu einer Projektionsfläche rassistischer Gewalttaten und erzählt von den Unzulänglichkeiten unserer Wahrnehmung und von der Leichtigkeit des Vergessens.

Die Arbeit \* 7. Oktober 1977, Alexandria, 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar) ist ein Langzeitprojekt. Seit 2010 fotografiere ich in unregelmäßigen Abständen dazu. So ist ein ständig wachsendes Archiv an Bildern entstanden, aus denen ich diese Arbeit in verschiedenen Varianten zusammenstelle.

Die Kunsthistorikerin Gwendolin Kremer schreibt über «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)»:

«In matten Schwarzweiß-Abzügen findet Susanne Keichel für das unfassbare Verbrechen Bilder, die mir ans Herz gehen und mich tief berühren. Ihre Aufnahmen des Tatorts am Landgericht, der Gedenkveranstaltungen in den kommenden Jahren sind seltsam entrückt, zeitlos. Wie eingefroren wirken Politiker und Pressefotografen, nun selber Teil der historischen Berichterstattung.

Indem Susanne Keichel bewusst auf plakative Motive der in der Presse gezeigten Aufnahmen des Verbrechens verzichtet, wird das verstehende Sehen, die historische Einordnung des Betrachters verzögert. Keine medial generierten ikonischen Bilder dienen ihr – und uns - als Ausgangspunkt einer vermeintlichen Rekonstruktion, es sind vielmehr Details und Fragmente, die das Geschehen nur bruchstückhaft andeuten. Die Außenaufnahmen und Interieurs des Landgerichts machen uns diese Reduktion, die den Fotografien innewohnende Plastizität der gezeigten Skulptur JUSTITIA und der Ausstattung des Gerichtssaals, die einen sprachlos zurücklassende Leere, die das Ereignis in uns auslöst, eindringlich gewahr.

Sehr behutsam hat Susanne Keichel die Einzelbilder aus ihrem Archiv ausgewählt und zu einer Komposition zusammengestellt, die Fragen nach der Macht medialer Bilder gerade durch die Abwesenheit dieses Gestus' thematisiert und in berührender Eindringlichkeit eine Bildsprache findet, die vom kollektiven Erinnern handelt, aber dieses nicht mythisch überhöht.»





Susanne Keichel, Foto aus der Serie «7. Oktober 1977 Alexandria, † 1. Juli 2009, Dresden (ein Kommentar)», 2012, s/w Barytabzüge 18 x 27 cm

# Autorinnen und Autoren

**Daniel Bartel** ist Psychologe und systemischer Berater/ Familientherapeut. Er arbeitet seit 2007 in der Beratungsstelle des Antidiskriminierungsbüro Sachsen (ADB) in Leipzig und ist seit 2010 als Vorstand im Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) tätig.

**Hannah Eitel** ist Masterstudierende an der TU Dresden und hat Politikwissenschaft in Dresden und an der New School for Social Research in New York studiert.

**Maren Gag** ist Dipl. Sozialpädagogin und Mitarbeiterin bei der *passage gmbH* in Hamburg, im Bereich Migration und Internationale Zusammenarbeit, leitet dort verschiedene Projekte und Netzwerke im Feld der beruflichen Integration von Migrant/innen und Flüchtlingen, wozu sie auch veröffentlicht hat.

**Martin Herrnkind** ist Kriminologe und Mitglied der Fachkommission *Polizeirecherche* von *Amnesty International*.

**Dr. Alisha M.B. Heinemann** ist Erziehungswissenschaftlerin, promovierte zu *Weiterbildungsteilnahme in der Migrationsgesellschaft – Warum deutsche Frauen mit einem sogenannten Migrationshintergrund (nicht) an Weiterbildung teilnehmen* und ist Universitätsassistentin am Institut für Germanistik an der Universität Wien.

**Dr. Andreas Hieronymus** ist Soziologe und Geschäftsführer des *Instituts für Migrations- und Rassismusforschung – iMiR e.V.*, das am *Europäischen Netzwerk gegen Rassismus - ENAR* beteiligt ist. Er veröffentlicht jährlich den *Schattenbericht Rassismus*.

**Susanne Keichel** ist Fotografin, bildende Künstlerin und derzeit Meisterschülerin an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig bei Tina Bara. Sie arbeitet u.a. künstlerisch-konzeptuell zum Gedenken an Marwa El-Sherbini.

**Natasha A. Kelly** ist akademische Aktivistin. Sie ist seit vielen Jahren in der Schwarzen Community in Deutschland aktiv und promoviert in Kommunikationswissenschaft zum Thema *Afrokultur als Wissenskultur. Ein Programmwechsel*. Seit 2012 ist sie im *Landesbeirat fuer Integrations- und Migrationsfragen* des Berliner Senats die Hauptvertreterin der Europäischen Union.

**Adetoun Kueppers-Adebisi** ist Autorin, Wirtschaftsingenieurin und derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Gender Studies der Humboldt Universität zu Berlin. Sie promoviert über Waste-Management und Neo-Kolonialismus aus einer Cultural-Studies-Perspektive.

**Doris Liebscher** ist Juristin und forscht, lehrt und engagiert sich für Antidiskriminierungsrecht und -kultur. Sie ist Vorständin im Antidiskriminierungsbüro Sachsen, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte und im Büro für Recht und Wissenschaft Berlin. Ihre Promotion schreibt sie zu *Rassismus im Deutschen Recht*.

**Prof. Dr. phil. Paul Mecheril** ist Psychologe und hat seit 2011 eine Professur für Interkulturelle Bildung am Institut für Pädagogik der Carl-von-Ossietsky-Universität Oldenburg inne. Er ist u.a. Direktor des *Center for Migration, Education and Cultural Studies* an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und Mitglied in verschiedenen wissenschaftlichen Beiräten.

**Michael Nattke** ist Fachreferent im Kulturbüro Sachsen e.V., wo er seit 2009 arbeitet. Darüber hinaus ist er Mitglied der Fachkommission *Ideologien der Ungleichwertigkeit und Neonazismus in Deutschland*.

**Antje Odermann** ist Masterstudierende der Angewandten Medienforschung am Institut für Kommunikationswissenschaft an der Technischen Universität Dresden. Sie beschäftigt sich in ihrer Forschungsarbeit mit stereotypisierenden Medieninhalten, Vorurteilen, Rassismus und Rechtsextremismus.

**Juana Remus** ist Juristin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Projekt der Humboldt-Universität Berlin *Humboldt Law Clinic: Grund- und Menschenrechte* und Mitglied des *Netzwerks Migrationsrecht*.

**Dr. Britta Schellenberg** lehrt an der LMU Politikwissenschaften und ist Senior Researcher am dortigen *Centrum für angewandte Politikforschung*. Sie forscht und veröffentlicht insbesondere zur radikalen Rechten. Zudem ist sie beratend tätig, u.a. für den NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und das European Network on Deradicalisation.

**Stefan Schönfelder** arbeitet seit 1999 für Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, seit 2008 als Geschäftsführer.

**Dr. Anna-Maria Schielicke** ist seit 2006 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kommunikationswissenschaft der Technischen Universität Dresden. Sie hat u.a. zur Verarbeitung des Mordes an Marwa El-Sherbini in der öffentlichen Meinung geforscht und veröffentlicht.

**Birte Weiß** ist als Beraterin in der Antidiskriminierungsberatung beim Verein *basis & woge* in Hamburg tätig.

**Hannah Zimmermann** studiert Soziologie an der TU Dresden, **Dr. Katrin Holinski** arbeitet für den Sächsischen Flüchtlingsrat. Sie sind beide Organisatorinnen und Kuratorinnen der Ausstellung *Eingeschlossen:Ausgeschlossen – Perspektiven geflüchteter Menschen auf die Warteschleife Asyl*, haben die Interviews mit Yasir Ashraf und Nerdjivana Ramadani (Pseudonyme) geführt und zu Texten zusammengestellt. **Nerdjivana Ramadani** (Pseudonym) ist eine Geflüchtete aus Serbien, deren Asylantrag in Sachsen abgelehnt wurde und die deshalb zusammen mit ihrem Mann Deutschland verlassen musste. **Yasir Ashraf** (Pseudonym) ist Geflüchteter aus Pakistan, dessen Asylantrag in Sachsen abgelehnt wurde. *(Die beiden möchten anonym bleiben, daher sind hier keine weiteren Informationen zu ihren Hintergründen und Tätigkeiten aufgeführt.)*



